~~Ec I 187~~
~~const. 30. Xr.~~
47 D 18

Entwurff

einer

der Evangelisch-Lutherischen Gemeine

in dem Flecken

Hückeswagen,

Hertzogthums Berg

Von denen Evangelisch-Reformirten

daselbst

Unerhörter Weise zugefügter / und mit völliger am dritten Sonntage des Advends 1747. vorgenommener gewalthätiger Zerstörung der Kirchen-Stühle, Kanzel, Altar-Tisches und so gar des Gottes-Kasten aufs höchste getriebener

Drangsal,

Bey dem Hundertjährigen Gedächtniß des Westphälischen Friedens

beschrieben und herausgegeben

von

Bernhard Heinrich Vogt, Predigern zu Bourscheid, der Synode Assessoren und Deputirten.

Joh. Theoph. Hoeffel. dr.

Berlin 1749.

Micha VII. v. 8.

Freue dich nicht, meine Feindin, daß ich darnieder liege, ich werde wieder aufkommen.

I. **E**vangelich-Lutherische behaupten ihre Gerechtsame aus nachstehenden Gründen:

1) **D**aß vor/ in/ und nach dem Jahr 1624. in rechtmäßigem Besitz der freyen öffentlichen Religions-Ubung/ zu Hückeswagen gewesen; nachdem in dem, zwischen denen Durchlauchtigsten Chur- und Fürstlichen Häusern Brandenburg und Pfaltz-Neuburg/ über denen vereinigten Jülich und Clevischen Provintzen, im Jahr 1672. errichteten Religions-Vergleich, nicht unter die Restituenda, sondern unter die Possessa gezehlet und buchstäblich privilegiret worden Artic. VII. §. 4. Ferner haben und behalten die Lutherische folgende *Exercitia publica*:

23. in der Stadt Düsseldorff.
24. in der Stadt Sohlingen.
25. zu Hückeswagen.
26. zu Mühlheim am Rhein.
27. in der Freyheit Burg.

Wo, nach einer gesunden Etymologie oder Worts-Bedeutung, und Hermeneutic, oder Erklärung das Wort haben Statum præteritum, & tunc temporis præsentem; das Wort behalten aber statum futurum, in nexu cum præterito, absque ulla restrictione, determiniret; folglich da, nach dem Fuß des anni decretorii 1624. der Clevische Recess von 1666. reguliret, und nachgehends der Religions-Vergleich aufgerichtet worden, der Besitz des Evangelisch-Lutherischen Exercitii zu Hückeswagen ex anno decretorio 1624. bis auf die Religions-Concordaten, desto unwiedersprechlicher hergeleitet werden kan; als

2) der damalige Amtmann, Freyherr Wolffgang Wilhelm von und zu Oßenbroich, den 31. Decemb. 1666. die Evangelisch-Lutherische

in dem bewiesenen Besitz von vor und nach dem Jahr 1624. in dem beygebogenen Decreto Lit. A. folgender gestalt manuteniret, daß/ nachdem der Lutherischen oder Augspurgischen Confeßions-Verwandte zu Hückeswagen beständig beygebracht und bewiesen/ daß sie vor und nach dem Jahr 1624. in Privat-Häusern/ als zu Berghausen/ Bruer/ Wirtzhagen/ Linden und sonsten nach Belieben/ nicht weniger in dortigem Kirchspiel Hückeswagen/ als auch binnen der Freyheit selbst/ in Joachim Paffrathen/ Hannen Portz und andern Behausungen ihre Religions-Wercke öffentlich/ und ohne einige Wiederrede/ bishero ruhig geübet hätten/ inständigst bittend/ sie/ nach Anlaß des jüngst/ zwischen denen Chur- und Fürstlichen Durchl. Durchl. von Brandenburg und Neuburg/ als gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn gnädigst ausgelassenen Religions-*Recess*, kräftig dabey zu *manuteni*ren und zu handhaben: solch in ihrem billig mäßigen *petito* bey so gestalten Sachen *deferi*ren müssen; massen dieselbe/ in Kraft des jetzt angeregten gnädigsten *Recessus*, bey der befundener unbekränckter *Possession* des *Exercitii* (gestalt sich dessen in obgemeldten und andern ihnen angelenen Privat eigenen Häusern *toties quoties* zu gebrauchen) Amts halber gegen jedermänniglich hiemit beständigst *manutenire* und handhabe/ auch alle *Eventual* - Eintracht bey *arbitrari* Straf verbiete; Derselbe Herr Amtmann

3) dieser Manutenentz und dem, in völlige Rechtskraft erwachsenem Bescheid, vom 16 August 1672. Lit. B. dahin inhæriret, daß der Augspurgischen Confeßion Verwandte/ bis zu anderwärter gnädigster Verordnung/ bey ihrem erhaltenen *Jure manutenentiæ, in possessione exercitii*, laut hiebevorigen 1666. am 31. Decembr. ergangenen Bescheids/ nachmahlen behandhabet/ dabey alle Thätlichkeiten und Neuerungen bey Straff 50. Gold Gülden verbothen. Unter der Hand

4) in dem unterthänigsten Bericht derer Hückeswagischen Herrn Beamten vom 3ten Januari 1671. sub Lit. C. alte Leute bekundet/ daß die Lutheraner vor diesem/ in der Freyheit Hückeswagen/ in Bortmanns und andern Häusern/ auch im Kirch-

spiel

spiel im Wirtzhagen ihre Confeßions-Ubüng gehabt und *de facto* noch hätten. Worauf den 17ten Aug.

5) in vim Clementissimi Mandati, der Bescheid von Commissions wegen, sub Lit. D. publiciret, daß beyde Theile sich in dem *Exercitio religionis*, nach Inhalt des *Edicti*, und nach dem *Statu* des 1666sten Jahrs / bis ein anderes desfals verordnet würde allerdings zu verhalten. Wie nun Evangelisch-Lutherische im Jahr 1666. in Possessione Exercitii vor und nach dem Jahr 1624. manuteniret worden: Also ist

6) im Jahr 1671. in der Bielefeldschen Pauschhandlung, denen Evangelisch-Lutherischen zu Hückeswagen, der bisherige eingeführte Besitz des öffentlichen Religions-Exercitii, ohne den geringsten Widerspruch, nicht allein ein- und zugestanden, sondern auch, nachdem die Pacification endlich, als über ein jegliches Stück so vielfältige vorsichtige Handlungen, mit genauester Untersuchung und Erwegung, Jahr und Tag gepflogen, durch GOttes Gnade zur Richtigkeit gediehen.

7) In dem Religions-Vergleich selbst Art. VII §. 4. n. 25. buchstäblich und Art. VIII. *cum annexis* dieses exercitium publicum zu haben und zu behalten so wohl, als auch

8) in dem erst zehen Jahre hernach zu Rheinberck den 7. Martÿ 1682. geschlossenen Executions-Recess bestättiget worden, mit der gnädigsten Versicherung / daß die Manutenenz, per publicationem Recessus, per se erfolgen solle. Welches an seinem Ort aus denen Religions-Pacifications und Executions Actis weiter soll erläutert, und mit denen nöthigen Beylagen erwiesen werden. Was aber noch mehr? So haben

9) die Evangelisch-Lutherische zu Hückeswagen diese ihre Gerechtsame durch die solenneste actus manutenibiles vertheidiget, daß sie noch, vor der Verzeichnung des Religions-Vergleichs, einen eigenen Prediger Hrn Franciscus Strube beruffen und denselben den 8 April. als am 3ten Sonntag Epiphanias 1672. öffentlich ordiniren lassen; welcher auch

10) noch fünff Jahr hernach, von Sr. Hochfürstl. Durchl. Philipp Wilhelm / Christmildester Gedächtniß mit einem gnädigsten Landesherrlichen *placito* Lit. E. 1677. den 11ten May. versehen und in seiner Amts-Führung confirmiret worden; ja so gar kurtz darauf

11) einen Hochfürstl. *Manutenentz* Befehl von 1677. den 4ten Juny sub Lit. F. als Tags vorher auch die Evangelisch-Lutherische Gemeine zu Lüttringhausen solches erlanget, provisionaliter mit dem Zusatz erhalten, daß, bey **hernechst erfolgender Execution des Religions-Vergleichs / denen Lutherischen zu Hückeswagen das** *Exercitium publicum cum annexis* **zu gestatten.** Ob nun zwar Evangelisch-Lutherische zu Hückeswagen, dieses exercitium publicum cum annexis, per injuriam temporis, und Abgang der Mitteln, nicht völlig ins Werck setzen können; so haben doch dieselbe

12) Die Freyheit und die Ubung ihrer Religion, samt ihrem selbst eigenen Jure parochialitatis, dergestalt behauptet; daß die **vorgefallene** *actus parochiales* **von denen benachbahrten Lutherischen Predigern / zu Lennep / Dabringhausen / und sonderlich zu Rade vorm Wald / ja auch wohl auf den Märckischen Grentzen zu Breckerfeld und Halvern / inner und ausserhalb Hückeswagen / verrichten lassen / auch grossen theils ihre Todten auf Lutherische Kirchhöfe in der Nachbarschafft hingebracht und beerdiget;** wovon so viele Auszüge, aus denen Kirchen-Büchern, denen verhandelten Acten beygebogen; ohne daß sie jemahls denen Evangel. Reformirten und ihrem Pfarr-Rechte mit Abtragung einiger Jurium Stolæ verpflichtet gewesen; Allermassen solches ohnedem **nach dem Zehenden Articul des Religions-Vergleichs keine statt findet.** Endlich

13) Hat der allweise GOtt, welcher alles fein und zu seiner Zeit thut, in dieser Gegend die Handlung und den Flor der Fabriquen so geseegnet, und die Zahl der Evangelisch-Lutherischen Communicanten, so und auf mehr als fünff hundert, anwachsen lassen, daß sie im Nahmen des Herrn einen ordentlichen Prediger Hrn. Johann Henrich Wever, ohne den geringsten Wiederspruch, beruffen; vor denselben das gnädigste *Placitum* **Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz** / den 5ten December. 1746. auf eingefordert und erstatteten Bericht des Amts-Richters, sub Lit. G. erhalten, und öffentlich in der Freyheit, am Orte der gewöhnlichen Versammlung, zu seinem Amte, noch im selbigen Monath, durch Hrn. Inspectorem *Emminghaus*, in Gegenwart und Beystand des Oberbergischen Hrn. Inspect. **Büren** / HHrn. Assessorum **Pollmann und Vogt** / und derer HHrn. Pastorum

storum

storum zu Lennep und Rade vorm Wald, **Becker und Vogt** / Ordnungsmäßig einseegnen lassen; darauf auch einen Schulmeister bestellet; die Schule Sechs Monath, und das öffentliche Predig-Amt ein gantzes Jahr, vor der spoliantischen Verstörung, ruhig gehalten; mithin durch solche verschiedene und unwiedersprochene Actus in Summariismo völlig befestiget gewesen; sich aber den nachherigen Wiederstand, die Verfolgung und Drangsalen von denen Reformirten um so viel weniger vorstellen können, als einer von ihren ansehnlichsten Gliedern, der Herr Bürgermeister Jacobus Becker, mit Vorbewust und in Gegenwart anderer Mit-Pfarr-Genossen, verschiedene nahmhafte Erbstücke in dem Kauf-Brief Lit. H. mit dem ausdrücklichen Inhalt, daß solche Theile, zum Evangelisch-Lutherischen GOttesdienst, und diesem ansonstig immer erdencklichen alligen ohnausnehmlichen Ankleebenheiten, wie selbige sich auch bey andern Religionen vorfinden, zu employren, Ankäuffere Vorhabens, nicht allein an den Evangelisch-Lutherischen Vorstand und Gemeine verkauffet; sondern auch die reformirte Gerichts-Scheffen Johann Pet. Steinkühler, und Joh. Pet. Steinberg den gewöhnlichen Verzichts-Schein ausgefertiget. Weil aber mehrgedachte Lutherische Gemeine, aus devotesten Respect gegen **Ihro Churfürstl. Durchl.** um fernere gnädigste Concession, zur Erbauung und Anlegung einer neuen Kirche und Kirchhofs, suppliciret, und inzwischen der Wiederspruch sich hervor gethan; so ist nichts destoweniger

14) sothane gnädigste Concession auch schon würcklich den 3ten July 1747. concludiret und, prævia relatione und deren Ablesung, decerniret, fort, bis zur Abschrift in der Ordnung verfasset; gleichwohl in momento extradendi unterschlagen worden. Als nun der, von der bedrängten Gemeine sowohl, als von den Evangelisch-Lutherischen Synodo, bevollmächtigter Deputatus zu **Ihro Königl. Majestät von Preussen** Rechts-Nothgedrungen seine allerunterthänigste Zuflucht genommen, und in einer ausführlichen Beschwerungs-Schrifft, nebst einem vollständigen Extractu actorum und specie facti die herbe gravamina Fußfällig remonstriret, und um allergnädigst Großmächtigste Rettung demüthigst angerufen; So haben

15) Allerhöchstgedachte Sr. Königl. Majestät in einem an die Hochlöbl. Clevische Regierung erlassenen allergnädigsten Rescripto dehortatorio wieder die reformirte Prediger zu Hückeswagen vom 30sten Novembr. 1747. sub Lit. I. so wohl, als auch in einem sub eodem dato an Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz erlassenen allermildesten Intercessional-Schreiben sub Lit. K. unsere Gerechtsame begründet befunden zu haben, in hohen Gnaden declariret.

So viel aber Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz unsern gnädigsten Herrn angehet, so haben Dero glorwürdigste Vorfahren zu jederzeit huldreicheft Dero billigmüthige Gesinnung, vor die Evangelisch-Lutherische zu Hückeswagen, an den Tag gegeben, und wir waren auch der unterthänigsten Trost vollen Zuversicht, daß der gegenwärtige Durchlauchtigste Regent und Landes-Vater / nach Dero beywohnenden Gerechtigkeits Liebe, unserm in Recht und Billigkeit gegründeten Gesuch nicht entstehen würden; allermassen denn auch, der, nach seinem Abschied, in gesegneten und Ruhm vollen Gedächtniß, bey so vielen getreuen Unterthanen gebliebene Geheimer Staats-Rath Herr von Lamezan / in erleuchteter gerechter Einsicht, schriftlich und mündlich die Versicherung gegeben, daß bey seiner Wiedergenesung der so hart gedruckten Sache nach Möglichkeit aufzuhelffen, nicht ermangeln würde. Allein, da es dem allgewaltigen Beherrscher über Leben und Tod gefallen, so frühe diesen klugen Rath wegzunehmen; so haben auch wir, bey unserer gerechten Angelegenheit, diesen Verlust desto tiefer empfinden müssen, als unter dessen Kranckheit und Absterben unsere Sonnen-klareste Rechts-Befugnisse verdunckelt, und die beweglichste Vorstellungen zurück getrieben werden.

II. Evangelisch-Reformirte machen / auf Anstiften des Herrn Predigers Lohmanns / mit dortigem Catholischen Missionario, einem Franciscaner Strictioris observantiæ, aus dem benachbarten Kloster zu Wipperfürth, Causam communem, und verbinden sich in denen Reformirten Consistorial-

sistorial-Versammlungen / mit denen gemeinschaftlichen Rath-schlägen / immer fester unter einander / wieder das Lutherische Religions-Exercitium zu Hückeswagen; des Endes behelligen sie / doch nicht eher / als den 11. Jan. 1747. die Hochlöbl. Jülich- und Bergische Regierung zu Düsseldorff / mit einem dunckeln Libell, um ein Mandatum attentatorum inhibitorium zu erschleichen / und / unter dem Vorwand derer Attentaten insgemein / ohne absonderlich das Predigen und die Schule zu berühren / das gantze Exercitium, Predig-Amt und Schule denen Evangelisch-Lutherischen zu verwehren und umzustürtzen; wie sich nachgehends unter der Hand / bey Verschliessung der Schule / und der barbarischen Zerstörung des gantzen öffentlichen Gottesdienstes und der dazu gehörigen Geräthe / fort andern Zudringlichkeiten / und / bey der hohen Obrigkeit aller Orten / angebrachten bittern und feindseligen Vorstellungen / offenbahret hat / wes Geistes Kinder sie gewesen / und was sie im Schilde geführet; so daß nunmehro der Schaf-Peltz der gleißnerischen Entschuldigungen / als wenn es so böse nicht gemeynet gewesen / viel zu enge und zu kurtz seyn will / das / was darunter verborgen gewesen / fernerhin zu bemänteln und zu bedecken. Der gantzen ohnpartheiischen Welt aber den Ungrund / die Fuglosigkeit / und die Ungerechtigkeit offenbahr vor Augen zu legen; so haben wir die gegenseitige Einwürffe und disseitige Antwort aufrichtig gegen einander geschrieben. Wir bitten also den christlichen nnd vernünftigen Leser / eines wie das andere / in aufrichtig gewissenhafter Erwegung / zu beurtheilen.

I. Einwurff.

Daß zwar, nach Maaßgebung des Religions-Vergleichs vom 26sten April 1672. die Evangelisch-Lutherische bey dem Exercitio religionis publico zu Hückeswagen manuteniret worden, wie solches zu der Zeit hergebracht gehabt; dieses herbringen sey so gestellet, daß sie niemahls eine besondere Kirche und Kirchhof noch Taufe gehabt, sondern ein so anderes in der Pfarr-Kirchen administriret; die Todten auf den Pfarr-Kirchhof begraben, auch mit denen Glocken geläutet worden; folglich, durch das Vorhaben der Lutherischen, der Haupt- und Pfarr-Kirchen verschiedentliche præjudicia irreparabilia zu wachsen würden; So dann dieses Beschwer dermassen in der reinen Wahrheit bestehe, daß solches, laut in originali beygebogener Vollmacht, von dem Catholischen Seelsorger und Missionario bestätiget werde, und dieser sothanige Neuerungen fort attentata in seinem Gewissen zuzustehen nicht zu vermögen, contestire.

So weit gieng die erste Gegen-Vorstellung, und dieselbe wurde nachgehends coram protocollo weiter coloriret und fortgesetzet, wo reformirter Seits beyde Prediger, Aelteste, Bürgermeister und Rath, Scheffen und Vorsteher der Freyheit und Kirchspiels Hückeswagen samt andern erschienen, und sich erkläret, daß weder ihnen sebst wißig, noch auch von ihren Eltern und Groß-Eltern je gehöret zu haben, sich erinnern könnten, daß Evangel. Lutherische dahier je einen ordentlichen Prediger gehabt, noch auch Kirchhauß und Kirchhof von ihnen solten besessen worden seyn; ihre Todten, von reformirten Predigern vielmehr, gegen ordentliche Jura stolæ beerdigen lassen, man auch nicht anders gewust, als daß reformirte Prediger denenselben alle actus parochiales, das Abendmahl ausgenommen, bedienet, obschon einige, doch sehr wenige, so etwa dort nicht bürtig, oder an denen entlegensten Orthen des Kirchspiels gelegen, oder sonst wo einer einen Actum von einem Lutherischen Prediger verrichten lässen, welches man aus Liebe zum Frieden, verhoffentlich ohne præjudiz, connivendo zugelassen; Man hätte Evangelisch-Lutherische als eingepfarrte angesehen; wie sie sich auch also bey der Wahl, Beruffung und Contract des jetzigen Pastoris Lohmanns betragen, ihre ordentliche Stimme mitgegeben, und deren accidentien derselbe also mit beruffen, auch bis dahin in ruhiger Possession

sion dabey geblieben: Dahero da jetzo Lutherische nicht allein einen eigenen Prediger erwehlet, sondern auch verlauten wolle, daß eine Kirche und GOttes-Acker zu errichten, angestanden, durch sothane Neuerung der reformirten Gemeine, Predigern und Schulmeistern ein ohnwiederbringlicher Schade und Kränckung des alten Gerechtsams und possession zugefüget werden würde; Evangelisch-Lutherische auch nimmermehr darthun würden, daß in Anno regulativo 1672. und folgends ein Exercitium publicum cum annexis gehabt hätten, vielmehr in dem Religions-Contract denenselben nur bloßhin ein exercitium publicum verstattet, ohne daß, wie denen darinnen vorher beschriebenen Orten, ihnen, als auch denen Art. 7. §. 5. ein eintziges annexum zugestanden, sonst auch hiedurch dem Kirchspiel grosse Hindernüsse und præjudiz im Geist- und Weltlichen zuwachsen würden. Dieses bestättigen noch andere Meist-beerbte, welche, nebst Genehmigung der vorigen Erklährung, hinzufügen, wie ehemahliger Lutherischer Prediger zu Rade vorm Walde sich nicht getrauet in dem Hückeswagischen Kirchspiel zu copuliren, sondern die Eheleute, ins Radische zu kommen, genöthiget; Ja ein anderer, mit Zahlung der Jurium, vom pastore reformato Erlaubniß dazu gebeten; fort eben derselbe Radische Prediger, weil ein Kind getaufft, den reformirten Brünninghausen um Verzeihung bitten müssen; einem andern aber dringend angerathen, daß sein verstorbenes Kind zu Hückeswagen mögte beerdigen lassen. Römisch-Catholischer Seits comparirten Missionarius, qua Pastor, Kirchmeister, Provisor und Meist-beerbte, vorgebende, daß ihnen nicht wißig, daß Lutherani daselbst einen Prediger, oder Kirche, oder Kirchhof solten gehabt, oder von einem Lutherischen Prediger allhier ihre Leichen beerdiget worden wären; durch vorhabende Kirche und Kirch-Hof der Lutheranorum aber würde ihnen in vielen Stücken, absonderlich, bey Umgehung ihrer Processionen, und Begrabung ihrer Leichen, so von denen Reformatis zu beerdigen, viel præjudiz und Hinderniß gemacht.

Antwort.

1) Uberhaupt und insgemein, daß, nach dem Schluß des Religions-Vergleichs Art. XI. keine Exception, keine geist-oder weltliche Satzungen; sie haben Nahmen wie sie wollen; sie kommen her von wem

sie wollen; sie seyn bereits vor diesem gemacht, oder werden künfftig gemacht; wieder das, was verglichen und verabscheidet ist, eingewendet werden mögen; insbesondere aber

2) gegentheilige uns das Exercitium publicum und dessen Manutenenz ex Pacificatione selbst zustehen; gleichwohl die prætense angegebene Limitation und Restriction, quoad statum & qualitatem, wie es zu der Zeit hergebracht, aus eigener Erfindung beygeschoben und beygeflicket, und mit keinem Buchstaben, wie doch hätte geschehen müssen, erwiesen: vielmehr

3) durch das Exercitium publicum tota religio, cum toto cultu omnibusque annexis, verstanden wird, nach dem Westphälischen Friedens-Instrument Art. VII. §. 2. Art. V. §. 31. prout bene observat Henniges Autor meditat. ad I. P. p. 866. Dn. Bœhmerus Jur. Eccles. Prot. Tom. II. diss. præliminari §. 39. p. 35.

4) Gleichwie dieses Exercitium auf der einen Seite nicht unter die Restituenda, sondern unter die Possessa, bey und in dem Religions-Vergleich gezehlet; zum offenbahren Beweiß, daß wir in anno critico & normativo 1624. und wenigstens im Jahr 1671. bey der Bielefeldischen Pauschhandlung, in unwiedersprechlichen Besitz einer Hauß-Kirche gewesen: Also stehet Hückeswagen auf der andern Seite nicht unter der Classe derer, welche bleiben sollen in dem Stande, wie sie zur Zeit der Pacification gewesen, sondern die Evangelich-Lutherische haben sich des Exercitii publici cum annexis eben so wohl zu Hückeswagen, als an andern privilegirten Orten, zu erfreuen; um so mehr, als die Religions-Genossen unter denen Restituendis absonderlich zu Reußrath, von der Catholischen Pfarr-Kirchen daselbst gantz independent, nicht allein ihre eigene Prediger, sondern auch ihre eigene Kirche, samt Thurm und Glocken, ihren eigenen Kirch-Hof, ihre eigene Schule, nebst Pfarr- und Schul-Häusern, bekanntermassen haben und besitzen, fort alle actus parochiales frey und ungehindert exerciren; ferner die Evangelisch-Lutherische in der Freyheit Burg ihre eigene Kirche, nebst dem Simultaneo auf dem Catholischen Kirch-Hof, noch einen besondern eigenen Kirch-Hof erbauet und angeleget haben; überdem unsere Glaubens-Verwandten zu Rade vorm Wald das völlige Exercitium publicum cum annexis auf ihre Kosten ungehindert fortsetzen; sonsten die arme Hückeswager mit ihrer im Religions-Vergleich, bey wahren Fürstlichen Worten, ge-

leisteter Manutenenz ihres, in Besitz gehabten Exercitii publici, deterioris conditionis seyn müssen, als die übrige, welche ad statum tunc temporis modernum restringiret gewesen, wenn man ihnen, post tot annorum intervalla, & post ratificatam pacificationem, das Exercitium und dessen Annexa wiedersprechen dürffte. Ja es ist

5) nunmehro nicht die Frage mehr, was sie in vorigen Zeiten gehabt, oder gegenwärtig haben, sondern darauf kommt es an, was ihnen nach denen Religions-Concordaten von rechtswegen gebühre, und wie weit und wozu sie darinnen berechtiget sind. Siehe da sind die dürren Worte, so Sonnenheiter, Art. VIII. §. 1. daß dieselbe alle Dünste und Nebel der Einwürffe auf einmahl zerstreuen, wie sie folgendermassen lauten:

„An allen vorher erzehlten Orthen nun, an welchen die Augspur„gische Confessions-Verwandten Reformirter und Lutherischer Religion „die Exercitia publica **haben und vermöge dieser Pauschhandlung** „restituiret **bekommen / haben sie Macht** / ihren Gottesdienst, wie der„selbe in denen Reformirten und Lutherischen Kirchen unter Evangelischen „Herren geübet und getrieben wird, **in allen Stücken** ungehindert und „ungeirret zu üben und zu trieben. Sie haben auch Macht Kirchen, Kirch„Häuser, Capellen, Pfarr-Schul-Küster-Häuser, Thürne und Glocken, „**und was sonst mehr zum Gottesdienst** nöthig, auf ihre Kosten zu „bauen und zu unterhalten; dabey sie des Herrn Pfaltzgrafen Fürstlichen „Durchl. jedesmahl, und wieder männiglich gnädigsten und mächtigsten „Schutz halten wollen.

Zufolg dieser klaren Verordnung und Convention zerfält also von selbst eines theils die Grundfeste des gegentheiligen Hirn-Gebäudes von dem prætenso statu modificato des vorgeblichen anni regulativi 1672. gestalten dieselbe nicht allein auf die Augspurgische Confessions-Verwandte, welche zu der Zeit der geschlossenen transaction die exercitia publica **in würcklichen Besitz gehabt haben**; sondern auch auf diejenige, **welche sie vermöge der Pauschhandlung** restituiret **bekommen / ob sie schon 1672. nicht im Besitz gewesen** / sich ausbreitet. Und gesetzt also, aber nicht zugegeben, daß wir das Exercitium zu Hückeswagen damahls nicht unter unsere possessa verzeichnen können; so ist doch uns genug, und muß denen Gegentheilen genug seyn, daß Hückeswagen specifice unter den privilegirten Evangelisch-Lutherischen Gemeinen be-

griffen, und N. 25. buchstäblich, pro loco exercitii religionis Lutheranæ publici, angeschrieben stehet. Andern theils gewinnet auch diese Gemeine Recht und Macht, ungehindert und ungeirret ihren Gottesdienst zu üben; Ja Recht und Macht, Kirche, Kirch-Hauß, Capellen, Pfarr-Schul- und Küster-Häuser, Thurn und Glocken, **und was mehr zum Gottesdienst nöthig**, auf ihre Kosten zu bauen und zu unterhalten; kan sich auch dabey der gnädigsten und mächtigsten Landesherrlichen Schutzhandhabung versichern. Wenn aber

6) Reformati in sich giengen und bedächten, daß die Evangelisch-Lutherische, nach dem, bey der Bielefeldischen Pausch-Handlung, 1671. übergebenen Catalogo Exercitiorum, so sie in und nach dem Jahr 1609. im Fürstenthum Berg gehabt, nachgehends aber de facto & per vim majorem davon verstossen worden, einen begründeten Anspruch auf die reformirte Pfarr-Kirche zu Hückeswagen formiren können; gleichwohl diese Anforderung, wie an mehrern Orthen fahren lassen, und desfals die Herren Chur-Brandenburgische Räthe sonderlich so vielmehr bewogen worden, uns das noch übrig gebliebene Exercitium publicum, und im Vergleich selbst cum annexis zu gestatten, mithin es für unrecht gehalten, uns ferner völlig zu verdringen; demnechst aber sie Reformirte selbst, das eingeführte Catholische Simultaneum in ihrer Pfarr-Kirche mit Sechshundert Rthlr. aus- und abkauffen müssen; So müssen sie ja, dem Recht und Billigkeit nach, auch denen Lutherischen Mitbürgern und Nachbaren das, ihnen, absque ulla Clausula, verstattetes freyes Exercitium vergönnen. Wie wollen sie es nun vor GOTT und ihrer eigenen Kirchen, vor andern Christlichen Religionen, ja vor der gantzen ohnpartheyischen Welt verantworten, daß sie so feindselig gegen die, welche sie Brüder heissen wollen; gegen die, so unter ihnen wohnen; gegen die, welche zum theil ihre nechste Bluts-Freunde und Verwandten sind verfahren; und ihrem freyen öffentlichen Gottesdienst solche Hindernisse in den Weg gesetzet, daß Schule und Kirche so gewaltthätig zerstöret worden? Denn, wenn sie schon, bey Anfang des Streits, so glimpflich und gleißnerisch, nur die ihrer Pfarr-Kirche zuwachsende Præjudicia abwenden zu wollen, sich gestellet; so konte man doch vorher sehen, besonders, da sie den Franciscaner-Mönch ins Spiel, und dessen Gewissen, zur Schutz-Mauer um ihre Kirche und Kirchhof, gezogen, daß unter diesem Gesuch etwas mehr, als die Jura Stolæ, nehmlich der gantze Umsturtz des Lutherischen Exer-

citii

citii gesuchet worden, diese öffentliche Religions-Ubung, mit Absonderung derer annexorum, sub specie attentatorum, in ein blosses abstractum oder non ens zu verwandeln; wie es nun am Tage ist, daß man die Saiten immer höher gespannet, und sich mit dem inhibitorio generali der Religions-Receß wiedriger attentaten nicht begnügen lassen, sondern ad speciem fortgeschritten, dem Evangelischen Lutherischen Prediger die Einsegnung derer angehenden Eheleute verweigern wollen; darauf die Schule angegriffen, und wie vorhin das Gewissen des observanten Bruders geschärffet, also nunmehro auch dem Richter eine Gewissens-Rüge in die Hand gegeben, um in einem Beanfragungs-Bericht sich zu erkundigen, und ihr Vorhaben gegen die angelegte Schule zu insinuiren; Ja nicht eher geruhet, bis der Prediger mit seiner gantzen Amtsführung, Kirche, Kantzel, Altar und Gotteskasten unter die attentata registriret, der erste ins Exilium verbannet, das letztere mit einander, durch die Hände der ungerechten Anführer, zerstöret, und zu den Fenstern als ein Koth auf die Gasse geworffen, gar aufs Wasser geståubet, und den Wupper-Strohm hinunter geschwemmet worden. Dem ohngeachtet geben diese friedfertige Nachbarn zu, daß die Evangelisch-Lutherische zu Hückeswagen, in dem Religions-Vergleich, bey dem exercitio publico, zu Hückeswagen manuteniret worden. Ach daß GOtt erbarm! wo man weder Schule noch Predigt will dulden, und schon mit den Zähnen knirschet, wenn ein Hauß-Vater am Sonntag sich mit den seinigen erbauet, ein Gebet verrichtet, ein erbaulich Buch lieset, und einen Gesang absinget.

Ob nun zwar diese Antwort hinlänglich geung wäre, den ersten gegenseitigen Einwurff zu erledigen und zu überwinden; so wollen wir doch bey demselben Stück vor Stück, mit zureichender Wiederlegung, beleuchten. Und gleichwie denn in unsern Beweiß-Gründen und sonst ferner ausgeführet ist, auch noch in einer besondern Schrift weiter soll dargethan werden, was es mit diesem unsern Exercitio für eine Beschaffenheit habe; gestalten unsere Glaubens-Genossen nicht allein ehemahls im Besitz der gegenwärtig reformirten Pfarr-Kirche 1609. gewesen; sondern auch das Exercitium publicum in der Freyheit und Kirchspiel Hückeswagen, mit der Predigt des göttlichen Worts, und Austheilung der Sacramenten, Unterricht der Jugend, und Copulation der Eheleute, geübet, und sowohl einen öffentlich beruffenen Prediger, als das Landesfürstliche Placitum und Manutenenz gehabt: Also gestehen wir zwar

7) Daß

7) Daß noch keine beständige zur Versammlung erbaute Kirche und Kirchhof gehabt; glauben aber, daß wir dazu, eben wie zu denen andern annexis exercitii, Religions-Receß mäßig berechtiget sind; und eben darum haben die Lutherische den, von Reformirten selbst, abgestandenen Platz dazu käuflich an sich gebracht. Wir gestehen auch, daß viele unserer Glaubens-Genossen ihre Todten auf den reformirten Kirchhof begraben; oder andere actus parochiales bey Kindtauffen von reformirten Predigern verrichten lassen; allein hieraus wird man noch lange zu keiner Verbindlichkeit schliessen können, weil solche Fälle ad actus meræ facultatis zu rechnen, quibus absque prohibitione non præscribitur, und folget daraus weiter nichts, als daß Reformirte, in Beerdigung der Lutherischer Todten auf ihrem Kirchhof, nichts mehr gethan, als wozu, nach dem Religions-Vergleich und dessen zehenden Articul, verpflichtet gewesen, nehmlich anderer Religions-Verwandten ihre Todten, welche keinen besondern Kirchhof haben, von ihrem Kirchhof nicht abzuhalten, und das Begräbniß zu verweigern, besonders wo sie gar eigenthümliche Erb-Begräbnüsse besitzen. So haben auch die Evangelisch-Lutherische immerfort ihre Freyheit und eigenes Jus parochialitatis darinnen vertheidiget, daß sie nicht allein ihre Kinder von denen benachbarten Predigern ihrer Religion tauffen lassen; sondern auch ihre Todten vielfältig auf dortige Kirchhöfe gebracht, und wie nicht weniger von denselben zur Ehe eingesegnet worden; wovon die Kirchen-Bücher zu Lennep und zu Rade mit denen, bey den Acten beygelegten Verzeichnissen, angefüllet sind. Was die Kinder-Tauffe insbesondere angehet, so würde es der Gewissens-Freyheit, dem Westphälischen Frieden und dem ob angeführten zehenden Articul des Religions-Recessus zuwiederlauffen, wenn die reformirte Prediger die Evangelische Eltern in Ansehung der Tauffe an ihre Person binden und zwingen, fort denselben die Freyheit, durch Prediger ihrer Religion die Tauffhandlung verrichten zu lassen, abstricken wolten. Einer von denen grössesten Rechts-Gelehrten der **Reichs-Hoff-Rath / Freyherr von Lyncker** schliesset aus der Religions-Freyheit nach dem Instrumento pacis: Quapropter, si quis Augustanæ confessioni addictus, sed in pago Pontificio aut Calviniano habitans, infantes ex se natos, ministris illius Ecclesiæ babtizandos offerre nolit (quod utique salva conscientia facere non potest *Balduin*, nisi in extrema necessitate quando

copia

copia ministri orthodoxi haberi nequit. *Id*) alibi in viciniam eos transferre potest, ut istic ab orthodoxis Ecclesiæ ministris Sacramento Baptismi initientur. Diss. *de eo, quod justum est circa personas diversæ religionis* part. spec. Sect. I. §. 13. Es würde überhaupt der allgemeinen, unter allen Religionen in dem Hertzogthum Berg, eingeführten Praxi, Gewohnheit und Ubung wiederstreben; wenn die Reformirte zu Hückeswagen denen Evangelisch-Lutherischen und ihren Predigern die Verrichtung derer Parochial-Handlungen, es sey in Kindtaufen, oder Reichung des heil. Abendmahls, oder in Einseegnung der Eheleute; es sey in Freyheit selbst oder im Kirchspiel, verwehren, oder die Todten, nach denen benachbarten Lutherischen Gemeinen abführen zulassen, verhindern wolten. Und eben so ungereimt ist es, wenn sie, die jura stolæ desfals zu prætendiren, sich in den Sinn kommen lassen wollen; wo solches in dem mehr erwehnten zehenden Articul des Religions-Vergleichs ausdrücklich verbothen, und der Todten-Zoll, bey durch und Abführung der Leichen, wenigstens bey denen Evangelischen Gemeinen, längst abgeschaffet ist. Wir glauben auch nicht, daß ein eintziger reformirter Pfarrer solche wunderliche Sätze, fuglose Zumuthungen und ungerechte Anforderungen von dem Jure parochialitatis sich in dem Kopf gesetzet, als Herr Lohmann und seine Helffer zu Hückeswagen, welche sich so gar nicht geschämet, aller Zucht und Erbarkeit zuwieder, ja gegen die Pflichten Evangelischer Christen, auf einen Sabbath und an des HErrn Tage, einen Schützen-Schwarm, gleich einer Husaren-Parthey, auf den Raub auszuschicken, um den Cörper eines Evangelischen-Lutherischen Todten Mannes, zur höchst empfindlicher Vermehrung der Betrübniß der Witwen und Leidtragender, wiewohl vergeblich, wegzufischen, daß derselbe auf dem Lutherischen Kirchhof zu Rade, die ihm bereitete Ruhestäte nicht finden; sondern zu Hückeswagen die Leichen-Opfer vermehren solte. Ist das nicht eine Schande in Israel? zu geschweigen, daß durch solche gewalthätige Rotten gar leicht grosses Unheil, wo nicht Mord und Todtschlag, entstehen können. Was die Freundschafft, oder Bunds-Verwandschaft des Herrn Lohmanns mit dem Catholischen Franciscaner-Ordens Bruder fort dessen Gewissens-Trieb betrifft; so wird es bald, in Berührung der Catholischen Einwendungen, Gelegenheit geben, dieses feine Gewissen unter dem heiligen Ordens Habit etwas genauer zu prüfen, und zu sehen,

ob diesem Gewissens-Wurm nicht auf eine heilsame Weise beyzukommen. Wir fahren fort und kommen.

8) auf die, von seiten der Reformirten, ad protocollum eingeleitete Einwürffe, wo sie ihren voluntatem signi & beneplaciti und ihre Gesinnung genug zu Tage geleget, daß wir, samt den annexis, des gantzen Exercitii publici auf einmahl verlustig werden solten. Wenn es aber eines theils nicht darauf ankam, ob die reformirte Prediger, Aelteste, Burgermeister und Rath, Scheffen und Vorsteher, samt andern für sich wissen, oder von ihren Eltern und Groß-Eltern gehöret zu haben sich erinnern, daß die Evangelisch-Lutherische einen ordentlichen Prediger, Kirchhauß oder Kirchhof gehabt; gestalten sonst, samt dem Summariissimo, die possessio antiqua totius exercitii publici aus der Kirchen- und Religions-Geschichte sattsam erwiesen; sondern hie die Frage: ob unsere Glaubens-Genossen zu dem Exercitio und dessen völliger Aufrichtung berechtiget? und siehe da scheinet die Mittags-Sonne so helle im Religions-Vergleich, daß unsere Gegner geblendet werden, oder blind seyn wollen, wenn sie unsere Rechts-Befugnisse nicht anerkennen: So wird andern theils die vorgegebene Unwissenheit, auf seiten der Reformirten, so wenig, als ihr gantzes Zeugniß, zur Sache etwas schaffen, da sie testes de domo, und pars contra partem, mithin ad perhibendum testimonium de jure inhabiles, folglich der Mühe nicht werth, zu untersuchen, ob es ignorantia simplex oder adfectata, und sie mögens auf ihr eigenes Gewissen nehmen; oder dem Mönch in seinen Gewissens-Raum zu schreiben. Eines wird doch so viel als das andere den so klaren Buchstaben der Religions-Recessen aufheben oder beschräncken können. Wir haben auch schon angemercket, daß die actus liberæ voluntatis und meræ facultatis, fürs künfftige keine Obligation oder verbindlichkeit nach sich ziehen mögen, wenn Lutheraner diese oder jene Verrichtung von reformirten Predigern geschehen lassen. Genug daß sie sich nicht binden lassen, und ihre Freyheit von Zeit zu Zeit behauptet. Ist es aber nicht etwas einfältiges und tummes, daß die Gegner die Evangelisch-Lutherische für Eingepfarrte zu halten, vermeinen? Gewiß, die definition, und der gesunde Begriff von dem jure Parochialitatis, oder von einem parocho und parochiano müssen ihnen nicht bekandt seyn, wenn sie glauben, daß andere Religions-Verwandte unter ihre Pfarr-Genossen angeschrieben werden könnten, cum parochiani

non

non sint dissentientes in religione, ut ut intra limites parochiæ habitantes. Bœhmer. Jur. parochiali Sect. III. cap. 2. §. 14. 15. sonst müste der Observant, samt dem Richter und allen Catholischen zu Hückeswagen, unter die reformirete Pfarre ebenfals als Eingepfarrte gehören, weil sie auch ihre Todten auf den reformirten Kirchhof begraben. Doch uns und denen Unserigen liegt nichts daran, wie Herr Lohmann und der Ordens-Bruder sich untereinander verstehen; es mag der Mönch auch immerhin denen Presbyterial-Versammlungen mit beywohnen; sie mögen noch so gute Freunde seyn und sich verbinden im Leben und im Sterben: Sie werden denen unserigen keinen Mühlen-Zwang zu ihrer Pfarre an und auflegen können, als welche nicht in casibus singularibus, sondern von Zeit zu Zeit: auch nicht precario und ex conniventia; sondern pleno jure vor und nach dem Gegenseits vermeintlichen anno regulativo pacificationis 1672. ihre Possession und Freyheit, ratione actuum parochialium, manuteniret, und ein völliges Recht zum exercitio publico cum annexis sich erworben haben. Solten einige Lutheraner bey der Wahl des Herrn Prediger Lohmanns gestimmet haben; welches gleichwohl als res facti anzusehen und zubeweisen; so müssen es diejenige gewesen seyn, welche reformirte Ehe-Gatten haben, und, uxorio nomine, hiezu concurriret; dennoch aber denen übrigen Pfarr-Genossen Lutherischer Religion nicht præjudiciren, noch auf den reformirten Prediger ein Jus zu denen accidentien und juribus stolæ Lutheranorum transferiren; oder ihren Glaubens-Verwandten einige Verbindlichkeit dazu aufbürden können; besonders da Jura stolæ & accidentia sunt merces ministerii, & cessante ministerio etiam merces cum accidentibus cessabit. Wir wiedersprechen daher mit standhaftigstem Rechtsgrunde, daß das Vorhaben der Evangelisch-Lutherischen zu Hückeswagen, in Fortsetzung der öffentlichen Religions-Ubung, und die Erbauung und Anlegung einer Kirche und Kirchhoff einen eintzigen Menschen in seinen geist- oder weltlichen Rechtsbefugnissen beeinträchtigen, oder grosse Hindernüsse und Nachtheil zufügen werde. Es ist vielmehr handgreiflich, daß die öffentliche Kirchen-Versammlung der Evangelisch Lutherischen Gemeinde zum mercklichen Aufnehmen des armen, vor wenig Jahren mit einer erschrecklichen Feuersbrunst heimgesuchten und in die Asche gelegten Fleckens Hückeswagen, und zum Flor des Handels und der Nahrung gereiche; dagegen durch die Wiedersetzlichkei-

der Gegner nicht allein die geistliche Wohlfarth der Unserigen; sondern auch überhaupt das gemeine Beste muthwillig gehindert und der Nachbar-Ruhestand gestöhret werde. Das übrige, was von des seeligen Herrn Pastoris zu Rade vorm Wald Zaghaftigkeit eingeführet, ist entweder falsch; oder kan doch in solchen besondern Fällen der gantzen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde kein Präjuditz oder Nachtheil zuführen. Wenigstens hat der gegenwärtige **Prediger unserer Religion / zu Rade vorm Wald / Herr Vogt /** die Pfarr-Gerechtsame unserer Religions-Genossen zu Hückeswagen wieder die gegenseitige An- und Ausfälle geziemend und Hertzhafft zu aller Zeit vertheidiget, und dabey bewiesen, daß das meum tuum und der zeitliche Vortheil ihm nicht so nahe am Hertzen liege, als Herrn Lohmann, da jährlich wohl mehr als ein hundert Reichs Thaler aus der Bedienung und Seelen-Pflege der nächst anschiessender Hückeswagischer Glaubens-Verwandten gezogen; diesen Vortheil aber willig verleugnet, und von Anfang seiner Amtsführung biß hiehin, die Gemeine aufgemuntert, ihre alte im Religions-Vergleich so feste begründete Gerechtsame des Exercitii religionis publici in völlige Würcklichkeit zusetzen, und das Werck im Nahmen dessen, der groß ist von Rath und starck von That, anzugreiffen, und in der Stunde der Anfechtung ritterlich auszuhalten. Wie er denn auch mit einer am ersten Advents Sonntag 1746. in Johann Gottfried Müsers Hauß gehaltenen Predigt wieder den Anfang zu öffentlicher Verkündigung des göttlichen Worts daselbst gemachet, im Vertrauen, daß der Herr, der König von Zion, zu dieser Zeit die zerfallene Hütte Davids wieder aufrichten; ihre Lücken verzäunen, und was abgebrochen, wieder aufrichten würde, und sie bauen, wie sie vor Zeiten gewesen ist; übrigens sich wenig darum bekümmert, daß der Hohnsprecher und Richter zu Hückeswagen ihn sonderlich verfolget; die Wiedersacher über ihn ergrimmet; und endlich gar der Herr Hoff-Prediger Mann zu Cleve ihn bey dortiger Hochlöbl. Regierung zu verunglimpfen sich bemühet, weil seine Absicht vor GOtt und der Ehrliebenden Welt, als aufrichtig, gewissenhaft und löblich, gepriesen werden muß. Wie gehets aber zu? und wie ist es möglich,

9) daß ein Reformirter Prediger nebst seiner Pfarr-Genossenschaft, Herr Lohmann und seine Heerde, sich mit dem Catholischen Geistlichen so genau verbunden, daß sie vor einen Mann stehen, und unter sich die Beute theilen?

theilen? so fragen den Evangelisch-Lutherischen Deputatum, alle und jede aller Orten, von welcher Glaubens-Bekänntniß und wes Standes sie auch seyn mögen. Sie wissen wohl und haben oft gelesen und gehört, daß Pilatus und Herodes, die sonst Feinde gewesen, Freunde worden, als der Unschuldige und Allerheiligste vor Gericht gezogen, von einem ungerechten Richter zum andern geführet, und verdammet werden sollen; daß die Apostel ihre Stimme einmüthiglich zu GOtt aufgehoben und gesprochen: Wahrlich ja, sie haben sich versammlet über dein seliges Kind JEsum, welchen du gesalbet hast, Herodes und Pontius Pilatus, mit den Heyden und dem Volck Israel. Ap. Gesch. IV. 21. Aber das ist ihnen etwas seltsames, etwas unglaubliches und unerhörtes, daß ein Evangelisch-Reformirter Prediger und ein Catholischer Mönch, Herr Lohmann und der Wipperfurthische Observant zusammen treten, als Pfeiler und Stützen der Pfarr-Kirche, denen Evangelisch-Lutherischen den Bau ihres Gottes-Hauses zu verhindern. Was soll man antworten? Daß es wahr sey, davon Zeugen die vorhandene Acten überall, welche in rubro und nigro die Streit-Genossen, den Catholischen Seel-Sorger und Mißionarium und die Reformirte Pfarr-Genossen zu Hückeswagen mit einer Schnur verbinden und nach sich führen. Der Abdruck der observantischen Vollmacht Lit. L. legts der gantzen vernünftigen Welt vor Augen, wie dieser Bund aus einem zarten Gewissens-Trieb geschlossen und vorläuffig, jedoch reservatis reservandis, die Vollmacht ertheilet worden. An unserer Seite haben wir mit Erforschung und Auflösung dieses geheimen Verständnisses angestanden, und vielmehr die Anmerckungen anderer Christen hierüber abwarten wollen, was eigentlich der zureichende Grund und die bewegende Ursache auf beyden Seiten gewesen; womit und warum Herr Lohmann diesen Fisch so sorgfältig an sich geangelt, und warum derselbe sich dahin ziehen lassen, daß er der gutthätigen Lutheraner und ihrer bezeigten Mildigkeit bey denen Terminen vergessen, und denselben den Rücken bieten können. Der eine sagt: Ein Mönch sey geschickt und besitze die nöthige Eigenschaften zu einer solchen Arbeit. Der andere: Wenn man das in dem reservatis reservandis liegende Geheimniß entdecken könte, so würde man das Rätzel am besten finden. Der dritte: Ein Mönch habe mehr Gunst, und derselbe erhalte alles gratis und propter Deum. Der vierte: Es

wären dem Observanten ansehnliche Versprechungen geschehen; wiewohl er sie selbst mit seinen Händen nicht berühren darf. Doch dem sey wie ihm wolle: De occultis non judicat Ecclesia; die Kirche urtheilet nicht über Dinge, welche verborgen sind; es liegt uns auch wenig daran, was einer dem andern ins Ohr gesagt, oder gebeichtet habe. Es muß etwas wichtiges und handgreiflich überzeugendes seyn, womit Herr Lohmann dem Observanten-Ordens-Bruder das Hertz gerühret, und das Gewissen rege gemacht hat, daß er solche Stimulos und Gewissens-Rügen bey sich verspüret und öffentlich bezeuget, wie, nachdem der Vorstand der Reformirten Gemeine gehörig höchsten Orts pro clementissima manutenentia in possessorio anzustehen gemeinet, gleichergestalt auch er Pater Missionarius, qua Pastor der Römisch-Catholischen Gemeine, seines Orts dergleichen attentata zu gestatten, keinesweges gemeinet, sondern sich allerdings befugt auch **in seinem Gewissen schuldig** zu seyn erkennet, wieder sothane Neuerungen seine unterthänigste Remonstration bey Ihro Churfürstl. Durchl. in tieffster Submißion unterthänigst vorzustellen, und vorläuffig Vollmacht zu ertheilen, welcher zufolge Reformirter Vorstand mit in seinem Nahmen, wieder alle Lutherischer Seits intendirende Neuerungen, die unterthänigsten Remonstrationes und respective Supplicationes verfügen lassen mögen.

Man könnte hier weitläufftig dem Franciscaner München wegen seiner Verbindung mit dem reformirten Prediger abfertigen, und manche Glosse über die sub Lit. L. von ihm ausgestellte Vollmacht anbringen: weil aber derselbe von Seiten des reformirten Predigers Hrn. Lohmanns wieder das Vorhaben der Evangelisch-Lutherische Gemeinde aufgehützet und recht gemißbrauchet worden ist; so übergehet man alles mit Stillschweigen und bleibet bey dem Verfahren des reformirten Hrn. Predigers Lohmanns, als Haupt-Verfolgers der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Hückeswagen.

II. Einwurff.

So will man ein Schreiben von **Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenb. Friedrich Wilhelm dem Grossen**/ Glorwürdigsten Andenckens

denckens de dato Cölln an der Spree den 10 May 1682. vorwenden; wie es in der Anlage Lit. M. nach der Gegenseitigen Abschrifft abgedruckt ist; darinnen Höchstdieselbe behauptet haben sollen, daß weil die Evangelisch-Lutherische zu Hückeswagen, Elberfeld und Alprade de præsenti keine Exercitia hätten, so könne man ihnen daselbst zum præjuditz der Evangelisch-Reformirten, auch keine verstatten; massen zwar Hückeswagen dem Recess per errorem einverleibet gewesen; es seyen aber auch die Exercitia publica zu Lüttringhausen und Müllheim an der Ruhr, welche auch per errorem ausgelassen gewesen, dem Religions-Receß wieder einverleibet worden; daher, wie diese dem Receß wieder beyfügten, also ferner das Exercitium zu Hückeswagen aus dem Receß expungiret werden müsse.

Antwort.

1) Gleich wie die Gegner von diesem Schreiben kein Original produciren können; sondern per æquipollens den Beweiß aus einem alten Papier zu führen, vermeinet; also ist so wenig besagtes Original, als wenig ein Concept, oder eine Spur der Veranlassung, weder in dem Clevischen, noch in dem Berlinischen Archiv davon; sondern vielmehr das gerade Gegentheil in denen Pacifications- und Executions-Acten anzutreffen. Die hochlöbliche Clevische Regierung hat sich in dem von Sr. Königl. Majestät allergnädigst eingeforderten Berichts-Schreiben vom 27. Juny 1748. folgendergestalt vernehmen lassen: „Nun ist an dem, daß sothanes Exercitium publicum Lutheranum „zu gemeldtem Hückeswagen in dem gedachten Religions-Receß von „1672. gleich andern mehr **ausdrücklich bedungen worden**; wir „können aber **nirgends aus denen alten Acten finden / daß sol„ches** *per errorem* **dabey eingeflossen** sey; wie denn auch das des „Endes allegirte Churfürstliche gnädigste Rescriptum vom 10. May „1682. **sich so wenig bey dem allhier im** *Archivo* **vorhandenen „und wohl in Pergament eingebundenen Religions-Verfolg/ „selbigen Jahrs / als sonsten sich** *in originali* **finden will / so „daß wir nicht wissen können** / ob selbiges expedirt, alhier einge„lauffen sey. Desgleichen findet sich in denen hiesigen Actis de Anno „1697. **keine Spur** / was die **damahlige Religions-Commissa-**

rien

„rien/ zu dergleichen Resolutionen: daß Hückeswagen in den Re-
„cess per errorem eingeflossen, oder wenigstens gegen Luttringhaussen
„zu compensiren sey, bewogen haben mag. Gleichwie wir nun
„sonsten nicht absehen können/ wie eine protestantische Ge-
„meine der andern die Auferbauung einer eigenen Kirchen/wenn
„der Landes-Herr solche erlaubet, mit Fug Rechtens solte behin-
„dern mögen: also haben wir auch so fort auf Einlauffung des erste-
„ren allergnädigsten Rescripti, die Reformirte durch die Moderatores,
„davon abzustehen, dehortiren.„ Es ist aber

2) um destoweniger ein aufrichtiges und ohne Gefährde und absque vitio sub & obreptionis commisso, gefertigtes ächtes Original von diesem Schreiben zu vermuthen, als dieser Durchlauchtigster Herr Compaciscent eben Tags vorher, und an eben demselbigen Orthe zu Cölln an der Spree den 9. May 1682. die gnädigste Ratification des Rheinberckischen Executions-und Neben-Recesses de dato 7. und 10. Marty. 1682. höchsthändig gezeichnet, wie solche Ratification in denen Düsseldorffischen Exemplarien abgedrucket, und von Wort zu Wort also lautet:

„Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. unser gnä-
„digster Herr/ haben die obbeschriebene Pauschhandlung/der
„wegen bisherigen Religions-*Differentien*, in denen Clev-Jü-
„lichschen und angehörigen Landen/ welche aus denen Reli-
„gions-Vergleichen von den Jahren 1672. und 1673. herrüh-
„ren/ in allen ihren Puncten und Clauseln, vermittelst und
„Krafft dieses/ *ratificiret* und genehm gehalten. *Signatum* un-
„ter Seiner Churfürstl. Durchl eigenhändiger *Subscription* und
„aufgedruckten Insiegel. Cölln an der Spree/ den 9. May.
„1682.

Friederich Wilhelm.

(L. S.)

War nun da wohl zu vermuthen, daß Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Dero großmüthigste Gesinnung vom vorigen Tage solte entfal,

gentfallen, oder von Höchst-Deroselben so bald verändert worden seyn? Wir wollen zwar so weit, in Untersuchung dieses angeblichen Schreibens, nicht gehen, und die von Herrn Böhmer Jur Eccles. prot. Tom. I. Lib. I. Tit. III. §. XVIII. gesetzte Cautel: „Sed non raro ipsa re„scripta *falsitate* vel *ejus suspicione* laborant, quod *callidis machiana„tionibus & illicitis artibus* impetrata sint, quod vitium non tantum „aulam Romanam, sed etiam aulas nostras occupavit.„ hiehin appliciren; aber so viel wäre

3) gewiß, wenn ein solches Rescriptum solte ausgefertiget worden seyn, daß dasselbe, und nicht das Evangelisch-Lutherische Exercitium publicum cum annexis zu Hückeswagen in die Feder per errorem eingeflossen seyn müsse, in dem der gantze Inhalt mit lauter Ohnwahrscheinlichkeiten von Anfang bis zu Ende begleitet ist. Dem Augenschein nach ist es dem stylo curiæ nicht gemäß, wo keine Spur von einer Veranlassung, von einem Antrag, oder von einem Concept vorhanden. Die Evangelisch-Lutherische konnten wegen des Exercitii zu Hückeswagen nicht mehr anruffen, da sie schon den 7. Martii 1682. in dem nachgehends völlig ratificirten Executions-Receß, wie mit mehrerm folgen soll, der gnädigsten Manutenentz versichert worden. Das Schreiben hat weder die Form eines höchsthändigen Rescripti, noch eines hohen Cabinets-Decreti. So wird auch darinnen mit keinem Wort der des vorigen Tages geschehenen Ratification des Recesses, vielweniger einer Abänderung und Einschränckung wegen Hückeswagen; sondern nur des Religions-Recesses, und daß es demselben per errorem solte einverleibet gewesen seyn, und daraus expungiret werden müste, gedacht; wo doch dasselbe nicht allein im Religions-Vergleich unter die loca, pro exercitio Lutheranorum publico destinata, verzeichnet; sondern auch, wie die übrigen, in dem Executions-Receß bestätiget worden. Und da, nach dem Schluß des Religions-Vergleichs, keine Exception, keine geist- oder weltliche Satzungen, sie haben Nahmen wie sie wollen, sie kommen her von wem sie wollen, sie wären bereits vor diesem „gemacht; oder würden künfftig gemacht, eingewendet werden „können, noch Platz greiffen sollen; in dem Schreiben selbst §. 2. ent„halten: „Vors andere soll auch befordert werden, daß die in Religions„Receß gegebene Kirchen-Capellen und Exercitia publica cum reditibus & annexa, als *liquida* ohne eine Untersuchung gelassen und

„eingeräumet werden mögen; wie den solches bey der obhandener Exe„cution der Religions-Vergleich von sich selbst auch folgen wird.„ Ey lieber! wie solte es denn zugehen, daß wieder das Lutherische Exercitium zu Hückeswagen eine weltliche Satzung angebracht, und dasselbe, als ein illiquidum, mit einer Untersuchung gehindert werden mögen? Gleichwie aber die Evangelisch-Lutherische zu Mettmann und Rade vorm Wald zu Elberfeld und Aprade in folgenden Zeiten ihre öffentliche Religions-Ubung glücklich zum Stande gebracht haben, und solches denen Reformirten nicht, wie man vorgegeben, zum Präjuditz gereichet: also ist auch nicht zu glauben, daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg jemahls der ernstlichen Meynung gewesen, unserer Glaubens-Genossenschafft das so klar im Vergleich privilegirte Exercitium publicum zu Hückeswagen nicht zu verstatten. Da sie vor, in und nach dem Jahr 1624. zur Zeit der Pacification und Execution in rechtmäßigem Besitz obausgeführtermassen gewesen. Und so wenig die exercitia publica zu Lüttringhausen und Müllheim an der Ruhr dem Religions-Receß einverleibet worden, oder in einem abgedruckten Exemplar zu befinden sind; so wenig ist Gottlob! auch Hückeswagen expungiret worden; sondern es hat dasselbe vielmehr in allen Editionen seinen ordentlichen Platz bis nuf diese Stunde behalten und behauptet. Und wie Pfaltz-Neuburgischer Seits niemahls eine Abänderung in diesem Posten des Vergleichs, wegen unseres Exercitii zu Hückeswagen, beliebet und zugegeben worden; sondern dieser Durchlauchtigst gnädigster Landes-Vater so wohl die mehr bewährte hohe Provisional-Manutenentz des confirmirten Predigers Strubens und unserer öffentlicher Religions-Übung zu Hückeswagen ertheilet, als auch in dem Düsseldorffischen Abdruck derer Recessen Hückeswagen an seinem Orte gnädigst belassen hat: Also ist auch Chur-Brandenburgischer Seits kein Anstand gnädigst genommen, in denen Ausgaben derer Vergleiche Hückeswagen an seinem Ort einzuschalten. Folglich ist von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg die Gesinnung nicht zu vermuthen, Hückeswagen, quoad Lutheranos, aus dem Receß zu expungiren, sonst Höchstdieselbe den vermeintlichen Irrthum Ihrerseits in denen Clevischen Editionen angemercket und corrigiret; wo nicht ebenfals bey dem Pfaltzgräflich Neuburgischen Herren Compaciscenten auf die Weglassung angetragen haben würden. Was aber

4) den wohl gantz irrigen Haupt-Grund-Satz, **daß das Evangelisch-Lutherische öffentliche Religions-** *Exercitium* **zu Hückeswagen durch einen Irrthum dem Religions-Vergleich einverleibet worden seyn solte**, betrifft; so ist er von solcher Art, daß er nach denen Rechten nimmer præsumiret werden mag; sondern ausdrücklich bewiesen werden muß. Man wird aber aus den Pacifications-Handlungen so wenig, als aus den Executions-Acten, einen Schatten von einer Spur eines hierinnen vorgegangenen Irrthums ausfündigen können. Ja solte bey solchen wichtigen und feyerlichen Handlungen der Fehler eines begangenen Irrthums wohl zu vermuthen seyn? Sind nicht Jahre und Tag über der Pausch-Handlung zu Bielefeld zugebracht? Sind nicht die vorsichtigste Commissarien von allen dreyen Religionen versammlet gewesen? Sind nicht die Tractaten zu Cölln an der Spree auf das sorgfältigste reexaminiret worden? Sind sie nicht mit dem grössesten Vorbedacht von den höchsten Herren Pacisenten gezeichnet und ratificiret worden? Sind nicht mehr als zehen Jahre über der Execution zugebracht, und alle aus denen Vergleichen sich hervor gethane Religions-Differentien in denen Executions-Tractaten untersuchet und applaniret worden? Sind nicht die Recessen samt denen gnädigsten Ratificationen im Druck publiciret und, als Provintzial-Religions-Grund-Gesetze, zur ohnverbrüchlicher Beobachtung, declariret, ja durch die nachdrücksamste Edicta allen und jeden eingeschärffet worden? Wie mag da die Exceptio commissi erroris, oder rei aliter gestæ, quam scriptæ, vermuthet werden und Platz greiffen? Stimmet nicht das Concept mit dem Abdruck des Religions-Vergleichs überein, wie es noch in dem Berlinischen Archiv vorhanden ist? Ein Irrthum war nur möglich, **durch Vergessenheit und Ubersehen des Schreibers/ wie Lüttringhausen sonderlich ist vergessen worden**; ohnangesehen in dem, bey den Acten der Bielefeldischen Pausch-Handlungen 1671. vorhandenen Entwurff, der, von denen Herrn Pfaltz-Neuburgischen, denen Evangelisch-Lutherischen im Hertzogthum Berg, zugestandener Exercitiorum, darüber Erinnerung geschehen; **aber das war nicht möglich/ daß ein entweder unbekannter/ oder wiedersprochener Ort/ aus einem Irrthum unter die** *Exercitia publica* **vom Schreiber oder Drucker hätte eingerücket werden können/** ohne daß solches bey der Revision und Correcteur nicht angemercket und

verändert worden wäre. Soll Hückeswagen durch einen Irrthum in den Religions-Vergleich eingeflossen seyn, so ist es entweder von ohngefehr, ohne daß darüber in der Pausch-Handlung gehandelt wäre, unter die vor die Lutheraner bestimmte Oerter angezeichnet worden; oder ist es mit unter die Handlungen gezogen worden, so müste demselben widersprochen, und daselbst uns die Religions-Ubung nicht zugestanden; und dennoch dieser Orth mit eingerücket worden seyn. Wer kan solchen Irrthum vermuthen? wie will man ihn aber aus den Pacifications-Acten beweisen? Ich werde vielmehr, nach dieser Wiederlegung der Einwürffe, noch eine besondere Schrifft beyfügen, und aus den Pacifications- und Executions-Acten mit behörigen Anlagen zeigen, daß die Evangelisch-Lutherische zu Hückeswagen **nicht von ohngefehr oder durch einen Irrthum; sondern mit gutem Vorbedacht / und aus wichtigen Ursachen / nach Recht und Billigkeit / in dem Besitz ihrer öffentlichen Religions-Ubung privilegiret sind.** Ich mercke nur vorläufig, zur Ablehnung des Einwurffs, an, daß eines Theils dieses Evangelisch-Lutherische Exercitium, bey der ersten Grundlegung des Vergleichs, in der Bielefeldischen Pausch-Handlung 1671. nicht allein **in reife Erwegung gezogen und ohne Wiederspruch zugegeben worden**; sondern auch, in Ansehung dessen, die Herren Chur-Brandenburgische Conferentz-Räthe solches **mit einem wichtigen Bewegungs-Gründe beståcket / weil wir die vor und nach dem Jahr 1609. innen gehabte Reformirte Pfarr-Kirche nicht zurück gefordert hätten**; andern Theils dieses Exercitium, **nach Inhalt der Vorschrifft und Concepten / buchståblich im Vergleich** selbst **bezeichnet /** und aus dem besondern Absatz: **Ferner haben und behalten /** rc. ja wohl zuerkennen, daß über die nachstehende Oerter besondere Reflexionen genommen worden, wie sich auch überall in denen Acten ausweiset; dritten Theils endlich wir dabey nicht nur von Pfaltz-Neuburgischer Seite provisionaliter manuteniret worden; sondern auch **in dem Rheinberckischen Executions-Receß die Versicherung erhalten /** daß die völlige Manutenentz, wie von allen, also auch von diesem Exercitio N. 25. per se erfolgen solte. Wie will man sich hie einen Irrthum vorstellen? Wer darf sagen, **daß die höchste Herren Compaciscenten / oder ihre Herren Commissarien / von einer Handlung zur andern; ja zwölff Jahr hindurch /** *ex errore*

in

in errorem, **aus einem Irrthum in den andern fortgeirret hätten**: Solten übrigens und allenfals

5) ein oder andere unter der Hand, ad falsa narrata, oder sonst ob- und subreptirte, dem Religions-Vergleichs- und Receßmäßigem Privilegio, unserer Evangelisch-Lutherischer Glaubens-Genossen zu Hückeswagen, präjudicirliche Mandata und Decreta aus dem Churbrandenburgischen Hoflager, nach der gnädigsten Ratification des Vergleichs selbst, oder des Executions-Recesses, ausgegangen und erfindlich seyn; so müsten doch dieselbe die Clausulam salutarem in sich halten, und aus denen, prævia plenaria causæ cognitione & deliberatione, & ad relationem, geschlossenen Pacificationen, und derselben unwiederruflichen generalen und, **ohne die geringste Ausnahm / Vorbehalt und Einschränckung** / gezeichneten Ratificationen, erkläret und gemäßiget werden. Zwar ist aus den alten Geschichten bekandt, daß eben die Reformirte Synoden und ihre Glaubens-Verwandschafft hin und wieder unserer Religions-Ubung viel Hindernüsse gemacht haben, und den Unserigen fast unüberwindliche Mühe und Kosten veranlasset, ehe wir sonderlich zu Rade, Elberfeld und Hückeswagen die Freyheit behauptet. Allein so viel Hückeswagen insbesondere angehet, so findet sich in den Pacifications- und Executions Acten keine Nachricht, daß die Reformirte sich getrauet, **weil ihnen die Pfarr Kirche zugestanden**, denen Lutherischen ihre eigene Religions-Ubung in Wiederspruch zu ziehen; sondern erst nachhero hat der Präses der General-Synode mit seinem Zustand sich dagegen gereget, und den Lutherischen Kirchen-Inspectorn am Chur-Brandenburgischen Hofe anzuschwärtzen, und das Exercitium zu Hückeswagen zu hindern, gesuchet. Gleichwie aber Se. Churfürstliche Durchl. zu Braudenburg viel zu großmüthig gewesen, uns und unsere Glaubens-Genossen hierunter zu drücken, daß Höchstdieselbe vielmehr nicht nur in einem gnädigsten Rescripto de dato Berlin, den 30. May 1671. währender Religions-Conferentz zu Bielefeld, und bey schon entworffener Verzeichniß der Lutherischen und uns bereits zugestandenen Exercitien, **worunter Lüttringhausen und Hückeswagen mit begriffen gewesen** / gnädigst rescribiret und versichert haben, daß die Evangelisch-Lutherische im Fürstenthum Berg sich nicht zu beschweren hätten, **weil allenthalben und derer Orten die Exercitia zu wege**

gebracht: sondern auch nachgehends im Jahr 1683. den 13. May, zum Trost vor unsere Glaubens-Genossen so wohl insgemein, als auch insbesondere vor die zu Hückeswagen, an dero Hochlöbliche Clevische Regierung die gnädigste Verordnung ergehen lassen, **daß sie die Evangelisch-Lutherische in ihren billigmäßigen** *desideriis* **zu erhören / damit sie den würcklichen Genuß der Recessen völlig empfinden; keinesweges aber darwieder / und gegen Recht und Billigkeit / graviret werden mögten:** Also haben höchstgedachte Churfürstl. Durchl. auch, uns zum Nachtheil, dem Gesuch unserer Wiedersacher zu gehelen, gnädigst Bedencken getragen. Gestalten diese wohl ein Project einer Ratification der uns nachtheiligen Conferentz zu Neuß 1683. entworffen; aber solches so wenig vergenehmet, als wenig die Rheinberckische Conferentzial-Schlüsse von 1697. nachgehends ratificiret worden.

Ich muß, zum Schluß des Einwurffs, noch anmercken, daß, nach dem angegebenen Schreiben, sonderlich denen Evangelisch-Lutherischen zu Hückeswagen, Elberfeld und Aprade das Schicksal wiederfahren sollen, daß, weil sie daselbst de præsenti keine Exercitia hätten, man ihnen, zum Präjuditz der Evangelisch-Reformirten, auch keine verstatten könnte. Wenn nun aber nicht allein unsere Glaubens-Genossenschaft zu Elberfeld mit der öffentlichen Religions-Ubung ist gesegnet worden; sondern auch das Hochadeliche Hauß **Jhro Gnaden des Freyherrn von Sieberg** zu Aprade dieser Freyheit geniesset; so nehme mir die Erlaubniß, **der gnädigen Herrschafft** zu Aprade sonderlich die hartbedrängte Evangelisch-Lutherische Glaubens-Brüder zu Hückeswagen, als Mitgenossen der Trübsalen, von alten Zeiten her, zum gnädigen Wohlwollen unterthänig zu empfehlen. Ob ich mich zwar nicht geselle zu denen, welche davon Profeßion machen, sich bey vornehmen Standes-Personen einzuschmeicheln; so habe mir doch wohl gewünschet die Ehre zu haben, daß **Sr. Hochwohlgebohrnen Gnaden dem Freyherrn von Sieberg** / als einem Evangelisch-Lutherischen Adelichen und Ritterbürtigen Lands-Stand, die Angelegenheiten, über unsere Kirchen-Verfassung, vernünftig und gründlich hätte vorstellen können. Allein, da mir das Glück bis hiehin so günstig nicht gewesen; so wird mir erlaubet seyn, mein geringes Vorwort in dieser Schrift, für die liebe Gemein-

de zu Hückeswagen, einzulegen, und mit Paulo zu sagen, aus Ebr. XIII. Gedencket der Gebundenen, **als die Mitgebundene**, und derer, die Trübsal leyden, als die ihr auch noch im Leibe lebet. Und eben das wird den von alten Zeiten her erworbenen Ruhm **des hohen Geschlechts** am Evangelio, vor GOtt und seiner Kirchen, vermehren.

III. Einwurff.

Die vornehmste Einrede bestehet in einem angeblichen Concluso der Rheinberckischen Religions-Conferentz von 1697. welches, durch die Vorsorge des Clevischen Herrn Hof-Predigers Manns, hervorgesuchet, und nach der untergeschlagener Düsseldorffischer Concessions-Sententz, & post conclusionem causæ, unter geschoben; hieselbst aber aus dem Clevischen und Berlinischen Archiv *sub Lit. N.* ausgezogen. Wo denn die Evangelisch-Lutherische sich, wegen des Religions-Exercitii zu Hückeswagen, angegeben, und darauf resolviret worden; weil die Evangelisch-Lutherische das Exercitium publicum zu Lüttringhausen hätten, welches ihnen in recessu nicht zugelegt; so hätten die Herren Churbrandenburgische dafür gehalten, daß Hückeswagen per errorem eingeflossen sey; oder wenigstens gegen Lüttringhausen zu compensiren sey; wobey mann es bewenden lassen. Dieses ist wohl die Haupt ratio decidendi in contrarium gewesen. Wie denn eben hierauf **Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz** in dem Antwort-Schreiben vom 12. Marty. 1748. auf **Sr. Königl. Majest. von Preussen** hohes Intercessionale unter den 30. Novembr. 1747. hauptsächlich gefusset, dem zwar also zu seyn, daß denen Lutherischen bey dem Religions-Vergleich Jahrs 72. das Exercitium publicum ihrer Religion zu Hückeswagen wörtlich zugestanden; es sey aber auch Acten- und Conferentz-kundig, daß dieses der Ursachen zur Würcklichkeit nicht gediehen, weilen dieser Glaubens-Genossenschafft ein anderes im Receß nicht ausgedrucktes Exercitium, nehmlich zu Lüttringhausen, paciscendo verwilliget worden; welches desto handgreiflicher aus dem Auszug der Rheinbeckischen Conferentz 1697. wo des damahligen Churfürsten in Brandenburg Durchl. dafür gehalten, daß Hückeswagen dem Religions-Vergleich per errorem eingetragen, oder

wenigstens gegen Lüttringhausen compensiret sey; folglich nicht der Abgang der Mitteln, sondern die pacta conventa, die eigentliche Ursache, warum des Orts das Exercitium nicht zum Stand gerathen, sonsten die Supplicantes dieses der Zeiten unter die Desideria nicht gestellet hätten.

Antwort.

1) Nachdem dieser Einwurff in actis nicht vorgekommen; sondern schlechthin, ohne die Evangelisch-Lutherische darüber zu hören, in der, von dem, durch ein gnädigstes Conferential-Conclusum schon in allen Sachen des Deputirten recusirten Churfürstl. Geheimen Rath und Vice-Cantzler Herrn von Bingen verfaßter, und voreilig dem gnädigst eingeforderten Bericht angeschlossener, und der interponirter Protestation und Recusation ohngeachtet, vorgeschnelter Relation, pro ratione decidendi in contrarium, untergeschoben worden; so will bey denen Umständen, wie sie, in der hernach folgenden Specification der Gravaminum, sollen documentiret werden, der ohnpartheiischen Welt, und besonders allen redlichen Rechts-Gelehrten, anheim geben, zu erkennen und zu beurtheilen; ob ein solches in einer, die Religions Verträge, zwischen denen **Durchlauchtigsten Chur-Häusern Brandenburg und Pfaltz-Neuburg**, betreffender Sachen, geschehenes einseitiges Durchfahren, ohne den **Allerdurchlauchtigsten Herrn Compaciscenten**, über dem anscheinlichen Verstoß, zwischen dem Haupt-Vergleich und der nachherigen Neben-Conferentz zu Rheinberck, und Gesetzmäßiger Deutung derselben, in seiner großmüthigen Erklährung so wenig zu vernehmen, als den höchst gravirten Theil, die Evangelisch-Lutherische Gemeinde, zu hören, an heiligen Stätten der Gerechtigkeit erlaubet sey. Man erwege nur dabey die offenbahre Paßion und Partheylichkeit, so in allen Stücken hervor gebrochen. Da die Gegner, nach der gnädigst decernirter Concesion den 3. July. 1747. das Rescriptum supposititium vom 10. May. 1682. angebracht; so muste die, bis zur Ab- und Unterschrifft, gefertigete Sententz suspendiret werden; ohne daß die Gegner ein Rechts-Mittel interponiren, oder die gewöhnliche Succumbentz-Gelder deponiren dürffen; sondern es wurde zur ferneren Untersuchung abge-

abgeschritten. Als aber die Unserige, wegen der wiederrechtlich geschlossenen Schule, ein adæquatum juris remedium ergreiffen wollen, so wird ihnen solches abgeschlagen. Endlich, da die Haupt-Sache geschlossen, wird ein höchst nachtheiliges Stück untergeschoben, und dieses wird pro ratione decidendi, und zur gewaltthätiger Zerstörung einer Evangelisch-Lutherischer Kirche und ihrer Geräthe, ohne den geringsten Anstand, und ohne unsern Theil darüber zu vernehmen, angegeben. Wie wir aber

2) insgemein den Gegenseitigen Einwürffen die Clausulam renunciatoriam, im Schluß des Religions-Vergleichs, entgegen gesetzet; allermassen keine andere geist- und weltliche Satzungen, sie haben Nahmen wie sie wollen sie kommen auch her von wem sie wollen, sie seyn allbereits vor diesem gemacht, oder werden künfftig gemacht, über dem was verabscheidet und verglichen ist, eingewendet werden und Platz greiffen mögen: also wiederholen solches hieher mit dem Zusatz, daß wir nicht allein das Possessorium Summariissimum vor uns haben; sondern auch die possessionem antiquam unumstößlich bewiesen; mithin wieder alle turbationes, attentata und spolia geschutzhandhabet, und darin restituiret werden müssen, und alles was dagegen eingestreuet wird, samt denen rationibus decidendi in contraium, ad petitorium zu verweisen; wenn nur ein Schatte von einem rechts-ordentlichen modo procedendi sich dabey präsentiren soll. Folglich sind wir auch nicht einmahl schuldig, uns eher in das Gewirre der Gegenseitigen Einwürffe einzulassen, als bis wir in unsern rechtmäßigen Besitz manutenirt und das Petitorium eröffnet worden; zumahlen wo selbst die Churfürstl. hohe Conferentz nachgehends das Summariissimum hierunter nach der Rechts-Ordnung wohl anerkandt; wenn schon dafür gehalten, daß, das inter privatos stattfündiges Summariissimum, sich ad publica nicht extendire; gleichwohl die Publicisten und Staats-Cantzeleyen in der täglichen Praxi gantz ein anderes statuiren. So viel aber die Rheinberckische Conferentz von 1697. selbst betrifft, so müssen, ohne Nachtheil unserer Rechts-Befugnisse, und des possessorii Summariissimi, zu desto vollkommener Dilucidation, anmercken, daß

3) derselben erfindliche Protocolla und die daraus formirte Ex-

ception eben so wenig, als alle andere dem Religiones-Vergleich und dessen, so wohl von denen höchsten Herren Compaciscenten geschehener, und bey dem Rheinberckischen Executions-Receß 1682. wiederholten; als auch von **Kayserl. Majest. Leopoldo** höchstpreißlichsten Andenckens, von Reichs-Ober-Richterlichen Amts wegen, erfolgten Ratification zuwieder, etwas releviren möge, wo

4) nach Verlauf mehr als zwantzig Jahren, seit dem Vergleich von 1672. zum Nachtheil und ewigem Präjuditz dieser oder jener Religion, keine neue Interpretation oder vielmehr Restriction, oder gar Abolition und Expunction, in diesen und jenem Stück, dem dürren Buchstaben der Verträge, und den, bey wahren Fürstlichen Worten, verliehenen Privilegien entgegen, Platz finden konnte. Conventionalia privilegia in concedentis arbitrio non sunt, quoniam in naturam contractus transierunt, adeo ut ne quidem princeps successor privilegia conventionalia revocare possit. Pfeffinger ad Vitriarii Jus publ. Tom. III. Lib. III. Tit. XVII. §. 72. Jus enim per conventionem quæsitum principi, absque justa causa, retractare, revocare, abrogare, alterare, innovare, modificare, aut imminuere non est integrum, cum princeps quidem solutus sit lege legis, sed non lege conventionis Stryck vol. 4. Disput. 24. c. 1. n. 48. 49. & 50. Und wenn nun gesetzt; aber keinesweges zugegeben, wegen des Evangelisch-Lutherischen Exercitii zu Hückeswagen, in dem Vergleich ein erhebliches Dubium vorhanden gewesen wäre; so war

5) eines Theils der paßionirte, und so oft von der Synode und derselben Deputirten perhorrescirter und, cum effectu per Clementissimum conclusum conferentiale, recusirter Geheimer Rath Herr von Bingen nicht befugt, die Deutung und Entscheidung eines solchen Zweiffelhaften Puncts, nach eigener Willkühr, vorzunehmen, und dem Faß den Boden mit seiner Relation auszustossen, ehe der eingeforderter Bericht erstattet, und die gnädigste Entschliessung Sr. **Churfürstl. Durchl.** und ob er in der Sache referiren solle, abgewartet; besonders, welches das fürnehmste, Se. **Königl. Majest. von Preussen als allerhöchster Compaciscent** in Ihrer allergnädigsten

Ex-

klährung zugezogen worden; andern Theils bey dem erscheinenden Zweiffel und dessen Auflösung, wenn unter denen hohen Herren Pacificanten darüber behörend conferiret worden wäre, die gemeine Rechts-Regel uns um destomehr würde zu statten kommen seyn: Quod interpretatio pacti contra eum facienda sit, qui clarius loqui debuisset. Leyser meditat. ad Pandectas spec. XLI. N. 4. als der Satz des Vertrags, und dem Privilegio der öffentlichen Evangelisch-Lutherischen Religions-Ubung, so deutlich und feste verzeichnet, und bey denen Tractaten von einer Zeit zur andern so wohl bedächtlich und feyerlich bestätiget worden, daß es nicht deutlicher geschehen können. Daher auch **Ihro Königl Majestät in Preussen** und dero hochlöbliche Clevische Regierung solches hocherleuchtet erwogen, und, ohngeachtet die Gegner und ihr Syndicus, der Herr Hof-Prediger Mann, das helle Licht der Wahrheit und der Gerechtigkeit uns verdunckeln wollen, dergleichen Lunarische Vor- und Einwürffe allergnädigst zerstreuet haben. Wie konnten aber

6) Die Churbrandenburgische Evangelisch-Reformirte, und Chur-Pfältzische Catholische Herren Commissarien in der Reinberckischen Conferentz 1697. ohne daß, nach der Ordnung und Observantz, jemand von Seiten der Evangelisch-Lutherischen derselben beygewohnet, über das Jus tertii, utpote Lutheranorum, disponiren, und den irretractablen gewonnenen Gerechtsamen des Exercitii religionis publici zu Hückeswagen, etwas, mit einer irrigen Mißdeutung der Pacifications-Recessen, mit Fug Rechtens, derogiren? Und gewiß

7) sind die Herren Chur-Brandenburgischen Räthe selbst nicht unschlüßig gewesen in ihrem zweiffelhafften Asserto, so daß sie nichts gewisses zu statuiren, noch aus den Pacifications- und Executions-Acten zu behaupten, vermogt, daß Hückeswagen per errorem eingeflossen, oder gegen Lüttringhausen zu compensiren sey; sondern nur bloßhin entweder dieses, oder jenes, zu seyn dafür gehalten; wo doch das eine so wenig, als das andere in denen Geschichten, Tauschhandlungen und Tractaten einigen Grund findet: Daher auch die Hochmehrgedachte Clevische Regierung in dem eingeschickten Bericht anmercket, daß in den Actis de 1697. keine Spur zu finden, was die damahlige Religions-Commissarien

rien zu dergleichen Resolution, daß Hückeswagen in den Recess per errorem eingeflossen, oder wenigstens gegen Lüttringhausen zu compensiren sey, bewogen haben mögte. Und da

8) diese Rheinberckische Conferentz - Protocolla keine sonderliche Verbindlichkeit nach sich führen können, weil sie von denen höchsten Herren Principalen nicht ratificiret, noch durch eine Publication pro lege declariret worden; besonders aber Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfaltz in dem, noch im Jahr 1697. den 1ten Octobris erlassenen fernerweiten Religions-Edict sich gar nicht darauf bezogen haben; so wird die, das Hückeswagische Evangelisch-Lutherische Exercitium, betreffende Clausel so vielweniger den effectum obligandi erreichen können, als dieselbe dem gantzen Pacifications-Gebäude, in allem feyerlichst geschlossenen und ratificirten Handlungen, schnur stracks entgeg n stehet. Und wenn solche Resolution wäre bekannt worden, so würden die Evangelisch-Lutherische zu Hückeswagen, oder das Kirchen-Directorium unserer Synode, zweiffels ohne, mit Reichs-Satzungsmäßigen Protestationen und Rechts-Mitteln sich und ihre Gerechtsame, wieder solche, dem allgemeinen Friedens-Instrument, und dem darin festgesetzten Anno decretorio 1624. sowohl, als den Provincial-Verträgen, zuwider lauffende Beschwerden verwahret haben. Allermassen aus den ersten Pacifications-Acten zu Bielefeld von 1671. klärlich zu erkennen, daß Se. Churfürstl. **Durchl. zu Brandenburg Friderich Wilhelm der Grosse**, dem Evangelisch-Lutherischen, Jülich- und Bergischen Ministerio frey gestellet, ob dasselbe die, in den Handlungen pro Lutheranis paciscirte, Exercitia publica annehmen, und sich damit begnügen lassen; oder seine vermeintliche Rechts-Befugnisse, nach dem Westphälischen Frieden und dem Statu des Anni regulativi 1624 (wozu Se. Churfürstl. Durchl. allen Vorschub zu leisten, gnädigst Sich erbothen und versprochen) anderwärtig suchen und fortsetzen wolte. Da nun aber unsere Vorfahren, mit demüthigster Dancknehmigkeit, die darüber getroffene Vereinen sich gefallen lassen; so konnte ihnen auch dasjenige, was verglichen war, nicht genommen werden. Gleichwie denn auch

9) in der Antwort auf den vorigen Einwurf angewiesen worden, daß die Exceptio erroris nicht zu vermuthen, noch erwiesen werden könnte;

te; gestalten sonst ein dreyfacher grosser Irrthum in den Bielefeldischen Tractaten 1671. im Vergleich 1672. und in der Rheinberckischen Executions-Convention 1682. wo allemahl das Hückeswagische Lutherische Exercitium zugestanden und privilegiret worden, hätte vorgehen, und bis ins zwölfte Jahr geirret werden müssen. Also kan.

10) die angebliche Compensation gegen Lüttringhausen keine Statt finden. Denn, wenn einmahl die Evangelisch-Lutherische zu Hückeswagen vor sich ein jus quæsitum aus dem Religions-Vergleich gewonnen hatten; so konte kein Mensch ihnen solches in Anspruch nehmen; vielweniger aber sie, wieder ihren Willen, mit einer andern Gemeinde auswechseln. Ist aber da wohl zu glauben, daß die von Alters, in possessione exercitii privilegirte, Pfarr-Genossenschafft zu Hückeswagen, nachdem von Zeit zu Zeit ihr Recht so mühsam vertheidiget, einen, auf die spätesten Nachkommen, präjudicirlichen Tausch sollte bewilliget, und das ihnen zustehende Recht dem Kirchspiel Lüttringhausen cediret haben? Ist aber dieses nicht geschehen; so wird ihnen ja das Exercitium mit offenbarer Gewalt und wiederrechtlich genommen. Dagegen ist vielmehr Geschichts-kundig, daß **Lüttringhausen so wohl / als Hückeswagen** / vor, in, und nach dem Jahr 1624. in possessione exercitii gewesen, und darinnen, durch die Pauschhandlung des Religions-Vergleichs, durch den Executions-Receß, und durch Landes-Fürstliche gnädigste Mandata manutenentiae, und Obrigkeitliche Verfügungen manuteniret worden, ohne Hückerswagen auszuwechseln, und jenes für dieses zu substituiren; sondern beydes zugestanden und privilegirt geblieben; wie bald mit mehrerem folgen wird. Ich füge an diesem Orth nur hinzu, einige Anlagen von dem Exercitio zu Lüttringhausen sub Litt. O. zusammen gefasset, woraus ohnschwer und handgreifflich zu ermessen, daß **Se. Hochfürstl. Durchl. Philipp Wilhelm** / eben des Tags vorher den 3ten Junii 1677. denen Evangelisch-Lutherischen zu Lüttringhausen ihr Privilegium gnädigst bestätiget, als des gleich darauf folgenden Tages den 4ten Junii 1677. ebenfals Lutheranos zu Hückeswagen provisionaliter, mit einem gnädigsten Manutenentz-Befehl, in der Religions-Ubung, geschützet haben, welches schon in der Anlage Litt. F. beygebogen ist. Wie hat da das Exercitium zu Lüttringhausung der Würcklichkeit der öffentlichen Evangelisch-Lutherischen Religions-Ubung

zu

zu Hückeswagen im Wege stehen können? Wie ist da eine Compensation zu vermuthen? Sind nicht die Exercitia publica an beyden Orten festgestellet und manutenirt worden? Ich habe

11) schon im vorigen erwiesen, daß Se. **Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg** viel zu großmüthig gewesen, als daß Höchst-Dieselbe unsern Glaubens-Genossen in ihrer öffentlichen Religions-Ubung, solten Hindernisse in den Weg geleget haben. Wenigstens, da es zu dieser Zeit auf die allergnädigste Erklärung des **Glorwürdigsten Chur- und Thron-Folgers / Sr. Königlichen Majestät von Preussen** in der Sache alleinig ankam; So haben allerhöchst Dieselbe nicht nur vorhin in dem ersten Vorschreiben an Se. **Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz**, und in einem an die Clevische Regierung erlassenen Ernst-gemessenen Dehortatorio, dero großmüthigste Gesinnung zur Gnüge declariret; sondern auch, nachdem sie in dem allergnädigsten Rescripto zum Bericht Lit. P. den Grund völlig erforschet, in dem fernerweiten Huldreichest uns und unsern Glaubens-Genossen verliehenen Intercessionali an des **Herrn Churfürsten von der Pfaltz Durchl** unter dem 22. July 1748. Dero allergnädigst gerechteste Entschliessung, in Erklärung derer Religions-Vergleiche, Conferentzen und Handlungen mit denen beweglichsten Gründen unterstützet, welches, wie es in Originali und Abschrift von der geheimen Cantzeley empfangen, hieselbst, mit allerunterthänigst-Fußfälligem Danck, von Wort zu Wort eingerücket wird.

Wir Friederich von GOttes Gnaden König in Preussen. 2c.

„Der Inhalt des / von Ew. Churfürstl. Durchl. an uns unterm 12. Mart. a. c. **zu erlassen beliebten Freund Vetterl. Antwort Schreibens / betreffend das / von denen Evangelisch-Lutherischen Eingesessenen zu Hückeswagen prätendirte** Exercitium publicum **ihrer Religion / ist denenselben bekannt gemachet worden / und hätten Wir Ew. Churfürstl. Durchl.**

„dieser-

„dieserhalb weiter zu behelligen/ billig Anstand genommen/
„wenn nicht vorgemeldte Hückeswagische Glaubens-Genossen/
„Uns mit anderweiten Supplicatis demüthigst angetreten/ wo-
„rin Sie darzuthun vermeinet/ daß der/ ihnen in vorwohl-
„gedachten Ew. Churfürstl. Durchl. geehrtestem Schreiben
„entgegen gesetzte passus concernens eines Rheinbergischen Con-
„ferentz-Protocolli vom Jahr 1697. ehender einen errorem ent-
„halten/ als solcher denen vorhero gemachten solennen und
„ratificirten Religions-Recessen beyzumessen seyn dürffte; al-
„lermassen/ und wenn gleich in der bekannten Pausch-Hand-
„lung zu Bielefeld de Anno 1671. in dem Religions-Verein de
„1672. und dann dem Execut. Receß de 1682. die Gem. Lüt-
„tringhansen mit dem Exercitio religionis Lutheranæ aufgefüh-
„ret/ und in continua possessione desselben von dem Jahr 1624.
„her gewesen/ diesem ohnerachtet des Lutherischen Religions-
„Exercitii zu gedachten Hückeswagen allemahl dabey ausdrück-
„liche Erwehnung geschehen/ folglich letztern/ aus denen fey-
„erlichen Religions- und Executions-Recessen/ so wohl ein jus
„quæsitum erwachsen/ als die rechtliche præsumtion vor diese
„mit so vieler Circumspection und Mühe zu Stande gebrachte
„Religions-Vereine militire/ daß dabey um so viel weniger ein
„error vorgegangen seyn könne/ als des Hückeswagenschen
„Exercitii religionis Lutheranæ publicis darinnen zu offt wieder-
„hohlten mahlen/ gedacht/ auch durch die erfolgte ratifica-
„tiones der hohen paciscirenden Theile nur gedachte Glaubens-
„Genossen ein irretractables Recht gewonnen/ welches durch
„das angeführte Conferentz-Protocoll keinesweges infringirt
„werden mögen/ je weniger dessen Ratification erfindlich/ und
„vorgedachten solennen Religions-Recessen dadurch derogiret
„werden können. Diese und andere von der supplicirenden Lu-
„therischen Gemeinen zu Hückeswagen angebrachte Gründe/
„haben Uns/ von solcher Wichtigkeit zu seyn/ geschienen/
„daß Wir solche in facto näher untersuchen zu lassen/ bewogen
„worden. Es hat sich auch/ bey genauer Einsicht der Reli-

„gions-

„gions-Pacifications-Acten, und darinn befindlichen Conferentz-
„Protocollen, nicht allein deutlich geäussert/ daß wegen der/
„zu verschiedenenmahlen geschehenen repetition so wohl der Lüt-
„tringhauser als Hückeswager Gemeinde in dem Catalogo der
„Evangelisch Lutherischen resp. Religions-Exercitien und re-
„stituendorum im Hertzogthum Berge es fast nicht möglich
„scheinen wolle/ daß darunter der angebliche error vergegan-
„gen seyn könne. Damit Wir aber Ew. Churfürstliche Durch-
„laucht/ in weitläufftiger Recension aller vor die Hückeswa-
„ger militirenden Gründe/ nicht beschwerlich fallen mögen;
„So geben Wir Uns die Ehre/ einen so genannten/ abseiten
„der Hückeswager übergebenen/ Conspectum derer Argumen-
„ten/ woraus sie das öffentliche Exercitium der Evangelisch-
„Lutherischen Religion zu behaupten suchen / hierneben in
„Abschrifft anzufügen/ und müssen dieser Piece das Zeugniß
„beylegen/ daß sie denen Religions-Pacifications-Acten conform
„und sonsten dergestalt eingerichtet sey/ daß Wir verhoffen/
„Ew. Churfl. Durchl. werden nach deren vergenehmender Ein-
„sicht/ dero erlauchteten Begabniß nach/ die Gerechtsame der
„Supplicantischen Gemeinde Selbsten zu erkennen geruhen/
„wenn zumahlen das/ in vorwohl gedachter Ew. Churfürstl.
„Durchl. Freund-Vetterlicher Zuschrifft angeführte Confe-
„rentz-Protocoll de 1697. worin von denen/ abseiten Unserer
„in GOtt ruhenden Vorfahren/ bevollmächtigter Commissa-
„rien/ ein begangen seyn sollender Error, ratione Hückeswa-
„gen/ angegeben werden/ oder/ daß doch Lüttringhausen
„dagegen zu compensiren seyn wolte/ bey denen in Unsern
„hiesigen und dem Clevischen Archiv befindlichen Ratifica-
„tions-Acten/ in beglaubter Form/ keinesweges anzutreffen
„ist; am wenigsten aber daraus constiren will, daß sie zu einer
„solchen Declaration/ mittelst eines angebentlichen Rescripti,
„authorisiret/ noch auch solche Angabe von wohlermelten Un-
„serm Gottseeligen Vorfahren nachhero jemahlen ratificiret
„worden.

Wann

„Wann nun Wir, bey diesen so relevanten Umständen, den
„vermeintlichen Verstoß, so in denen solennen Religions-Recessen
„mit dem Evangelisch-Lutherischen Exercitio in Hückeswagen vor-
„gegangen seyn solle, Unserer ohnvorgreiflichen Einsicht nach,
„auf keine Weise zu finden, noch auch die dasige Evangelisch-
„Reformirte Glaubens-Genossene hierunter jenen mit Recht Ein-
„halt zuthun, vermögen: So leben Wir der festen Zuversicht,
„ersuchen auch Ew. Churfürstl. Durchl. darum hiermit wieder-
„holt, und Freund-Vetterlich, Dieselbe, nach Dero belobten
„Æquanimitæt und Justitz-Eifer, geruhen werden, die forder-
„samste Verfügung an die Behörde beliebig ergehen zu lassen,
„damit denen Evangelisch-Lutherischen zu oftgedachtem Hückes-
„wagen ein öffentliches Exercitium ihrer Religion, ohne Hinder-
„niß gestattet, und darunter dem buchstäblichen Inhalt der
„feyerlich geschlossenen Religions-Vereinen nachzukommen; wie
„nicht weniger der Düsseldorffschen Regierung aufgegeben wer-
„den möge, die dagegen verhängte Religions-Receßwidrige
„Verordnung und Mandaten einzuziehen, und hierunter alles
„in dem Stande zu setzen, wie es mehrerwehnten feyerlichen
„Religions-Verträgen und Executions-Recessen gemäß, und
„darin zuwiderhohlten mahlen beliebet, und disponiret worden.
„Wir werden Ew. Churfürstl. Durchl. hierunter bezeigte Freund-
„Vetterlich, obwohlen an sich rechtliche, Verfügung und belie-
„bige Attention, als ein neues Merckmahl Dero Uns zutragen-
„den werthen Freundschafft, nach ihren wahren Werth, zu
„schätzen wissen, dagegen auch und sonsten Deroselben zu Er-
„weisung ꝛc.

Berlin, den 22. Julii 1748.

An Ihro Churfürstl. Durchl.
zu Pfaltz.

Dem Könige aller Könige sey Danck, der das Hertz des Königs in seiner Hand hat, und es lencket, wie die Wasserbäche. Sr. Königl. Majestät aber wirft der Deputatus, als ein allerunterthänigst danckverpflichtester Knecht, sich zu Füssen, daß Allerhöchstdieselbe seinem demüthigsten Gesuch, für die arme bedrängte Glaubens-Genossen,

 in

in Gnaden statt gegeben. Unser Herr Inspector Emminghaus ist durch die gute Nachrichten von hieraus in seinem Kummer und Drangsalen so gerühret und getröstet worden, daß er dieselbe durch ein Circular-Schreiben seinen Herren Collegen, Inspectorn Büren, und denen Herren Assessoribus, fort andern Ministerial-Gliedern und Amts-Brüdern, durch einen expressen Bothen zugesandt, und sich nebst ihnen zum Preise GOttes, zur andächtigen Fürbitte für **Ihro Königl. Majestät**, und zum geneigten Andencken meiner wenigen Person, aufgemuntert hat; wie ich den Auszug des Schreibens hiehin setze: „Ich zweifle nicht, „es werde der gesamte Inhalt Ew. Hoch-Ehr- und Hochwohl-Ehrwürden „zum Preise GOttes, und Aufmunterung, im Vertrauen auf dessen „mächtige Hülffe, **wie auch zur allerunterthänigst Danckbezeu-„genden Fürbitte für Ihro Königliche Preußische Majestät**, und „brüderliche Empfehlung unseres sorgfältigen, und bisher nicht ohne „Seegen gebliebenen Herrn Deputati, in des himmlischen Vaters fer-„nere gnädige Bewahrung, beständige Regierung, und mächtige Be-„förderung dessen getreuer Dienste, genugsame Erweckung und Veran-„lassung mittheilen;„ Wir finden Ursache mit allen getreuen Unterthanen und allen Bürgern unseres Evangelischen Zions unsere Litaney und Fürbitte zu verdoppeln, und jener Engel mit dem goldenen Rauchfaß begleite dieses Rauchwerck vor den Thron GOttes, wenn wir mit Davids-Chor anstimmen aus Ps. XX. Der HErr erhöre dich in der Noth; der Nahme des GOttes Jacobs schütze dich. Er sende dir Hülffe vom Heiligthum, und stärcke dich aus Zion. Er gebe dir, was dein Hertz begehret, und erfülle alle deine Anschläge. Wir rühmen, daß du uns hilfest, und im Nahmen unseres GOttes werffen wir Panier auf. Der HErr gewähre dich aller deiner Bitte. Hilf HErr! der König erhöre uns, wenn wir ruffen! War nun

12) dieses der grösseste Stein, den man uns in den Weg weltzen wollen, daß nehmlich das **Durchlauchtigste Königliche Chur-Hauß Brandenburg** dem Evangelisch-Lutherischen Exercitio zu Hückeswagen widersprochen; und eben dieser Stein ist nun völlig abgeweltzet; folglich *cessante causa, effectus etiam cessabit*; so sind wir der unterthänigsten Zuversicht, daß auch **Se. Churfürstl. Durchl.** zu Pfaltz unserm in den feyerlichsten Verträgen gegründeten Gesuch schon längst gnädigst deferiret haben würden; wenn nicht über, und nach dem Absterben des

Tit.

Tit. Herrn von Lamezan, der mehrgedachte Tit. Herr von Bingen durch seine paßionirte Anträge unsere Rechts-Befugnüsse verdunckelte, wovon ein mehres an seinem Orte. Denn zugeschweigen, daß die **Durchlauchtigste Vorfahren in den Hertzogthümern Jülich und Berg**, bey denen Pacifications- und Executions-Handlungen durch ihre gnädigst Verordnete Herren Commissarien, uns die öffentliche Religions-Ubung zu Hückeswagen allewege gnädigst zugestanden haben; so hatte auch schon vormehrgedachter massen die Jülich und Bergische Regierung die gnädigste Conceßion den 3ten July 1747. in der Ordnung bis zur Ab- und Unterschrift abgefasset. Und da nun Se. Königl. Majestät von Preussen den Haupt-Knoten, mit völliger Auflösung, allergnädigst entschieden; so können von beyden höchsten Orten wir uns nichts anders, als einer großmächtigst gerechtesten Manutenentz versichern. Solchergestalt sind

13) die Pacta Conventa uns und unsern Glaubens-Genossen keinesweges im Wege gestanden; und wenn schon die Evangelisch-Lutherische sich bey der Religions-Conferentz zu Rheinberck, wegen des Exercitii zu Hückeswagen, geziemend angegeben; so haben sie doch solches nicht schlechthin unter ihre Desideria gestellet; sondern es ist dasselbe unter die exequenda Montensia Evangelico Lutheranorum gezogen und registriret worden. Allermassen nichts neues gesuchet, auch keine überflüßige Interpretation des so Sonnen-klaren Buchstabens, vielweniger eine Restriction statt finden konnte; sondern pro executione des Religions-Vergleichs von 1672. und des Rheinberckischen Executions-Recesses vom 7 Marty 1682. und Tractaten-mäßige rechtliche Manutenenz des Exercitii Lutherani publici cum annexis zu Hückeswagen, per Mandata zu ertheilen, angeruffen wurde. Endlich noch

14) ein paar Worte mit unsern reformirten Gegnern, von ihrer uns bewiesenen Stief-Brüderschafft, zu sprechen, so frage ich sie, auf ihr eigenes Gewissen, vor GOtt: Was ist ihre Absicht gewesen? Was haben sie vor Vortheil davon, daß sie solche unnöthige Händel wider die Lutherischen erreget? Entweder haben sie uns das gantze öffentliche Exercitium verwehren wollen; oder sie haben, nach ihrem ersten Libell, nur ihr vermeintliches Jus parochialitatis und die Jura Stolæ über die Lutherische behaupten wollen. Sie werden, wenn sie nicht alle Schaam verlohren, zu dem ersten nein sagen, und ich sage ja, und kan es aus der

 gantzen

Führung der Sachen nicht anders schliessen. Denn wenn das nicht ihre Absicht gewesen, warum haben sie sich unter die Mönchs-Kappe verstecket? Warum haben sie den Herrn Hoff-Prediger Mann in seinen bittern Vorstellungen zur Clevischen Regierung zu Hülffe geruffen? Warum haben sie durch den Herrn Löbbecke zu Iserlohn das hiesige Hoff-Lager noch vor uns behelliget? Warum haben sie das, zum gantzen Umsturtz unserer Religions-Ubung, abzweckendes Schreiben vom 10 May 1682. und die Rheinberckische Conferenz-Protocolla untergeschoben? Warum sind sie bey der Düsseldorfischen Cantzeley mit den giftigsten Vorstellungen wider die Unserige fortgefahren? War es um das letztere, um die Jura parochialitatis & stolæ zu thun; so haben sie nichts mehr, als die Lutherische, einen ledigen Beutel nehmlich, davon getragen; und nur Lohmann, Stahlschmidt, Paffrath, und Summ die Freude davon gehabt, daß alles, was zu unserem Kirch-Hauß gehörete, ist zerstöhret worden. Darüber die Evangelisch-Lutherischen und ihre unmündige Kinder, desto eifriger ihre Seuffzer aus dem Psalm. LXXIV. gen Himmel schicken: GOTT — gedencke an deine Gemeine, die du von Alters her erworben, und zum Erbtheil erlöset hast. — Der Feind hat alles verderbet im Heiligthum. Deine Widerwärtige brüllen in deinen Häusern. Man siehet die Aexte obenher blincken, wie man einen Wald hauet. Und zerhauen all sein Tafel-Werck mit Beil und Barten. — Unsere Zeichen sehen wir nicht, und kein Prophet prediget mehr, und kein Lehrer lehret uns mehr. Wenn schon der Altar und alles Geräthe zerbrochen, und Elias hat in die Höle sich verkriechen müssen; so wird doch der HErr, welcher nicht im Sturm, im Erdbeben, und im Feuer gewesen, bald vorüber gehen und unsern Eliam wieder hohlen aus der Flucht. Und was helffen ihnen die untergeschobene Documenta zum Pfarr-Recht und zu denen Einkünften? Wenn sie den zehnten Articul des Religions-Vergleichs einsehen, so lehret der §. 5. wie es mit den Proclamationen, Dimissorialien und Copulationen zu halten; was aber die Tauffe betrift, der §. 7. daß diejenige Unterthanen, welche von ihren Pastorn, und Pfarrern, und Predigern verschiedener Religion sind, ihre Kinder an andere nechst gelegene ihrer Religion Kirchen, oder wo sonst das öffentliche Exercitium, zur Tauffe bringen, oder auch, bey Winter-Zeit, der Kinder Schwachheit, oder anderer erheblicher Verhindernissen halber, dieselbe in ihren Häusern, von ihrer Religion Pastorn,

storn, Geistlichen oder Predigeen, jeder Kirchen-Ordnung und Ceremonie nach, privatim tauffen lassen mögen, daran sie dann NB. von den Pastorn oder Predigern *loci* nit gehindert, oder mit Abforderung einiger *Jurium Stolæ* beschweret werden sollen. Und §. 8 soll es ebenergestalt auch mit Administration einer jeden Religion Sacramenten gehalten werden. Gleichwie aber andere Religions-Verwandten, nach dem §. 13. von dem gemeinen Kirchhoff nicht sollen abgehalten, sondern unbehindert und unbeschimpfet allda begraben, auch nichts mehr, als selbigen Orts Herkommens, und von andern Evangelischen oder Catholischen geschicht, gefordert und gegeben werden soll. Also ist §. 14. verordnet, daß es einer jeden Religion frey stehe, ihre Todten auf ihre eigene Kirchhöfe mit gewöhnlichen Ceremonien zu beerdigen? Was haben nun Reformirte zu Hückeswagen vom Parochial-Recht überig über die Evangelisch-Lutherische? Sind diese nicht schuldig, sich von ihren Predigern proclamiren und copuliren lassen, oder die Dimissoriales zu suchen? Sind diese nicht privilegirt, ihre Kinder von ihren Predigern tauffen, oder sich mit dem Heil. Abendmahl bedienen zu lassen, ohne den Reformirten die Jura Stolæ zu bezahlen? Sind diese nicht berechtiget, gegen ordentliche Gegühr, ihre Todten, auf den gemeinen Kirchhof, ungehindert und unbeschimpft zu beerdigen, oder sie nach ihren eigenen Kirchen und Kirchhofen mit gewöhnlichen Ceremonien zu bringen? Wie ist denn Herr Lohmann befugt, über solchen Stücken zu processen? Gewiß, wenn seine Pfarr-Genossen den Grund recht einsehen könnten, sie würden ihm vor das Spiel wenig Danck wissen. Meynet er wohl, daß sein erster gottloser Libell, und seine Belials Tücke werden ungestraffet hingehen? Weiß er wohl, daß er, ohngeachtet alles Lärmens, nichts gewonnen hat? Denn wo hat er eine adaequatam libello sententiam? Sind nicht seine Aufzüge lauter Rabulisten Anschläge? Das Ende wird die Last tragen. Wenigstens hat er nicht den geringsten Schein-Grund, zur Verwehrung des Lutherischen Exercitii, und am allerwenigsten einige Befugniß, zur Anforderung auf die Parochial-Actus und Jura Stolae der Evangelisch Lutherischen. Summa: Er, der Mönch und der Richter haben nichts mehr vor sich, als Gewalt und Unrecht so der Herr von Bingen unterstützet hat. Was aber übrigens die Lütringhausische Compensation betrifft, so können Reformati sich bescheiden, daß ihren Glaubens-Genossen zu Ronsdorff, mitten in der dortigen Evangelisch-Lutherischen Pfarre zu Lüttrinhausen, das Exercitium noch jüngsthin ein-

geräumet worden, ohne daß Latherani einige Motus dagegen veranlasset. Ist das nicht Compensation genug? Ist das nun der Danck dafür zu Hückeswagen? Wie vieles haben Ihro Königl. Majest. in Preussen den Catholischen erwiesen? Ist ihnen nicht im Clevischen zum Offenberg, und im Marckischen zu Iserlohn, ausser dem Religions-Vergleich, das Exercitium geschencket und verstattet worden? Wenn nun der Hückeswagische Observant, als ein Beysitzer in dem reformirten Consistorio, solches nicht erkennen, und uns das Exercitium verwehren will; so mögte man sagen: En cuculum ingratum sub cucullâ!

III. Der Deputatus erstattet Bericht von seinem Deputations-Geschäffte, und füget eine Schrifft bey, wie es, nach denen, ihm zur Einsicht und Abschrifft, in dem Königl. Berlinischen Archiv verstatteten und vorhandenen Acten, über den Pacificationen und derselben Executionen, mit dem Evangelisch-Lutherischen Religions-Exercitio zu Hückeswagen beschaffen; und dasselbe gegen alle Einwürffe, und wieder die Rheinberckische Conferentz von 1697. soutenirt werden könne und müsse.

Das Evangelisch-Lutherische Ministerium, und wenigstens alle rechtschaffene Glieder desselben, besonders die Herren Prediger, welche zur Ordination des neuen Herrn Pastoris Wevers beruffen waren, freueten sich in dem HErrn, daß Er so grosse Barmhertzigkeit an unserer Gefreundtin, der lieben, so viele Jahre zerstreuten Heerde zu Hückeswagen, bewiesen; mithin diesen zerfallenen Weinberg wieder angepflantzet, und mit einem geschickten und treuen Gärtner versehen hatte. Gleichwie wir aber, bey dem gesegneten Anfang, schon das böse Wasser, ich meine die einheimische Uneinigkeit unter unsern Einwohnern zu Jericho, in unsern Jülich-Bergischen Synodal-Collegio, kosten müssen, indem ein anderer, uns aufgedrungen werden wollender, Inspector, wiewohl hinter dem Garn gefischet, und in der, mit einer ungesunden Feder, entworffener Schrifft bey der Cantzeley, in der Anlage Litt. Q. angesetzet, um das gnädigste Placitum, nebst der Ordination, zu verhindern; wo man doch viel-

mehr

mehr GOtt zu dancken hatte, und ihm ein Eben Ezer hätte bauen mögen und sagen: Biß hiehin hat uns der HErr geholffen! Ja wohl in Ewigkeit nicht zu verantworten, daß die Scholastische Termini vagi, eitele Ehre, Eigensinn und Eigenwille, oder andere Privat-Affecten und Absichten der unschätzbaren geistlichen Seelen-Wohlfahrt einiger hundert Evangelisch Lutherischer Christen vorschlagen, und ein Parallelismus, von dem alten Rang-Streit zwischen dem Constantinopolitanischen und Römischen Bischoff, oder zwischen den Episcopalen und Presbyterianern in Engelland, statt der so nöthigen Erbauung einer neuen Gemeine durch weise Baumeister, gezimmert und gedrechselt werden sollen: Also stehet wohl zu vermuthen, wo nicht sicher zu glauben, daß die schlaue Wiedersacher diese bequeme Gelegenheit ergriffen, und in ihren bösen Vorhaben gesteiffet worden; weil sie der innern Uneinigkeit inne geworden, und ein Feuerwerck, von zwey brennenden irdenen Töpfen, auf dem Wasser schwimmend, gesehen, mit der Beyschrift: Laeduntur, si colliduntur. Nichtsdestoweniger hat der Herr Inspector **Emminghaus**, in einer Interventional-Schrifft, Namens des Ministerii, sich der Gemeine angenommen, und bey der Hochlöbl. Jülich- und Bergischen Regierung unterthänigst den gegenseitigen Unfug remonstriret. Weil aber dieses die behörige Würckung nicht gewonnen, und die gefertigte gnädigste Concessions-Sentenz mehr beklagter massen unterschlagen, und durch die Anträge des Herrn Geheimen Raths von Bingen, die Evangelisch-Lutherische Schule geschlossen worden; mithin man wohl gemerckt, wie viel die Glocke geschlagen; und man die Sache mit mehrerm Ernst anzugreiffen hätte: So hat das Looß den gegenwärtigen Deputatum **Bernhard Heinrich Vogt**, Predigern zu Bourscheid getroffen, daß demselben, weil in mehrern Sachen, seit einigen Jahren her, die Ministerial-Deputation verwaltet, auch dißmahl das Geschäffte, in denen anliegenden Vollmachten von der Synode und der Gemeine, sub Litt. R. S. aufgetragen worden.

Und siehe, da kan ich vor GOtt versichern, wie ungern ich daran gegangen, und vielmehr fast feste beschlossen, mit Ausführung der Sachen mich nicht zu belästigen, sondern dieselbe einem andern zu überlassen; weil ich mich schon so offt in den Kirchen Angelegenheiten gebadet; mit Sorgen, Kummer und Arbeit meine Gesundheit ruiniret; mein Vermögen zugesetzt; mir so viele Feindschafft und Verfolgung, bey denen Fetten des Landes, zugezogen, und darüber bey denen Cantzeleyen und Hofflagern be-

schrien, und mit schwartzen Farben abgemahlet worden; zudem gesehen, daß Babel sich nicht heilen lassen, und die Aertzte mit Undanck, Falschheit, und mehr, als Bauren-mäßiger Grobheit, belohnen, auch mir, bey der schweren Amts-Arbeit, meine volckreiche Gemeine wohl verwirren wollen, daß mit aller Mühe kaum dieselbe in Ordnung erhalten, und der Schmach derer Baaliten in der Nachbarschaft entgehen können. Ja gewiß, es gehöret mehr dazu, wenn man mit Mose Schlangen, oder, nach Davids Redens-Art, ausgeworffene Disteln angreiffen soll, als den Kopff wie ein Schilff, nach der Mode, hangen zu lassen, oder einen Postillen-Ritt zu wagen; oder dem Bauren-Volck die Ohren, mit einem vermeinten Amts-Eyffer, über grobe Laster und Mißbräuche, Kegel-Karten und andres Spielen und Tantzen, in den Schencken Sitzen, und was des mehr, von der Cantzel zu erfüllen, ohne die Veränderung des Hertzens, und die Heyls-Ordnung, in dem Blute und der Nachfolge des Lammes, nach der Aehnlichkeit des Glaubens, zu beeyffern; sondern nur das grobe Beil, ohne die Hobel der Propheten, zu führen. Und was konnte ich mir, bey dem Angriff der Sachen, vortheilhaftes vorstellen? Einmahl war es, bey denen Umständen, worinn ich sie unter die Hände bekommen, causa vulneratissima, agnonizans & desperatissima. Ich hatte zwar zeitig, als man mich um Rath fragte, dahin wohlmeinend gerathen, daß man, weil es res altioris indaginis, von der Düsseldorffischen Regierung abbauen, und die Pfenninge zu einem heilsamern Zweck verwahren; dagegen zu denen höchsten Herren Compaciscenten Sr. Königl. **Majestät von Preussen**, und **Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz** höchst-eigenen Person, sich demüthigst und fußfällig wenden mögte, ehe die Gegner uns das Vorkommen spielten; allein ich weiß nicht, was für ein Schicksal die Bewirckung desselben aufgehalten habe. Als inzwischen die Schule zerstöret, und der Herr von Bingen die Ohren verstopffet; so war ich der Meynung, daß man, in der Rechts und Reichs-Constitutions-Ordnung, besonders nach dem neuesten Reichs-Abschied von 1654. das remedium appellationis ad Cameram Imperialem, utpote remedium suspensivum, darzwischen setzen, und ein allergnädigstes Mandatum inhibitorium auswircken mögte. Allein auch dieses wolte man nicht afterfolgen, obschon dasselbe, besonders wegen der Ratificationen von der Kayserl. Majestät, über denen Religions-Vergleichen, so wohl gegründet, wie in dem nechsten Abschnitte folgen soll. So lag

die Sache in den letzten Zügen. Wer durffte sich mehr daran wagen? Ich wuste, daß der Herr Geheime Rath von Bingen mir ein gefährlicher Mann seyn würde; und mir war es auch nicht bequem, eine Heuchel-Kappe anzuziehen, welches ich um so viel weniger für rathsam hielte, da mir dessen einmahl zu tief eingewurtzelter Haß gegen mich, wie wieder die Evangelische überhaupt, bekannt war, und ich lieber andern Schmeichlern die Gunst vergönnen wollen, welche so wenig, und noch weniger, mit ihrem Fuchsschwantz, als ich mit meiner Wahrheit- und Recht-liebender Feder, gewonnen, und für die Gemeinen zu Marckte gebracht haben; mithin endlich wissen, wie viel Trauben vom Dorn-Strauch, und wie viel Feigen von Distel-Köpfen abgelesen werden können. Da sahe ich also mein täglich Brodt, Haß und Verfolgung, zugeschnitten, wenn ich die Sache mit Ernst betreiben würde. Zugeschweigen, daß ich noch kurtz vorhin die Morgen-Suppe, bey der mir zugezogener Inquisition, über meiner unschuldigen Controvers-Predigt, verzehret, woran ich hätte ersticken müssen, wenn Ihro Churfürstl. Durchlaucht mir nicht eine Hertz-Stärckung, in gnädigster Recusation des Herrn von Bingen und einem Supersessorio, gegeben hätte. Was ist aber kützelicher, als von eiuer Communität und gantzer Gemeine Angelegenheiten zu übernehmen und zu besorgen? besonders, wo die Sache aufs höchste gekommen, die Gemüther niedergeschlagen, das Geld vergebens verthan, und mit so mannichfaltigen verschiedenen Anschlägen haußgehalten wird. Der böse Geist feyret dabey nicht, sondern gehet aus, ein falscher Geist zu seyn, in anderer kluger Propheten Munde, die sich düncken weiser zu seyn, als sieben Sitten-Lehrer, und ihren Unverstand und Thorheiten nicht erkennen; ja wie einem Krüppel das Tantzen, also dem Narren anstehe, wenn er von Weißheit reden wolle. Es waschet mancher Grobian und Elymas gegen die Prediger ins Gelach hinein: Ja, wenn ihr die Pfaffen aus dem Spiel liesset, dann würde der Herr von Bingen gantz anders werden; wo ein solcher weit besser thäte, daß er seine Wollen- und Schmiede-Knechte, Spinn- und Haspel-Weiber regierte, und das Kirchen-Directorium den Knechten Christi und Kirchen-Dienern überliesse. Welche grosse Gefahr habe ich nicht ausgestanden? und muste ich nicht vermuthen, daß das grösseste Ungewitter mir auf den Kopf kommen würde, wo die arme Pfarr-Genossen, so unschuldiger Weise, mit den schwersten Drangsalen heimgesuchet worden?

Diesem allen ohngeachtet gieng mir die Sache in ihrer Wichtigkeit so zu Hertzen, daß nemlich GOttes Ehre, der Kirchen und Gemeinen Wohlfahrt, von Kindern zu Kindes-Kind, und auf die späteste Nachkommenschafft, daran gelegen, und es nicht um einige Ruthen oder Morgen Acker, um eine Gasse oder Träuffel-Fall zu thun, worüber andere Hader-Katzen offtmahls einen grossen Krieg anfangen; sondern um eine freye öffentliche Religions-Ubung, so mit keinem Gelde zu bezahlen. Man stellete mir vor, daß mein Seel. Groß-Vater, der Herr Inspector Scheibler, so Sorge getragen, wie für alle, also auch für diese Hückeswagische Gemeine, um die theure Beylage derselben, das Exercitium Religionis publicum zu erhalten; wie mein in GOtt ruhender Vater, Herr Franciscus Vogt, gewesener, bey die funffzig Jahr, in Schul und Kirchen der Haupt-Stadt Lennep, ohne Ruhm zu sagen, wohl verdienter Pastor Primarius und des Ministerii Assessor, denen Pfarr-Genossen zu Hückeswagen, so viele treue Dienste geleistet, und ihnen das Hertz, zur Hochachtung und Liebe, genommen; Ja mein Bruder, Herr Pastor Vogt, zu Rade vorm Wald, sich der Sachen und des Exercitii zu Hückeswagen von Zeit zu Zeit so treulich angenommen. Diese und dergleichen Gründe auf einer Seite; und die ausgebrochene Ungerechtigkeit und Gewalthätigkeit, in Verstöhrung der Schule, nebst denen Himmel-schreyenden Seufftzern und Klagen der Eltern und unmündigen Kinder, wie auch die Importunite, Grobheit und Herschsucht des Richters zu Hückeswagen, auf der andern Seite, haben mich bewogen, die mir angetragene Deputation und Vollmacht, zur Fortsetzung der Sachen anzunehmen und derselben eine Genüge zu leisten.

So habe ich nun zwar von Anfang in der Sache die Feder nicht geführet; sondern bin, als dieselbe in den letzten Zügen gelegen, erst dazu bestellet worden; mithin wird auch kein Vernünfftiger mir von dem vorigen Hergang etwas auf meine Rechnung setzen können. Gleichwohlen, nachdem ich die behörige Stücke mir vorlegen lassen, und solche eingesehen habe, so viel, als bey den verworenen Umständen thunlich war, den Anfang dazu gemachet. Der, von Seiten der Hückeswagischen Gemeine, angenommene Herr Advocatus hatte eben die gerechte Befugnisse Sr. Churfürstl. Durchl. in der hohen Conferentz vorgestellet; aber von denen zugefügten Beschwerden mit besonderer Gelassenheit abstrahiret; Se. Churfürstl. Durchl. waren auch im Abzug von Düssel-

dorff

dorff nach Mannheim wieder begriffen. So bezoge mich, in einer demüthigsten Bittschrifft, auf die Hückeswagische Klage. Und da erfolgte ein gnädigstes Conferential-Conclusum zum Bericht Lit. T. Ich meines Orts, da ich durch die Anträge des Herrn von Bingen noch vorhin, besonders wegen einer Controvers-Predigt, unter eine gefährliche Inquisition gezogen, und sehr beschweret worden, aber, wie ehemahlen in unsern Kirchen-Angelegenheiten, also auch hierunter denselben, cum effectu, in der hohen Conferentz perhorresciret hatte; war noch in einer besondern Verlegenheit, wegen der Religions-Beschwerden der Evangelisch-Lutherischen Gemeine zu Reußrath, und weil ich darinnen von Deputations wegen geziemend remonstriret; der Herr von Bingen aber ein Decretum, gestalten mir, bey Straff 6. Goldgülden, das fernere Suppliciren zu verbieten, befordert; so sahe mich genöthiget, Seiner Churfürstl. Durchlaucht höchste Person darüber unterthänigst anzuruffen, und mir zur Gnade auszubitten, daß, damit ich der vielfältigen Behelligungen des Hoflagers entübriget würde; einmahl vor all in meinen Sachen, anstatt des Tit. von Bingen, ein anderer Referens gnädigst surrogiret werden mögte. Gleichwie nun Ihro Churfürstl. Durchl. meinem Gesuch in hohen Gnaden statt gegeben, und nach Anlaß des gnädigsten Conferential Conclusi vom 12ten Sept. 1747. sub Lit. V. verordnet, daß an statt des Tit. von Bingen ein anderer Referens zu substituiren wäre: also war dieses nicht allein von der Reußrathischen Sache, sondern, in relatione ad supplicam ad quam, von allen meinen Geschäfften und Angelegenheiten überhaupt zu verstehen; folglich, nachdem ich die Ministerial-Deputation nunmehro, in dieser das Evangelisch-Lutherische Exercitium zu Hückeswagen, betreffender Sache, übernommen und verwaltet, der Herr Geheime Rath und Vice-Cantzler von Bingen von Rechtswegen sich der Sachen hätte exoneriren müssen. Weil aber derselbe die insinuirte Protestation abwiese, mit seinen Commißionen fortfuhr, und die Sache ad relationem instruirte; der subdelegirter Richter seinen Uebermuth höher triebe, und aller demüthigst rechtlicher Vorstellungen ohngeachtet, kein Mandatum inhibitorium oder supersessorium erfolgen wolte; so kam den 6ten Octobris zwar nochmahls mit einer demüthigst-ferner weiten Remonstration ein, in Meynung, daß der erste Referens und Decernent des Prediger-Placiti und der unterschlagener gnädigster Conceßion, der Herr Geheime Rath Schwartz wieder

mit zu dem Antrag gezogen worden ; wo mich mit einer original Synodal-Vollmacht qualificirte , und besonders , gegen die Ausschweiffungen des Richters, anmerckte, 1) daß Seine Churfürstliche Durchlaucht den unterthänigst gutachtlichen Bericht eingefordert; allermassen denen die Interpretation derer Religions-Recessen, wohl nicht von der Caprice dieses und jenen paßionirten Raths, sondern von der höchsten Person derer Durchlauchtigsten Herren Compaciscenten, abhienge; folglich bis dahin der Vice-Cantzler und Geheime Rath von Bingen um destomehr, samt dem Richter, zu supersediren; als 2) offenbar derselbe durch die gnädigste Resolution aus der geheimen Conferenz in allen Sachen des Deputati recusiret worden; 3) aber der Geheime Rath Schwartz wohl von seinen ehemaligen rationibus decidendi seiner eigenen Relation gewissenhafft überzeugt seyn, und von dem, sub expeditione, ohne gegenseits interponirte Juris remedia, supprimirten Spruch nicht abweichen; mithin wenigstens dem importunen Richter die Hände schliessen würde; sonsten 4) unserer Protestation und Perhorrescenz wieder den Vice-Cantzler und Geheimen Rath von Bingen, und dessen Anträge, in dieser Sache, feyerlichst inhärirten; Se. Churfürstl. Durchl. daher unterthänigst bittend, Höchst-Dieselbe in Gnaden geruheten ein geschärfftes Supersessorium an den Richtern zu Hückeswagen, wenigstens ad tempus, und bis zu Einlangung der gnädigster Resolution aus Dero Hoflager, zuzufertigen. Allein einige von uns dissentirende Prediger hatten unter der Hand den 14ten Sept. eine Zusammenkunfft zu Remscheid gehalten, und darinnen verschiedene Schlüsse, gegen meine Person, und Führung der, von vielen Jahren her, auch von ihnen selbst, mir aufgetragener, GOtt Lob! auch aller Orten ehrlich und geziemend, Trotz allen Neidern und Verläumdern! verwalteter Deputation, abzufassen, sich angemasset; meine Person, Amtsführung, Leben und Wandel, ohne daß jemand bey ihnen Klage geführet; auch ohne mich darüber zu hören, Ehr-vergessener Weise angetastet; ein paar Kundschaffter, mag nicht sagen Verräther, Schergen, oder, nach der bey uns bekannten Redens-Art, Feste-Botten, aus der Rotte dessen, der da heißt ein Verkläger unserer Brüder, über mich bestellet; und was noch mehr? diese Schlüsse ausgestreuet, und denen Bauren unter die Fäuste kommen lassen, daß so gar ein gottloser Diffamant sich nicht gescheuet, diesen Koth in das hiesige Königliche hohe Cabinet Pasquillantisch, und Ehren-diebischer Weise zu

führen;

führen; gleichwohl, durch die himlische Providenz, keine Reflexion auf diesen Unflath genommen; sondern meine, allerunterthänigst=Rechts=begründete Vorstellungen mit Gerechtigkeit und Gnade unterstützet worden. Siehe darüber lief die gerechte Hückeswagische Sache noch immer weiter in Gefahr; und, weil der Herr von Bingen von der After=Synode und derselben Schlüssen bald Nachricht hatte; so wurde, auf meine vorangeregte Vorstellung, das Decretum den 11. Octobris gefertiget, daß der Deputatus, Pastor zu Bourscheid, Vogt, sub pœna 25. Goldgülden, zur Ruhe zu verweisen.

Da nun die gemeine Noth, bey der weitsichtigen Sache, eine Synodal=Versamlung erforderte, und desfals die Herren Inspectores, Emminghaus und Büren, durch ein Circular=Schreiben, Ordnungs=mäßig die Synode nach Rade vorm Wald auf den 4ten Octobr. zusammen beruffen, mithin dabey, in der Furcht GOtees, die erforderliche Maaß=Regeln, zur Vertheidigung des Evangelisch=Lutherischen Exercitii zu Hückeswagen, und Ablehnung der herben Gravaminum, nach unserer theologischen Einsicht, soviel thunlich, Amts=Pflicht=mäßig und gewissenhafft, genommen, und die mir schon vorhin ertheilte Vollmacht bestätiget worden; unter andern aber in dem Protocollo §. 8. wie hiebey sub Litt. W. dahin geschlossen, der gedruckten, doch geliebten Gemeine aufzugeben, gestalten, in der Possession und Fortsetzung der Schulen, im Nahmen des HErrn, fortzufahren, und was der Richter zu Hückeswagen desfalls ferner attentiren dürffte, mit gewissenhafften Zeugen zu bescheinigen; gleich denn der Synodal=Bote solches dem Richter kund zu machen; zum Überfluß, und zur bessern Information, besonders das gnädigste Mandatum manutenentiae de dato 4ten Junii 1677. verschlossen mitzutheilen; dafür haltende, daß, gleichwie die Evangelisch=Lutherische, in Possession ihres Exercitii und der Schule, von keinen Turbatoribus, und durch ob=und subreptirte Inhibitiones solten irre gemachet werden: also unsere theure Amts=Pflichten uns erinnerten, nach der Vorschrifft aller Pastoral=und Kirchen=Ordnungen, die Aufsicht über die Schulen, und bestmöglichste Sorge, für deren Erhaltung, zu tragen; besonders, wo, in den Jülich=und Bergischen Provintzen, die Prediger und ihre Synodal=Versamlungen, samt ihren Schlüssen, zu dem Ende, in denen Concordatis Religionis privilegiret sind; fort unsere Incumbenz erforderte, den so weit verfallenen Richter eines bessern, mit Communition des uhralten hohen Obrigkeitlichen gnä=

digsten Manutenenz-Befehls, zu erinnern; So hätte zwar derselbe wenigstens sich die Mühe geben können, unsern Synodal-Schluß eben so wohl, als vorhin das Gesuch unserer Gegner, mit einem Anfragungs-Bericht höhern Orts zu begleiten. Allein, welchergestalten ihn ein unvernünfftiger Stoltz und recht grober Eifer übermeistert; ja wie Ehr-vergessen und abgeschmackt derselbe darein gefahren, solches wird sich nach diesem an seinem Orte ergeben. Ich zeigte solches bey der Hochlöblichen Regierung an, und konnte nicht umhin, diesen verwegenen Subdelegatum zu perhorresciren, und wieder dessen Unternehmungen zu protestiren. Als inzwischen der angeführte Abweisungs-Bescheid einlief, so setzte demselben, und diesem Gravamini extra judiciali, eine Protestationem, und die, in Rechten Statt-fündige Appellationem extra judicialem, den 30ten Octobris entgegen. Mein Hauptgeschäffte war auch nun vollbracht; wie sowohl **Sr. Königl. Majestät von Preussen**, als auch **Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz** in einer, mit einem vollständigen Extractu Actorum, und nöthigen Anlagen, begleiteten allerunterthänigst und demüthigsten Klage und Remonstration, über der, contra literam & apicem des Religions-Vergleichs, und hergebrachtes Possessorium summariissimum, fort Landesherrliche Placita, denen Evangelisch Lutherischen zu Hückeswagen, sub Expeditione unterschlagener Concession, und mit Inhibition, Schliessung und Bewachung der Schule, gewalthätigen Executionen, fort unverschämtesten Injurien, cum annexis turbirenden Exercitii religionis publici, samt fußfällig-flehentlichster Bitte, die herbe Gravamina vorstellete. Und da nun **Se. Königl. Majestät von Preussen** unsere Bitte allergnädigst erhöret, und in einem verliehenen Interceßional Schreiben an des **Herrn Churfürsten zu Pfaltz Durchlaucht** unsere gerechte Sachen vertreten; die gegenseitige Reformirte aber allergnädigst, durch die Clevische Regierung, und diese durch die Moderatores dieselbe in Litt, X. dehortiren lassen; so würde das höchstgedachte Vorschreiben, bey **Ihro Churfürstl. Durchl.** Unserem gnädigsten **Herrn**, auch eine geseegnete Würckung erreicht haben, wenn nicht, über dem mehr beklagten Absterben des Tit. Herrn von Lamezan, unsere Gerechtsame in eine Dunckelheit verwickelt worden wären. Als aber, unter der Hand, der Tit. Herr von Bingen seine Relation voreilig durchsetzte, und das Werck, zur völligen Zerstörung unsers Gotteshauses zu Hückeswagen, ausschluge; so haben nicht nur die Deputirte der Gemeine zu den höchsten Reichs-Gerichten appelliret:

ret; sondern auch ich, Nahmens der Synode dieser Appellation, in tempore utili & currente decendio, adhæriret. Wie gegründet aber ein solches Remedium sey, solches werde ich unten darthun, wenn ich, bey Vorstellung der Gravaminum, nicht allein dieses deduciren; sondern auch meine Schreib-Art, samt allen Anstalten, rechtfertigen werde. Ich habe mir dabey die unterthänigste Freyheit genommen, Ihro Churfürstl. Durchlaucht durch zwey demüthigste Schreiben, zu Dero höchsten Person und gnädigsten Händen, über die Post, die Beschwehrden zu Füssen zu legen. So ist auch Ihro Königl. Majestät von Preussen, und Dero Hochlöblichen Clevischen Regierung, besonders durch den exulirenden Herrn Pastorn Wever, in Person zu Cleve, alles unterthänigst vorgetragen worden; und da hat sich ergeben, wie der reformirte Herr Hoff-Prediger Mann, die gottlose Tücke des Herrn Lohmanns zu unterstützen, und die arme Evangelisch-Lutherische Glaubens-Genossen zu Hückeswagen, als Tumultanten anzuschwärtzen, sich bemühet; wovon eine Probe in der eingefederten gifftigen Vorstellung sub Litt. Y. beygebogen zu finden. Ja man hat erfahren, wie die Reformirte sich zu Berlin, wiewohl an der unrechten Thür angegeben, und durch eine, von dem Iserlohnischen Advocaten, Herrn Löbbecken, gefertigten Schrifft, ein Rescript zum Bericht an die Clevische Regierung vor sich, und ihren Catholischen Ordens-Bruder, sub- und obreptiret haben.

Weil nun der Patron der gerechten Sache, der Herr von Lamezan, inzwischen Todes verblichen, und der Anti-Patron, der Herr von Bingen, an seine Stelle befordert worden; so vernahmen wir wohl, daß die Fuchsschwäntzer, von unserer Synode, demselben mit ihren Schmeicheleyen, Gratulationen und Abschieds-Complimenten aufwarteten; aber das arme Hückeswagen saß in Jammer und Noth. Der Herr Prediger Wever machte sich, Noth-gedrungen, auf, mit seinem Wanderstab, nach Mannheim. Er ließ es an Wachsamkeit und flehentlichsten Vorstellungen nicht fehlen. Er überlegte bey sich, ob er den Rechts-Weg solte fahren lassen, und den Gnaden-Weg einschlagen. Dieses aber war mir allzugefährlich, bey so Himmel-klaren Gerechtsamen, den spätesten Nachkommen, vielleicht ein ewiges Präjuditz zuzuziehen; vielmehr, hielte ich dafür, sein Recht, in kindlichem Vertrauen, auf die mächtige Providentz dessen, der alle Dinge des grossen Welt-Gebäudes trägt, ordnet und dirigiret, mit seinem kräfftigen Wort, zu behaupten, und Zeit, und

Stunde

Stunde abzuwarten; solte es auch auf Kindes-Kinder, biß zu günstigern Zeiten, sich verziehen. Der Herr von Bingen war unbeweglich, und bestunde auf seinen alten Principiis, wo er unsere Evangelische Wahrheiten schlechthin für Ketzereyen hält, und in der Lennepschen Streitigkeit, unter Evangelisch-Lutherischen Pfarr-Genossen, sich mehrhmahlen vernehmen lassen: Laßt die --- sich unter einander beissen und zerreissen; Zur andern Zeit Evangelischen Eltern, bey Verwehrung der Religions-Receß-mäßig zustehender Schulen, ins Gesicht sagen dürffen: Es wäre besser, daß ihre Kinder nichts lernten, als daß sie zu einer ketzerischen Schule giengen. Herr Prediger Wever bekam von ihm zu Mannheim keinen bessern Trost. Als der gute Exulant ihn, um der Wunden Christi willen, gebeten, seinen harten Sinn zu mildern, so hat er dennoch sich vermessen: **Er wolle eher seinen Kopf verliehren;** wo doch die Sache, GOtt Lob! von einem eigensinnigen Kopfe nicht, sondern von hohen, mit Gerechtigkeit und Gnade, als mit einer Königlichen Crone und Fürsten-Huth, geschmückten Häuptern und ihrer Entscheidung abhanget. Als der Herr Prediger fortfuhr, und die Anzahl der Pfarr-Genossen zu Hückeswagen, und die Entlegenheit von andern Pfarr-Kirchen ihrer Religion, dem Herrn von Bingen zu Gemüthe führete; so durffte dieser ausdrücklich sagen: **Der König von Preussen läst die Catholische zu Ostünne sterben, wie das Vieh.** Ja endlich, als mehrerwehnter Prediger **Sr. Königl. Majestät von Preussen** hohe Gnade gegen die Catholische hieselbst in Berlin, in Erbauung der ansehnlichen Kirche, anpriese, durfte der Herr von Bingen versetzen: **Daß der König ihnen solche Kirche wieder abnehmen könnte, wenn er wolte. Ihro Königl. Majestät von Preussen** hatten inzwischen ein allergnädigstes Rescript an die hochlöbliche Clevische Regierung unter dem 3ten Febr. 1748. in der Anlage Lit. Z. mit dem Befehl erlassen; gestalten die nöthige und zuverläßige Nachrichten dieserhalb einzuziehen, und den pflichtmäßigen Bericht hierüber mit dem fordersamsten abzustatten, auch allenfals ein Project des an **Sr. Churfürstl. Durchl.** zu **Pfaltz**, zu Abhelffung dieser Gravaminum, abzulassenden Vor-Schreibens mit einzusenden. Da nun vor nöthig befunden wurde, daß ich das höchstgedachte Rescript selbst einreichen, und aus dem Archiv die Nachrichten von der Bewandtniß der Sachen, in denen Religions-Pacifications- und Executions-Acten, **einziehen**; sonst auch die nöthige

Ver-

Verfügungen befördern mögte; so machte mich in GOttes Nahmen auf den Weg. Weil aber Herr Mann, mit seinem ihm aufgetragenen Bericht, von einem Tag zum andern verzog, und zuletzt sich auf die sämtliche Moderatores bezogen; so wolte das Werck nicht sobald von statten gehen. Ich fand hiebey wieder neue Spuren und Schlangen-Schliche des Leviathans. Denn, als Herr Prediger Wever zu Mannheim in der grössesten Verlegenheit war; die arme Gemeine seufzete unter den harten Drangsalen; ich beyde Hände voll hatte; der liebe Herr Inspector Emminghaus kaum von einer schweren Kranckheit wieder aufgestanden war; so führte der höllische Geist wieder sein Spiel, daß ein Synodal Sonderling, ein sieben Jahr in der Asche gedämpftes Feuer wieder aufbließ, und ein mit Bedrohung der, wohl die gröbste Civil- und Criminal-Delicta, guten Theils überwiegender Strafen, und Execution, geschärftes Comminatorium bey der Düsseldorffischen Regierung, wieder den Inspectorn Emminghaus und die ihm beypflichtende Synode, auswirckte; wovon schon das nöthige in der Einleitung angereget worden. Ein guter Freund, mit welchem ich Correspondentz führte, erinnerte sich bey solchen Umständen des Gesichts Zach. III. wo der Hohepriester Josua stund, vor dem Engel des HErrn; und der Satan stund zu seiner Rechten, daß er ihm wiederstünde. Und der HErr sprach zu dem Satan: Der HErr schelte dich, du Satan! ja der HErr schelte dich der Jerusalem erwehlet hat. Und wahrhaftig, ist es nicht zu erbarmen, daß man, bey den Anläuffen der auswendigen Feinde, noch mehr mit innerlichen Verrätherischen Haußgenossen zu schaffen, und sich vorzusehen hat? Doch der HErr giebt Macht zu treten auf Schlangen und Scorpionen, und über alle Gewalt des Feindes, daß uns nichts beschädigen mag. So weit gelung es dem Herrn Wever wohl in dem Mannheimischen Hoflager, daß Ihro Churfürstl. Durchl. gnädigst zum Jülich- und Bergischen Geheimen Rath befohlen, mit allem Verfahren einzuhalten Lit. AA. darauf der gnädigste Befehl an den Richter Lit. BB. erfolgte. Allein die geschehene Zerstörung konnte dadurch nicht erstattet werden. Und als ich die Rechts-begründeste unterthänigste Vorstellung, wieder das untergeschobene Rheinberckische Conferentz-Protocoll, einführte, und allen Einwürffen, das Summariißmum entgegen setzte; so wolte solches doch nicht verfangen, und das sonst inter privatos statt fündiges Summariißmum solte sich ad publica nicht extendiren.

Was Raths nun? Ich hatte alle Anstalt gemacht, die Apellation bey dem höchst-preißlichen Reichs-Cammer-Gericht fortzusetzen; allein da wir völlig aus dem rechtmäßigen Besitz verdrungen worden, und der hundertste kaum die nöthige Einsicht und Hertz hatte, sich in der Possession zu manuteniren; die Sache auch an so vielen Orthen zugleich muste getrieben werden; so habe nur die Fatalia salviret; bleibe aber der festen Zuversicht; daß ich diese Appellations-Instantz, nicht nur, quo ad Jurisdictionem, hinlänglich begründet, sondern auch, mit Ehre und Sieg, unter göttlichen Beystand, durchgeführet haben würde. Die arme Lutherische Glaubens-Genossen waren niedergeschlagen, und ihrer viele, durch die Kosten und Executionen, fast aufs Blut ausgesogen; einer von ihnen wurde schon arrestirt nach Düsseldorf geführet, und konte noch zur genauer Noth rantzioniret werden; Sie ermanneten sich aber, durch den Zuspruch redlicher Israeliten, und derselben Rath, und thaten mir den Antrag, daß ich eine Reise nach Berlin antreten, und in Sr. Königl. Majestät Hoflager die Sache, mit allerunterthänigsten Vorstellungen, fortsetzen, und versuchen mögte, ob der **Großmächtigste Protector, der Preußische Adler**, seine Fittichen über uns, zum Schutz, in hohen Gnaden, ausbreiten wolte. Und siehe, durch die Hülffe GOttes, ists mir gelungen, bis auf diesen Tag, daß vor diesem **Monarchen**, und seinen Gewaltigen und Räthen wir Gnade gefunden haben. Wir sind auch der allerunterthänigsten Zuversicht, daß Se. Königl. Majest. dieses Werck, zum erwünschten Ende führen werden. Denen hohen Herren Cabinets-Ministern und geheimen Räthen, bin ich unendlich verbunden, daß Hochdieselbe mir ein gnädiges und hochgeneigtes Gehör verstattet, und mein allerdemüthigstes Gesuch mit Recht und Gerechtigkeit, mit Huld und Gewogenheit, vor den **Thron des grossen Monarchen** begleitet haben. Der GOtt aller Götter, salbe ihr Haupt ferner mit Weißheit, und ziehe Sie an mit Schmuck und Heil, zum allergnädigsten Wohlgefallen, des gantzen Durchlauchtigsten Königlichen Chur-Hauses, zur Freude und Wonne des Vaterlandes; zum unsterblichen Flor und Glantz ihres Geschlechts: und zum Trost aller derer, die verlassen sind!

Da nun, vorhin schon gedachtermassen, von dem hochlöblichen Clevischen Regierung, der Bericht allergnädigst eingefordert; unter der Hand aber, das hiesige geheime Archiv, zur Einsicht und Abschrift, der

in dem Religions-Pacifications-Acten befindlicher, etwa zur Sachen vortheilhaffter Stücke, vermittelst der Anlagen sub Lit. CC. mir eröffnet worden; so vermeinte, eben darinnen den rechten Grund der Sachen vollkommen erreicht zu haben: Daher ein allerdemüthigstes Dancksagungs-Memorial, und rechtsgnügige Vorstellung den 27. Junii darüber einreichte, so, zur vollkommenen Nachricht, samt den Beylagen A. B. C. D. E. einzurücken, diensam befunden, um zu sehen, wie aus den Acten der Verträge, die Lutherisch-Evangelische zu Hückeswagen, ratione ihres, aus dem Religions-Receß, erlangten Juris quæsiti, und sonst, dem Recht und Billigkeit nach, in ihrem Gesuch, gegen die Rheinberckische Conferentz-Protocollen von 1697. sonteniret werden können und müssen; folgendermassen:

Allerdurlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr.

Daß Ew. Königl. Majest. unsere Gerechtsamen und Beschwerden, in dem allergnädigsten Rescripto, an die Clevische hochlöbliche Regierung vom 2ten Junii, in huldreicheste Erwegung gezogen, auch zugleich, dem Deputato die Einsicht und Abristen derer, in hiesigen Archiv beruhender, Schriften, über denen ehemahls gepflogenen Religions-Pacifications-Aten, allergnädigst verstattet; dafür sind mit Fußfälligen Danck allergehorsamst verpflichtet. Da nun bey der gantzen Sache, das Evangelisch-Lutherischen Exercitii publici cum annexis zu Hückeswagen, in Gefolg des höchstgedachten Rescripti, es darauf ankommen würde, daß ex actis pacificationis erläutert werde, woher es rühre, daß man in dem Religions-Receß de Anno 1672. Art. §. 4.. No. 25. denen Evangelisch-Lutherischen zu Hückeswagen das Exercitium religionis publicum zugestanden, und sie auch damahlen auf die Executions-Bewirckung gedrungen; in denen Rheinberckischen Conferentz-Protocollis aber vom Jahr 1697. das angesuchte Exercitium denselben um deswillen versaget worden, weil die Evangelisch-Lutherische zu Lüttringhausen ein Exercitium publicum hätten, welches ihnen in Recessu nicht zugestanden, mithin, ratio Hückeswagen, ein Error vorgegangen zu seyn, anerkannt worden, und daß wenigstens wegen Lüttringhausen eine Compensatio statt

finden müsse; folglich zu sehen, ob sich dieser Verstoß conciliiren, oder auf andere Weise ex actis pacificationis & executionis etwas ruiniren lasse, so hierunter denen Evangelisch-Lutherischen zu mehrerwehntem Hückeswagen, ratione ihres, aus obgedachtem Religions-Receß, erlangten Juris quæsiti, und sonst dem Recht und Billigkeit nach, beyhülflich seyn, und ihr Gesuch gegen die Rheinberckische Conferentz-Protocolla souteniret werden könnte; So vermeinet der Deputatus, bey der genommenen Einsicht, schon einem bequemen Schlüssel, zu Aufschliessung aller Schwierigkeiten, und Entdeckung der wahren Sachen-Bewandniß dergestalt gefunden zu haben, daß alle Gründe, welche bis hiehin, zur Behauptung des Evangel. Lutherischen Religions-Exercitii zu Hückeswagen, eingeführet, befestiget werden.

Wenn also Acten kundig, und aus dem Eingang des Religions-Vergleichs selbst zu ersehen, daß, nachdem die vorige Handlungen sich fruchtloß zerschlagen, endlich bey der zu Bielefeld im Jahr 1671. gehaltenen Conferentz, wozu, zum Besten derer Lutheraner, der Freyherr von der Recke und von Neuhoff, als Deputati, mit bestimmet worden; die Sache soweit gekommen, daß diese Pauschhandlung den Grund zu dem im folgenden Jahr gezeichneten Vergleich geleget; wobey gewiß, über ein jegliches Stück, so vielfältige vorsichtige Handlungen gepflogen, und Jahr und Tag zugebracht, daß dabey kein Irrthum vorgehen können, vielweniger, nach der geschehenen genauesten Reexamination aller und jeder Puncten, über viele Jahre, eine Exceptio commissi erroris, welche ohnehin niemahls präsumiret werden kan, sondern ausdrücklich bewiesen werden muß, zu vermuthen seyn mag; so findet sich bey denen Actis dieser Pauschhandlung 1) in der angebogenen Anlage Lit. A. sub N. 9. ein Catalogus derer Exercitien, welche die Evangelisch-Lutherische de præsenti im Hertzogthum Berge haben, und dabey dieselbe zu belassen seyn; mit dem Anfang, als:

1. Kirchspiels-Kirche in der Haupt Stadt Lennep.
2. **Die Kirchspiels-Kirche im Dorff Lüttringhausen.**

und fort, bis ad N. 21. inclusive, unter diesen aber folgender Satz: **Ferner haben dieselbe an öffentlichen** *Exercitiis religionis*

22. In der Haupt-Stadt Düsseldorff eine Hauß-Kirche.
23. Eine Hauß-Kirche in der Freyheit Mühlheim am Rhein.
24. Eine Hauß-Kirche in der Stadt Solingen.

25.

25. Eine Hauß-Kirche in der Freyheit Burg.
26. Eine Hauß-Kirche im Dorff Metmann.
27. **Eine Hauß-Kirche in der Freyheit Hörwagen.**

Darauf folgen zween andere Catalogi von Kirchen, Capellen, Schulen und Exercitiis, welche nach dem Jahr 1624. im Fürstenthum Berg ihnen zu restituiren, und endlich noch einer von denen Exercitiis, welche die **Evangelisch-Lutherische in und nach dem Jahr 1609. im Fürstenthum Berg gehabt; nachgehends aber** *de facto & per vim majorem* **davon verstossen worden**. Da nun dieses vor bekandt angenommen, und in der gantzen Conferentz, weder von den Reformirten, noch von denen Catholischen, wieder unsern Besitz und Befugnissen **zu Lüttringhausen und Hückeswagen** nicht der geringste Wiederspruch geführet worden; mithin diese Exercitia nicht unter die Restituenda gezählet; so folget daraus dieser fester

Erster Satz:

Daß die Evangelisch-Lutherische nicht allein zu der Zeit die Kirchspiels-Kirche zu Lüttringhausen ruhig besessen; sondern auch diese Glaubens-Genossenschafft zu Hückeswegen in völligen Besitz der öffentlichen Religions-Ubung und einer Hauß-Kirche und zwar *ex anno decretario* **1624. her, wie mehrmahlen erwiesen, gewesen; und so muß alles, womit man in nachfolgenden Zeiten uns die Possession streitig machen wollen, von selbst zerfallen.**

Hierzu kommt 2) ein Conferential-Protocollum sub Lit. B. n. 15. vom 17ten Febr. 1671. worinnen sich die Pfaltz-Neuburgische Räthe, nachdem die Chur-Brandenburgische sich zu ihnen erhoben, und darauf, allem Ansehen nach, gedrungen, wegen der Evangelisch-Lutherischen im Hertzogthum Berg, vernehmen lassen, daß sie die Religions-Exercitia, Kirchen und Renthen an nachfolgenden Orten haben und behalten mögten, als

1. in der Stadt Lennep.
2. **zu Lüttringhausen. &c. &c.**

So folget ferner,

19. das Exercitium Religionis in der Stadt Düsseldorff in einem Predig-Hauß.

20. Similiter zu Solingen in einem Predig-Hauß.
21. *Similiter* zu Hückeswagen.

Gleichwie nun offenbahr, daß Hückeswagen und Lüttringhaussen uno tractu und zugleich, bey der Conferentz in Erwegung gezogen und zugestanden worden, also fliesset hieraus

Der zweyte Satz:

Daß Lüttringhausen und dessen Exercitium zu der Zeit denen Evangelisch-Lutherischen zu Hückeswagen nicht im Wege gestanden; sondern an dem einem Ort sowohl, als an dem andern, wir bey der öffentlichen Ubung unserer Religion, gehandhabt werden sollen.

So viel aber Hückeswagen insbesondere betrifft, so ist 3) aus dem in actis sub N. 60. ad relat. vom 20. und 30sten Aprillis 1671. erfindlichen und hie sub. Lit. C. quoad Clausulam concernentem, angebrachten Schemate zu ersehen, daß die Chur-Brandenburgische und Pfaltz-Neuburgische Räthe, darinnen übereingestimmet, wo zur rechten Hand Pfaltz-Neuburg'sche statuiret:

2. Item werden den Lutherischen an nachfolgenden Orthen die Exercitia publica gestattet,
   In der Stadt Düsseldorff.
   In der Stadt Sohlingen.
   In der Freyheit Hückeswagen.

die Chur-Brandenburgische zur lincken Hand solches ebenfals, cum additamento ratione stringentissima, folgendergestalt accordiret; Ad 2. acceptatur similiter, **weil man daselbst die Pfarr-Kirche nicht prätendiret hat.** Denn, da die Evangelisch-Lutherische, in Ansehung Hückeswagen, nur eine Hauß-Kirche in der Freyheit unter ihre Possessa gezehlet, und ihren in dem Catalogo Exercitiorum, so sie in und nach dem Jahr 1609. gehabt, aber daraus verstossen worden, eingeführten Anspruch, **auf die Pfarr-Kirche zu Hückeswagen,** fahren lassen, und denen **Reformatis nachgegeben;** so wurde man Chur-Brandenburgischer Seits destomehr **bewogen,** Lutheranis ihr in Besitz habendes Exercitium Religionis publicum **zu verstatten, und hielt es vor unbillig, sie daraus zu verdringen.** Woraus denn abzunehmen, wie und warum unsere Glaubens-Genossen zu Hückeswagen manuteniret werden sollen, und so ist dies

Der

Der dritte Satz:

Daß Evangelisch-Lutherische nicht von ohngefehr, oder durch einen Irrthum; sondern mit gutem Vorbedacht, und aus wichtigen Ursachen, nach Recht und Billigkeit, in dem Besitz ihrer öffentlichen Religions Ubung zu Hückeswagen erhalten, und nachgehends dem Religions-Vergleich einverleibet worden.

Solches ist 4) nachgehends noch ferner bestätiget, so daß, als die Chur-Pfältzische mit ihren völligen Erklährungen etwas trainiret, sie endlich, N. 67. in adito Lit. D. resolviret, daß die Evangelisch-Lutherische nicht allein unter andern die Pfarr-Kirche zu Lüttringhausen behalten solten; sondern auch in Ansehung, Hückeswagen, festgestellet:

Ferner werden den Evangelisch-Lutherischen verstattet die *Exercitia publica* an nachfolgenden Orten.

In der Stadt Düsseldorff.
In der Stadt Sohlingen.
In der Freyheit Hückeswagen.

Da nun hierauf endlich der Vergleich zum Schluß gediehen, und im öffentlichen Druck, mit der gnädigsten Ratification den höchsten Herren Principalen, publiciret; die Evangelisch-Lutherische, welche an so vielen Orten zurückstehen, und von ihrem Recht weichen müssen, gleichwohl zu Hückeswagen privilegiret worden, das Exercitium publicum daselbst cum annexis zu haben und zu behalten; so ist dieses

Der vierte Satz:

Daß in der gantzen Pausch- und Vergleichs-Handlung nicht der geringste Grund eines Wiederspruchs, oder der gegenseitigen Einwürffe anzutreffen; vielmehr denen Evangelisch-Luthrischen zu Hückeswagen das Exercitium publicum cum annexis von GOtt und Rechtswegen gebühre.

Eben so klar ergiebt es sich 5) auch aus dem sub Lit. E. anliegenden Extractu des Rheinberckischen Executions-Recesses vom 7. Marty. 1682. gestalten darinnen nicht allein versichert, daß ratione §. 4. per publicationem recessus a. n. 1. bis N. 19. Item *num.* 23. 24. 25. 26. & 27. die Manutenenz per se erfolgen, und das Exercitium zu Hückeswagen *sub. N.* 25. also eben so gut als alle andere und die beste unter ihnen

man-

manuteniret werden solle; (wie auch würcklich alle andere manuteniret worden; und wenn alle Hückeswagen der Manutenentz frustriret werden solte, auch alle andere Possesse mit der Zeit; doch mit eben so wenigem Recht, attaquiret und spoliiret werden könnten, (sondern auch Pfaltz-Neuburgischer Seits erkläret worden, daß ob zwar die Evangelisch-Lutherische Exercitia publica zu Lüttringshausen und zu Müllheim an der Ruhr aus dem Religions-Vergleich vergessen worden; dennoch dieselbe gleich andern, wie sie hergebracht, manuteniret seyn und bleiben sollen. Da nun dieses in allen seinen Puncten und Clauseln von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Neuburg gnädigst ratificiret; von keiner exceptione erroris, oder compensationis, wieder-Hückeswagen, weder von Chur-Brandenburg, noch von Pfaltz-Neuburgischer Seite gedacht, vielmehr Lüttringshausen wie Hückeswagen, und Hückeswagen wie Lüttringshausen die Manutenentz des Exercitii publici nach wie vor bey wahren Fürstl. Worten zugesagt; Pfaltz-Neuburgischer Seits des vorigen Tags Lüttringhausen, und des folgenden Tags Hückeswagen provisionaliter 1677. vor der Ratification mehrmahls angeführter massen, manuteniret, überdem nach dem Schluß des Religions-Vergleichs von 1672. keine Exception, keine geist- oder weltliche Satzungen, sie haben Nahmen wie sie wollen, sie kommen auch her von wem sie wollen, sie seyn bereits von diesem gemacht, oder werden künftig gemacht, eingewendet werden können, so ist dies unser

Fünffter Satz.

Daß die Exceptio commissi erroris, so wenig als die Compensatio gegen Lüttringshausen statt finden, noch dem Juri quæsito der Hückeswagischen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde, mit Recht, etwas derogiren könne.

Der allwissende GOtt wird übrigens 6) am besten wissen, wie und welch ergestalt es sich zugetragen, daß sich ein solcher Verstoß, zum Nachtheil der armen Gemeinde, gegen ihre Sonnen-klare Gerechtsame, hervorgethan; allein wir sind der Meynung unserer Seits, daß alle Steine des Anstosses, mit gründlichen Gegen-Vorstellungen, aus

dem

dem Wege geräumet worden. Die Geschichte und Handlungen der Pacification- und der Executions-Recessen, sind uns so beyhülfflich, daß sie in allen Stücken für uns, und unser Exercitium, das Wort führen, und dasselbe samt unserm Gesuch, gegen alle Einwürfe, sowohl als auch gegen die Rheinberckische Conferentz von 1697. Rechts-begründet souteniren können. Zwar ist uns nicht unbewust, daß Reformirter Seits in vorigen Zeiten wieder uns und unser Exercitium, ist gestritten worden; allein, bey der Bielefeldischen Pauschhandlung und Errichtung des Vergleichs, ist davon keine Spur zu erfinden, und so ist durch den Vergleich selbst ohnedem alles gehoben. Sie haben auch nicht verhindern können, daß wir durch das Prediger-Placitum für den Pastorn Strube, und durch den Hochfürstl. Manutenentz-Befehl 1677. sind geschützet, und das im Religions-Vergleich selbst privilegirte Exercitium, durch den Executions-Receß bestätiget worden. Daß aber Ew. Königl. Majestät Durchlauchtigster Vorfahr zu der Zeit ungnädige Gedancken und Entschliessungen solten gefasset haben, dessen Ungrund ist zur Genüge angewiesen; allermassen gesetzt, aber nicht zugegeben, daß ad sinistra narrata ein und anderes Rescriptum, uns und denen unsrigen zu Hückeswagen zum Nachtheil, ob- und subreptiret worden wäre; so würden doch diese Rescripta die Clausulam salutarem bey sich führen, und aus denen gnädigst gezeichneten, und ratificirten Religions- und Executions-Recessen, erkläret und gemäßiget werden müssen. Gewißlich, wenn die gantze Sache, nach dem Recht und der Billigkeit, eingesehen wird; so wird man unserm so gerechten Gesuch nichts in den Weg legen mögen. Wenigstens mag Reformirter Seits keine Compensatio gegen Lüttringhausen an Hückeswagen urgiret und prätendiret werden, nachdem eben zu Lüttringhausen und mitten in der Pfarre, ihnen noch vor wenig Jahren ein recht ansehnliches Exercitium zu Rensdorff, und so friedlich, auf Seiten der Lutheraner, eingeräumet worden. Und wie die Unverbindlichkeit der Rheinberckischen Conferentz mit so vielen Gründen angewiesen, besonders, daß dieselbe gnädigst nicht ratificiret sey, und nichts gewisses determiniret werden können, mithin die so feyerlich ratificirte Pacta conventa und unsere Privilegia nicht verändern möge: also ergiebt sich auch daraus

Der sechste Satz:

Daß die Rheinberckerische *Conferenz-Protocolla* von 1697. nicht, *pro ratione decidendi in contrarium*, angegeben werden können.

Allerdurchlauchtigst, allergnädigster König und Herr! Solchergestalt ist nunmehro so vieles aus denen eigentlichen Pacifications- und Executions-Acten curiret, welches, dem Recht und Billigkeit nach, unsere Glaubens-Genossen zu Hückeswagen ratione ihres aus dem Religions-Receß erlangten Juris quæsiti, gegen die Rheinberckische Conferenz-Protocolla von 1697. souteniren kan. Ob nun diese Acta pacificationis sich auch einmahl in dem Clevischen Archiv befinden, stehet noch dahin, weil der Vergleich selbst in der hiesigen Residentz, zu Cölln an der Spree, völlig geschlossen und gezeichnet worden. Und dennoch wird daraus so wenig, als auch aus dem Recessu executionis ein anderes können einberichtet; noch auch der ohnratificirten Rheinberckischen unverbindlichen Conferentz von 1697. eine mehrere Erheblichkeit gegeben werden können. Da nun gleichwohlen noch viel Zeit-Verlust zu besorgen, wenn der allergnädigst eingeforderter, und schon vorher zurückgehaltener Bericht noch abgewartet werden solte;

So vermercken Ew. Königl. Majestät nicht zur Ungnade, daß wir, unter Kniefälliger Dancksagung gegen den allerhöchsten GOTT, und Ew. Königl. Majestät für die erfundene günstige und gründliche Nachrichten, unsere allerunterthänigste Bitte dahin gelangen lassen: Ew. Königl. Majestät wollen in hohen Gnaden geruhen Allerhöchst-Dero, in denen huldreichesten Rescriptis, und Intercessionalen an Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, über uns und unsere Glaubens-Verwandten zu Hückeswagen, ausgebreitet großmächtigste Gnaden- und Schutz-Flügel ferner über uns zu halten, und sich der armen so hart bedrängten Gemeine zu erbarmen; mithin dieselbe mit einer allergnädigsten Manutenentz-Versicherung zu erfreuen, auch zu derselben Bewürckung, die nöthige Verfügung zu veranlassen, mithin die geringste Person des Deputati mit einem Gnaden-Blick zu beglückseeligen, daß getrost zurück kehren, und mit jenem Priester Esra VII. 27. 28 sagen könne: Gelobet sey der HErr, unser Väter GOTT, der solches hat dem Könige eingegeben, daß er das Hauß GOttes zierete. Und hat zu mir Barmhertzigkeit geneiget, vor dem Könige, und seinen Rathsherren, und allen Gewaltigen des Königes. Solche Gnade und Großmuth wird nicht allein bey uns und unsern Glaubens-Genossen in unsterblichen

demü-

demüthigst-danckbarem Andencken verbleiben; sondern auch den, von Ew. Königl. Majest. in dieser Welt, erworbenen hohen Glantz, in jener Welt, mit der unvergänglichen Krone des ewigen Lebens, erhöhen.

Wir ersterben in tieffester Submißion.

Allerdurchlauchtigst-Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!
Euer Königlichen Majestät

demüthigst-allerunterthänigste
Evangelisch-Lutherischer Synodus der Hertzogthümer Jülich und Berg,
und in dessen Nahmen
Bernhard Heinrich Vogt,
Evangelisch-Lutherischer Pfarrer zu Bourscheid, der Synode Assessor, und Deputatus.

Berlin, den 27. Julii 1747.

Rubrica
Serenissimo atque potentissimo Regi Borussiæ
ad
Manus Clementissimas.

Allerdemüthigstes Dancksagungs-Memorial und Rechtsgnügige Vorstellung, wie aus denen, im hiesigen Archiv befindlichen, Religions-Pacifications- und Executions-Actis von 1671. und 1682. fort daraus in denen Beylagen sub Lit. A. B. C. D. & E. gezogenen Stücken, die Evangelisch-Lutherische zu Hückeswagen, ratione ihres aus dem Religions-Receß erlangten Juris quæsiti, und sonst dem Recht und Billigkeit nach, in ihrem Gesuch gegen die Rheinberckische Conferentz-Protocolla von 1697. souteniret werden können und müssen, mit fußfälliger Bitte, nunmehro, weil hieselbst Acta gefunden, und vielleicht zu Cleve nicht einmahl seyn dürffen, auch nicht anders berichtet werden kan, dem allerunterthänigsten Gesuch, wie dabey, allergnädigst zu willfahren. Von Seiten,

Evangel. Lutheris. Jülich- und Bergischen Synodi derer Hertzogthümer Jülich und Berg,
ad Casum
Lutheranorum zu Hückeswagen;
Contra
Reformirte, und Catholischen Mißionarium daselbst.

Lit. A. No. 9.

Catalogus.

derer Exercitien, welche die Evangelisch-Lutherische de præsenti im Hertzogthum Berge haben, und dabey diese zu belassen seyn, als:

1) Kirchspiels-Kirche in der Haupt-Stadt Lennep.
2) Die Kirchspiels-Kirche im Dorff Lüttringhausen.
3) Die Filial-Kirche im Dorff Remlingraht.
4) Die Kirchspiels-Kirche im Dorff Remschede.
5) Die Kirchspiels-Kirche im Dorff Dabringhausen.
6) Die Kirchspiels-Kirche im Dorff Lechlingen.
7) Die Kirchspiels-Kirche im Dorff Borschet.
8) Die Kirchspiels Kirche im Dorff Newkirchen.
9) Die Kirchspiels-Kirche im Dorff Witzhellen.
10) Velbert die Kirchspiels-Kirche im Dorff mit der Capellen am heiligen Hauß, worauf gleichwohl die Evangelisch-Reformirte prätendiren wollen.
11) Die Kirchspiels-Kirche im Dorff Hoenrath.
12) Die Kirchspiels-Kirche im Dorff Walscheidt.
13) Die Kirchspiels-Kirche im Dorff Volberg.
14) Die Kirchspiels-Kirche im Dorff Waldbruel.
15) Die Kirchspiels-Kirche im Dorff Roßbach.
16) Die Kirchspiels-Kirche im Dorff Eckenhagen.
17) Die Kirchspiels-Kirche im Dorff Hollepe.
18) Die Kirchspiels-Kirche im Dorff Leüscheidt.
19) Die Kirchspiels-Kirche im Dorff Odenspiel.
20) Das Simultaneum exercitium in der Kirchspiels-Kirche im Dorff Herchen.
21) Das Simultaneum exercitium in der Kirchspiels-Kirche im Dorff Seelscheidt.

Ferner haben dieselbe an öffentlichen Exercitien Religionis;

22) In der Haupt-Stadt Düsseldorff eine Hauß-Kirche.
23) Eine Hauß-Kirche in der Freyheit Mühlheim am Rhein.
24) Eine Hauß-Kirche in der Stadt Solingen.
25) Eine Hauß-Kirche in der Freyheit Burg.
26) Eine Hauß-Kirche im Dorff Metman.
27) Eine Hauß-Kirche in der Freyheit Hörwangen.

Fol

Folgende Kirchen sind nach dem Jahr 1624. im Fürstenthum Berg ihnen zu restituiren.

28) Die Kirche im Dorff Ruppichtrath, mit der Schule, Pastorat und dazu gehörigen Beneficia.
29) Die Kirche im Dorff Ober- und Nieder-Dollendorff.
30) Die Kirche, Schule und dazu gehörige Beneficia im Dorff Reußrath.
31) Die Kirche, und was deme anklebet, zu Aldenrath.
32) Die Kirche in der Stadt Rade vor dem Walde.
33) Benßburg im Dorffe, die Kirche.

Catalogus Exercitorum Evangelicis-Lutheranis restituendorum.

34) In der Stadt Ratingen aufm Rathhause das Exercitium.
35) Die Capelle zu Dencklingen.
36) Geistingen ein Dorff, das Exercitium.
37) Lülsdorffen einem Dorff, das Exercitium.
38) Obladen, in einem Dorff, die Kirche und Schulen mit allen dazu gehörigen Beneficiis.
39) Reffraedt, in einem Dorff, Das Exercitium.
40) Steinhauß, Amts Beyenburg, in der Freyheit, das Exercitium.
41) Umkäppel, in einem Dorff, das Exercitium.

Auch ist das Simultaneum Rom. Cathol. einzustellen, dargegen Kirche und Renthen den Evangelisch-Lutherischen alleine zu lassen.

42) Die Kirche im Dorff Herchen, mit allen Beneficien.
43) Die Kirche im Dorff Seelscheidt mit allen Beneficien.

Catalogus Exercitiorum, so die Evangel. Lutherische in und nach dem Jahr 1609. im Fürstenthum Berge gehabt, nachgehends aber de facto & per vim majorem davon gestossen worden.

1. Burgh.
2. Benßburg.
3. Berchen.
4. Duhn.
5. Eytorff.
6. Höxwagen.
7. Juckrath.
8. Lahr.
9. Metman.
10. Neukirchen.
11. Nieder-Cassel.
12 Rührath.
13. Solingen.
14. Wermskirchen.
15. Wipperfurth.

Lit. B. No. 15.

17ten February. 1671.

Martis mat. temp.

Hat man sich bey den Pfaltz-Neuburgischen erhoben, da denn dieselbe vorgetragen, obwohl Sie von Ihro Fürstl. Durchl. instruiret wären, sich nicht von dem Jülich- und Bergischen-Kirch-Wesen heraus zu lassen, es werde denn in dem Clevisch-Merckischen und Ravensbergischen zugleich alles fest gesetzet. Doch nachdem man sich an Chur-Brandenburgischer Seite erklähret, daß alles Versuchs-Weise sine præjudicio geschehen solte, wesfals man einen Revers hinc inde placidiret, wollen Sie Sich wegen der Evangelisch-Lutherischen in dem Hertzogthum Berge zuförderst vernehmen lassen, daß Sie Religions-Exercitia, Kirche und Renthen an nachfolgenden Oertern haben und behalten mögen.

1) In der Stadt Lennep.
2) Zu Lüttringhausen.
3) Zu Remmelingrode.
4) Remschede.
5) Daveringhausen.
6) Borscheidt.
7) Neukirchen.
8) Witzheldern.
9) Hohenroth.
10) Vollberg.
11) Walldbrüll.
12) Roßbach.
13) Eckenhagen.
14) Leuscheidt.
15) Odenspiel.

Jedoch würden von den Renthen excipiret bleiben, die Vicarien, welche die Römisch Catholische ietzo in Besitz haben.

16) In der Pfarr-Kirche zu Herchen, solte das Simultaneum, so wohl vor die Catholische, als Lutherische, dergestalt verstattet werden, daß dem Catholischen Pastorn die Pastorat-Renthen, weiln er itzo besitzet, verbleiben solten.

17) Similiter zu Seelscheidt.

18) Das Simultaneum in der Capelle Dencklingen, Jedoch daß den Lutherischen reditus Capellæ verbleiben.

19) Das Exercitium Religionis in der Stadt Düsseldorff in einem Predig-Hauß.

20) Similiter zu Solingen, in einem Predig-Hauß.

21) *Similiter* zu Hückeswagen.

Es

Es fordern aber die Römisch Catholische zurück von den Lutherischen.
Erstlich Pfarr-Kirche und Renthen zu Walschede.

2) Zu Hullepe Capelle und Renthen.

3) Zu Leichling Kirch und Renthen, suppresso exercitio Lutheranorum.

Lit. C.

Ad relat. vom $\frac{20}{30}$ Aprill 1671. No. 60.

Chur-Brandenburgische.

Ad. 1) Lennep 2c.2c.
wird acceptiret, jedoch weil Lüttringhausen ausgelassen, so doch vorhin gestanden, als wird dasselbe beyzufügen seyn.

Pfaltz-Neuburgische.

1. Den Lutherischen in dem Fürstenthum Berg werden, unter dem vorhin beliebten Beding der Unverbindlichkeit, an nachfolgenden Oerthern die Kirchen und das Exercitium darinnen gestattet;
In der Stadt Lennep 2c.

Chur-Brandenburgische

Ad. 2)
accepatur Similiter; weil man daselbst die Pfarr-Kirche nicht prätendiret hat.

Pfaltz-Neuburgische.

2) Item werden den Lutherischen an nachfolgenden Oerthern die NB. *Exercitia publica* gestattet;
In der Stadt Düsseldorff.
In der Stadt Sohlingen.
In der Freyheit Hückeswage.

Lit. D. N. 67.

Die Evangelisch-Lutherische, in dem Fürstenthum Berge, sollen nachfolgende Kirchen und Capellen, mit denen dazu gehörigen Pastorat und Kirchen-Renthen, Wiedenhöfen auch Vicarien und derer Aufkommsten, in massen wie gedachte Lutherische dieselb itzo würcklich besitzen und geniessen, haben und behalten.

In der Stadt Lennep.
Zu Reinscheide.
Zu Daberinghausen.
Zu Lüttringhausen.
Zu Reinslingrade.
Zu Burgscheid.
Zu Neukirchen.
Zu Witzfelden.
Zu Vollberg.
Zu Hoenrath.

Zu

Zu Waldt Broel. | Zu Odenspiel.
Zu Roßbach. | Zu Wilbergen die Capell.
Zu Eckenhagen. | Zu Velbert.
Zu Leuscheid. | Die Capell am heil. Hauß daselbst.

Zu Dencklingen die Capell Simultanee mit den Catholischen dergestalt, daß Lutherische das Exercitium darinn, wie bis dahero, also auch hinführo zu sichern Zeiten und Stunden, haben und continuiren, gedachte Lutherische aber, die Renthen gedachter Capelle allein behalten sollen; Gleichergestalt sollen Catholische in der Pfarr-Kirchen zu Herchen, und hingegen Lutherische in der Pfarr-Kirchen zu Seelscheid das Exercitium Simultaneum haben, und jeder seiner Religion nach üben, die Renthen und Gefälle bey jetztgedachter Pfarr-Kirchen aber demjenigen Theil, der Sie jetzo in Besitz und Genuß hat, verbleiben. Nachdem auch Catholische von den Lutherischen die Pfaar-Kirche zu Walscheid und Capell zu Holpe, samt dazu gehörigen Renthen, und gedachte Lutherische von dem Catholischen die Pfarr-Kirch zu Ruppichterodt und Capell zu Reußrath ebenfalls mit den Renthen zurück gefordert und repetirt, so ist zu Beruhigung und Commodität beyder jetztgedachten Religions-Verwandten für gut angesehen, und befunden, diese prätensiones gegen einander aufzuheben, als, daß den Catholischen gedachte Pfarr-Kirch zu Ruppichterod und Capell zu Reußrath, hingegen den Lutherischen die Pfarr-Kirche zu Wallscheid und Capell zu Holpe, samt den zu ein und andern Kirchen und Capell gehörigen Renthen gelassen werden solle.

Von der auf die Pfarr-Kirch und derer Renthen zu Leichling gemachter Prätension, wobey Catholische abstehen, wenn ihnen hingegen eine billig mäßige Satisfaction gegeben wird.

Ferners werden den Evangelisch-Lutherischen verstattet die Exercitia publica an nachfolgenden Oertern.

In der Stadt Düsseldorff.
In der Stadt Sohlingen.
In der Freyheit Hückeswagen.

Ob auch wohl zu Mühlheim am Rhein, und in der Freyheit Burg Anno 1624. kein publicum exercitium Lutheranum gewesen, so wird man sich doch dieserhalber finden lassen, wenn hingegen den Catholischen im Clevischen, Marck und Ravensbergischen ihre Convenientz auch beschaffet wird. 2c.

Lit. E.

Extract des Religions-Recessus mit Pfaltz-Neuburg vom 7. Marty 1682.

Ratione § 4. wird per publicationem Recessus a. n. 1. bis n. 19. Item. num. 23. 24. 25. 26. & 27. die Manutenentz per se erfolgen;

Anreichend die sub num. 20. 21. & 22. benennte Exercitia simultanea, fort den statum Exercitiorum zu Raadt vorm Waldt und in der Freyheit Medtman; und dann die in §. 5. gedachte Exercitia nova, können per mandata, oder wo nöthig auch per Commissarios, und zwar jetztgemeldten nova in termino Executionis zur Execution gebracht werden, wobey denn an Pfaltz-Neuburgischer Seite erklähret worden, ob zwar die Evangelisch-Lutherische Exercitia publica zu Lüttringhausen und zu Mülheim an der Ruhr aus dem Religions-Vergleich vergessen worden, daß dennoch dieselbe gleich anderen, wie sie hergebracht, manutenirt seyn und bleiben sollen.

IV.

Wenn nun also ein Vernunfft-Wahrheit- und Recht-liebender Leser, die in dem ersten Abschnitt für die Evangelisch-Lutherische Gemeine zu Hückeswagen, und ihre Sonnenklare Gerechtsame, streitende wichtige Gründe; die darauf folgende Wiederlegung deren gegenseits eingestreuter Einwürffe; und sodann den gantzen Zusammenhang des geführten Processes, von den Zeiten der Religions-Pacificationen und Executionen an, bis auf diese Stunde, in vernünftige unpartheyische Erwegung ziehet; so wird derselbe sich leicht köñen vorstellen, wie empfindlich eines Theils, unserer Glaubens-Genossenschafft die, mit Unrecht und Gewalt, ihr offenbar hierunter zugefügte Beschwerden und Drangsalen zu Hertzen gehen müssen: und wie andern Theils, der Deputatus dagegen keine gelindere Wege einschlagen können, und in Führung der Sachen, der Rechts-Ordnung nachgegangen.

Denn, was die Gravamina betrifft, so hat man zwar bey der Düsseldorfischen Cantzeley zuletzt, in Ansehung des grausamen Sturms und Uberfals, der Zerstörung und Executionen, uns die Einsicht, oder doch die Copeyen der feindselig gifftiger Berichten vom Amts-Richter Müllheim, der wiederrechtlicher Anträge des Tit. Herrn von Bingen, und daraus hergeflossener Gravatorial-Verordnungen uns so wenig, als der Richter sein Commissorium verstatten wollen; es ist aber ex effectu und a posteriori zu schliessen, wie unsere Gegner eine vernünfftige Politique, samt der Christen-Pflicht, und Recht, und Billigkeit aus den Augen gesetzet; und ohne zu gedencken, quod salus publica suprema lex esse debeat, schlechthin mit einer Religions-eiffersüchtigen Paßion, und mit der Obermacht, zugefahren worden.

Wenigstens hat sich aus dem Verfolg und Hergang der Sachen ergeben, daß 1) **auf den gegentheiligen ersten, und in dem** *Petito* **indeterminirten** *Libell* **das** *Mandatum extendatorum inhibitorium* **den 12. Jan. 1747. an Richtern** *Loci*, **wie es** *sub Lit. D. D.* **anlieget, erlassen, daß derselbe, damit** *Supplicantes* **wieder hergebrachtes Gerechtsam beschweret würden, nicht zugeben, wie auch alle Religions-Receß-wiedrige** *Attentata* **bey zehn Gold-Gülden Straff inhibiren solte.** So dunckel nun der Libell gewesen; so dunckel war ja auch diese Verordnung eingekleidet; und so wurde die Evangelisch-Lutherische Gemeine, nur dem Verständniß und Willkühr des Richters und der Gegner, überlassen, zu determiniren, was die Reformirte beschweren, und unter die Religions-Receß-wiedrige Attentata, in Ansehung der Lutherischen Religions-Ubung, zu rechnen seyn mögte. So wenig aber dieses Exercitium, dessen Annexa, und die Actus parochiales unter Religions-Receß-wiedrige Attentata gehörten, da dieses alles ex asse und vollkommen in denen Recessen privilegiret war, und die Gegner die Manutenentz in ihrem eigenen Libell uns zustehen müssen; so wiederrechtlich war es ja auch, diese wichtige Sache, eine gantze Evangelisch-Lutherische Gemeine, und die Deutung der Religions-Verträge, mithin die Scheidung, zwischen Religions-Privilegien, und Receß-wiedrigen Attentaten, dem Ausschlag eines ungerechten Richters zu über-

geben. Und ob zwar derselbe, wie er nachgehends, den Gegnern zu gefallen gethan, hätte anfragen und eine determinirte Erläuterung einholen können; so fuhr er doch zu, und lies den Receß sub Lit. EE. zum Vorschein kommen. Sahe man aber

2) nicht die Partheylichkeit offenbar, da er seine *in terminis generalibus*, ihm aufgetragene Commißion, *ad casus speciales extendi*ret, und das, *quod Commissio sit juris strictissimi*, aus der Acht gelassen? Es war ihm Tags darauf den 13. Januar. und ferner Commißion gegeben, die bey der Sache intereßirte Glaubens-Genossen *ad protocollum* zu vernehmen; und so war die Haupt-Sache, ratione actuum parochialium, noch in crisi. Allermassen er auch erst den 16. Marty die abgehaltene Protocolla mit seinem Bericht eingeschicket hat. Und nichts destoweniger, ohne die nähere gnädigste Resolutionen abzuwarten, hat er eigenmächtig sich angemasset, die Verrichtung der Copulationen; welcher doch die Gegner so wenig, als des Schulhaltens, in ihren tückisch tummen Libell, mit einem Worte gedacht, unter die Religions-Receß-wiedrige Attentata zu registriren, so daß er den vorgefallenen Copulations-Actum in Lit. FF. von 6. Marty 1747. als ein Attentatum, und zwar bey höherer Straf, bey 20. Goldgülden, zu verbieten, selbst attentiret; wo ihm nicht unbewust seyn konnte, daß die benachbarte Evangelisch-Lutherische Pfarrer in währender Prediger-Vacantz, von so vielen Jahren her, ihre Glaubens-Genossen zu Hückeswagen, ungescheuet an allen Orten des Districts, zur Ehe eingesegnet hatten; und dennoch nunmehro seinem vorigen General-Receß, specialiter quoad Copulationem, inhæriren wollen, daß, auf näherweit beschehene Vorstellung, daß dasig Evangelisch-Lutherischer Herr Prediger sichere Copulation zu vollziehen, Vorhabens sey, und beygefügt näheres Ansuchen all solches Unternehmen, in Gefolg ergangener gnädigster inhibition vom 12. Jan jüngsthin, nochmalen pönaliter zu untersagen, hiemit seinem unter den 13. pass. ertheilten Inhibitions-Receß inhäriret, und gedachtem Evangelisch-Lutherischen Herrn Prediger und Consistorialen, vorbehaltlich comminirter Zehen, bey höherer Straf von 20. Goldgülden, allige Religions-Receß-wiedrige Attentaten nochmalen ohne Unterscheid untersaget wurden. Gleichwohlen ein Evangelisch-Lutherischer Prediger aus der Nachbarschafft die Copulation verrichtet, und die Unserige ihr Jus parochialitatis behauptet, ohne den reformirten Kirchen-Dienern einen Heller von Juribus stolæ zu zinsen; darüber aber dieselbe von neuen unbefugter Weise queruliret. Es brach mit der Zeit

3) ein Haupt-Gravamen aus, daß die von den Evangelisch-

Lutherischen, mit so vieler Mühe und Kosten, ausgewonnene gnädigste Conceßions-Sentenz vom 3. July Proceß-Ordnungs-wiedrig durch den ins Spiel gekommenen Geheimen-Rath, Herrn von Bingen, unterschlagen wurde. Unsere Glaubens-Genossenschaft zu Hückeswagen: welche oben ausgeführtermassen durch die Religions-Concordaten, durch die hohe Manutenenz, durch die alte und neue Prediger-Placita, und durch die feyerliche Actus Manutenibiles, in dem völligen Besitz des Exercitii religionis publici cum annexis privilegiret war, hatte, zum allerunterthänigsten Respect gegen **Jhro Churfürstl. Durchl.** und Dero hohe Regierung, um die gnädigste Bestätigung der Religions-Receß-mäßigen Conceßion demüthigst angeruffen. Und da hätte freylich, meinem bekanntermassen gegebenem Rath zufolge, wohl eine bessere Vorsichtigkeit mögen gebrauchet werden; daß man wenigstens in das verworrene Spiel mit den gegnerischen Streit-Brüdern Herrn Lohmann und dem Observanten, über dem exercitio liquido cum annexis, **nicht** eingeflochten, und verwickelt worden wäre; allermassen bey hoher Anwesenheit **Jhro Churfürstl Durchl.** und des so billigmüthigen geheimen Referendarien, Herrn von Lamezan, es ein geringes gewesen wäre, bey der geheimen Conferenz die Nothdurfft demüthigst fußfällig vorzutragen, auch allenfalls **Jhro Königl. Majest. von Preussen** wie doch nachgehends geschehen müssen, allerunterthänigst, um Großmächtigst Religions-Receß-mäßige Schutzhandhabung, anzuflehen. Allein die beklagenswürdige Uneinigkeit unseres Ministerii setzte die gute Gemeine in eine solche Ungewißheit, daß sie selbst nicht wuste, was sie beginnen solte, und die Sache dem gemeinen Proceß-Schlender, mit grossen vergeblichen Kosten, überlassen, und sich mit gleißnerischen guten Worten begnügen lassen muste. Doch die Sache gieng ihren Weg, und hatte noch ein günstiges Ansehen; ob schon die Reisen offtmals müde Füsse und einen ledigen Beutel machten; bis endlich der Tit. Herr von Bingen die Hände darein schlug, und das Unterste oben kehrete. Der Richter hatte seine abgehaltene Protocolla eingesandt; und die Unserige in einer kurtzen doch nöthigen Anmerckung ihre Nothdurft vorgestellet. Ob nun schon dieselbe und das darauf den 10. Aprilis erfolgtes Decretum communicatorium, cum termino satis amplo von drey Wochen, denen Gegnern debite insinuiret worden; obschon das, auf geschehene reproduction, cum termino octidui, resolvirtes inhæsivum vom 15. May denen Gegnern in der Ordnung vorkommen; obschon obiges Decretum den 29. May für purificiret aufgenommen, und terminus inrotullandi acta auf den 5ten Juny anbestimmet; obschon die distribuirte

te

te Acten fast noch einen gantzen Monat, unter der Relation des Herrn Geheimen-Rath Schwartz, gestanden, und Gegnere kein Wort in aller dieser Zeit geantwortet haben, ja obschon die relation erbrochen, abgelesen, und der Rechts-Spruch decerniret, concipiret und das Legit von des Religions-Commissarien, und also von dem Herrn von Bingen selbst nieder geschrieben; ja wie zu vermuthen, mundiret, und von Ihro Hochgräfl. Excell. dem Herrn Cantzler, Grafen von Schaesberg, unterschrieben gewesen; mithin die gesuchte gnädigste Bestätigung der Lands-herrlichen Conceßion der Evangelisch-Lutherischen Gemeine vollkommen zuerkannt und zugestanden worden; so haben doch nichts destoweniger die Catholisch-Reformirte Gegner Wege gefunden, unter der Expedition und Extradition der gnädigsten Conceßion, durch die præpostere eingeführte Vorstellung, den ohne dem Reichskundiger massen, in materiis religiosis, gar zu paßionirten Vice-Cantzlern und Geheimen-Rath Herrn von Bingen in das Spiel zu ziehen, und den, zum Vortheil der Evangelisch-Lutherischen gefällten Rechts-Spruch zu supprimiren. Denn ob zwar dieselbe die unumstößliche Gründe der Unserigen zu überwinden nicht vermocht; sondern nur das, im Grunde droben geprüftes Schreiben vom 10. May 1682. untergeschoben; und der Causæ referens, der Herr Geheime-Rath Schwartz angetragen, daß denen Lutherischen die gnädigst concludirte Conceßion, zu extradiren sey, und Gegnern frey zu stellen, ob ein remedium juris adæquatum dagegen ergreiffen wolten; so hat doch der Tit. Herr von Bingen, mit seiner Präpotentz den Gegnern das placebo gespielet, und, mit Unterschlagung der gnädigsten Conceßion, ohne Gegnerischer Seits interponirtes Rechts-Mittel, die decidirte Sache in eine neue fernerweite Untersuchung gezogen, und sich ein Commissorium dahin unter den 11. July auftragen lassen, gestalten ab der Anlag N. Act. 26. als vor mehr gedachtem Churbrandenburgischen Schreiben, das originale oder sonst in forma probante in præfigendo termino, re & irrelevantia salva, sich produciren zu lassen, und ab dem Erfolg unterthänigst zu referiren. Gleich denn auch dem Registratorn ein für allemahl aufgegeben, inskünfftige alle Religions-Sachen der Evangelischen nur allein dem Tit. Hrn. von Bingen zuzustellen. Ich will mich hier von der Haupt-Sache, nicht zu weit entfernen, um zu zeigen, wie nachtheilig überhaupt diese Einrichtung des Religions-Commissariats denen Evangelischen Kirchen unserer Provintzen gewesen sey, daß nehmlich unsere Religions-Angelegenheiten, einer eintzigen Person, und einem geschwornen Feinde der Protestanten, vertrauet, und nach dessen eigener, odee von Jesuiten eingeblasener Mey-

nung, entschieden werden sollen; wo andere billigmüthige Räthe sich um die Sache nicht bekümmern; oder Gezänck und Wiederspruch zu vermeyden, solche auf sich selbst beruhen lassen. Zugeschweigen, daß es mehr, als Cantzley und Land-kundig gewesen, wie die Lutherische Synode und Deputirte, den Tit. Herrn von Bingen, so feyerlichst vor **Ihro Churfürstl. Durchl.** höchsten Person in allen unsern Religions-Sachen, und zwar cum effectu perhorrresciret und recusiret haben; mithin, cum intolorabile sit, sub judice suspecto litigare, multo intolorabilius foret, sub judice recusato; diesem ohngeachtet alle Evangelische Gemeinen durch das Conclusum an die Person und Anträge des Tit. Hrn. von Bingen verwiesen werden wollen. Allein ich bitte alle redliche gesinnte Rechts-Gelehrte, bey sich zu überschlagen, wie, bey oben angeführten Verfügungen, in der Unterschlagung der Sentenz und Concession, die Justitz und die Gemeine zu Hückeswagen behandelt worden sey. Es folgte diesem auf dem Fusse nach

4) **die gewaltthätige Schliessung der Evangelisch-Lutherischen Schule.** Ehe und bevor in der Haupt-Sache ferner zum Werck geschritten wurde; so erinnerte sich der Richter zu Hückeswagen nicht mehr, wie vor einiger Zeit, als sein Richter-Amt auf den schwächesten Füssen gestanden, die in seinem Amt befindliche zahlreiche Evangelisch-Lutherische Unterthanen, mit ihren Zeugnissen und Unterschrifften auf sein gleißnerisches Ansuchen, ihn unterstützet; sondern schmiedete einen Anfragungs-Bericht, welchem eine Charteque derer Gegentheile, wieder unsere, so lange in Ruhe, gehaltene Schule angezettelt, der colludirten Meynung, daß, da das generale inhibitorium aller Religions-Receß-wiedriger attentaten vom 12. Jan. vorhanden, und gleichwol Gegnere mit ihren, contra actus parochiales, derer Lutherischen auf solchen Fuß, so vielfältig ausgeschwitzten Attentaten-Klagen kein Gehör gefunden; dabey sich niemahls getrauet, gegen die Schul-Anstalten der Unserigen, sich aufzulehnen, und die Cantzley zu behelligen; daß, sage ich, es nunmehro Zeit sey, im Trüben bey dem Herrn Geheimen-Rath von Bingen, zu fischen, und denen Lutherischen die Schule zu verbieten und schliessen zu lassen. Dieses war dem Tit. Herrn von Bingen, das rechte Wasser auf die Mühle; welcher, um das pro Lutheranis apertissime militirende possessorium, summarissimum puncto der Schulen, sich nicht bekümmerte; noch einmahl dieselbe, wieder die handgreifliche Collusionen des mehr Jagd- und Romainen-, als Recht-

verständigen Richters mit den Gegnern; nachdem von seinen Mißionario nicht so sehr im Gewissen, als durch die reformirte Geld-Busse gerühret worden, in ihrer Gegen-Nothdurft vernommen; sondern alsofort seine bereitwilligste Dienste zuvor dargebotten und das beygebogene Gravatorial-Mandatum Lit. GG. den 25. Aug. heraus geschnellet, daß der Richter dem Schulmeister das Schulhalten, so fort, sub pœna 10. Goldgülden, inhibiren, bey nicht Paritions-Fall selbigen in comminatam mulctam fällig ertheilen, und solche so gleich exequiren, fort, mit Ausweisung dessen, alsdenn die Schule schliessen lassen solle. Siehe, da war nun kein Zweifel, daß nicht der Richter mit allem Ernst zufahren solte; allermassen derselbe den ersten Receß NB. **in Düsseldorf selbst**, als ein Merckmahl seiner treuen Cooperation, den 29ten Aug. Lit. H. H. gefertiget. Als dieses des folgenden Tages den 30. Aug. schon insinuiret worden; so hat man zwar Lutherischer Seits, in absentia judicis, coram judicii scriba, eine abgenöthigte Gravatorial-Anzeig, cum annexa eventuali solenni protestatione & appellatione, den 31. Aug. eingegeben, fort der Deputatus Johann Caspar Börner in Zustand zween dazu requirirter Zeugen; Johann Gottfried Müser, und Johann Henrich Kammann, protestiret, provociret, und apostolos testimoniales gesonnen, auch desfals den Schein Lit. II. erhalten; dennoch aber hat der subdelegirter Richter; an statt, daß, er, wie vorhin den Gegnern, einen Anfragungs-Bericht abstatten können, mit einem inhæsiven Receß vom 4ten Septembris Lit. KK. verfahren und allgemach, mit Ueberschreitung seiner Commißion, den Anfang gemacht, fort, mit Vorbehalt verwirckter zehen Goldgülden, eine fernere Brüchten-Straf von 20. Goldgülden comminiret; ja nicht nur in Lit. LL. den 5. Septembris ad executionem derer 10. Goldgülden, & quidem absque termino solutionis præfigendo, mit Ausweisung des Schul-Meisters und Verschliessung der Schule, abgeschritten; sondern auch, denen Wiedersachern desto mehr zu gefallen, auf deren incompetentes Ansuchen, den Schul-Meister in fernerweit verwürckte zwantzig Goldgülden fällig ertheilet, und unter fernerer Straf von 40. Goldgülden das Schulhalten ihme verbieten, nochmahls denselben aus der Schule ausweisen, und solche verschliessen, zugleich den Schul-Meistern samt seinem Hauß Wirth, Johann Henrich Kamman, auf selbigen Nachmittag zur persönlicher Verantwortung unter drey Goldgülden Straf abladen lassen, Inhalts des Recesses vom 7. Sept. Lit. MM. und des darüber abgehaltenen Inquisitions-Protocolli. Die

Evan-

Evangelisch - Lutherische so hart bedrängte Glaubens - Brüder, welche sonst den unterthänigst devotesten Respect, gegen die hohe Churfürstliche Verordnungen, tragen, merckten wohl, wie das Spiel zwischen ihren Feinden, dem Tit. Herrn von Bingen, Richter, Mönch, Lohmann und dessen Zustand gemischet worden; sie konnten sich aber nicht überwinden, so gantz gelassen, dem Hohn-Gelächter ihrer feindseliger Nachbarn, und dem Geschrey und Geheul ihrer, aus der Schulen verbannten Kinder, zuzuhören; wo endlich der Richter, in einer grossen Gesellschafft seiner Familie, den Executions-Actum in Person selbst vollzogen, und auctorisiret. Und weil mehrgemeldte Lutherische von keinen beschuldigten Attentaten, vielweniger in Ansehung der unschuldigen Schulen, wusten, sondern nach den gemeinen Rechts - Regeln dafür hielten, quod in hoc casu, quando unus possidet, alter autem turbat, non possit fieri inhibitio, etiam si periculum armorum subesset, quia fieret cum injuria possidentis in §. illud cet. ff. uti possid. Nec attentare dicitur, qui jus suum prosequitur, continuando scilicet possessionem, Gail. Observ. pract. Lib. I. Observ. 147. Nec possessor in possessione sua turbari, multo minus ea privari debet, ne ex rescripto quidem imperiali Text. in c. 2. de sequestr. possess. & text. Not. in c. cum personæ §. quod si tales in 6. um so mehr, als die Wiedersacher in so langer Zeit sich gegen die Lutherische Schule nicht gereget; so waren dieselbe gezwungen, ihr possessorium saltem summariissimum, der Rechts-Ordnung nach, hierunter zu behaupten; und wie sie schon vorhin, gegen die Supprimirung der gnädigsten Concessions-Sententz, im geheimen Rath remonstriret: Also fiengen auch dieselbe von neuen an, coram notario & testibus ihrer Protestation, contra vorgedachtes ob- und subreptirtes Mandatum scholæ inhibitorium, rechts befugt zu inhæriren; gestalten es wohl an dem war, daß, nachdem das Evangelisch-Lutherische Exercitium religionis publicum eines Theils, durch die wahre Fürstliche Worte des Religions-Vergleichs, und derer gnädigster Placitorum Himmelfeste gesetzet; solches auch andern Theils, von denen Gegnern selbst eingestanden, und ante sententiam latam nicht wiedersprochen, dritten Theils aber dieses in der supprimirten Sentenz bestätiget worden; daß sage ich, ohne der Gerechtigkeit den Kopf abzubeissen, kein Mensch das Annexum des Exercitii, die Schule, inhibiren, vielweniger ein Mandatum sine clausula statt finden konnte. Daher auch die Lutherische, ehe sie den gottlosen Bericht des Richters gehabt, vorläuffig eine unterthänigste Ge-

Gegen-Remonstration, Supplication und Bitte, wie dabey, eingerichtet; als aber den Bericht eingesehen, eine unterthänigst gründliche Abfertigung des eingelangten Berichts, samt einer Perhorrescenz des Richters und Bitte, solchem entgegen gesetzet; Ja als auch solches nicht geholffen, intra currens ad huc decendium, pro processibus revisoriis cum inhibitorio & superssessorio, angeruffen; nichts destoweniger der Herr geheime Rath von Bingen, alles in seinen Anträgen, von der Hand gewiesen, unter dem Vorwand, daß es keine Justitz-Sache sey, wo die ordentliche Rechts-Mittel Platz greiffen könnten; mithin Lutherani deterrioris conditionis seyn müssen, als ihre Gegner, denen der erste Referens ein remedium juris, contra Sententiam suppressam, verstattet, die Unserige aber nicht mehr als den schlechten Trost des in Lit. NN. angefügten Bescheids erhalten, daß als lange die Præjudicial Frage: ob Lutherischen zu Hückeswagen das Exercitium publicum ihrer Religion gebühre, noch nicht erörtert, es beym vorigen Mandato de 25. Aug. jüngst sein Bewenden habe. Unter der Hand erstattete der Richter seinen fernerweiten Bericht, darinnen er, so gut als er gekonnt, sein exceßives Verfahren bekleistert, welches ihm auch dahin gelungen, daß er ein ferneres Mandatum erhalten, und in Gefolg dessen in Lit. OO. allen und jeden indistincte, cujus cunque religionis, und zwar unter Straf drey Goldgülden, ihre Kinder zur Lutherischen Schule zu schicken, dann auch allen und jeden unter 10. Goldgülden Straf, ihre Häuser zur Lutherischen Schule herzugeben, verbotten, und darinnen besonders einem Catholischen, Wilhelm Schlamm, das Schicken seiner Kinder zur Lutherischen Schule untersaget. Ich will also hiebey nicht berühren, daß selbst Catholische und Reformirte Eltern gerne gesehen hätten, daß unsere Schule, zum Unterricht ihrer Kinder wäre erhalten worden. Es folgte nichts destoweniger der fernere Receß vom 23ten Sept. sub Lit. PP. Ja es wurde in einem andern Lit. QQ. denen darinn vermeldten Gemeine-Deputirten ein terminus exculpandi von dreyen Tagen, als wenn sie grosse Sünde gethan, bestimmet, welchem den 27ten Sept. in Lit. RR inhæriret worden; wo sie doch nichts gethan, als daß sie ihre Possessorial-Gerechtsame contra turbatores Gesetzmäßig secundiret, und bey der Cantzley die ordentliche Rechts-Mittel ihnen abgeschnitten worden. Was noch mehr? so hat der Richter alle Zimmer des Schul-Hauses verschlossen, und den Wirth, Johann Heinrich Kamman, oben unter dem Dache zu liegen, genöthiget; das Hauß mit Schützen besetzet; die Kosten dem Hauß-Wirth angeschrieben, ihn dafür

beständig exequiret, und so gar, zu seiner Metzger-Nahrung, eingekauffte fette Bestialien abgezogen, und um Spot-Geld umgeschlagen; wovon der anliegende artige Scheffen-Termin in Lit. SS. Zeugniß giebt; sonst auch die mir zugefertigte Executions-Rechnung TT. bescheiniget. Waren das nicht schon rechte harte Proceduren? Waren das nicht offenbare Proben der Partheylichkeit des Richters? Waren das nicht Reichs-Satzungs- und Religions-Receß- ja Rechts-Ordnungs-wiedrige Zudränglichkeiten? Die Evangelisch-Lutherische verschmertzten, mit einer überflüßigen Gelassenheit, die Supprimirung der ausgesprochener gnädigster Concessions Sentenz und ihres kostbaren Judicati, und liessen sich unnöthiger Weise, in fernere Untersuchungen und Rechts-Händel, vor dem Herrn Geheimen Rath von Bingen verwickeln, wo sie befugt gewesen, sich höhern Orts, über den Rechts-wiedrigen Hergang, zu beschweren. Allein kaum haben sie sich eingelassen; so werden sie in dem rechtmäßigen Besitz ihrer Schulen so empfindlich gestöret, und gewann es nicht das Ansehen, als ob es ihren Feinden zu lang worden, die nachgehends erfolgete, und zur völligen Zerstörung des gantzen Exercitii, gefällte Sentenz zu erwarten? War das zu verantworten? Einer gantzen Lutherischen Gemeine, welche im Religions-Vergleich, unwiedersprechlich und buchstäblich, zu dem exercitio publico cum annexis, privilegiret; welche vor 70. und mehr Jahren und noch jüngst, ohne die geringste Contradiction oder Protestation, durch die gnädigste Prediger-Placita und hohe Manutenentz gehandhabt worden; welche die Bestätigung der gnädigsten Concession in momento extradendi stehen gehabt; welche die Schule schon so viele Monath ruhig besessen; welcher nicht das geringste Religions-Receß-wiedrige Attendatum zu Schulden gelegt werden konnte; einer solchen gantzen Gemeine, sage ich, auf die vorwitzige Anfrage eines Geldsüchtigen Richters, mit tumultuarischer turbation eines notorisch Sonnenheitern Possessorials-Gerechtsams, und vermittelst der feyerlichsten Pacificationen manutenirten Besitzes, zuzusetzen, Schulmeister zu verjagen, Schulen zu schliessen, mit gewaffneten Schützen, auf Kosten eines unschuldigen Bürgers, zum Ruin seiner Nahrung, zu bewachen, und dem Willen eines unbesonnenen Richters einige hundert treu-gesinnte Evangelisch-Lutherische Unterthanen Preiß zu geben. Ich frage noch einmahl: War das zu verantworten: Doch der seyn wollende Justitiarius meynet, er thue GOtt einen Dienst daran, und habe sich ein grosses Verdienst erworben, wenn er Gelegenheit findet, die Protestanten zu drucken, oder untereinander aufzureiben. Seine feine Principia von den Evange-

lischen

lischen und ihren Schulen sind uns bekandt; welche, wie ein vortrefflicher Geheimer Rath an einem andern Hofe, davon urtheilet, sich wohl schicken in Spanien und Italien; oder gegen die Dissidenten in Pohlen; keinesweges aber sich auf dem Teutschen Reichs-Boden mit dem Instrumento pacis; und noch vielweniger in den Jülich- und Bergischen Provintzen mit denen Religions-Vereinen, reimen und appliciren lassen. Vermeynte aber der Herr Decernent, daß die Haupt-Sache ratione exercitii publici zu Hückeswagen noch nicht decidiret wäre; so hätte ja wenigstens eben das den Evangelisch-Lutherischen zu statten kommen, und dieselbe bis dahin in Ruhe gelassen werden müssen. Und wo war das Schulhalten, als ein Attentatum, ja als ein Religions-Receß wiedriges Attentatum anzusehen? Wird doch wohl denen Juden eine Juden-Schule oder Synagoge verstattet? Und siehe, die Evangelisch-Lutherische haben vor sich ein Recht aus dem klaren Buchstaben des Religions-Vergleich gewonnen, so ihnen die Pforten der Höllen nicht abnehmen können; sie sind auch in einem ruhigen rechtmäßigen Summarissimo begründet; und dennoch soll ihre Schule, als ein Receß-wiedriges Attentatum, auf einmahl zerstöret werden. Sie hatten ja zu der Zeit wenigstens noch einen Prediger, samt den öffentlichen Gottesdienst? Mit welchen Schein konnte ihnen denn die Schule, sub specie attentatorum, geschlossen und genommen werden? Hatten sie bey diesem Hergang nicht Grund genug, den Richter, samt dem Tit. Herrn von Bingen, zu perhorresciren? Ja sie wären wohl befugt gewesen, darüber ad judicem quemcunque Superiorem, contra turbatores pacis religiosæ, zu provociren, und diese Commissarien ex Syndicatu zu belangen. Ehe wir aber zu dem, unserer Glaubens-Genossenschafft zu Hückeswagen, und ihrer öffentlichen Religions-Uebung, mit einer grausamen und völligen Zerstörung, mitgespielten Garaus abschreiten, so müssen

5) noch einige besondern höchstbeschwerliche Stücke und Gravamina extrajudicialia anmercken und einschieben, womit sowohl der wütende Richter des Amts Hückeswagen, **Mühlheim**, als auch der passionirte Tit. Herr **von Bingen**, sonderlich die Evangelisch-Lutherische Synode und derselben Glieder, angetastet haben. So viel den ersten betrift, so ist aus der beygedruckten Anlage Lit. V. V. als zweyen Schreiben von Herrn Wever, dem Hückeswagischen Prediger unser Glaubens-Bekänntniß, zu ersehen, wie der stoltze und verwegene Gast, der Richter, über die, von unserer Synode zu Rade, an ihn, mit Anschliessung der uralten Lands-Fürstlichen Manutenentz, geschehene Erinnerung, in eine solche Wuth und

Raserey gerathen, als wenn die Glandula pinealis ihm auf einmahl zerplatzet wäre. Es war ihm nicht genug, daß er den ehrlichen Bürger und Hauß-Herrn der Schulen, Kamman, in sein Bocks- oder Jagd-Horn gejaget, und in Furcht und Schrecken, mit seinem Grimm, mit ungeziemenden Schelten, und vermessenen Drohungen, gesetzet, wo er denselben, nicht wie ein vernünfftiger Beambter, sondern als eine Blutdürstige Kriegs-Gurgel, angefahren: **Du Esel, du Flegel, du bist der rechte Rebell; ich will dich extern, daran du dein Lebenlang dencken sollst; so lange du eines Blatt Pappiers werth im Hause hast, solst du daran glauben. Warum hast du lassen die Schule und Stuben aufmachen?** dagegen keine Entschuldigung angenommen, sondern gedrohet, **ihn alle Tage zu exequiren, und die Pfände zu verkauffen; auch denen Schützen befohlen, keine Mobilia aus dem Hauß tragen zu lassen,** mit fernerer Bedrohung, **nach zween Tagen ihm Soldaten ins Hauß legen zu lassen, und wann er dann brav geschlachtet, so könnte er brav kochen.** Es war ihm ferner nicht genug, daß er denen Lutherischen Deputirten zu Leibe setzte, und dieselbe mit seiner zornigen Heimsuchung bedrohete, als: **zu Düsseldorff wären sie in 16. Tagen nicht aufgegangen; aber am Montag wolte er das Protocoll einschicken, und wenn ihn unser HErr GOtt noch sechs Tage leben liesse, wolte er dem Borner, Müser, und Fischer, rechtschaffen in den Häusern rappeln.** Ich sage, dieses alles war dem Wüterich nicht gnug; sondern er wolte auch an denen Lutherischen Predigern, und unserer Gemeine, zum Ritter werden. Man muß sich fast versehen, vor der ehrbaren Welt, mit dem Unflath, der, von dem tollkühnen Menschen, ausgestossener Hohn-Sprechereyen Schimpf- und Schmäh-Worte, und vermessener Ausdrücke, das Pappier zu beschmutzen. Wenn es von einem Gewaltigen gesprochen wäre, so möchte unsere gantze Lutherische Kirche in unserm Vaterland dafür zittern; aber von einem Rechts- und Staatsverständigen Manne ist dergleichen Unbesonnenheit nicht zu vermuthen, noch zu befürchten. Es ist nur ein, von Jahren her, unter der Inquisition stehender Richter, welchen die Amts-Unterthanen einmahl auf das andere perhorresciren; welcher auch in seinem Jagd-Gebieth wohl einem Hasen in Schrecken auf die Flucht bringen; oder seine Hunde discipliniren kan; aber keine Macht hat, Evangelisch-Lutherischen Predigern ein Haar zu krümmen, nachdem dieselbe, durch das gnädigste Placitum, wohl so beständig privilegiret sind, als der Richter mit seinem bordirten Hute. Ich will aber alle vernünftige Christen von allen Religionen erkennen lassen, ob es erlaubt

sey,

sey, daß ein Richter, an der Gerichts-Stätte in Gegenwart der Scheffen solche Schmähungen und Injurien ausziehe, nicht gegen eintzelne ehrliche Ev. Prediger; sondern wieder eine gantze Synode, welche denen Religions-Privilegien gemäß, versammlet ist? Siehe, heist es, sag du denen **Hundsföttern, den Flegeln, so viel Respect hätte ich vor ihnen; nicht mehr Respect habe vor denen, als vor meinem Hunde. Solche Kerls müssen wissen, daß sie mir keine Recesse sollen zuschicken; die Lutherische Pfaffen sind werth, daß man sie alle mit einander aus dem Land jagte; Sie können ihre Gemeine erinnern, aber mich nicht.** Diese abscheuliche Schmäh-Worte, hat er vielmahls wiederholet, und mit einem saubaren Gerichts-Siegel, **daß die Lutherische Geistlichen Schurcken wären, und er auf sie alle s. v. was schisse,** bestättiget, und eo ipso seinen vermeyntlich beleidigten Character, mit dem garstigen, für die ihm so geläuffige Hundsfötter, Flegel, Schurcken, oder andere Grobians, eigentlich gehörigen Handwerck, vertauschen wollen; wo er ohnedem sein ruchloses Maul schon selbst zum Cloack gemacht, und so viel Koth von vorne ausgespien, auch damit seinen gantzen Staat galoniret hat, daß er wohl aufhören mag, sich ferner zu beschmeissen. Eben zu der Zeit war ein, nach der Frantzösis. Eroberung der Stadt Namur, exulirender Prediger, unserer Religion, Nahmens **Herr Wißmann**, ein eingebohrner Unterthan Sr. Königl. Maj. von Preussen, von Stiepel in der Grafschaft Marck gebürtig, in Hückeswagen, welcher, in Abwesenheit des ordentlichen Hrn. Predigers, die Ev. Lutheris. Gemeinde bedienete. Da nun derselbe unsern Glaubens-Genossen, unter denen Händeln vorstund, so schäumete auch die Bosheit des Richters wieder denselben, so daß er diesen einen **Landstreicher** schalt, und sich vermessen durfte, ihn mit dem dortigen, sogenannten **Häußgen**, als einem Gefängniß, zu bedrohen. War das nicht eine mehr als Baurenmäßige Grobheit, gegen einen Fremdling, und einen Mann, welcher in den Barieren und sonst mit Printzen, Cavalliers, und fürnehmsten Officiers, von gantz anderm Rang und Distinction, als wie dieser Richter ist, umzugehen, gewohnt gewesen? Aber er nimt sich nichts für übel, und Hr. Wißmann muß wissen, daß in Hückeswagen ein Ober-Befehlshaber aufm Schlosse residire, welcher Macht habe, zu züchtigen und loszulassen, wie die Marschälle Graf v. Sachsen und von Löwendahl zu Namur. Wehe nun dem armen Schulmeister! das unglückliche Loos soll ihn entweder **zum Schantzen verdammen** oder **zum Soldaten machen**; wo er doch so wenig zu einem, als zum andern, gebohren ist, und nichts mehr verschuldet hat, als daß er die unschuldige Kinder, seinem Beruf gemäß, unterrichtet; gleichwohl fehlet nicht viel, es dürfte

ihn der Richter auf seine Wind-Galeren schmieden. Doch dieses ist die peinl. Hals-Gerichts-Ordnung dieses strengen Richters noch nicht alle; sondern nun folgt die Capital-Sentenz, über alle Luth. Bürger und Eingesessene, der Freyheit u. des Kirchspiels Hückeswagen: **Man solle die Lutheraner hier gar ausrotten.** Solte auch wohl ein toller und voller Bauer in ganz Jülich und Berg zu solcher Vermessenheit und Raserey verfallen können, als dieser Richter bewiesen hat? **Die Luth. Pfaffen soll man aus dem Lande jagen, und die Lutheraner zu Hückeswagen gar ausrotten.** Was sind das für Dinge? Womit haben das die arme Lutheraner an ihm verschuldet? Sang der Herr auch aus diesem Thon, als er vor einiger Zeit bey den gefährlichen Aspecten für seinen Dienst, die Evangelisch-Lutherische Glaubensgenossenschafften zu Remscheid, Dabringhausen und Hückeswagen, um ein gutes Zeugniß careßirte? Allein er vermeinet nunmehro fest im Sattel zu sitzen, und einen unüberwindlichen Patron zu haben, folglich eine solche dreiste Sprache annehmen zu können. Man urtheile aber nach den Reichs-Grund-Gesetzen, nach denen besondern Religions-Verträgen, und Edicten, was für ein frevelhaftes und höchst strafbares Beginnen es sey, von einem Richter in den Jülich- und Bergischen Provinzen, wo eine durchgängige Gleichheit der Religionen eingeführet und festgestellet ist, vor den Augen und Ohren seines ganz Evangelischen Amts-Gebiets, zu sagen, daß **die Lutherische Pfaffen aus dem Lande gejaget, und die Lutherische zu Hückeswagen ausgerottet zu werden werth seyn?** War es denn ein so grosses Verbrechen, daß die Synode ihn, durch die Mittheilung der alten Landes-herrlichen Manutenenz, erinnerte, und die Schule in Poßeßion erhalten wolte? Ich habe solches bey der hochlöbl. Regierung angezeigt, und den Beweiß dahin übernommen, daß ein solcher nicht werth sey, daß er so lange Brod bey Sr. Churf. Durchl. treu gehorsamsten Unterthanen genossen habe, mithin ihn für die Evangelisch-Lutherische Gemeine perhorrescieret. Kein vernünftig Rechts-Verständiger wird mir dieses auch verargen können, sondern mit mir dafür halten, daß ein solcher abgeschworner Feind der Lutheraner nicht würdig sey, dreyen ansehnlichen Lutherischen Gemeinen in seinem Amte vorzustehen; vielweniger hinfort die Gewalt behalten könne, seinen Muthwillen und seine Rache künftig an der Lutherischen Pfarr-Genossenschaft zu Hückeswagen auszuüben. Er hat zwar nachgehends viel feuriger Pfeile giftiger Berichte, besonders wider mich und meinen Bruder, abflattern lassen, und um Satisfaction angeruffen, in der Meynung, als wenn er kein Wasser trübe gemachet, und wir ihn sonderlich auch in dem öffentlichen Vortrag von den Cantzeln, beleidiget hätten; allein ich

wünsch-

wünschte, daß die verlangte Untersuchungs-Commißion, unter dem Präsidio Sr. Hochgräfl. Exc. des Jülich- und Bergischen Canzlers, Hrn. Grafen v. Schaesberg, wäre niedergesetzet worden; so würde gewiß der Unfug des Richters umständl. an den Tag gekommen seyn. Die Predigten würden sich auch von selbst schon rechtfertigen. Und gleichwie ich ihn, für einen wütenden Feind unserer Kirchen, halte; Also habe zwar Mitleiden mit seiner Unbesonnenheit; aber, daß er nicht weiter um sich reisse, und unsere Schafe zerreisse, so werden wir nicht unrecht handeln, wenn wir in unsern öffentlichen Kirchen-Gebet, gegen ihn und seinesgleichen, mit dem Ps. 129. uns und unsern Schafstall verwahren und vermauren, und ihn immer draussen um Satisfaction heulen lassen. Ubrigens, flehen zu Ihro Königlichen Majestät von Preussen und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, wir allerunterthänigst demüthigst, daß Allerhöchst und Höchst Dieselbe hierunter ein Ernstgemessenes Einsehen tragen, und unsere Religions-Verwandte von der Gewalt und Gerichtbarkeit dieses offenbaren Feindes, ein für allemal zu entledigen und zu befreyen, in hohen Gnaden geruhen wollen. Als nun dieser boshaftige Feind seinen Gifft gegen die Synode und arme Gemeine, ausgeschüttet hatte, so griff er nunmehro den Evangelisch-Lutherischen Prediger zu Rade vorm Wald, Vogt, welcher als ehemaliger Seelsorger unserer Glaubens-Genossen zu Hückeswagen, sich der Aufrichtung und Erhaltung unserer öffentlichen Glaubens-Ubung daselbst, ohne allen Eigennutz, ernstlich angenommen, für seine Person an, und lies denselben ad Protocollum citiren. Weil aber derselbe nicht erscheinen konnte, auch dazu nicht gehalten war, so inhärirte der Richter mit Commination von zehn, und succeßive zwanzig Gold-Gülden; ja, als der Prediger Vogt diesem eine Protestation entgegen setzte, so fuhr jener nichts destoweniger mit Gewalt zu, und declarirte ihn nicht allein in zehn Gold-Gülden, mit fernerer Bedrohung von vierzig Gold-Gülden Strafe; sondern schickte auch Führer, Boten und Schützen in Abwesenheit des Predigers, denselben die für zehen Gold-Gülden zu exequiren; wo gleichwohl die Radische Weiber den Schützen-Schwarm abgewiesen, und solchergestalt, bey der, ohnedem sehr Volckreichen, Lutherischen Gemeine zu Rade, solche Gewaltthaten leicht gefährliche Folgen hätten nach sich ziehen können, wenn, nicht der Prediger solche auf die glimpflichste Weise abgewendet hätte. Es bliebe bey diesem allen nicht; sondern offtgedachter Richter entfärbte sich auch nicht, eben den Prediger Vogt zu Rade, in Beerdigung derer Hückeswager Lutherischer Leichen, auf seinem Kirchhof, contra antiquam possessionem & praxin, mit spoliantischen attentaten zu turbiren, indem er den 22. Octobr. 1747. einen Schwarm Schützen, unter Anführung eines reformirten Vorstehers, ausgeschickt, einen nach Rade bestimmten Lutherischen todten Mann abholen, und auf den reformirten Kirchhof zu Hückeswagen bestatten zu lassen; wo aber Lutherani anticipative den Todten zur Ruhe geschaffet; indes die betrübte Witwe, wider alle Christliche Ehrbarkeit, von dem ungezogenen Aufzug des Richters, noch mehr betrübet worden. Was aber nun den Herrn von Bingen betrifft, so will nicht gedencken, daß unter seinem Schilde der Richter solche verwegene Schritte gemacht; sondern ich mercke als ein allgemeines Haupt-Beschwer, an, daß er sich, der, vor Ihro Churfürstl. Durchl. höchster Person, geschehener, und per Clementissimum conclusum conferentiale allegatum, ad effectum gediehener, Recusation ohngeachtet, der Sachen unterzogen, und so gar die Relation abgefasset. Es schiene zwar, als wenn er in einem gewissen Antrag auf diese Recusation

reflecti-

reflectiren wollen, daß nemlich nachzusehen wäre, ob dieselbe sich auch auf die Hückeswagische Sache bezöge. Ob nun wohl dieses auch mehr als zu gewiß, indem dieselbe sich auf alle meine Geschäffte extendirte, als wovon der Tit. **Herr von Bingen** abstrahiren solte; so war doch seine Paßion so starck, daß er seine Hand keineswegs aus dem Spiel ziehen konnte. Und gleichwie die Synode ihm bey der Sache ein Dorn im Auge war, und vermeinete, daß dieselbe dazu schweigen müste; wo doch uns so viel, an Erhaltung unserer Freyheiten, gelegen, als es unsere Vorfahren Mühe gekostet, solche bey denen Religions-Conferentzen zu behaupten, und uns, und keinem andern in der gantzen Welt, die Direction und das Pfleg-Amt, der gantzen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Jülich und Berg, zukommt, und auf die Seele gebunden ist; ohne uns darüber zu bekümmern, was die Catholische im Clevischen dagegen für eine Ordnung haben: Also that er den ersten Versuch, mich den Deputirten in der Anlage Lit. W. W. abzuschrecken, **und bey Strafe von 25. Gold-Gülden abzuweisen.** Daher sahe mich genöthiget, mich mit einer Appellatione extrajudiciali, a judice, extra judicium gravante, in der Rechts-Ordnung zu verwahren, und übrigens in meiner Sachwalterschafft getrost und gewissenhafft fortzufahren. **Endlich kommen wir nun**

6) **auf den heftigen Haupt-Sturm, worinnen der Gerechtigkeit, und dem** Exercitio Evangelico Lutherano, gleichsam die letzte Oelung gegeben, und **unsere Sacra, mit allem Kirchen-Geräthe, auf eine, seit dem Westphälischen Frieden, in Jülich und Berg unerhörte Weise zerstöret worden.** Wir wollen diese Proceduren von Stück zu Stück zergliedern, und sehen, wie Unrecht mit Unrecht, Gewalt mit Gewalt und Beschwerden mit Beschwerden gehäuffet worden. **Erstlich**, setzte mehrgedachter massen der Tit. **Hr. v. Bingen**, die von **Ih. Churfürstl. Durchl.** gnädigst zugestandene, und verordnete **Recusation**, seiner **Person**, in **Sachen des** *Deputati*, aus den Augen, und kehrte sich an keine desfalls insinuirte Protestationen; sondern verfuhr sowohl mit seinen Commißionen, als auch mit Einfederung seiner Relation, daß dieselbe dem gnädigst eingeforderten Bericht angeschlossen wurde. **Zweytens**, spielete derselbe den Reformirt-Catholischen Gegnern wie von Anfang seiner Commißion, in Unterschlagung der Sententz, als auch

im

im Fortgang und Ausgang besondere Gefälligkeiten, also daß dieselbe durch den Herrn Hoff-Prediger Mann Triumphum ante victoriam zu Cleve in den Schrifften, ex titulo des untergeschobenen und in originali, vel conceptu, nirgend erfindlichen Chur-Brandenburgischen Schreibens von 1682. anstimmeten. Und da dieses an einem incurablen Schwind-Fieber laborirte, so kam man demselben zu Hülffe, mit dem nichtigen Schein-Grunde, der ebenfals unverbindlichen Rheinberckischen Conferenz von 1697. als welche, pro ratione decidendi invincibili, angegeben und angenommen wurde. Ich habe eines wie das andere, in der Wiederlegung, des zweyten und dritten Einwurfs, im Grunde beleuchtet, und dargethan, daß diese Dinge eher per errorem in die Welt gekommen, als daß Hückeswagen pro Lutheranis per errorem im Religions-Vergleich bestimmet, oder gegen Lüttringhausen zu compensiren sey. Aber bey diesem allen ist gewiß, daß dieser Schein-Grund des gedachten Rheinberckischen Conferenz-Protocolli in actis und in den Commissions-Protocollen **nicht vorgekommen / noch die Lutherische in ihrer Gegen-Nothdurft darüber gehöret worden** für Eins. Und fürs Andere, im Fall, daß dieses Conferenz-Conclusum von einiger Krafft seyn solte, so wäre offenbahr eine *Collisio legis*, und **eine** *Contradiction* **wieder den Haupt Religions-Receß** vorhanden, und würde, nach der Clausula renunciatoria im Schluß des Religions-Vergleichs, das Conferential-Resolutum, als eine *post Pacificationem* **gemachte neue Satzung** / dem Buchstaben des Vergleichs; keinesweges aber dieser der Conferenz weichen müssen. Ja fürs Dritte wäre dieser Umstand, wo es auf die gemeinschafftliche Deutung der Pactorum conventorum unter den **höchsten Herren Pacificanten** / jedoch ohne den Lutheranern, als dem dritten Theil in ihrem Recht zunahe zutreten, ankam, ein solche Sache, welche **nicht von einer Seite** / vielweniger von **dem eigensinnigen Antrag dieses oder jenen Raths / sondern von beyden Seiten der Herren Compaciscenten** / abhienge. Ey! wie war es da, salva justitia, möglich, daß der Tit. Herr **von Bingen** seine eigenwillige Meynung voreilig zum festen Fundament, unserer Evangelisch-Lutherischen Gemeine das Garaus zu machen, stellen dürffen, ehe wir darüber vernommen; ehe durch zusammen geschickte Räthe der Verstoß erörtert; ja ehe **Se. Königl. Majestät von Preussen** / in Dero großmüthigst-gerechtesten Entschliessung, zu Rathe gezogen worden? Solchergestalt war es auch kein Wunder, daß

die übrige **Herren Geheime Räthe** / welche ohnedem um das Religions-Wesen sich wenig zu bekümmern, sondern dem Tit. Herrn **von Bingen** in seinem Religions-Departement, freye Hand zu lassen, sich gewohnet, **ihren Beyfall zu seinen Antrag gegeben** / als Lutherischer Seits kein Wieder-Spruch angemercket; die Verbindlichkeit des Conferential Conclusi als unumstößlich angegeben; und die Sache, pro re olim modo decisa, angesehen worden. Ja, so war es auch ein Geringes, darüber, besonders, bey der Kranckheit und Abwesenheit des Herrn Geheimen Raths und Referendarii von **Lamezan** / ein *Rescriptum confirmatorium* aus **Ihro Churfürstl. Durchl.** hohen Conferenz zu sub- und obreptiren. Wie denn eben dasselbe, bey sothaner der Sachen Bewandniß, und derselben offenbar geschehener verkehrter Vorspiegelung, die *Exceptionem ob-vel subreptionis* gegen sich hat, und so wenig, als das, Votum des Tit. Herrn **von Bingen**/ und der Beyfall anderer Räthe die Gestalt einer Rechtsstandhaften Sentenz gewinnen, noch unserer gerechten Sachen präjudiciren kan. So hatten wir **drittens** dennoch das Unglück, daß aus dem Churfürstl. Hof-Lager unter dem 29. Novembr. 1747. die höchst-beschwerliche Verordnung quod, salvo tamen devotissimo respectu, dictum sit, wie sie in extractu sub Litt. X. X. beylieget, ergienge, daß **Ihro Churfürstl. Durchl.** es bey dem / **mit des** *Consilii* **Beyfall begleiteten Antrag/ des Geheimen Raths und Vice Canzlers von Bingen/ es bewenden liessen**, und der, in der Anlage, abermahl Supplicando eingekommene, sich so nennende Evangelisch-Lutherische Synodus, darnach verbeschieden werden solte. Siehe, da fiel man der Gemeine mit Gewalt auf den Hals, nachdem dieselbe, dortigem unbändigen Richter, wieder völlig Preiß gegeben und demselben die Commißion per mandatum vom 7. Decembr. Litt. Y. Y. aufgetragen wurde, daß, nachdem **Ihro Churfürstl. Durchl gnädigst verordnet / daß dem Lutherischen Prediger das erschlichene Placitum abrück abgefordert / diesem so wohl alle Function / als das Schulhalten / fort der Kirch-Haus-Bau** *cum annexis pœnaliter inhibiret* / **und das Exercitium bloshin in dem Stande / wie selbiges vor der anmaßlichen Neuerung gewesen/ belassen werden solte**; der Richter ein so anderes zu beobachten, den sich so nennenden Evangelisch-Lutherischen Synodum zu verbescheiden, von den Lutherischen, des Orts, Gemeinen aber, loco Sportularum & Jurium commissionis, eilf Reichs-Thaler 10 Albus,

pro

pro dimidia designati, nöthigenfals executive einzutreiben ꝛc. Dieser Richter, um seine Autorität recht zu zeigen, ließ in Recessu Z. Z. den Herrn Prediger Wever, bey Straffe 10. Gold-Gülden, die Lutherischen Deputirte aber, bey sechs Gold-Gülden, vor sich aufs Schloß citiren, um fernern Vortrag anzuhören. Ob sie nun zwar erschienen; so liessen sie doch zugleich, in Ermangelung eines Notarii, durch zween ehrbare Männer, eine Protestation und Appellation insinuiren, welcher die Synode nachgehends in tempore utili adhæriret hat. Allein, nichts destoweniger kam der betrübte dritte Advents-Sonntag den 17 Decembr. heran, wo **viertens der übermüthige Richter/ mit einer Schaar von funfzig Schützen/ bey dem Anfang der Predigt/ zur Lutherischen Kirchen-Versammlung herein gedrungen/ dem Prediger die Fortsetzung der Predigt bey Straffe von funfzig Gold-Gülden verbothen/ und/ als dieser unter theologischen Gegenvorstellungen im Namen des HErrn fortfuhr/ denen Schützen befohlen/ ihn den Prediger von der Cantzel zu ziehen; Ja/ als auch dieses nicht angehen wollen/ und die Gemeine angestimmet: Ach/ bleib bey uns HErr JEsu Christ! und Prediger und Gemeine ihre Possession/ mit Predigen/ Gebeth/ Gesänge und Seegen *manuten*iret/ nach geendigten Gottesdienst/ mit noch mehrern Schützen wieder kommen/ und unter Anführung und Hand-Anlegung der reformirten Bürger-Meister und Häupter/ Stahlschmidt/ Paffrath und Fumm/ die garstige Sonntags-Arbeit vollzogen/ Kirchen-Stühle/ Cantzel/ Altar und GOttes-Kasten zerschlagen/ die Ruinen zu den Fenstern hinaus/ und einen Theil davon in den Wupper-Strohm geworffen/ den Rest aber davon distrahiret/ und das Armen-Geld auf der Gassen zerstreuet/ ausser einen Theil/ welchen der Richter zu sich genommen/ gleichwohln nachgehends dem Eigenthümer des Kirch-Hauses wieder zugeschicket hat.** Daß dieses alles wahrhaftig geschehen sey, solches ist Land- und Cantzley-kundig; es fehlet auch so viel, daß die Thäter solches leugnen, daß sie vielmehr sich ihrer Bosheit, als einer Helden-That, rühmen, wie die zu Sodom. War nun das nicht offenbare Gewalt und Ungerechtigkeit? War es nicht auf Seiten des Richters eine handgreifliche Collusion mit den Gegnern, und eine bittere Paßion und Rachsucht gegen die Lutheraner? Zwar vermeinet er seinen Unternehmungen, mit dem ihm zugekommenen Commissorio, eine

Schmincke zu geben; aber das solte fast ein Pferd mercken, daß sich ein solches Buben-Stück nicht übertünchen lasse. Soweit gieng warlich die ihm aufgetragene Commißion nicht, und so war es ihm ja nicht erlaubt, einen Schritt über diese Schrancken zu gehen, ohne vorher ferner bey der Behörde anzufragen. Es war ihm ja bey weitem noch keine völlige scharffe Execution der Churfürstlichen Verordnung, sondern nur die pönalisirte Inhibition aufgetragen; er konnte höchstens das Placitum zurück fordern, dem Prediger alle Function sowohl, als auch das Schulhalten, und Kirch-Haus-Bau, cum annexis, pœnaliter inhibiren, und das Exercitium bloshin in dem Stande, wie selbiges vor der anmaßlichen Neuerung gewesen, belassen; aber wer hat ihm befohlen, wie ein Pandur **zum Gottes-Haus herein zu stürmen**? Wer hat ihm Macht gegeben, seinen Schergen zu befehlen, **daß sie den Prediger von der Cantzel reissen sollen**? Wer hat ihm committiret, **die Lutherische Kirche rein auszuplündern**? Siehet man die Verordnung vom 9. Decembr. 1747. im Grunde ein, so ist ihm schlechthin befohlen, eines so anderes zu beobachten, den Synodum zu verbescheiden, und die Sportuln einzutreiben; aber einer barbarischen Execution, ist mit keinem Worte gedacht. Was noch mehr? Die Evangelisch-Lutherische interponirten ein Reichs-Constitutions-mäßiges Rechts-Mittel; und er konnte sich auch wohl vorstellen, daß unsere Jülich und Bergische Glaubens-Genossenschafft, solches nicht gleichgültig ansehen, sondern die Erhaltung, dieses uns, durch **die heiligste Pacta/ bey wahren Fürstlichen Worten**/ versicherten Exercii publici, cum annexis, aller Orten mit gantzem Ernst suchen würde. Ich werde ihm dabey, nebst seinen Patronen bald zeigen, daß die Rechte, Reichs-Grund-Gesetze, und überhaupt das Religions-Wesen, im Römischen Reich, und in dem Jülich- und Bergischen, eine gantz andere Methode erfordern, als der Tit. Herr **von Bingen**/ in seinen Anträgen, sich angewohnet hat. Wäre er da nicht schuldig gewesen, mit Anschliessung der Sportuln und Appellation zu berichten? Und wie konnte er denn mit einigen Rechts-Grunde, gar ausser dem Geleise seiner **Commißion**, verfahren, und wider die Lutherische Gemeine so grausam tyrannisiren? Waren das nicht Mißgeburten seines, einmahl gefaßten, teuffelischen Vorsatzes, **die Lutheraner gar auszurotten**? Nun ist es auch an dem, daß er sich nicht schämet, darauf **zu trotzen**/ welchergestalt all sein Gesetz-widriges und tollkühnes Verfahren, durch die Anträge des Tit. Herrn

von

von Bingen / approbiret und gut geheissen worden. Allein eben darinnen lieget **fünftens** wieder ein haupt Beschwer an unserer Seiten, daß **ihm** / als einem wahnsinnigen und rasenden Feinde unserer Kirchen, Zaum und Zügel losgelassen, und **die arme Gemeine zum Raube dahin gegeben worden.** Gewiß, wenn bey den Proceduren noch ein Nacht-Schatte von Gerechtigkeit solte übrig bleiben, so konnte der Richter zu Hückeswagen dieser wichtigen Commißion nicht mehr fähig seyn, und hätte wenigstens ein anderer benachbarter und sittsamer Beamter sollen substituiret werden, nachdem das unsinnige Verfahren jenen Feindes bey der Cantzley bekannt, und solches, pro ratione recusationis & perhorrescentiæ, unserer Seits vorgestellet war. Nichts destoweniger erhielte er nicht allein die Commißion; sondern es wurde auch sein ausschweifendes Verfahren noch dazu gebilliget: Ja **sechstens** / der **feyerlichsten Appellation ohnangesehen** / dem Faß völlig der Boden ausgestossen. Ich finde mich genöthiget, mich, in Ansehung dieser Appellation, etwas umständlich auszubreiten, und die Rechts-begründete Befugniß derselben, sowohl quoad formalia, als materialia, zu zeigen, mithin, zum Unterricht unserer Glaubens-Verwandschafft, darzuthun, wie in dergleichen Fällen dieses Rechts-Mittel, und der Recursus, nicht allein zu dem höchst-preißlichen Reichs-Convent, sondern auch zu denen höchsten Reichs-Gerichten, unwidersprechlich Platz greiffe. Es war der Richterliche Receß den 13. Decembr. 1747. datiret; der Terminus auf den 15. bestimmet, wo die Deputirte der Gemeine oben-berührter massen protestiret und appelliret; den 17. geschahe die Plünderung und Zerstöhrung unseres Gottes-Hauses; und den 22. ist die Appellation von Seiten der Evangelisch-Lutherischen Synode, Inhalts der Schedulæ und des Instruments Litt. A.A.A. interponiret worden; folglich sind die Actus protestationis & appellationis in debita forma, & intra currens fatale decendii, vollzogen worden. Siehet man nur die Schedulam ein, so findet man schon so viele Gründe, als zu einer begründeten Querel und Justifications-Schrift erfordert werden möchten. Ich errinnere mich dabey, als unsere Gegner zu Lennep ehemahls sich nicht erröthet, zum höchst-preißlichen Cammer-Gericht unbefugter Dinge zu appelliren; wo ihnen aber die Processus abgeschlagen worden, daß unserer seits in der **Acten-mäßigen Relation** pag. 69. 70. 71. ausgeführet worden, wie weit eine solche Appellation statt finde. So habe ich auch in einer, **Ihro Churfürstl. Durchl.** ad Manus Clementissimas,

demüthigst übergebenen Schrift, gezeiget, daß zwar, als ein besonderes Privilegium und Beneficium, für die Protestanten und Evangelische, anzusehen, daß, nach denen Reichs-Gesetzen, von denen Reichs-Gerichten keine Processus, oder Commißiones, jemahls wider sie, neque in possessorio, neque in petitorio, solten erkannt werden; allein dadurch ihnen selbst bey ihren gravaminibus der allerunterthänigste Recursus dahin nicht verschlossen, sondern vielmehr in dem Instrumento pacis, in dem Kayserl. Executions-Edict, actiori Modo exequendi, und im Nürnbergischen Executions-Receß, gantz klar und deutlich also beschrieben sey, daß nemlich kein Processus verstattet, sondern alsobald per viam executionis, durch die Creiß-Ausschreib-Aemter, auf Verlangen der Gravatorum, oder durch andere aus den Ständen verordnete Kayserl. Commissarios, verfahren werden solle; wie dieses alles dem neuesten Reichs-Abschied von 1654. als einer Sanctioni imperii perpetuo valituræ, einverleibet worden, mithin sonderlich §. 193. die Gravati berechtiget, bey den höchsten Reichs-Gerichten Mandata inhibitoria zu suchen, und den Gerichten ein- und für allemahl anbefohlen worden, solche Mandata zu ertheilen und zu vollziehen. Dieses alles aber ist, durch die Präpotentz des Tit. Herrn **von Bingen** und dessen Vorspiegelungen, besonders der unverbindlichen Rheinberckischen Conferenz, an die Seite gesetzet worden. Zur eventualen Fortsetzung der Appellations-Instantz, habe nur folgendes gleichwohln angemercket: a) Eine allgemeine Rechts-Regel zu seyn, *Quod turbantes pacem religionis in Camera conveniri possint*, ut latius Gailius Observat. Lib. I. observ. II. wir uns dessen b.) um destomehr zu erfreuen haben, als Recess. Imp. Noviss. Anno 1654. §. 193. in verbis ausdrücklich sanciret ist: „**Wir setzen und ordnen auch/ daß kein Stand gegen den andern/ „oder dessen Land und Leute/ oder auch** NB. **gegen seine eigene Unterthanen und Bürger/ in Religions-Sachen/ wider den Friedens-Schluß/ mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung/ das geringste nicht attentiren oder vornehmen/ sondern ein jeder dasjenige/ das ihm gebühre/ mit behörigem Weg „Rechtens suchen/ und denen/ so dawider beschweret würden/ „auf Begehren** *Mandata inhibitoria* **gehöriger Orten ertheilet und „vollzogen werden** sollen.„ Und wie c.) **Jhro Käyserl. Maj. Leopoldus**/ glorreichester Gedächtniß, den Religions-Vergleich allergnädigst und so Ernst-nachdrücklichst confirmiret und verordnet haben: „**Insonder-**

„sonderheit befehlen wir mehrgedachtem **Churfürsten zu „Brandenburg/ und Hertzogen zu Pfaltz-Neuburg/** und „denen so dabey intereßirer/ gnädig und ernstlich/ daß sie auch ih„rer Seits solche Vergleiche und Recessus/ so weit dieselbe einen „jeden von beyden ihres Inhalts/ wie oben stehet/ betreffen/ „stracks nachkommen und geleben/ darwider nichts thun, han„deln und vornehmen, noch das jemand anders zu thun gestatten/ „in keine Weise noch Wege/ als lieb einem jeden bey unserer schwe„ren Ungnade und Strafe, und dazu Pön von 50. Marck löthi„gen Goldes zu vermeiden „ Also d) aus dem gantzen Hergang offenbar, daß von dem Tit. Herrn von Bingen und dem Hückeswagischen Richter in allen Stücken, **wider die feyerlichste Religions- und Reichs-Gesetze und Ordnungen/ schnur stracks angegangen worden**; mithin wir höchst befugt gewesen, ad judicem quemcumque superiorem zu provociren; da e) so gar der schuldigste Respect gegen dem Höchsten Herrn Compaciscenten, **Ihro Königl Maj. von Preussen**/ über der Interpretation der Pactorum Conventorum, und der, zwischen dem Haupt-Vergleich, und der Rheinberckischen Conferenz, sich hervor gethaner Collision Allerhöstdieselbe und ihre Räthe zu vernehmen, **aus der Acht gelassen**/ und von dem Tit. von Bingen, und seiner Creatur zu Hückeswagen, ex plenitudine potestatis, über Halß und Kopff zu gefahren worden; folglich uns wenigstens der Reichs-Gesetz-mäßige recursus ad cameram Imperialem verstattet bleiben müste, um vorerst das Mandatum inhibitorium, nach Maaßgebung des neuesten Reichs-Abschieds, zu bewircken; so dann aber f) durch eine gantz anders, als bis hiehin, gestellte Kayserl. Reichs-Commißion, die mit Gewalt zu Boden gestossene gerechte Sache, aus den Händen der ungerechten Executanten, heraus zu reissen, wie mit mehrerm die, mit **Sr. Kayserl. Majest Carl** VII. Glorwürdigsten Andenckens, geschlossene Wahl-Capitulation Art. XVIII. §. 5. nachweiset: „**Dabey/ wenn auch die** Sachen beyderley **Religions-Verwandte** „**betreffen/ in Ernennung der** Commissarien/ **so viel möglich/** auf „**eine Gleichheit** sehen/ hingegen keinen/ der ein eigenes **Interesse** „**dabey hat,** darzu verordnen/ immassen sonsten dergleichen Com„mißionen von keiner Kraft seyn sollen „ Wo sich so dann g) geäussert haben würde, wie zwar Instr. P. Art. V. §. 25. so heilig statuiret, „quod Augustanæ confessioni addicti post hac *in habita vel NB. recu-*

„*perata*

„*perata possessione nullo modo turbari, sed, ab omni persecutione juris et „facti, perpetuo tuti esse debeant:*„ aber der Tit. Herr **von Bingen/** samt dem Richter, den Statum anni regulativi nicht allein bey der Evangelisch-Lutherischen Gemeine zu Hückeswagen, sondern auch die darauf gebaute Provincial-Recessen übern Hauffen geworffen; dagegen wir uns aber nicht entbrechen können, **Se. Königl. Majest. in Preussen** solche eclatante Beschwerden so wohl allerunterthänigst und wehmütigst zu klagen; als auch allenfals die Reichs-Constitutions-mäßige Rettungs-Mittel zu ergreiffen; wiewohl wir dabey der unterthänigsten Zuversicht sind, daß **Ihro Churfürstl Durchl. unser gnädigster Lands-Vater/** durch die allermildest uns verliehene Vorschreiben **Sr. Königl. Preußischen Majest.** Dero huldreiches Hertz, über den Noth-Stand unserer Glaubens-Genossen zu Hückeswagen, werden erweichen lassen, und dagegen dasselbe, wieder die höchst gravirliche Anträge unserer Feinde, hinfort verschliessen; sonst uns zur Ungnade nicht wird gedeutet und zur Missethat angerechnet werden können, wenn wir bey **Ihro Königl Majest. in Preussen** in unsern Rechts-Noth gedrungenen Vorstellungen allerdemüthigst anhalten; allenfals auch die Appellation bey **dem Kayserl. Cammer-Gericht** fortsetzen; ja bey dem **höchstpreißlichen** *Corpore Evangelicorum* diese exorbitante Religions-Gravamina anbringen, zugleich denen sämtlichen **Evangelisch-Lutherischen Cronen und gesalbten Häuptern** dieses Impressum zu Füssen legen und um großmächtigste Hülffe allerunterthänigst ruffen, bis der Herr Zebaoth sich durch dieselbe aufmachet, und über unser verstörtes Zion zu Hückeswagen erbarmet; so lange es denn auch h) unserer Evangelischen Kirchen gar zu unerträglich fället, daß wir, durch die unverantwortliche Caprice des Tit. **Herrn von Bingen/** unseres offenbaren und Himmels-klaren Rechts, **und Religions-Privilegii/ sollen beraubet; die gerechteste und großmächtigste Vorstellungen vereitelt/ und unsere gantze Gemeine durch einen impertinenten Richter zu Grunde gerichtet werden;** Dahingegen diese beyde Commissarien sich nicht zu befremden, wenn wir dieselbe ex Syndicatu belangen, wo sie ihren Affecten gar zu sehr den Zügel schiessen lassen. „*Et qui ex respectu religionis, vel alio, in favorem, vel „odium, unius, vel alterius partis, contra Constitutiones imperii, et in„strumentum pacis, judicaverit, is litem suam facito, et Syndicatu; sub„jectus esto.* Notabilia, ad Petri Denaisii Jus Camer. ex Recess. Imper.

„noviss.

noviss. tit. 296. Syndicatus.„ Ja eben das dürfte wohl ein heilsames Expediens seyn, bey so offenbarer Ungerechtigkeit, diese actionem Syndicatus fere obsoletam, gegen den Tit. Herrn **von Bingen** und seinen Executions-Richter, ein und auszuführen, und der agonizirenden Justiz im Religions-Wesen eine Hertz-Stärckung beyzubringen. Wenigstens ist und bleibet gewiß 1) daß an unserer Seite, utpote ex parte gravata, de facto possessionis notorie constiret, indem nicht nur die possesio antiqua & immemorialis ab anno decretorio 1624. bis auf den Religions-Vergleich und den Executions-Receß, sattsam erwiesen; sondern auch unableuglich ist, daß die solenneste Actus, in Beruffung und Ordinirung des Predigers, und seiner Amts-Führung, durch ein gantzes Jahr hindurch, wie die Schule 6 Monath, ohne Wiederspruch vorgegangen, mithin wir, nebst dem Summarissimo, ein völliges Possessorial-Recht gewonnen, und daraus, ohne rechtliche Erörterung des Petitorii, und ohne die Gerechtigkeit, aufs Haupt zu verletzen, nicht gedrungen werden können: da aber gleichwohl solches geschehen, nunmehro dagegen in Camera Imperiali zu queruliren höchstbefugt, und contra attentata, turbationes & spolia restituiret werden müssen. Daher ist es **siebendens** ein abermahliges höchstgravirliches Verfahren, auf Seiten des Herrn von Bingen, wenn derselbe nicht allein die Schedulam protestationis & appellationis **von den Acten zu rejiciren angetragen**; sondern auch wieder mich in Adito B. B. B. **decretiret**, gestalten, dem Prediger Vogt, sich, unter dem Nahmen des so genannten Lutherischen Synodi, des weitern Schreibens, so ad dicasterium, als auch dem Beamten, zu unterfangen, toties, quoties, sub pœna 50. Goldgülden inhibiret werde; ja so gar die Notarios publicos zusammen beruffen, und ihnen fürs künftige alle Insinuationes sothaner Protestationen und Appellationen abseiten der Evangelischen Synoden ernstlich **verboten**; welches ja offenbahr solche Data sind, welche **gegen alle Reichs- und Religions-Verfassungen** angehen, und per indirectum **die höchste Kayserliche Authorität** mercklich verletzen. Was aber **achtens** eigentlich dem Richter ferner befohlen, und wie er so strack mit unsern Glaubens-Genossen zu Hückeswagen verfahren sollen, solches bliebe ein **Geheimniß**, und war weder bey der Cantzeley, noch vom Richter, in Abschrift zu haben; wiewohl man erfahren, wie unsere Gegner, der Richter, und Tit. Herr von Bingen, in gefährlichen Klagen, in giftigen Berichten, und schärfesten Anträgen, continuiret, und es so weit gekommen, daß ohne Ansehen der Person, keines

einzigen, und solte es auch die Prediger selbst betreffen, geschonet werden sollen; ohne gleichwohl zu wissen, wie und warum? wo es doch unumgänglich Gesetz und Praxis erfordert, so lange der Proceß nicht criminaliter geführet wird, daß ein Judex subdelegatus **sich / mit Vorzeigung seines Commissorii / legitimiren und qualificiren müsse.** Siehe, darüber geschahe es **neuntens** / daß der gute Herr Prediger Wever, welcher das, **gewiß nicht** / erschlichene, sondern cum causæ cognitione **erhaltene** / aber nun zurück geforderte, gnädigste Lands-herrliche Placitum nicht heraus geben konte noch wolte, seine so jämmerlich erhaschte und zerstreuete Schafe gantz verlassen, und **exuliren, ja sich beförchten muste / daß beym Kopf ergriffen würde** / als wozu der Richter solche Lust bezeiget, daß er, denselben auch wohl gar bey mir im Pfarr-Haus zu Bourscheid aufzusuchen, sich fast unterstanden hätte, worüber aber gewiß gefährliche Weiterungen würden erfolget seyn. Indeß wurden **zehendens** die Deputirte, Vorsteher und Glieder der Gemeine, mit vielen Inquisitionen, Brüchten, Kosten und Executionen heimgesuchet; gestalten unter den 15 Jan. 1748. der Richter einen Receß sub Lit. C. C. C. gefertiget, **daß / auf näheres eingegangenes gnädigstes Mandatum / dem Johann Peter Fischer / Johann Peter Borner / Johann Leveringhauß / Johann Jürgen Buchholtz / Johann Casparn Borner und Johann Borner / aufgegeben werde / die einem jeden angesetzte und declarirte Brüchte von sechs Goldgülden / so dann die auf funfzig sechs Reichsthaler 58. Alb. gemäßigte Gebührniß / nicht weniger das** *quantum designatum* **der Schützen und des Oberführers / mit sechtzig vier Reichsthaler 1 Alb. 4 Hl. jeder** *pro rata mulctæ* **der sechs Goldgülden / inner dreyen Tagen Zeit / gegen Schein / mit den gewöhnlichen Beytreib- und Einsendungs-Kosten / abzuführen / oder aber zu gewärtigen / daß die hierunter säumige durch würckliche Executions-Mittel / sonst aber in derselbigen Ermangelung, durch anderwärtig vorgeschriebene Zwangs-Mitteln zu einem als andern / mit befohlenem Nachdruck** / angehalten werden solten. Eben so war auch der **Schulmeister Johann Wilhelm Hasenklever in sechs Goldgülden verdammet** / und wurde zur Zahlung derselben angestrenget. Da nun diese unschuldige Glaubens-Genossen alle Wetter über sich ergehen lassen musten, so sind die Executionen *in mobilibus*, die Taxationen, und Distractionen, einander auf dem Fusse gefolget; wie ich denn unter denen Quit-

tungen

tungen einen Posten in pretio licitato ad einhundert funfzig sieben Reichsthaler 48 Alb. einen andern ad dreyßig Reichsthaler, einen dritten ad zwantzig acht Reichsthaler/ 50. Alb. endlich den vierten ad einen Reichsthaler 12. Alb. und also in toto zwey hundert siebenzehn Reichsthaler 50 Alb. vorgefunden und hieselbst ausgezogen. Wir wissen dabey bis auf diese Stunde nicht, was diese gute Leute straffälliges solten begangen haben, und warum dieselbe mit einer solchen scharffen Heimsuchung überzogen worden. Sonst hat der Richter noch fernere Untersuchungen angestellet über diejenige, von welchen er vermeynet, daß sie ihn, in Vollziehung seines ersten Einfals in die Lutherische Kirche unter dem Gottesdienst, gehindert haben möchten. **Einer ist auch mit gewafneter Hand nach Düsseldorf geschleppet worden** / und hat mit vielen Kosten rantzioniret werden müssen. Doch dieses alles wird sich näher ergeben, wenn die Unserige erst wieder in Besitz ihres Exercitii restituiret sind, und die billigmäßige Satisfaction in der Ordnung des Rechts suchen werden. Endlich eilftens war es wohl etwas hartes, **daß gegen diese Proceduren kein Gehör / noch Rechts-Mittel / verstattet worden.** Die Protestation und Appellation wurde so gar von den Acten removiret; die Revision war schon vorhin, bey Schliessung der Schule, unter dem nichtigeu Prätext, daß es keine Justitz-Sachen wären, abgestricket. Und ob zwar, als wir von Unterschiebung des Rheinberckischen Conferential Conclusi von 1697. Wissenschaft erhalten, dagegen bey **Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz** remonstriret, und demselben das *Summariissimum* entgegen gesetzet, gestalten wir eher uns auf die Gegenseitige Einwürffe einzulassen nicht schuldig, bis wir vollkommen restituiret, und demnechst das Petitorium allenfals eröfnet würde; so erfolgte dennoch die fast ungnädige Resolution, an den Jülich- und Bergischen Geheimen Rath, **daß das *inter privatos* stattfündiges *Summariissimum* sich *ad publica* nicht extendire / und Supplicanten ein für allemahl abzuweisen.** Nun will ich denen Rechts-Verständigen Publicisten zur Prüfung diesen Rechts-Satz überlassen: Ob das inter privatos stattfündige Summariissimum in publicis einen solchen Abfall und Einschränckung erleiden müsse, und ad publica sich nicht extendire? Was die Praxin betrift, so ist aus denen Reichs-Geschichten, und selbst von der Jülich-Clevischen Succeßion, bekannt, wie viel denen Interessenten an Ergreiffung der Posseßion, und Behauptung des Summariissimi, gelegen sey. Ja wie viel Präjudicia solte man aus denen Staats-Cantzeleyen wohl

nicht zusammen bringen, wo in Possessorio & Summariissimo gesprochen, und pro ratione decidandi, das uti possidetis, angenommen worden? Was das Religions-Wesen unter den publicis insbesondere betrift, wie oft ist da das Summariissimum pro basi & norma der Pacificationen und Concordaten geleget und gesetzet worden? Siehet man das Instrumentum pacis ein, so ist selbst das *Summariissimum* **des Jahrs 1624. zur Richtschnur angenommen worden**, wo die Possession der Augspurgischen Confessions-Verwandten desselben Jahrs schon hinlänglich begründet war, wenn sie nur quacunque anni parte das Exercitium gehabt, ob sie schon kein Pactum oder Privilegium aufweisen, noch ex longo usu ihr Recht behaupten konnten; wie es ausdrücklich Art. V. §. 31. statuiret ist: Qui--quacunque anni parte sive certo privilegio, sive longo usu, *sive sola denique observantia dicti anni*, habuerunt, retineant id etiam imposterum &c. Ich beruffe mich ferner auf den Rysswickischen Frieden. Was ist bekannter, als die, bis auf den heutigen Tag, denen Protestanten anstößige Clausul des vierten Articuls? Denn obzwar Ihro Kayserl. Majest und dem Röm Reich von der Cron Franckreich, alles was unter dem Geräusch der Waffen entrissen, zu restituiren versprochen; so ist doch, in Ansehung der Religion, den Evangelischen zum Nachtheil, pacisciret: Religione tamen Catholica Romana, in locis sic restitutis, *in statu, quo nunc est, remanente.* Was ist aber der *Status, qui nunc*, anders als das *Summariissimum*, worinnen sich zu der Zeit die Catholische mit ihrer Religion befunden? Wie lange hat man Protestantischer Seits mit geziemenden Gegen-Vorstellungen, zur Abschaffung dieser Clausul, wiewohl vergebens, gearbeitet? Und ist also nicht offenbar, daß das Summariissimum zu der Zeit der Possessioni antiquæ der Evangelischen, und dem Instrumento pacis so gar, vorgezogen worden? Warum soll aber das Possessorium summariissimum in der Hückeswagischen Sache sich nicht ad publica extendiren, wo der Status anni normalis 1624. die uralte Possession; die Landesfürstliche Manutenenz und Placita; und der dürre Buchstabe der heiligsten und feyerlichsten Religions-Vergleiche, ein irretractables gewonnenes Recht, und völligen Besitz, unserer Glaubens-Genossenschafft unwiedersprechlich ohnedem vincidiren? Ist es aber gnug, die Supplicanten mit ihren Beschwerden platterdings abzuweisen? Gewiß **Ihro Königl. Majestät** von Preussen, als allerhöchster Compaciscent und Schutzhalter der Evangelisch-Jülich- und Bergischen Kirchen, sind samt Dero hohen Geheimen Staats-Ministerio, so fürsichtig bey der Sachen

ver-

verfahren, und haben den Grund der Sachen, aus denen Pacifications- und Executions-Acten, aufs sorgfältigste erforschet, ehe allerhöchst Dieselbe Dero allermildestes Vorwort bey **Ihro Churfürstl. Durchl.** uns gegönnet haben. Siehe, allerhöchst Dieselbe finden das Gegenseitige Anbringen ungegründet; und da Chur-Pfältzischer Seits, zum Prätext, der ehemahlige Wiederspruch des Durchlauchtigsten Königlichen Chur-Hauses Brandenburg, vorgespiegelt werden wollen; so haben Allerhöchstgedachte **Se. Königl.** Majestät sich desfals umständlich, nach Dero unpartheyischen Justitz-Eifer, zu unserer Consolation, allergnädigst erkläret, und uns eine irretractable Rechts-Befugnisse höchst erleuchtet zuerkannt; keinesweges aber die allerdemüthigste Supplicanten von Dero Thron abgewiesen; vielmehr unsere erste Haupt-Gegner in Dero höchsten Namen, Ernst-nachdrücklichst von ihrem unruhigen Betragen, und bey Düsseldorfischer Regierung angesponnenen Händeln, Acten-kundigermassen dehortiren lassen. Da nun aber der, uns entgegen gesetzte, Churbrandenburgische Wiederspruch vollkommen gehoben; wie sollen wir arme Supplicanten denn ferner abgewiesen werden? Wahrlich, **Se. Churfürstl. Durchl. unser gnädigster Herr** / sind viel zu gerecht und großmüthig, daß höchst Dieselbe uns in unsern gerechtesten Klagen, unerhörlich abweisen und verstossen solten. Wir aber sind auch so standhaft im Vertrauen zu GOtt, und der heiligen Gerechtigkeit, daß eine, durch die Anträge des Tit. Herrn **von Bingen**, verordnete Abweisung uns die Gnaden-Thür, und das huldreicheste Hertz unseres **Durchlauchtigsten Landes-Vaters**, bey unserer gerechtesten; aber leider! zu Boden gestossener Sache, nicht verschliessen könne; sondern halten vielmehr an, mit jener abgewiesenen Cananäischen Supplicantin: **HErr hilf mir! Herr hilf uns!**

Schlüßlich kan ich nicht unberühret lassen, denjenigen Vorwurf, welcher meiner Person insbesondere bey dieser Sachen geschehen, als wenn meine Schreib-Art, in Vorstellung unserer Nothdurft für unsere Hückeswagische Glaubens-Brüder, etwas zu hitzig, ja gar verwegen, gewesen wäre. So ist nun schon angemerckt, daß ich mich mit dem Betrieb der Sachen nicht eher beschäfftiget, als bis dieselbe in den letzten Zügen gelegen; die gnädigste Conceßions-Sentenz unterschlagen, und unsere Schule verschlossen gewesen; mir auch in meinen Rathschlägen, zu denen höchsten Reichs-Gerichten sich zu wenden, besonders aber **Ihro Königl. Majestät in Preussen** / die Sache allerunterthänigst vorzustellen, nicht zeitig gefolget worden; mithin ich die Sache in solchem versunckenen Zustand

überkommen, wovon man nicht wuste, an welchen Fleck sie am ersten anzugreiffen wäre, wenn dieselbe nicht gar ertrincken solte. Dieses bleibet voraus gesetzt, und was nun meine Schreib-Art betrifft, so will die gantze ohnpartheyische und vernünftige Welt aus dem abgedruckten Entwurf 1.) lassen beurtheilen: Ob ich, in Betreff der Haupt-Sache, nicht alle Fundamenta und merita causæ, auf Seiten unserer Evangelisch-Lutherischer Glaubens-Verwandtschafft zu Hückeswagen, treulich und überzeugend angebracht? Ob ich ferner nicht alle gegenseitige Einwürffe gründlich beantwortet? Ob ich nicht auch, in Führung der Sachen, alle erlaubte rechtliche und diensamste Wege und Mittel ergriffen und vorgekehret? Ob ich endlich nicht die Beschwerden im Grunde beleuchtet habe? So habe denn wenigstens das Zeugnis meines Gewissens, und hoffentlich auch aller vernünftiger unpartheiischer Christen, daß ich, nach meinen Pflichten, der Sachen treulich vorgestanden habe. Diesemnechst ist 2.) gewiß, und das Gegentheil wird mir in keinem eintzigen Wort erwiesen werden können, daß ich, unter denen Vorstellungen der Beschwerden, gegen die heiligste Person **Ihro Churfürstl. Durchl.** die unterthänigst-verpflichteste Devotion in allen Stücken, wie es einem treu gehorsamsten Unterthan oblieget, zu beobachten, nach aller Möglichkeit mich bestrebet habe, und bin dabey der Trost-vollen demüthigsten Zuversicht, daß dieser, mein **gnädigster Herr** / darüber keine Ungnade auf meine geringe Person geworffen. Es ist aber 3.) nun von der gantzen Welt offenbar und am Tage, daß der **Richter Mülheim** zu Hückeswagen sich, als einen Ertz-Feind, so gegen unsere gantze Synode, als auch gegen die ihm untergebene Amts-Unterthanen unserer Religion, bewiesen habe. Da nun derselbe mit denen gröbsten Injurien, Hohnsprechereyen, Drohungen, und Berichten uns angefallen, die Evangelisch-Lutherische Prediger aus dem Lande zu jagen, und die Lutherische zu Hückeswagen gar auszurotten, für billig gehalten; so müste ich Sprach- und Schreib-Zeug-los gewesen seyn, wann ich diesem Ehr-vergessenen Menschen nicht das ruchlose und verwegene Maul solte gestopfet haben. Was aber den Tit. Herrn **von Bingen** 4.) betrifft, so ist sattsam vorgestellet, und daraus zu ersehen, welchergestalt ich denselben, von Deputations wegen, in andern Religions-Sachen, schon vor vielen Jahren nicht allein perhorresciren müssen; sondern auch für meine Person in der Inquisitions-Sache, wegen meiner Controvers-Predigt, und Elenchi, contra Romano Catholicos, kurtz vorhin recusiret, und **Ihro Churfürstl. Durchlaucht** per Clementissimum conclusum conferentiale

tiaie vom 27. Januar. 1747. mich und meine Sache, von Cognition und Verfolgung, gnädigst erlöset und befreyet haben: wie nicht weniger auch ich Gottlob! endlich so weit gekommen, daß, bey Gelegenheit der Neusradischen Beschwerden, Höchst-offtgedachte **Ihro Churfürstl. Durchlaucht** ein gnädigstes Einsehen getragen, und, in allen meinen Angelegenheiten, einen andern Commissarium, an statt des Tit. **von Bingen**, anzusetzen, verordnet haben. Weil aber derselbe, nichts destoweniger, sich mit Gewalt zu der Sachen eingedrungen, die ausgewonnene Sentenz supprimiret, und die Sache in ein so gefährliches Labyrinth hinein geführet: so wird mir bey solchen Umständen nicht zu verargen seyn, daß ich, nach der Nothdurft, die Feder geschnitten, und, nach der Wahrheit und Gerechtigkeit, Recht und Unschuld vertheidiget habe. Zwar ist mir 5.) unter der Hand ein pro Memoria vorgekommen; worinnen quoad causam principalem, die offt-erwehnte Rheinberckische Conferenz, pro ratione decidendi, prætexiret; quoad executionem aber, daß mit denen Evangelisch-Lutherischen zu Hückeswagen so strack verfahren worden sey, die Schuld diesen selbst, und denen Deputatis Synodi, beygemessen werden wollen, da die Hückeswagische Lutheraner sich bescheiden sollen, daß sie Obrigkeitlichen Befehlen gehorchen, und nicht durch die Deputatos Synodi, und deren verwegene Schreib-Art, reitzen lassen sollen. Allein, gleichwie der erste Vorwand in seiner Unerheblichkeit sattsam wiederleget ist: Also ergiebt sich auch, in Ansehung des Zweyten, daß die Behauptung der Gerechtsame wieder sub- und obreptirte Verordnungen, denen Unserigen, zu keiner Wiedersetzlichkeit, ausgedeutet; vielweniger aber, gesetzt, doch nicht zugegeben, daß von der Synode in der Schreib-Art etwas versehen, die unschuldige Glaubens-Genossen dafür angesehen werden können. Und ist wohl zu glauben, wenn man mit einem scheinbaren Grunde die Synode eines Versehens und Verbrechens hätte zeihen können, daß solches, bey der gehäßigen Gemüths-Verfassung des Referenten, ohngeandet übersehen worden wäre? Doch die sey, wie ihm wolle, wenigstens konten die Pfarr-Genossen darüber nicht verdammet werden, für dasjenige zu büssen, was die Synode oder der Deputirte verschuldet hatte; und so haben unsere Glaubens-Genossen, durch dergleichen Eindrücke, nur, von der Synode, und gemeinschafftlicher Betreibung der Sache durch dieselbe, sollen entwöhnet und abgeschrecket werden. Man sehe ferner 6.) die Sache in ihrer Wichtigkeit und Zusammenhang ein, und lasse die Beschwerden von Stück zu Stück in Erwegung kommen; wo ist da wohl ein rechtschaffener

Evan-

Evangelischer Lehrer, oder ein anderer verständiger Lutherischer Christ, in welchem noch ein Funcke der Warheit und reinen Eifers, für seine Religion, derselben Glaubens-Gemeinschafft, und Freyheiten übrig ist, der nicht im Grunde seines Hertzens über solchen Hergang empfindlich gerühret werde? Wer kan es mir denn mit Recht verdencken, daß ich, als Deputatus, welchem die fernere Pflege und Direction der Sachen auf seine Seele gebunden ist, in einen gerechten Eifer gerathen, wenn ich vor Augen sehen müssen, daß das Recht gebeuget, und wir, bey der gerechtesten Sache, so gewaltthätig mißhandelt worden? Ja eben daß hat mich bewogen, in Fortsetzung derselben alle Kräffte unermüdet anzustrecken, im kindlichen Vertrauen zu GOtt, dem gerechtesten Richter, das Recht doch endlich müsse Recht bleiben, und ihm alle fromme Hertzen zufallen werden. Alle Feinde so uns zuwider sind, müssen hiebey in sich gehen und zugestehen, daß die Wichtigkeit der Sachen einen Ernst erfordere. Man gehe nur ein wenig zurücke, auf Seiten **der Reformirten**/ und erinnere sich der von kurtzen Jahren bekannter Bewegung, über der **Heydelberger Heil. Geist Kirche**/ als dieselbe keinesweges gäntzlich genommen und zerstöret worden, sondern nur gegen eine andere neu zuerbauende Kirche, unter den statlichsten Charfürstlichen Versicherungen solte abgetretten und verwechselt werden; wie die gantze Evangelisch-Reformirte Kirche, alle Stände des Röm. Reichs, ja alle Machten und Staaten in Europa, und so viele Schrifft-Steller, sich darüber gereget haben. Wie eiferig und hitzig sind nicht die **Catholische** in ihrem Religions-Wesen, und dem, was nur dazu einigermassen gehöret? Es vergehe sich etwa ein Protestant, und beleidige davon das geringste, solte es auch nur ein Bild seyn; oder er trette nur einer Proceßion, und ihren Geistlichen, ein wenig zu nahe, und sehe denn zu, was für ein Feuer aufgehen wird, und was für Bewegungen darüber entstehen werden. Siehe aber, in Hückeswagen greift man mit unbefugtem Widerspruch die theure Freyheit, unserer so feyerlichst uns paciscirter öffentlichen Religions-Ubung an: Catholische und Reformirte spannen zusammen; der ausgewonnene Rechts-Spruch wird supprimiret; die Schule gesperret; Schulmeister und die Jugend daraus mit Schützen gebannet; der Hauß-Wirth mit grossen Drangsalen heimgesuchet; und man siehet vor Augen, das Gegner und ihre Patronen sich verbinden, das Garaus zu spielen; das GOttes-Hauß und der GOttes-Dienst wird mit einer Schützen-Schaar angefallen, und Ordre gegeben den Prediger von der Cantzel zu reissen; ja zuletzt so muth-

willig

willig und gewaltthätig alles Kirchen-Geräthe zerstöhret, ohne daß von hoher Obrigkeit solches befohlen worden, und es hat Ansehen gewonnen, daß wir von nun an auf ewig unseres öffentlichen Exercitii solten verlustig seyn und bleiben. Wie solte ich, als ein Evangelischer Prediger, und Deputatus, dabey unempfindlich seyn und solche Dinge mit einer kaltsinnigen Gleichgültigkeit übersehen können? Doch, wenn erst die Haupt-Sache gerettet ist, so bin und bleibe ich bereit zur Verantwortung gegen jedermann, der Grund fordert, und gehe den Feinden getrost unter die Augen, so daß, wenn dieser oder jener beleidiget zu seyn, vermeinet, ich ihm allezeit in der Ordnung zu Recht stehen wolle. Eben das sollen 7.) wissen andere überwitze Propheten, sonderlich aus unserm Orden, welche einen besondern Eigen-Geitz der Weissagung von sich blicken lassen, und mit einer ungesaltzenen Crisi sich über diesem und jenem aufhalten, ohne die Sache in ihrer Wichtigkeit in Betrachtung zu ziehen. Wie wohl wäre mir geschehen, wenn ein anderer seine Geschicklichkeit, mit Führung dieser Sache, einmahl geprüfet hätte! Es hatte bis dahin denen bedrängten Glaubens-Genossen an einem geschickten Rechts-Gelehrten und Advocaten nicht gefehlet, und derselbe hatte auch seine Kräffte treulich angewandt: ohne dem empfindlichen Herrn Referenten mit einem eintzigen Wort zunahe zu treten: allein die Moderation half so wenig, als die gerechteste Vorstellungen. Und was wäre es gewesen, wenn ich und unser gantzes Ministerium uns, wie die Freunde Hiobs, mit unsern Glaubens-Genossen in die Asche gesetzet siben Tage und sieben Nächte, und eitel Klag-Lieder gedichtet, den Kopf hangen gelassen, die Hände gerieben, das Angesicht genetzet, und aus der Tiefe ein Ach! nach dem andern ausgestossen; oder auch ohne Entschliessungen gerathschlaget hätten? Und war es genug ein blosses Zeugniß der Gerechtigkeit zu geben? oder zu sagen: die arme Leute haben das grösseste Recht: es geschicht ihnen zu wehe; Man muß für allen Dingen den Leuten helffen? Aber wie und womit kan ihnen geholffen werden? Hoc opus, hic labor est. Et qui dat consilium, ferat etiam auxilium. Der Eine sagt: Man muß leyden; Christi Reich ist ein Creutz- und Leydens-Reich; der Andere: Es ist mit den apicibus juris nichts auszurichten; man muß anhalten mit Bitten und Flehen. Der Dritte will hingehen und anbetten, ob er vielleicht den harten Sinn seines vermeintlichen Patrons verändern könne. Der Vierte meinet, wenn man sich an die Emminghausische Seite des Ministerii nicht gehangen hätte, so solte es besser gehen. Der Fünfte spricht: Ach das sind keine Sachen für mich.

Sind es nicht allzumahl leidige Tröster? Ja sind nicht ihrer viele, die von der Sache urtheilen, wie der Blinde von der Farbe? Es ist mir unter der Sache ein Ertz-grober Calumniant, in Gesellschafft eines anders Schwartz-Mantels, ins hiesiege Hof-Lager nachgeschlichen, und hat, in Ansehung der Hückeswagischen Beschwerden, bey seinen Verleumdungen, zum Schein geschrieben, daß eben diese Beschwerden gerechter wären, als ich jemahls vorstellen könte. War das nicht eine stoltze Vermessenheit? gerade, als wenn sein Witz so weit reichte, daß er die Sache, wie etwa eine Ehle Band, abmessen könte. Er weiß etwa höchstens, daß Hückeswagen im Religions-Vergleich stehet; was weiß er aber mehr davon? Wenn man ihm den geringsten Einwurf vorlegte; wie wolte er ihn wohl beantworten? Wenn der Tit. Hrn. **v. Bingen** statuiret: Es sey keine Justitz-Sache, und Rechts-Mittel hätten keine statt; die Advocaten müssen sich solches gefallen lassen; wo will denn ein solcher Großsprecher hinaus; Er meinet vielleicht, daß er die Gemeine zur Gemarcke hintergehen könne, und so habe er eine vollkommene Einsicht, in das gantze Religions und Kirchen-Wesen, um den Kopf herum. Es kommt mir vor, als wenn ich von seiner Fabrique urtheilen; oder, als wenn ein Scheren-Schleiffer Diamanten zu schleiffen, sich unterstehen wolte. Ne sutor ultra crepidam. Verstehest du die Sache, so rede davon, wo nicht, so halte dein Maul. Aber noch eins! Der mich dir überantwortet hat, der hats grössere Sünde. GOtt vergebe denen Stief-Brüdern in unserm geistlichen Collegio die Tücke, so sie an mir bewiesen haben. Ach! wenn nur der Selbst-Betrug ihrer Heucheley ihnen verstattete, ihre Hand in ihren eigenen Busen zu stecken, so würden sie bald mit Mose sehn, daß sie aussätzig sey, wie der Schnee. Wie können sie es vor GOtt, vor seiner Kirchen, und vor ihrem verunglimpften Nechsten, verantworten, daß sie so gottlos mit einem Bruder umgehen? Ist es recht, meine redlichste Bemühungen für das gemeine Beste, gegen seine eigene Hand und Vollmacht, gegen Treu und Glauben, mit solchem Undanck zu belohnen? War das erlaubt, eben zu der Zeit, wo ich mit denen wichtigen Hückeswager Beschwerden beladen, und von allen Seiten mit Feinden umgeben war, solche verfluchte Händel gegen mich anzuspinnen? Sind das Geistliche, die auch denen, so von einem Fehler übereilet werden, wieder zurecht helffen sollen, und Unschuldige verdammen ohne Ursache. Wo ist das Pastorale und die Consistorial- und Synodal-Ordnung, wo dieser modus procedendi vorgeschrieben? Wahrlich Paulus war gantz anderes Sinnes, wenn er schreibet: Wieder einen Aeltesten nimm keine Klage auf, ausser zween oder dreyen Zeugen 1. Tim. V. 19. Und siehe, hie ist kein Kläger

ger noch Zeuge, so das geringste gegen mich angebracht. Sind es nicht eitel Erfindungen von unserm Ministerial-Doeg und Judas, so mit Verrätherey umgehet, die Priesterschafft, und das Haupt samt den Gliedern des Prediger Colegii in Unglück zu bringen. Siehe wie lauret dieser Bruder Neidhard? Und war es nicht Spionen-Arbeit, da er einige von meinen Pfarr-Genossen, von welchen er glaubte, daß sie mir eben nicht allzugünstig wären, zu sich kommen lassen, und sie angereitzet, eine vermeintliche Klage gegen mich anzuzetteln? Dennoch hatten diese mehr Gottesfurcht, und Entsicht gegen das achte Gebott, als der schwartzmützige Verräther, und wolten mit diesem nicht zu schaffen haben, nach Salomons Anweisung: Sey unverworren mit dem, **der Heimlichkeit offenbahret/** und mit **dem Verläumder/** und mit dem **falschen Maul.** Sprüchw. XX. 19. Wer gibt ihnen Macht und Cognition, in ihrer Versammlung über meine Person Inquisition anzulegen? Sie wissen ja wohl, wie viel ihrer sind, die sich von andern abgesondert haben; und wer und wie viel deren sind, die weder ihren Inspectorem, noch auch ihre Zusammenkünffte, in der Qualität einer Synode, erkennen; wenn sie schon zu Düsseldorff Feuer und Zetter schreyen. Und habe ich nicht für meine Person in ihrer Remscheider-Versammlung feyerlichst gegen alle ihre Anschläge protestiret? Ja ist das nicht eben die Ursache, daß ich ausgegangen bin, ihnen zu widerstehen, darum sie mich verfolgen? Meine rechtschaffene Herren Amts-Brüder kennen mich besser, und ich habe Gottlob! die rühmlichste Zeugnisse von dem gantzen Evangelisch-Lutherischen Jülich-und Unter-und Ober-Bergischen Ministerio für meine Person, und meine Deputations-Verwaltung, in den Händen. Und, da dieses eben unter der Presse, so kommt ein besonderer Schluß, der zu Eckenhagen versammlet gewesenen, General-Synode vom 16. Octobr. 1748. daß dieselbe an den Calumnien, der wieder mich verfaßten Velbertscher und Remscheider Schlüssen keinen Theil nehmen, und dieselbe caßiret und anhiliret seyn, mit der Versicherung, daß mir darüber ein Instrument, unter dem Ministerial-Siegel, und Satisfaction zu suchen, mitgetheilet werden sollte. Ich vermeyne, daß ich von meiner Deputation nunmehro hinlänglich referiret habe, und vielleicht umständlicher, als ihnen lieb ist. Fordern sie noch mehr meine Herren? Wohlan so will ich es mit jenem Samariter bezahlen, wenn ich mit Frieden wieder komme. War es aber den Regeln, der Correptionis Fraternæ gemäß, solche Schlüsse, ehe man mich einmahl gehöret, unter dem Volck auszustreuen, und dieselbe in Form der Pasquillen, durch die Hand eines unverschämten Ehren-Schänders, in das hiesige hohe Königl. Geheim-

Staats-Ministerium gelangen zu lassen? Wie? Wenn solches Gift seine Würckung erreichet hätte? Wär nicht die gantze wichtige Hückeswagische Sache, und das unschätzbare Kleinod unseres Exercitii publici, zu Grunde gegangen? Würde nicht zugleich unser gantzes Ministerium allen Credit fürs künftige verlohren haben? Siehe da, was sind das für kluge und tapfere Helden, das Kirchen-Regiment zu führen, und die gemeine Wohlfahrt zu vertheidigen? Was meinet der Hauffe wohl, was vernünftige und Staatsverständige Politici davon urtheilen, daß unter den schwartzen Chor-Kappen solche Schwachheiten, ja Tummheiten, und was noch mehr? Buben-Stücke, verborgen, und diese sich so von ihnen Affecten und der Rachsucht lassen hinreissen, daß solche in den wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten mit Händen und Füssen hervor brechen, ohne sich darum zu bekümmern, daß die gemeine Sache darüber den erbärmlichsten Schiffbruch nehmen könnte? Ich rathe ihnen, als ein guter Freund, daß sie sich ferner an meiner Person nicht vergreiffen; wo sie sonst sich nicht zu befremden haben, wenn ich ihnen ihre breite Pharisäische Denck-Zettel zierlich abbinden, und den Heuchel-Mantel abziehen werde. Gewiß, der Welt sind bereits die Augen aufgegangen, und man weiß in Comödien die Gestalt eines Scheinheiligen Betrügers zu entlarven, und mit lebendigen Farben abzuschildern, daß der Ordens-Meister **Herr Tartüff** und seine Gesellen, **Herr Muffel**, und **Herr Tempelstoltz**, schamroth stehen müssen? Herr **Wahrmund** aber mit Ehren den Sieg behält. Und was bekümmere ich mich um zween angesetzte Inquisitores, von denen nicht allein ich, sondern auch das gantze Land, weiß, daß sie aus der Rolle meiner ärgsten Ministerial-Feinde, und denen ich gewiß in allen Stücken frey unter die Augen gehen darf? Sind das Kirchen-Vorsteher, welche in ihrer Menschen-Furcht und Menschen-Gefälligkeit Abgötterey treiben? Sind das Mitstreiter, welche mit den Feinden in ein Horn blasen, und mit Gefallen hören, wenn diese über die Vorfechter mit Schimpf-Worten herfahren? Sind das Knechte Christi, welche für den Riß treten sollen, und denen Vertheidigern, bey ihrer aufrichtigsten und treuesten Bemühung, böse Gerichte machen? Doch es muß also gehen. Ich aber bin getrost und weiß, daß wenn ein Paulus Sorge trägt für alle Gemeinen, derselbe in vielerley Gefährlichkeit kommt, und bey diesem allen sich rings um befindet in **Gefährlichkeit unter falschen Brüdern.** Und nichts destoweniger setze ich ihnen, und allen meinen Feinden zum Trotz, mir selbst und meinen Glaubens-Genossen zu Hückeswagen aber, zum Trost, und zu guter letzt entgegen, diesen Denckspruch aus Ps. CXVIII. v. 12. seq. **Sie umgeben mich wie Bienen; sie dämpfen wie ein Feuer in Dornen; aber im Nahmen des HErrn will ich sie zerhauen. Man stösset mich/ daß ich fallen soll; aber der HErr hilft mir. Der HErr ist meine Macht/ mein Psalm und ist mein Heil. Man singet mit Freuden vom Siege in den Hütten der Gerechten; die Rechte des HErrn behält den Sieg.**

(o)

Beylagen.

Lit. A.

Nachdeme der Lutherischer oder Augspurgischer Confession Verwandte hieselbst beständig beygebracht und bewiesen, daß sie vor und nach dem Jahr 1624. in Privat-Häusern, als zu Berghausen, Bruer, Wirtzhagen, Linden und sonsten nach Belieben, nicht weniger in hiesigem Kirchspiel Hückeswagen, als auch binnen der Freyheit selbsten in Joachimen Paffrathen Hannen Portz und anderen Behausungen ihre Religions-Wercke öffentlich und ohne einige Wiederredt bishero ruhig geübet haben, inständigst bittend, sie, nach Anlaß des jüngst im September, zwischen denen Chur- und Fürstlichen Durchl. Durchl. von Brandenburg und Neuburg, unserem gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn, gnädigst ausgelassenen Religions-Recess contra quoscunque kräftig dabey zu manuteniren und zu handhaben; Als habe ich ihrem billigmäßigem Petito, bey so gestalten Sachen, deferiren müssen; massen dieselbe in Kraft jetzt angeregten gnädigsten Recessus bey der befundener unbekränckter Possession des Exercitii (gestalt sich dessen in obgemeldten und andern ihnen angelegenen Privat-eigenen Häuseren toties quoties zu gebrauchen) Amts halben gegen jedermänniglich, biß daß hierüber, durch die, zu dem Religions-Wesen, verordnete Herren Commissarien ein anderes statuiret werde, hiemit beständigst manutenire und handhabe, auch alle Eventual-Eintracht, bey arbitrari Straf verbiethe. Sign. aufm Schloß Hückeswagen, den 31. Decemb. 1666.

Wolffgang Wilhelm von und zu Ossenbroich.
Amtmann.

Lit. B.

Præs. **Hückeswagen, den 16. Aug. 1672.**

Weilen mir ohnbewust, was dieserhalben zu Bilefeld, bey denen gehaltenen Religions-Tractaten, verordnet und beschlossen seyn möge, als werden beyde Partheyen, zu Einholung gnädigster Erklärung und endlicher Decision, zu Ihro Hochfürstl. Durchl. Regierung oder

Dero Religions-Commissarien hiemit verwiesen, unterdessen aber Dero Augspurgischer Confession Verwandte bis zu anderweiter gnädigster Verordnung bey ihrem erhaltenen Jur, manutenentiæ in possessione exercitii, laut hiebevorigen 1666. am 31. Decembr. ergangenen Bescheids nochmahlen behandhabet, dabey alle Thätlichkeiten und Neuerungen bey Straf 50. Goldgld. verbietendt, welches der Gerichts-Both gebührend insinuiren und de executo dociren solle, ut supra.

Ossenbroich.

Lit. C.

Extract unterthänigsten Berichts de Anno 1671. den 3. Jan. Hückeswagische Hrn. Hrn. Beamten.

§. Nun bekunden auch die alte Leuthe, daß die Lutheraner für diesem in der Freyheit Hückeswagen in Bortmanns und anderen Häusern, auch im Kirchspiel im Wirtzhagen ihre Confessions-Ubung gehabt und de facto noch haben.

Ad requisit Subscrips.
Brosius.

Lit. D.

Bescheid in Causa Commissionis Reformatorum Freyheit und Kirchspiels Hückeswagen contra Augustanæ Confessionis Anverwandten daselbst.

Es wird, zufolg heutigem dato 17ten Aug. lauffenden Jahrs eröfneten Churfürstlichen gnädigsten Befelchs beyden Theilen auferlegt, sich in dem Exercitio Religionis, nach Inhalt des vor diesem in öffentlichen Druck und publicirten Religions-Edicti, bis daran ein anderes desfals gnädigst verordnet wird, nach dem statu des 1666. Jahr sich allerdings zu verhalten, auch einer dem andern darwieder unter Straff der Brüchten nicht zu beeinträchtigen.

J. Brosius.

Lit. E.

Von GOttes Gnaden, Wir Philipp Wilhelm/ Pfaltz-Graff bey Reihn 2c.

Thun

Thun kund und fügen unsern Beamten zu Hückeswagen, insonderheit der Augsburgischer Confeßions-Verwandten daselbst, hiermit gnädigst zu wissen; demnach uns Franciscus Strube unterthänigst demüthigst zu erkennen geben, was gestalt er von bemeldter Augsburgischer Confeßion Gemeind daselbst zu ihrem ordentlichen Prediger erwehlet und beruffen worden, und zugleich solchen seinen Beruff vorgebracht hat, mit ebenmäßiger Bitt, wir als Landes-Fürst einen schriftlichen Manutenenz-Schein ihme gnädigst mitzutheilen geruhen wolten, und wir dann drauf obgedachten Supplicanten dahin in Gnaden gewillfahret und demselben zu all solchem Predigeres-Amts, unseres gnädigsten placitum mitgetheilet haben, wie Wir hiermit und in Kraft dieses thuen; So befehlen Wir demnach allen und jeden, obgedachten hiemit gnädigst, daß sie jetzt gedachten Franciscum Struben für ihren Prediger daselbst zu Hückeswagen annehmen, dafür halten und erkennen sollen. Versehen uns dessen also gnädigst. Düsseldorff, den 11. May 1677.

Aus Höchst-gnädigsten Ihrer Fürstl. Durchl. sonderbahren gnädigsten Befehl.

(L. S.) Vt. Pfenning.

G. H. H. Steingens.

Lit. F.

P. W. P.

Ihr erinnert euch guter massen, gehet sonsten Abschriftlich hiebey, was wir euch wegen des Lutherischen Exercitii zu Hückeswagen am 12ten August negst vorigen 1676. Jahrs gnädigst befohlen. Weilen wir nun unterdessen dem Lutherischen Predigern daselbst Francisco Struben am 11. May jüngst unser gnädigstes placitum ertheilt, so hättet ihr denselben, nach Inhalt obgemeldten Befehls, bey seinem Predigt-Amt zu manuteniren, darinn auch nicht beeinträchtigen, sondern sothanes Exercitium in dem Stand wie es bis anhero geübt provisionaliter zu lassen; bey hernegst erfolgender Execution des Religions-Vergleichs aber den Lutherischen zu gemeldten Hückeswagen das Exercitium publicum cum annexis zugestatten. Düsseldorff, den 4. Junii 1677.

An Beamte zu Hückeswagen.

Lit. G.

Von GOttes Gnaden, Wir Carl Theodor / Pfaltz-Graff bey Rhein, des Heil. R. R. Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg, Hertzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen op zoom, Graff zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein. ꝛc.

Thun kund und fügen unsern Beamten zu Bornefeldt und Hückeswagen, sonderlich aber Scheffen und Vorstehern zu gemelten Hückeswagen, hiemit gnädigst zu wissen; Nachdem bey uns die Evangelisch-Lutherische daselbsten unterthänigst zu vernehmen gegeben, was massen sie Johann Henrichen Wever zu ihrem Predigern alda, Ihrer Religion gemäß erwählet und beruffen hätten, mit gehorsamster Bitt, wir als Landes-Fürst gnädigst geruhen wolten, demselben unser Placitum zu ertheilen, daß wir solcher unterthänigster Bitte in Gnaden statt gegeben, und ersagtem Wever unser Placitum, nach Inhalt des Vergleichs, gnädigst ertheilet haben, massen wir hiemit und Krafft dieses ertheilen, euch allen und jeden obgemelt hiemit gnädigst befehlendt, daß ihr gedachten Wever für einen Predigern daselbsten annehmet, haltet und erkennet, ihme auch die darzu gehörige Renten und gebührende Einkomsten zu fälligen Zeiten reichen und geniessen lasset. Urkundt unsers herfür gedruckten Cantzeley-Secret-Insiegels. Düsseldorff, den 5. Decembris 1746.

Aus Höchst-gemeldter Ihrer Churfürstl. Durchl. sonderbahren gnädigsten Befehl.

(L. S.) **Graff von Schaesberg.**

von Reineck.

Lit. H.

Kund und zu wissen sey hiemit jedermänniglich, wem daran gelegen, welchergestalten heut unten gemelten dato zwischen denen Wohl Ehrenvesten und Achtbahren Hrn. Hrn. Jacoben Beckern Bürgermeister hiesiger Freyheit Hückeswagen und dessen Eheliebsten Catharinen Somborn, als Verkäufferen, an Einer, so dann anderer Seits zeitlichen Vorstand

und

und H. Hrn. Deputirten der Evangel. Lutherischen Gemeine hieselbst, richtig als Ankäuffern, ein auf beständig und ohnwiederrufflicher Erbkauff geschehen, geschlossen und vereinbahret worden als folget:

Es verkauffet obgedachter Hr. Bürgermeister Jacobus Becker und dessen Eheliebste an gleichfals gemelten Vorstand und Hrn. Deputirte der Evangel. Lutherischen Gemeine hieselbst, die ihnen erblich zugehörige, zwischen Friedrich Hasenclever; Wohnbehausung und Hrn. Bürgermeister Peter Fumm Haußplatz belegene Hauß-Stelle, nebst dem Scheuren-Platz und dem Gärtgen hinter der Scheuren vorfindlich und also benambste Petern Beckers Platz mit allingen denenselben immer anklebenden ein so andern ohn distinguirlichen Gerechtigkeiten, nicht das geringste davon ausgeschieden (welche Theile mehr besagter Vorstand und Deputirte so dann zum Gottes-Dienst und diesen ansonstig immer erdencklichen allingen ohnausnehmlichen Anklebenheiten, wie selbige sich auch bey andern Religionen vorfinden, zu employren vorhabens) und sollen diese Stücker samt und sonders denenselben erb- und eigenthümlich zu ihrem Gebrauch und Verwendung annoch heute geliefert, und nur bis dato von allen Lasten und Beschwerden frey und loß eingeräumet werden; hergegen verheischet und verspricht vorerwehnter Vorstand für obige Antheile bevorstehenden 1ten May 1747. in gangbarer Müntz loß und frey zu zahlen ad zwey hundert Reichsthaler, jeden Rthlr. 78. Alb. Cöllnisch gerechnet, jedennoch ohne Hergebung sonst üblichen Verzichts Pfennings, statt wessen besagter Verkäuffer für sich und seine Eheliebste fort allingen dessen Erben und Nachkommen auf alle auch immermehr Nahmen haben mögende Ansprüchen dieser verkaufter theilen halber hiemit und krafft dieses renuntiiret und sich allersinnlichster auch in jure bestens fundirter Exceptionen ohne Ausnahm begeben thuen, also und dieser gestalten ist gegenwärtig ohnwiederrufflicher Kauf Contract bündigst geschlossen; zur Wahrheit und mehrerer Festhaltung desselben haben wir selbigen Allerseits eigenhändig unterschrieben und damitten ohne Gefährde und Argelist corroborirt. So geschehen Hückeswagen, den 31. Decembr. 1746.

Gottesheller. 25 Stüber.	Jacobus Becker, für mich und meine Hauß-Frau.
Weinkauf. 6 Rthlr.	
Schreibgebühr. 1 Dicton.	Joh. Casp. Borner. Deputirter.
J. H. Wever. p. t. inv.	Joh. Pet. Fischer. Dep.
A. C. Pastor Huckeswagen.	Joh. Borner. Dep.

Joh. Pet. Reinshagen.
Hendr. Willems. Dep.
Joh. Berghaus.
Joh. Wirth.
Joh. Leverkus. Dep.
Nicolaus Höfelder.
Joh. Westen.
Tilman Lieper.
Joh. Gottfried Müser.
Joh. Casp. Trohnhaus.
Adolph Hendr. Evertsberg.
Paul von Höfeld.
Joh. Pet. Kesternberg.
Hendr. Kampman. ejus nomine.
Joh. Rutger Gerhards.
Joh. Pet. Somborn als Zeuge.
Joh. Wilhelm Wolff als Zeuge.
Joh. Wilhelm Schlem Zeuge.
P. G. Schlieper als Zeuge.

Daß mir die in vermelte Kauf-Schilling von den Evangel. Lutherisch. Deputirten die 200. Rthlr. schreibe zweyhundert jeden Reichs Thaler p. 78. Alb. Cöllnisch gerechnet, richtig bezahlt seynd, und thue hierüber gebührend quitiren, wobey ich dem Verzich- und Erbrecht geleistet habe, ein solches bescheinige mit eigener Hand unterschrift, so geschehen Hückeswagen, den 3. May 1747.

Jacobus Becker.
für mich und meine Hauß-Frau.
Joh. Pet. Steinlichter, Scheff als Zeuge.

Kauf und resp. Verkauf-Contract zwischen Herr Bürgermeister Jacobus Becker und dessen Eheliebsten als Verkäufern, so dann zeitlichen Vorstand und Herrn Deputirten der Evangelischen Lutherischen Gemeinde hieselbst, betreffend

Die Hauß-Stelle nebst Scheuren-Platz und hinter diesem das Gärtgen mit anklebender Gerechtigkeit.

Præs. Hückeswagen den 3. January 1747.

J. A. S. Mulheim.
Richter.

Die

Die von der Vorstand der Deputirt der Evangelisch-Lutherischen Gemein, haben mit Hand und habenden Mund verzeigt und Erbs-Recht empfangen von Bürgermeister Jacobus Becker, dessen Hauß-Frau Catharina Somborn über den verkaufften Hauß-Platz, Scheuer, Stallung und hinter dem Garten, samt zugehöriger Gerechtigkeit, nichts davon voraus noch vorbehalten, vermög Kauff-Briefs damit zu schelten und zu walten nach ihrem Willen. Daß solches geschehen, thun wir beyde, beyde Gerichts-Scheffen, dem Gericht hiemit referiren, daß solches zum Verzeigs-Buch einverleibet werden möge. Geschehen Hückeswagen, den 3. May 1747.

Joh. Pet. Steinkühler Scheff.
Joh. Pet. Steinberg Scheff.

Lit. I.

Friederich/ König rc.

Aus der abschriftlichen Beylage werdet ihr des mehrern ersehen, was der Evangelisch-Lutherische Synodus, in denen Hertzogthümern Jülich und Berg, Nahmens der Lutherischen Gemeine zu Hückeswagen sub psto. den 6ten hujus bey uns unterthänigst vorgestellet und gebeten. Wann wir nun deren Petitum in der Billigkeit gegründet und dem Religions-Recess gemäß zu seyn befinden, auch des Endes an Ihro Churfürstl. Durchl. von der Pfaltz unterm heutigen dato die begehrte Intercessionales en faveur der Evangelischen Lutherischen Gemeinde um so vielmehr ergehen lassen, als es das Ansehen gewinnet, daß die Evangelisch-Reformirte Prediger aus blossen Privat-Interesse den Lutherischen, das ihnen ex possessione anni normalis 1672. und dem Religions-Recess competirende öffentliche Religions-Exercitium cum annexis, streitig zu machen suchen, und nur zum Aergerniß der dasigen Catholischen Einwohner, Sie Protestirende, statt der so nöthigen Einigkeit, sich unter einander zu ruiniren trachten: überhaupt aber die von denen Evangelisch-Reformirten beygebrachte, gegen die Lutherische Gemeinde, gerichtete Gründe Uns nicht von genugsamer Erheblichkeit scheinen, der Ausbreitung der Protestantischen Religion in denen Hertzogthümer Jülich und Berge, deshalb einigen Aufenthalt oder Hinderniß in den Weg zu legen; Als befehlen Wir Euch in Gnaden, die Reformirte Prediger zu Hückes-

wagen, von dem bisherigen unruhigen Betragen, und bey Düsseldorff-scher Regierung angesponnenen Rechtshändeln, zu dehortiren, und in Unserm höchsten Nahmen, durch diensame Vorstellungen, auf Fried- und Ruhe-liebende Gedancken, auf möglichste Weise, zu bringen, auch wie solches von Euch pflichtmäßig befolget seyn werde, den fordersamsten Bericht zu erstatten. Sind ꝛc. Berlin, den 30. November 1747.

An die Clevische Regierung ꝛc.

Lit. K.

Wir, Friedrich/ von Gottes Gnaden, König in Preussen, ꝛc. ꝛc.

Es hat der Evangel. Lutherische Synodus, in denen Hertzogthümern Jülich und Berge, bey Uns unterthänigst vorgestellet, was massen, nach dem bekannten Religions-Recess de Anno 1672. Art. VII. & VIII. das Kirchspiel Hückeswagen nicht allein des Evangel. Lutherischen öffentlichen Religions-Exercitii sich zu erfreuen, sondern auch der Zeit und noch in Anno 1677. einen dieser Religion zugethanen Prediger würcklich daselbst gehabt; wegen eingefallener schlechten Zeiten und erforderlichen Unkosten aber sich nicht im Stande befunden, seithero diese Pfarr-Stelle zu besetzen, sondern die administration derer Sacrorum in denen benachbarten Oerthern zu Lennep und Rade suchen müssen. Wie aber gedachter Ort Hückeswagen nunmehro in einen florisanten Zustand gerathen, und die Evangelisch-Lutherische daselbst auf 400. Communicanten angewachsen, Sie wohl entschlossen wären, anderweit einen Lutherischen Prediger zu vociren, auch Ew. Churfürstl. Durchl. hohes Placitum darüber durch Dero Düsseldorffsche Regierung bereits unterm 5. Dec. a. p. würcklich erkannt sey; dennoch aber habe der dasige Cathol. Missionarius sowohl, als die, an eben dem Orte befindl. Evangel. reformirte Prediger causam communem hiergegen gemachet, und vermuthl. aus Privat-Interesse es bey obgedachter Düsseldorfschen Regierung dahin zu bringen vermocht, daß das bereits ausgefertigte placitum zurück gehalten (*) und sie Evangel. Lutherische Gemeinde bey nur gedachter Regierung in Procesſ verwickelt, dergestalt, daß auch das vorhin, niemahls in contestation gezogene Lutherische Schulhalten, durch Poenal-Mandata, neuerlich inhibiret worden, mithin Sie auf keine Weise zu

ihren

ihren rechtmäßigen Endzweck gelangen könnten, welches um desto ohnerfindlicher sey, da diese Gemeinde währender Vacantz eines aus Unvermögen nicht gehaltenen Predigers, in benachbahrter Lutherischen Kirchen die Sacra vor sich und ihre Familien administriren lassen, ohne daß jemahlen denen reformirten Predigern zu Hückeswagen einige jura stollæ dieserhalb entrichtet worden, wie dieses die in denen Düsseldorfschen Regierungs-Actis befindliche Berichte des Orths Richtern, mit mehrem bewahrheiten sollen; überhaupt aber von der Lutherischen Gemeinde zu mehrgedachtem Hückeswagen das possessorium des Exercitii publici cum annexis, nach der Form des dasigen anni regulativi 1672. angeführet, und auf dem Art. 7. des Religions-Vergleichs sich beruffen, woselbst N. 25. des Orts Hückeswagen Lutherische Gemeinde, die öffentliche Religions-Ubung cum annexis zu haben und zu behalten, wörtlichen zugestanden, anbey auch ein, von damahliger Landesherrschaft erhaltenes Placitum über die Bestellung ihrer Religion-Predigers, Nahmens Franciscus Strube unterm 11. May 1677. zu dessen mehrerern Bescheinigung, beygeleget worden. Dannenhero eingangs gedachter Synodus auf Unser dieserhalb bey Ew. Churfürstl. Durchl. einzulegendes Vorwort ihre Hoffnung guten Theils gegründet, und Uns, um dessen Ertheilung, unterthänigst angegangen.

Wenn Wir nun diesem Gesuch, bey denen so klar erscheinenden, und durch den Religions-Recess buchstäblichen befestigten Gerechtsamen der Evangel. Lutherischen zu Hückeswagen, nicht entstehen mögen: So haben Wir zwar Ew. Churfürstl. Durchl. mit Communication derer, von denen Supplicanten Uns zugestelten oballegirten Pieçen und Beweiß-Gründen, da solche bey Deroselben Düsseldorfschen Regierung vorhanden seyn werden, nicht beschwerlich fallen wollen; Indessen ist, zu Ew. Churfürstl. Durchl. Uns bekannten Gemüths-Billigkeit, das feste Zutrauen gerichtet; ersuchen auch darum Freund-Vetterlich, Dieselben geruhen werden, Dero Düsseldorfsche Regierung dahin anweisen zu lassen, damit mehr besagte anscheinentlich aus Privat-Absichten und Interesse der Prediger, gegen einander litigirende Evangel. Reformirte und Lutherische Gemeinden, durch weitläuftige Processe, nicht ruiniret, sondern das einmahl Religions-Recess-mäßige placitum über die Aufnahme eines Evangel. Lutherischen Predigers ausgehändiget, ihrer Religion-Schul-halten ihnen nicht weiter untersaget, sondern diese daher entstan-

dene Unruhe baldigst gehoben werden möge. Wir werden hiergegen uns jede Gelegenheit besonders angenehm seyn lassen, Ew. Churfürstl. Durchl. in diesen und andern Fällen Freund-Vätterl. Gefälligkeiten zu erweisen, wie Wir deroselben ohnehin hierzu stets bereit und willig verharren. Berlin, den 30 Nov. 1747.

An des Churfürsten von
der Pfaltz Durchl.

(*) Das gnädigste Landesherrliche Placitum war zwar den 5. Dec. 1746. ausgefertiget und ausgehändiget; aber die fernere gnädigst den 3. Julii 1747. decretirte Conceßiones-Sentenz ist wiederrechtlich unterschlagen worden; und davon ist die einvermeldte Vorenthaltung des gnädigsten Placitums zu verstehen.

Lit. L.

Da gesicherten Vernehmen nach hiesige Lutherische Glaubensgenossene dem Religions-Recess zu wider einige Verneuerungen vorhaben, mithin eine Kirch, und Kirch-Hoff zu erbauen, und respective einzurichten, forth darauf ihre Todten zu beerdigen, auch sonstige dem uhraltem gerechtsamb, und Herkommen wiederstrebende Attentata zu unternehmen gemeinet seyn sollen, hiergegen aber Vorstandt der Reformirten Gemeinde gehörigen höchsten Orths pro Clem. manutenentia in possessorio anzustehen gemeinet, gleicher gestalten auch Pater Missionarius qua Pastor hiesiger Römisch-Chatholischer Gemeindt seines Orths dergleichen Attentata zu gestatten keines wegs gemeinet, sondern sich allerdings befugt auch in seinem Gewissen schuldig zu seyn erkennet, wider sothane Neuerungen seine unterthänigste Remonstration bey Ihro Churfürstl. Durchlauchten in tieffester Submission unterthänigst vorzustellen, mithin vorläuffig & Reservadis Reservandis erleyden könne, auch krafft dieses hinlängliche Vollmacht ertheilet, zu welcher Reformirter Vorstandt mit in seinem Nahmen wieder allige Lutherischer Seits intendirende Unwerungen die unterthänigste Remonstrationes & respective Supplicationes verfügen lassen möge, also ist desfals gegenwärtiger Vollmachts, und respective Erklärungs-Schein unterm heutigen dato ertheilet und extradiret worden. Hückeswagen, den 8. Januarii 1747.

Fr. Godefridus Costers, Ord. S. Francisci de strict Observantia Missionarius ac humillimus servus ibidem. Mppr.

Lit. M.

Lit. M.

Se Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg, unser gnädigster HErr, haben Sich die Desideria der Evangelisch-Lutherischen Kirche in denen Hertzogthümern Jülich und Berg unterthänigst vortragen lassen, erklären Sich darauf in Gnaden;

1. Erstlich: daß gleichwie die Exercitia religionis publica zu Lüttringhausen und Mühlheim an der Ruhr dem Executions Receſs schon einverleibet worden, also sie auch bey des Pfaltz-Grafen zu Neuburg Durchlaucht geziemende Erinnerung thun lassen werden, damit die annoch verlangte Capellen zu Roesrath, Gelhausen ebenermassen verstercket, und gemeltem Executions Receſs einverleibt werden mögen.

2. Vors andere solle auch befördert werden, daß die in den Religions-Receſs gegebene Kirche, Capellen und Exercitia publica cum reditibus & annexa als liquida ohne eine Untersuchung gelassen, und eingeräumet werden mögen; wie denn solches bey der obhandener Execution der Religions-Vergleich von sich selbst auch folgen wird;

3. Vors dritte werden Ew Churfürstl. Durchl. auch Sorge tragen, damit die Evangelisch-Lutherische bey denen Exercitien auf was Weise dieselbe sie zu Mettman und Rad vorm Wald de præsenti haben und üben, nach Inhalt derer Religions-Receſſen de Anno 1672. gehandhabet werden;

So viel aber Hückeswagen, Elverfelde und Aprade angehet, weilen sie daselbst de præsenti keine Exercitia haben, so kan man ihnen daselbst zum Præjudiz derer Evangelisch-Reformirten auch keine verstatten, massen zwar Hückeswagen dem Religions-Receſs per errorem einverleibet gewesen, es seynd aber auch die Exercitia publica zu Lüttringhausen, Mühlheim an der Ruhr, welche auch per errorem ausgelassen gewesen, wieder beybehalten und dem Religions-Receſs wieder einverleibet worden, dahero wir diese dem Receſs wieder beyfügen, also ferner Exercitium zu Hückeswagen aus dem Receſs Expungirt werden muß;

4. Vors vierte wollen Ew. Churfürstl. Durchl. denen armen und bedrängten Kirchen daselbst verstatten, daß sie eine Beysteuer in Dero Landen suchen mögen.

5. Fünfftens wollen Ew. Churfürstl. Durchl. dem Amtmann zu Altena und Iserlohe den von Neuwenhoff, oder den von Recken zu Witten committiren und anbefehlen, daß sie samt und sonders denen etwa vor-

fallenden Religions-Conferentzien und Execution der Religions-Recessen beywohnen, und denen Evangelisch-Lutherischen ihr Interesse dabey beobachten sollen;

6. Endlich und vors sechste werden Ew. Churfürstl. Durchl. befördern, damit die Lutherische in dem Hertzogthum Jülich bey denen Exercitien, nach Inhalt des Religions-Recessus vom Jahr 1672. gehandhabet, und resp. darinnen restituiret werden mögen.

Sign. Cölln an der Spree, den 10. May 1682.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Lit. N.

Jovis, den 8ten Augusti 1697. ante meridiem.

Exequenda Montensia Evangel. Lutheranorum.

P. S.	D. D.	
Chur-Brandenb.	Chur-Pfältzl.	
de Willich.	D. Robertz.	
Cochius.	Redinghoven.	Hückeswagen.
Hymmen.	Wittgenstein.	
Beckers.		

1. Demnach Ihro Churfürstliche Durchl. Durchl. in dem 1672. den 22. Apr. concertirten Religions-Vergleich Art. 7. §. 4. n. 25. den Evangelisch-Lutherischen zu Hückeswagen das Exercitium Religionis publicum gnädigst zugestanden, und dann auch im Rheinberckischen Executions-Recess expresse gesetzet, daß ratione §. 4. à n. 1. biß 19. item n. 23. 24. 25. 26. und 27. per publicationem Recessus die Manutenenz per se erfolgen solle, darinnen denn gemeldtes Lutherisches Exercitium Religionis in

Ad 1.

Weil die Evangelisch-Lutherische das Exercitium publicum zu Lüttringhausen haben, welches ihnen in Recessu nicht zugelegt, so haben Hhrn. Chur-Brandenburg. dafür gehalten, daß Hückeswagen per errorem eingeflossen sey, oder wenigst gegen Lüttringhausen zu compensiren sey, wobey man es bewenden läßt.

in Hückeswagen sub N. 25. weiters mit gnädigst bekräfftiget worden. Als wird, Nahmens gemeldter Evangelisch-Lutherischer Gemeinden, nochmahlen unterthänigst gebeten, daß sie nunmehr per mandata gnädigst mögen authorisiret und die Recessus zur Execution gebracht werden.

Lit. O.

Nachdem der Augsburgischer Confessions-Verwandte Lutherischer Religion bey hiesigem Sr. Hochfürstl. Durchl. Regierungs-Rath unterthänigst zu erkennen gegeben, daß die Kirch zu Lüttringhausen, vor und nach dem Jahr 1624. eingehabt, darinnen auch das Exercitium ihrer Religion bis anhero geübet, und dannenhero dafür halten müssen, daß diese Kirch und Exercitium in dem Religions-Vergleich Art. 7. §. 4. durch einen im Schreiben begangenen Fehler und Verstoß ausgelassen seye, mit der unterthänigsten Bitte, sie dabey gnädigst zu manuteniren, und sich denn im Nachsehen befindet, daß mehrgemeldten Lutherischen sothane Kirch bey der Religions-Handlung zu Bilefeld concediret und gelassen worden: Als befehlen Höchstgedachte Ihro Hochfürstl. Durchl. Dero Beamten zu Beyenburg gnädigst hiemit, daß sie mehrgemeldte Lutherische bey sothaner Kirchen und dazu gewidmeten Güthern und Renten, nach Anlaß vorgedachten Religions-Vergleich dict. Art. 7. §. 4. manuteniren auch darinn das Exercitium ihrer Religion unbehindert üben, und dawieder keineswegs beschweren lassen sollen; Uhrkund Unsers hervorgedruckten Regierungs-Cantzeley-Secrets. Düsseldorff den 3. Junii 1677.

Aus Höchstgldt. Ihro Hochfürstl. Durchl.
sonderbahren gnädigsten Befehl.

Vt. Hochkirchen.
J. B. Curtius.

Copia

Von GOttes Gnaden, Johann Wilhelm, Pfaltz-Graff bey Rhein in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg, Hertzog. &c. &c.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Edler, liebe Getreue, demnach die Augsburgische Confessions-Verwandte zu Lüttringhausen, so wohl Unsers gnädigst-geliebten Herrn Vaters Fürstl. Durchl. als auch bey jüngerer in der Stadt Cleve gehaltener Religions-Conferenz zu erkennen gegeben, daß sie die Kirch zu Lüttringhausen vor, in und nach dem Jahr 1624. eingehabt, wie annoch, und dannenhero davor halten müssen, daß selbige per errorem scribentis in dem Religions-Vergleich vom 26. Aprilis 1672. Art. sept. §. quarto ausgelassen sey, mit der unterthänigsten Bitt, wie Euch der Manutenenz halber die Nothdurfft gnädigst anzubefehlen geruhen wolten, und denn sich im Nachsehen befindet, daß Ihnen diese Kirch bey der Religions-Handlung zu Bilefeld ob statum anni 1624. bereits zugestanden worden, so ist Unser gnädigster Befehl hiemit, daß Ihr gemeldte Augsburgische Confessions-Verwandte bey sothaner Kirchen, auch dazu gehörigen Renten, nach Anlaß obgemeldten Religions-Vergleichs dict. Art. 7. §. 4. manuteniret, und sie darwieder nicht beschweren lasset, versehen also dessen gnädigst und sind euch zu Gnaden geneigt. Düsseldorff den 14. April 1672.

Aus Höchstgmdlt. Ihro Hochfürstl. Durchl.
sonderbahren gnädigsten Befehl.

Vt. **Hochkirchen.**
Wolff. Wilh. v. Aachen.

Zufolg obigen Landesfürstl. gnädigsten Mandati, darab das Original bey der Registratur des Amts Beyenburg verwahrlich ist, werden Augsburgische Confessions-Verwandte in der Kirchen zu Lüttringhausen und darzu gehörigen Vicarien, Schulen, Wiedenhöffen und Renten, nicht davon ausbescheiden, nach Anlaß am 26. Aprilis 1672. geschlossenen Religions-Vergleich Art. 7. §. 4. hiemit manuteniret und gehandhabet, männlichen verbietendt, bey Vermeidung des im Religions-Vergleich, und besonders desfalls ausgegangenen und publicirten Edicts enthaltenen Straffen, sie Augsburgische Confessions-Verwandten dawieder keines-

weges

weges beschweren oder zu beeinträchtigen, dessen uns von wegen Ihro Churfürstl. Durchl. Unsers gnädigsten Herrn also versehen Sigl. Beyenburg, den 9. Jan. 1683.

Joh. Maximilian Freyherr von den Reven.
Amtmann.

Johann Philipp Pan. Richter.

Lit. P.

Friedrich / König ꝛc. ꝛc.

Wir lassen Euch hierunter zwey Supplicata des Evangelisch-Lutherischen Synodi derer Hertzogthümer Jülich und Berg vom 20 und 30ten pass. mit ihren Anlagen in original. & sub lege remissionis communiciren, aus welchen ihr mit mehren ersehen werdet, was derselbe wegen des Hückeswagischen Evangelisch-Lutherischen Exercitii Religionis vorgestellet; da es nun haupsächlich hierunter darauf ankommen will, daß aus denen bey Euch vorhandenen Religions-Pacifications-Acten erläutert werde, woher es rühre, daß man in dem Religions-Receß de Anno 1672. Art. VIII. §. 4. n. 25. denen Evangelisch-Lutherischen zu Hückeswagen das Exercitium religionis publicum zugestanden und sie auch damahlen auf die Executions-Bewürckung gedrungen, in denen Rheinbergischen Conferenz-Protocollis aber vom Jahr 1697. das angesuchte Exercitium denenselbigen um deswillen versaget worden, weil die Evangelisch-Lutherische zu Lüttringhausen ein Exercitium publicum hätten, welches Ihnen in recessu nicht zugestanden, mithin ratione Hückeswagen ein error vorgegangen zu seyn, anerkandt worden, und daß wenigstens wegen Lüttringhausen eine Compensatio statt finden müste. Solte sich dieser Verstoß concilliiren, oder auf andere weise sich ex actis pacificationis & executionis etwas eruiren lassen, so hierunter denen Evangelisch-Lutherischen zu mehrerwehnten Hückeswagen ratione ihres, aus gedachten Religions-Receß erlangten juris quæsiti, und sonst, denen Rechten und Billigkeit nach, beyhülflich seyn, und ihr Gesuch gegen die Rheinbergische Conferenz-Protocolla souteniret werden könnte; so sind Wir nicht abgeneigt, Ihnen hierunter mit unserm höchsten Vorwort bey Sr. Churfürstl. Durchl. von der Pfaltz zu statten zu kommen. Wes

Endes

Endes Wir Euren gehorsamsten Bericht und Gutachten hierüber mit dem fordersamsten erwarten wollen. Sind ꝛc. Berlin, den 2 Juny 1741.

An die Clevische Regierung ꝛc.

Lit Q.

Durchlauchtigster ꝛc.

Es will äusserlich verlauten, ob solle die Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Hückeswagen, mit Vorbeygehung des ordentlichen Inspectoris, einen Candidatum Wever, zu ihrem Prediger, beruffen, und zu Ew. Churfürstl. Durchl sich schon gewendet haben, um das Churfürstl. gnädigste Placitum unterthänigst zu suppliciren, auch darauf durch andere, zu dem Actu ordinationis unqualificirte Prediger, ihren beruffenen Prediger ordiniren lassen wollen.

Nun ist es freylich an dem, daß Ew. Churfürstl. Durchl. denen beruffenen Predigern, Dero, zu unserer Religion in hiesigen Landen, laut dem Religions-Vergleich, berechtigten Gemeinen das Lands-Fürstliche Placitum gnädigst ertheilen wollen, jedoch soll es vorhero mit des beruffenen Predigers Vocation seine Richtigkeit haben, und Ew. Churfürstl. Durchl. ein ordentlicher Vocations-Schein, unterthänigst übergeben werden, wie solches alles der Religions-Vergleich Art. X. §. 4. ausweiset.

Wenn nun aber unser Kirchen-Gebrauch mit sich bringet, daß ein zeitlicher Inspector die Wahl moderiren, den Berufs-Schein, zu Bezeugung der Richtigkeit der geschehenen Erwehlung, unterschreiben, und demnächst die Ordination verrichten, oder doch zu solchem allen, einem andern Predigern Commission ertheilen muß, seine Stelle zu vertreten, und obiges alles an seine statt zu beobachten; solches aber bey dieser Gemeinde von mir als zeitlichen Inspectorn nicht geschehen ist, und also Ew. Churfürstl. Durchlaucht die Hückeswager Gemeinde keinen ordentlichen unserer Kirchen-Gebrauch gemässen Berufs-Schein bishero unterthänigst nicht vorbracht, oder eingeliefert hat; Als gelanget an Ew. Churfürstl. Durchl. meine unterthänigste Bitte, Höchstdieselbe wollen gnädigst geruhen, der Hückeswager Gemeinde, vor ihren angebentlich beruffenen Prediger Wever, ehender kein gnädigstes Placitum zu ertheilen, bis daran dieselbe den ordentlichen von mir, als zeitlichen Inspectore, unterschriebenen Berufs-Schein unterthänigst übergeben, und fals wieder

alles

alles vermuthen das gnädigste *Placitum* dieselbe bereits erschlichen hätten / solches biß daran wieder aufzuheben und einzuziehen / auch dieserwegen / an Dero Richtern zu Hückeswagen gemessenen Befehl gnädigst ergehen zu lassen / darüber

Ew. Churfürstl. Durchl.

Exhibl. den 9ten Decembris 1746.
Hanenwinckel, Ptor.

unterthänigst demüthigster
M. J. F. Zimmermann.
der unter Bergisch- und Gulichsen
Evangelisch-Lutherischen Gemeinen
Inspector und Pastor zu Velbert.

Unterdienstliche Anzeig und Bitte.
Mein
M. J. F. Zimmermann.
PS. den 9ten Decembr. 1746.
Relig. Commissarien.
Resol.
Zu Erklährung der Lutherischen Gemeinde und Pastori zu Hückeswagen.

Lit. R.

Wir Endes unterschriebene Inspectores, Assessores, und Pastores des Evangelisch-Lutherischen Ministerii, in denen Hertzogthümern Jülich und Berg, urkunden hiemit und in Kraft dieses, daß, nachdem Tit. Herr Bernhard Henrich Vogt, treu wachsamer Pastor zu Burscheid, und Rever Synodi Assessor, seit etlichen Jahren, die ihm aufgetragene Ministerial-Deputation in mancherley wichtigen und gefährlichen Fällen, zum Besten unserer gedruckten Kirchen, mit vieler Treue und Ruhm geführet, wir denselben in solcher Qualitæt und in dem Charactere eines Deputati Ministerii noch immerfort anerkennen und bestätigen; besonders aber denselben nochmahls committiren und deputiren, mithin ihm wohlgedachten Herrn Assessorn und Pastorn Bernhard Henrich Vogt, auf geschehenes geziemendes Ersuchen und Verlangen, der Evangelisch-Lutherischen Gemeine zu Hückeswagen, zu Behauptung unseres theuren und unschätzbaren freyen Religions-Exercitii gegen den Catholischen

Missionarium und reformirte Pfarr-Genossen daselbst, in unseren Nahmen zu assistiren; fort derselben und unsere Gerechtsame hierunter aller **Orthen** rechtlich, und nach Vermögen, zu vertreten; besonders bey **Ihro Churfürstl. Durchl zu Pfaltz / und bey Ihro Königl. Majest. von Preussen**, mit demüthigst und allerunterthänigsten Vorstellungen, die rechtliche Hülffe und Religions-Recess-mäßige Remediirung dieses unerträglichen Gravaminis zu suchen, rechtskräfftige und freye Vollmacht ertheilen, unter der Versicherung, daß Wir, was er, der Herr Deputatus, hierunter verfügen wird, als von uns selbst geschehen, genehmen und ihn, wie wir uns auch von der Gemeinde versichern, in allem Schad-los halten wollen. Urkund des hier vorgedruckten Ministerial-Siegels, und eigenhändiger Unterschrift. Sign. den 19. Sept. 1747.

(L. S.)

Emminghauß / Past. Eccles. Dabringh. & E. L. Ministerii Juliæ & infra Mont. Inspector.
Joh. Christ. Büren / Past. Eckenhag. & rev. Minist. sup. Montan. Insp.
Euten / **neuern** Past. in Walbrüll, & Rev. min. sup. Mont. Assessor.
Scheibler / Past. in Volberg, & Rev. min. sup. Mont. Assessor.
Lemmer / Past. in Honrath.
Alefeld / Past. in Wahlscheid.
Scheibler / Past. Eccles. Luth. Selschedanæ.
Ahlefeld / Past. in Ruppichrath.
Bolenius / Past. Eccles. Luth. Herchensis.
Mocs / Past. in Leuscheid.
Wirth / Past. in Rosbach.
Böddinghauß / Past. in Holpe.
Deubelius / Past. in Odenspiel.
Forstmann / Past. in Solingen.
Becker / Past. in Lennep.
Vogt / Past. zu Rade vorm Wald.
Scheibler / Past. zu Neukirchen.
Wonne / Past. Witzheld.
Wever / Past. Hückeswagen.

Lit. S.

Wir Endes-unterschriebene Deputirte, der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Hückeswagen, geben hiemit rechtskräfftige Vollmacht, wie es sich gebühret, S. T. Herrn Bernhardt Henrich Vogt, unsere, wegen Behauptung des freyen Religions-Exercitii, vorwaltende Gerechtsame, wieder den Catholischen Missionarium und Reformatos, so wohl bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, als auch Ihro Königl. Majest. von

von Preussen geziemend zu vertreten, so daß wir solches genehm und Ihn in allem Schadlos halten wollen. Urkund unsers Herrn Pastorn und unserer eigenen Hand-Unterschrifft, Rade vorm Wald in Synodi generali, den 4ten Octobris. 1747.

Johannes Peter Reinshagen, Consistorial.
Johannes Wirth, Consistorial.
Johannes Berghans, Consistorial.
Henrich Benschet, Consistorial.
Da Tilman Sieper, Schreibens unerfahren, so hat er mich Handtästlich ersucht, für ihn zu unterschreiben.
Johann P. Fischer.

Johann Henrich Wever, Pastor J. A. C. zu Hückeswagen.
Johann Caspar Borner, Deputirter.
Johannes Borner, Deputatus.
Johann Peter Fischer, Deputatus.
Johannes Jürgen Buchholtz, Deputirter.
Henricus Willems.
Johann Peter Borner, Deputatus.
Nicolaus Hefelder, Deputatus.
Johannes Leverkus, Deputatus.

Lit. T.

Hückeswagen.

Extractus Protocolli d. d. Düsseldorff d. 12. Septembr. 1747.

An hiesigen geheinen Rath, ad Instantiam Lutherischer Gemeinden der Freyheit und Kirchspiels Hückeswagen, gestalten dem Religions-Vergleich, und der, von hiesigen geheimen Rath unterm 3ten July. a. c. bereits zugesprochener Concession gemäß, eine Kirche samt GOttes-Acker, auf eigenthümlichen Grund zu Hückeswagen erbauen zu dürffen.

Resolutio Serenissimi.

Ihro Churfürstl. Durchl. wollen über dieses Gesuch den unterthänigsten Gutachtlichen Bericht erworben.

Lit. V.

Extractus Protocolli, Düsseldorff d.d. 12. Septembris 1747.

An hiesigen geheimen Rath.

Tit. Bernard Vogt und Evangel. Lutherischer Synodus bitten, an hiesigen geheimen Rath zu rescribiren, daß an statt des Tit. von Bingen ein anderer referens substituiret, gegenwärtig aber ad Causam Reusradensem ein super sessorium temporale ertheilet, und mit der gebethener Commission verfahren werden möge rc.

Solle an statt des Tit. von Bingen novus Referens ernennet, in puncto petiti supersessorii aber berichtet werden.

Lit. W.

Extractus Protocolli Synodalis d. d. Rad. d. 5 Octobris 1747.

§. 8.

Die Hückeswager Sache bleibt, bey dem betrübten Anschein, in voriger Fassung, doch da der Herr Deputatus den Herrn Geheimen-Rath von Bingen per rescriptum Clementissimum vom 12ten Sept. dergestalten recusiret, daß auch selbsten der Referens gravans supersediren, und die Acta remittiren müsse; Als wird der gedruckten, doch geliebten Gemeine zu Hückeswagen, von Synodi wegen, hiemit aufgegeben, gestalten in der Possession und Fortsetzung der Schule, im Nahmen des Herrn, fortzufahren, und was der Herr Richter zu Hückeswagen desfals ferner attentiren dürffte, mit gewissenhaften Zeugen zubescheinigen, gleich dann der Synodal-Bothe, solches den Herrn Richter kund machen; unseren Glaubens-Genossen aber, nicht etwa bey 3. oder 10. Goldgülden, sondern, bey Verlust der Assistentz vom Ministerio, insinuiren soll; welches gleichwohl vorläuffig den Anwesenden in faciem publiciret worden; zum Uberfluß aber und zur bessern Information, dem Herrn

Herrn Richter besonders das gnädigste Mandatum manutenentiæ de dato den 4ten Junii. 1677. verschlossen mitzutheilen.

Lit. X.

Friedrich/ König ꝛc. ꝛc.

L. G. Ihr ersehet aus Copeylich anliegenden allergnädigstem Rescripto vom 30ten Nov. a. p. was Wir ad instantiam des Evangelisch-Lutherischen Jülich-Bergischen Synodi, wegen des Exercitii-Religionis Lutheranorum zu Hückeswagen allergnädigst rescribiren lassen. Nachdem uns nun die seither der dortigen reformirten verwaltende Gründe nicht von der Erheblichkeit scheinen, der Ausbreitung der Protestantischen Religion in denen Hertzogthümern Jülich und Berg deßwegen einigen Auffenthalt oder Hinderung in den Weg zu legen, es sich auch nicht fügen will, daß zum Aergerniß der Römisch-Catholischen die Protestirende, statt der so nöthigen Einigkeit, sich unter einander ruiniren; Als committiren und befehlen Wir Euch allergnädigst, sofort das nöthige zu veranstalten, damit die **Evangelisch-*Reformite*-Prediger zu gedachtem Hückeswagen/ von dem bisherigen unruhigen Betragen/ und dann bey der Düsseldorffschen Regierung angesponnenen Rechts-Händeln fort** ernstlich *debortiret* **und in unserm höchsten Nahmen durch diensame Vorstellung/ auf Fried- und Ruhliebende Gedancken auf die möglichste Weise gebracht werden.** Ihr habt uns mit dem allerfordersamsten, wie solches befolget seyn werde, allergehorsamst zuberichten, und bleiben ꝛc.

Cleve in RR. den 18. January. 1748.

An Hoff-Prediger Mann, als Assessorem Synodi generalis.

Lit. Y.

Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, Assessoris *Synodi Generalis (a)* Hoff-Predigers Mann/

ad Causam

der, von den Evangel. Lutherischen Eingesessenen der Freyheit Hückeswagen

wagen denen Evangel. Reformirten (*b*) alda gantz neuerlich zugefügten **Eingriffen** (*c*)

in puncto Exercitii religionis.

Allerdurchlauchtigster 2c. 2c.

Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst vorzustellen, finde mich **gedrungen**/ (*d*) welchergestalt Evangel. Lutherische Eingeseßenen der Freyheit Hückeswagen im Bergischen sich gantz neuerlich, und zwarn **auf Anreitzen** (*e*) **des gantz unruhigen** (*f*) **und mit einem Verfolgungs-Geist** (*g*) **wieder die Evangel.** *reformirte* **angefüllten Evangel. Lutherische Predigers zu Rade vorm Wald / Vogt**/ sich unterstanden haben zu prætendiren, (*h*) daß ihnen eine Kirche, Schul, und Predigers-Hauß zu erbauen, wie auch einen Prediger zu beruffen, verstattet werden möchte, unter dem **unwahren und sattsam wiederlegten Vorwand** (*i*) daß sie ab immemoriali tempore in possessione, die parochialia anderwertlich durch die Evangelisch-Lutherische Prediger verrichten zu lassen. Dieselben haben zwar sich auf die Recessen Art. VII. §. 4. beruffen wollen, allwo denen Evangel. Lutherischen Exercitium publicum zu Hückeswagen verstattet sey. Es hat sich aber eine alte Copey eines gnädigsten Rescripti Sr. Churfürstl. Durchl. Friederich Wilhelms des Grossen, Höchst-rühmlicher Gedächtniß, à dato Cölln an der Spree, Anno 1682. vorgefunden, auch bey Hochlöbl. Düsseldorffscher Regierung ad Acta übergeben, und wessen Copia, erforderten Falß, in wenig Tagen produciret werden kan; In welchem ausdrücklich gesagt wird, daß solches insertum per Errorem eingerücket seye, und befohlen, daß es ausgestrichen werden solte; Wie dann auch selbiges bey Hochlöbl. Düsseldorffscher Regierung, **als Echt / wahrhafftig und** *vim probantem habens*, **anerkannt / und** *pro fundamento causæ contra Tumultuantes Lutheranos*, (*k*) aus dem Grunde gehalten ist, weilen die selbiges vor so langer Zeit geschrieben habende Hand, als Cantzeley-kundig, vor authentic geachtet; wie denn auch hochgedachte Hochlöbl Regierung darum **die** *Lutheranos* **in ihrem ungerechten Suchen** *de plano* **abgewiesen /** (*l*) **ja selbst das von ihnen eigenwillig zum Schulhalten** *destinirte* **Hauß schliessen / und dem** *illegitimen* **Schulmeister die Wahrnehmung der Schule / unter nahmhaffter Brüchten-Straffe / untersagen lassen.**

Da-

Da aber offtgemeldte *renitentes* in ihrer **Wiedersetzlichkeit** beharren, **welches doch billig der Obrigkeitlichen Ahndung hochgedachter Regierung lediglich überlassen wird**; und dann abseiten der Evangel. Reformirten gefürchtet wird, es möchten vielleicht die Evangel. Lutherische durch ungleiche Vorstellung bey Ew. Königl. Majest. heimgelassener Hochlöbl. Regierung ein oder anders wiedriges zu erschleichen tentiren, wodurch die Sache in neue Weiterungen gerathen würde.

Als habe solches *præ occupando (m)* allerunterthänigst vorstellen sollen; Mit demüthigster Bitte, Lutheranos, causa quo selbige **sich melden würden**/ de plano **abzuweisen**/ *(n)* auch bey mehrgemelter Hochlöbl. Düsseldorffscher Regierung in Krafft obigen Rescripti de Anno 1682. vor die Evangel. Reformirte dahin zu intercediren; daß **denen wiedersetzlichen** *Lutheranis* **durch die Obrigkeitliche Macht Einhalt gethan/ und sie zum Gehorsam hin verwiesen werden mögen.** *(o)*

Johann Dann. Mann,
Syn. Gen. h. t. Assessor.

Wenn jemand an Seiten der Evangelisch-Lutherischen zu Hückeswagen sich allhier melden wird, soll alsdann die Gebühr beschieden werden. Cleve in R. R. den 9. Nov. 1747.

Rfld.

Anmerckungen.

Es wird den ohnpartheyischen Leser nicht befremden, daß ich bey der Hochlöblichen Clevischen Regierung sowohl, als auch in dem hohen Königlichen Cabinet, über die Gegnerische Sachwalterschafft des Herrn Hoff-Predigers **Mann** mich beschweret, und dessen hierunter bezeigte untheologische Bitterkeit im Druck berühret habe. Diese eintzige Mannische Schrift in ihren, mit den gehäßigsten Ausdrücken, überall bespickten und gewürtzten Vorstellungen, ist an sich schon eine Apologie und Schutz-Schrifft für die arme Lutherische Gemeine zu Hückeswagen, für meinen darinnen sonderlich epithesirten Bruder, für mich und für die Führung der mir aufgetragenen Commission, Und was noch mehr?

Ein

Ein aushangendes Schild, woran man erkennen kan, was für ein Wirth, ja was für ein Geist in diesem Hauß, in dem Gemüthe des Herrn Manns sey. Die folgende Schriften sind über eben denselbigen unartigen Leisten gemacht; ja derselbe ist immer schärffer gekeilt und stärker angetrieben worden. Ich will nur das rubrum niederschreiben, womit noch zwo Vorstellungen angezettelt worden, als: Cleve den 27. Novembris. 1747. *Assessor Synodi Generalis Mann præsenti*ret **allerunterthänigst / das aus Dero Hoflager ergangene allergnädigste** *Rescriptum in causa* **das Evangelisch-***Reformirten Consistorii* **zu Hückeswagen / Hertzogthums Berge** *contra* einige **unruhige und** *tumultui***rende Lutherische Einwohner** daselbst. Und abermahl: Cleve den 11. Decembris. 1747. **Allerunterthänigste nähere Vorstellung und Bitte** *cum aditis A. & B. Assessoris Synodi Generalis Mann, nomine* **der Evangelisch-***Reformirten* **Gemeine zu Hückeswagen** *contra* **einige unruhige und** *tumultui***rende Evangelisch-Lutherische daselbst.** Es kan ihm nicht unverborgen seyn, was nicht allein seine eigene Herren Amts-Brüder und übrige Glieder einer **Hoch-Ehrwürdigen** *General-Synode*; sondern auch seine selbst eigene Pfarr-Genossen; besonders aber die S. T. **Hochpreißliche Herren Regierungs-Räthe** seiner Glaubens-Bekänntniß, von diesen Anschlägen urtheilen, und aus Hochachtung gegen einen solchen, mit einem Silber-weissen Haupt und goldenen Verdiensten, gezierten Mann, sich versehen, wenn Sie, nach Recht und Billigkeit, das Verfahren mißbilligen müssen. Das Hochlöbliche Regierungs-Collegium bedeutete ihn zwar einmahl auf das andere in den Allergnädigsten billigmäßigen Resolutionen mit einem mercklichen Winck; allermassen nicht allein das unter sein Supplicat abgedrucktes resolutum ihn so lange zurück wiese, **biß man von Seiten der Evangelisch-Lutherischen zu Hückeswagen sich melden würde / wo alsdenn die Gebühr beschieden werden** solte; sondern auch nachgehends sein Gesuch vom 27ten Novembris mit der heilsamsten Erinnerug abgefertiget wurde: **Dieweilen mann nöthig findet / um die Berichte mit Bestande abzufassen / die Evangelisch-Lutherische hierüber zu vernehmen; als wird den** *Moderatoribus* frey **gegeben / das** *Gravamen* **denenselben zur Abstellung in der Güte bekandt zu machen; Allenfals derselben Erklährungen einzusenden.** Cleve im R. R. den 30. Novem-

vembris. 1747. Rfid. Solte da nicht ein jeder vernünftiger Mann in sich gegangen seyn? allein es hatte das Ansehen, als wann der unruhige Geist in ihm, gegen die Evangelisch-Lutherische Brüder so tumultuirte, daß er sie in seiner eigenen Gemüths-Fassung, als wenn er in einen Spiegel gesehen, vor Unruhige und Tumultuanten ansahe, und einmahl auf das andere die Regierung darüber behelligen muste. Ja, quod probe notandum, darüber ich mit dem Herrn von Bingen über seiner saubern Relation in dem vierten Abschnitt von den Gravaminibus droben zu sprechen habe; so stunde er mit demselben in solcher Vertraulichkeit, daß ihm derselbe die Geheimnisse seiner Anträge, ehe der Spruch eröffnet worden, entdeckte, und er schon so frühzeitig in der vorgedruckten Schrift gewonnen Spiel zu haben, vermeinete; mithin den 11ten Decemb. wieder von neuen, mit den Anlagen des falschen Chur-Brandenburgischen Schreibens, vom 10. May 1682. und des unverbindlichen Rheinberckischen Conferenz-Protocolli von 1697. ansetzte. Ja als er endlich Nachricht von dem vermeinten Siege seiner Mit-Brüder des Herrn **Lohmanns** und des Mönchs zu Hückeswagen, und der darauf erfolgten Plünderung und Zerstöhrung unseres Gottes-Hauses bekommen; so fehlete nicht viel, daß er ein Te Deum angestimmet hätte; wenigstens eilete er wie jene Bothen zum Könige David, zu verkündigen: Hie gute Bothschaft, mein Herr König! und gedachte nicht in seiner Unbesonnenheit, daß er eben so willkommen seyn würde, als jene gewesen. Ich will seine Zeitung in seinen eigenen Worten extrahiren, wie er sie ut verba sonant, in causa der Evangelisch-Reformirten Gemeine zu Hückeswagen *contra tumultuantes* allda angebracht: „**So finde mich genöthiget / Ew. Königl.** „**Majest.** NB. **zu hinterbringen** / wie daß Seine **Churfürstl. Durchl.** „**zu Pfaltz** / auf eine von Deroselben heimgelassenen Hochlöblichen Düs„seldorffischen Regierung erstattete Relation allergnädigst an selbige rescribiret und Teste sub Lit. C. befohlen haben, daß das von Lutherischen „erschlichene placitum abruck abgefordert, dem Prediger sowohl alle fun„ction, als auch das Schul-Halten, fort der Kirchhauß-Bau cum An„nexis pœnaliter inhibiret und das Exercitium bloßhin in dem Stande be„lassen werden solle, wie selbiges vor der anmaßlichen Neuerung gewesen ist.„ Es stehet fast zu glauben, daß der Herr Hoff-Prediger Mann, sich niemahls zu dem vorgewesenen Heil. Christ-Fest mit solcher Freudigkeit und Munterkeit aufgewecket, als wie das Jahr. Wenn ich in solcher glücklichen

Gemüths-Fassung wie **Herr Mann** damahls gewesen wäre, so verwunderte mich nicht, daß ich bey der Post von Mannheim und Düsseldorff in Entzückung gerathen, und mir gewesen wäre, als hätte ich den Engel des HErrn im Evangelio vom Himmel kommen gesehen, und den Englischen Psalm nach den Noten gehöret. Aber er hatte dabey in den Rath der Wächter nicht gesehen, und wuste nicht, daß **Se. Königl. Majest. von Preussen**/ das Hinterbringen und die Bottschafft eben so unangenehm, als jene dem Könige David vorkam, nachdem Allerhöchstdieselbe einer gantz andern allergnädigsten Meynung bey der Sache gewesen, und ihme Herrn Hoff-Prediger **Mann** selbst noch allergnädigst aufgetragen und befohlen werden sollen, wieder seine eigene Principia, seine **Herren Brüder zu Hückeswagen/ von ihren** *NB.* **bißherigen unruhigen Betragen und bey Düsseldorffscher Regierung angesponnenen Rechts-Händeln**/ mehrern Inhalts des höchst offtgedachten gnädigsten Rescripti und Commissorii L. X. zu dehortiren, mithin seine wieder die unschuldige friedferdige Lutheraner gerichtete Waffen, gegen seine unruhige Clienten und Streit-Genossen zu wenden; oder wenigstens seine Sachwalterische Streit-Schriften in geschickte Concepte zu Friedens-Predigten **mit Bestraffung seiner unruhigen Amts-Brüder; zum Trost und Rechtfertigung aber unserer/ für unruhige** *Tumultuanten*/ **ausgeschriener Glaubensgenossen** zu metamorphosiren und zu verändern. Sie haben zwar, mein Hochwerthester Herr Hoff-Prediger! sich nachgehends, bey meiner letzten Anwesenheit in Cleve, nicht getrauet, in der Sache weiter vorzugehen, und den von ihnen eingeforderten Bericht, ohnangesehen der vielfältig geschehenen Erinnerungen, abzustatten; sondern das Geschäffte denen sämtlichen Herren Moderatoribus zugeschoben; wo sie doch entweder zur Sache vorher qualificiret seyn musten; oder den Character ihres General Synodal Assessorats darunter bey ihren Vorstellungen nicht so freygebig spendiren müssen. Allein was meynen Sie? Solten wir wohl unrecht thun, wenn wir wieder Sie und den Herrn Lohmann bey **Sr. Königl. Majest. von Preussen** und bey der Hochehrwürdigen General Synode um Satisfaction und Ordnungs-mäßige Censur anrieffen? Wir sind wenigstens voraus versichert, daß dero Herren Amts-Brüder eben so wenig, als **Se. Königl. Majest.** ihr und Herrn Lohmanns Betragen in dieser Sache billigen werden. Ja es ist und bleibet bey allen Evangelisch-Reformirten Gemei-

nen

nen etwas unglaubliches, bis sie durch die bündigste Beweisthümer überzeuget werden, daß solche ansehnliche Sterne an ihrem Himmel ihren Schein so verlohren, und sich selbst verdunckelt haben. Das Gerichte davon hat sich schon ausser dem teutschen Boden ausgebreitet; und ihre eigene Glaubens-Genossenschafften, sind, bey Anmerckungen solcher seltsamer Finsternissen, darüber in Verwunderung gerathen, und urtheilen davon also, daß denen beyden wackern Männern, Herrn Mann und Herrn Lohmann bange werden müßte, wenn sie es hören solten, wie ich es von ihrer etlichen im Vertrauen gehöret habe. Der Hochehrwürdigen General Synode wird wohl noch erinnerlich seyn, daß vor einigen Jahren einiges Gesindel, **Catholischer Religion**/ aus der Stadt Cölln **ausgefallen**/ und bey der Reformirten Gemeine zu **Frechen**/ **eine Barbarische Zerstörung** vorgenommen; aber wer hätte vermuthen sollen, daß die Häupter der reformirten Gemeine zu Hückeswagen solche Boßheit gegen ihre Evangelische-Lutherische Mit-Christen, Freunde und wohl nächste An- und Bluts-Verwande ausüben, oder wohl einmahl gedencken könnten? Wer solte meynen, daß Herr Prediger Lohmann zu diesem Allarm die Posaune blasen, und der Herr Hoff-Prediger Mann ein solches Beginnen unterstützen und befördern mögen? Es wird mir erlaubt seyn, **das Verfolgungs-geistreiche** Schreib-Werck noch mit einigen kurtzen Anmerkungen zu beleuchten.

(a) Der *Assessor Synodi Generalis* stehet in allen vier Exhibitis an der Spitze, und es hat das Ansehen, daß die Sache, gleichsam im Nahmen der General-Synode, hat sollen getrieben, und ihr dadurch so vielmehr Gewichte gegeben werden; allein der Herr Syndicus hätte das Syndicat besser legitimiren müssen. Entweder, so schliesse ich, hat er die Sache mit Interventional-Vorstellungen, Nahmens des Synodi Generalis anzetteln wollen; wie wohl zu muthmassen, weil er in der ersten Schrifft keinen partem contra partem rubriciret hat; oder er hat das Geschäffte, Nahmens der Gemeine allein, getrieben; oder er hat vor sich selbst, aus Christlicher Liebe, und vor seinen eignen Kopf, sich seiner Glaubens-Genossen annehmen wollen. Ist das erste, so gegenwärtigen wir eine Rechts-beständige Vollmacht von seinen Herren Committenten, so er niemahls in dieser Sache gehabt, und nimmer erhalten wird; mithin hat er sich das Zeichen eines illegitimen und unqualificirten actoris vor die Stirne gesetzet, und war a limine Judicii zu repelliren. Ist

das andere, und handelte er im Nahmen der Gemeine, so konnte ihm die etwa zugeschriebene Vollmacht nichts helffen, weil es ihm als einer privat-und geistlichen Person in causa tertii nicht zustunde, denen legalen Advocaten ins Amt zu greiffen und zu causidiciren. Ist das dritte und triebe er das Werck vor seinen Kopff, so streitet er super jure tertii, und darüber muste seine Schrift die Gestalt eines inepti & inadæquati libelli gewinnen; er selbst aber das: Tibi non competit actio, hören.

b) Ich finde hier die Reformirten allein; **aber wo ist der Mönch**, mit welchem man causam communem gemachet? Der heilige und weitläufftige Habit, ist ja sonst bequem, den Schalck zu verbergen? Aber schickt er sich vielleicht nicht sowohl vor einen Clevischen Hof-Prediger bey der Regierung; als vor Herrn Lohmann in Düsseldorff? Man wird sich doch wohl eines solchen Mannes nicht schämen, der nicht allein sein eigenes Interesse bey der Sache suchet, sondern auch alle seine **Gewissens-Kräfte** angewandt zu eifern und zu streiten vor die vermeintliche Rechte **der reformirten Pfarr-Kirche.**

c) Die sonst bey der Düsseldorffischen Regierung eingeklagte Neuerungen Religions-Receß-wiedrige attentata, præjudicia und was des mehr, heissen nun **Eingriffe**; aber worinnen bestehen dieselbe? Sinds Eingriffe in Herrn Lohmanns Amt? Wie ist das möglich, da er vor die Reformirte und nicht vor die Lutherische Gemeine beruffen ist? Sinds Eingriffe in das vermeintliche Pfarr-Recht? Kan er davon ja nicht den geringsten Schatten über die Evangelisch-Lutherische sich anmassen, wenn sie auch nimmermehr die öffentliche freye Religions-Ubung erhalten solten? Sinds Eingriffe in das reformirte Exercitium, und in Ansehung der Religions-Vergleiche? So ist eines Theils offenbar, daß das Exercitium unserer Religion, neben dem Reformirten, ohne Eingriff in dasselbe, wohl bestehen könne; andern Theils ist gewiß, daß die Evangelisch-Lutherische zu Hückeswagen, mit dem Exercitio religionis publico, eben und noch wohl so bündig privilegiret sind, als die Reformirte daselbst, mithin es jenen so breit, als es diesen lang, seyn mag. Ist aber denen Reformirten, über der angesponnener Zänckerey, Eingriff geschehen, und vielleicht zu tief in den Beutel gegriffen worden, so haben sie solches nicht uns; sondern sich selbst, Herrn Lohmann, und andern Patronen und Sachwaltern der Ungerechtigkeit, beyzumessen, und zu dancken.

d) Ey! das muß etwas wichtiges seyn, darüber ein ansehnlicher

Mann einen Zwang und Drang bey sich empfindet, und sich **gedrungen zu seyn** bezeuget. Die Crone der Apostel, Paulus, als der ansehnlichste Beysitzer **der Apostolischen General-Synode** schreibet von sich und seinen Collegen, in ihrer Amts-Führung: **Die Liebe Christi dringet uns also.** 2. Corinth. V, 14. Gewiß wenn Herr Mann bey der Sache sich dieses Apostolische Fürbild hätte vor Augen seyn, und **die Liebe Christi und** dessen **Geist der Liebe**, das Ruder und die Feder führen lassen, mithin davon gedrungen worden wäre; so würde er nicht seyn gedrungen worden, solche unbrüderliche Vorstellungen, gegen die Lutherische Religions-Ubung zu Hückeswagen, anzuzetteln. Was hat ihm denn wohl gedrungen? Der Scheinheilige Franciscaner Mönch beruft sich auf sein Gewissen, daß ihn solches gedrungen. Ich will nicht hoffen, daß ein Evangelisch-Reformirter Hoff-Prediger so weit verfallen wolle. Denn wie hätte er nachgehends, **Sr. Königl. Majest.** allergnädigsten Befehl gemäß, **wieder sein Gewissen**/ seine Amts-Brüder dehortiren können? Er prüfe sich aber selbst vor dem allsehenden Hertzenskündiger, so wird er es selbst erkennen; andere aber sind schon **gedrungen**/ aus seinen Schriften zu schliessen, daß es eine lautere Passion, und eine abgeneigte Mißgunst; oder andere irdische Absichten gewesen, welche ihn, eben wie Herrn Lohmann, zu denen verkehrten Unternehmungen **gedrungen**/ denen Evangelisch-Lutherischen die Wiederaufrichtung ihres öffentlichen Gottesdienstes zu hindern, und gar tyrannisch zu zerstöhren.

e) Ich wünsche **meinem geliebten Bruder** Glück zu der Ehre und zu diesem Ruhm am Evangelio, so ihm die Feinde selbst, wieder ihren Willen, wiederfahren lassen, daß er das geseegnete Werckzeug, welches die Evangelisch-Lutherische Brüderschaft aufgemuntert und **angereitzet**/ mithin seinen theuren Amts-Pflichten, und der ihm aufgetragenen Seelen-Pflege, über die Schaafe zu Hückeswagen, gemäß, mit Hintansetzung selbst eignen zeitlichen Vortheils, und mit überzeugenden Gründen, an den Hertzen gearbeitet, bis sie die gottselige Entschliessungen gefasset. Der HErr wird ihm dessen gedencken am Tage, wo er die Seelen richten wird. Siehe so muß Herr **Mann** ihm selbst grünende Zweige, feine Perlen und gläntzende Steine in seine Amts-Crone flechten und sticken, daß ein solches gottgefälliges und löbliches Werck auf sein **Anreitzen** geschehen sey. Aber er heißt dabey

f) ein gantz **unruhiger** Mann. Doch er antwortet: Derselbe ist

 besser,

besser, als ein gemächlicher Faullentzer; und das findet sich von selbst in einer weitläufftigen Stadt, und Land-Gemeine, wo nicht alle Prediger **Hof-Prediger** seyn können; sondern es müssen auch **unruhige Pfarrer** bestellet werden, die sich nicht verdriessen lassen, Tag und Nacht, in Hitze und Frost, in Regen, Schnee und Sturm, durch dicke und dünne zu waden. Wer den Zustand der unter GOttes Seegen blühenden, aber weitläufftigen Evangelisch-Lutherischen Gemeinen zu Rade kennet, derselbe wird glauben, daß der ohne Gehülffen stehende Prediger **unruhig** seyn müsse; **unruhig** unter seinem Volck; **unruhig** bey dem Wiederstand der Nachbaren; **unruhig** wegen der armen gedruckten Heerde zu Hückeswagen, **unruhig**, in meiner Anwesenheit hieselbst, die nöthige Correspondenz mit mir zuführen, und meine heilsame Anschläge zu unterstützen. So ists kein Wunder, daß mein Bruder **unruhig** seyn muß; und wenn er die Hände in den Schooß legen wolte, so würde er den Ruhm seines Geschlechts und Amts verdunckeln. Doch Herr **Mann** meinet vielleicht bey dem Epitheto eines **unruhigen**, eine andere Unruhe, als wenn er sich und andere unruhig machte und die Ruhe stöhrete. Das Evangelische Predig-Amt, welches die Menschen zur rechten Seelen-Ruhe führen soll, richtet Unruhe an, so wohl dem, der es treibet, als auch in der Welt und an allen Orten, wo es getrieben wird. Die Beschuldigungen, daß Prediger unruhige Männer, sind so alt, als die Apostel und Propheten, und das Amt des Geistes selbst ist. Und das ist nichts seltsames; denn Lutherus sagt: **das Evangelium muß rumoren**; rumoren bey den Sündern zu Zion; rumoren unter den Feinden der Wahrheit; rumoren bey allen Evangelischen Christen, sie eifrig im Guten, und muthig zum geistlichen Kampf, zu machen. Christum mit Paulo zu gewinnen, solches gehet ohne Rumor nicht ab; aber Christum zu verrathen, das ist, und kan wohl geschehen, ohne Rumor, wie aus der Paßions-Geschichte bekandt ist. Wahlan denn, **mein lieber Bruder!** so sey und bleibe Er immer ein solcher **unruhiger Mann in dem Wercke des Evangelii.** Sonst aber wird Er wissen in Ruhe zu leben, und Freundschafft zu halten mit andern, bis an den Altar. Und wer ists denn, der Ihn mit Grunde einer **unerlaubten** Unruhe bey der Hückeswagischen Sache beschuldigen könne? Ist er **unruhig** gewesen, so hat ers GOtt zu Ehren, seinen Amts-Pflichten gemäß, und der armen Glaubens-Genossenschaft zum Besten gethan. Wer ist der **Stiffter** der Unruhe? Er

ja nicht; sondern hat nur das Seinige beygetragen, daß die Evangelisch-Lutherische Gemeine zu Hückeswagen, in ruhigen Besitz ihrer Religions-Receß-mäßigen Gerechtsame gesetzet, und erhalten werden könnte. Wer hat denn die **Unruhe angefangen**? Kein Mensch anders, als **Herr Lohmann**, sein Anhang, und der Franciscaner **Unterhändler**; da sie solche **unruhige** Händel angesponnen. Wer hat die **Unruhe geheget**? Eben dieselbe und ihre Helfers, Helfer. Ja **Herr Hof-Prediger**! hätten Sie nicht in Ruhe seyn können, wenn sie nicht selbst eigenwillig an der **Unruhe** Theil nehmen, und dieselbe auch zu Cleve vermehren wollen? Sind Sie nicht selbst **unruhig**,

g) da sie sich mit Gewalt zu meinem Bruder dringen? Und es scheinet daß Ihnen die **Unruhe** zu Hückeswagen, bey ihren Glaubens-Genossen, noch nicht genug sey; sondern Sie wollen auch noch den, ihnen gantz fremden Evangelich-Lutherischen Prediger zu Rade vorm Wald, **beunruhigen**, und denselben bey der hochlöblichen Regierung anschwärtzen, daß er **mit einem Verfolgungs-Geist** wieder die Evangelisch-Reformirte angefüllet sey. Ich weiß auch, daß Sie selbst im Concilio nachgehends die gantze Evangelisch-Lutherische Kirche also characterisiren, und mit solchen heßlichen Farben abschildern wollen; ja die Sache wegen der Evangelisch-Reformirten Kirche in der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Franckfurth ins Spiel geführet. Allein ich meyne, es wäre einmahl des Haders genug, und es würde uns zu diesen Zeiten die Brüderschaft angetragen: Lieber! laß nicht Zanck seyn, zwischen mir und dir, und zwischen meinen Hirten und deinen Hirten: denn wir sind Gebrüder; Aber will Herr **Mann** so die Pfeiffen stellen, so gehe er hin, und versuche sein Heil an unsern vortrefflichen Gottes-Gelehrten, Herrn Löscher, Herrn **Naumeister** und Herrn **Cyprian**, derselben Schriften zu wiederlegen. Wenigstens ist der Ort nicht in denen vereinigten Jülich-Clevischen Provintzien, die Bürgerliche Gesellschaft und den Nachbar-Ruhestand unter den Bürgern der Protestantischen Kirchen, zum Umsturtz der Religions-Verträge, zu zerrütten. So viel aber Seine eigne Person und Seine Beschuldigungen wieder meinen Bruder betrift, so frage ich Ihn; Womit beweiset er **den Verfolgungs-Geist** in meinem Bruder? Wo hat dieser solchen jemahls gegen die Evangelisch-Reformirte blicken lassen? Er behauptet die Freyheit und Rechte der ihm vertranten Evangelisch-Lutherischen Gemeine; und wenn ihm solche gekräncket werden,

den, so bedienet er sich dagegen der erlaubten Mittel. Ist das ein **Verfolgungs-Geist**? Er hat Sorge getragen für das Religions-Exercitium unserer Glaubens-Verwandten zu Hückeswagen, wie es ihnen nach den Recessen gebühret. Ist das ein **Verfolgungs-Geist**? Aber **Herr Hof-Prediger!** wenn man es umkehre, solte **Ihnen und Herrn Lohmann der Schuh auch wohl recht seyn**? Solte **ein solcher Geist** auch wohl Sie und ihre Clienten erfüllet haben? Was ist das für ein **Geist**/ der mit einem **lieblosen Mönch** sich, wieder die Evangelisch-Lutherische Glaubens-Ubung, verkoppelt? Was für ein **Geist**/ welcher Lutherischen Predigern die Schützen und Executanten ins Hauß schicket? Was für ein **Geist**/ welcher unsere Glaubens-Genossen zwischen den Cantzeleyen jaget, und ihnen alles gebrannte Hertzeleid verursachet? Was für ein **Geist**/ so einem Lutherischen Todten mit einem Schwarm Schützen nachsetzet, ihn von seiner Ruhestätte abzuhalten? Was für ein **Geist**/ welcher uns die Schulen verschliesset? Was für ein **Geist**/ der uns endlich das Gottes-Hauß plündert und zerstöret? Was für ein **Geist**/ welcher beständig der Catholischen Obrigkeit in den Ohren liegt, und an der Rach-Glocke gegen die Schüler des Lutherus ziehet? Was für ein **Geist**/ der unschuldige Prediger bey hohen Regierungen mit verleumderischen Charactern bezeichnet? Was für ein **Geist**/ welcher aller Orten zu Düsseldorff, Cleve und Berlin, alle Kräfte ansetzet, zur Verhinderung unseres Exercitii? Was für ein **Geist**/ der das arme gedruckte Lutherische Häuflein für **Tumultuanten** ausschreyet? Was für ein **Geist**/ welcher das Schwerdt der Obrigkeit, zur Ahndung wieder die Lutheraner, und sie zum Gehorsam zu bringen, durstiglich aufwecket? Ist das der brüderlich-gesinnte Friedens-Geist? Oder ist er nicht der eigentliche feindselige **Verfolgungs-Geist**? Nun was haben denn unsere arme Glaubens-Genossen zu Hückeswagen gethan? Sie haben sich

b) **unterstanden zu prätendiren**/ was denn? **daß ihnen eine Kirche/ Schule und Predigers-Hauß zu erbauen/ wie auch** einen **Prediger zu beruffen/ verstattet werden möchte.** Siehe wie fremd kommt das Beginnen der Lutherischen Gemeine **Herrn Mann** vor? Scheinets doch, als wollte er es ihnen, als eine Verwegenheit, und unerlaubte Ubertretung des Gesetzes, ausdeuten? Ja er erschrickt und entsetzet sich fast dafür; daß sie sich **unterstanden haben zu prätendiren. Aber Ehrwürdiger lieber Herr!** Ich glaube, unsere arme Saltzburger,

ger, welche in diesen letzten Zeiten unserer Glaubens-Bekänntniß und Genossenschaft einen neuen Glantz gegeben, solten sich auch wohl **unterstanden** haben, die völlige Gewissens- und Religions-Freyheit samt den öffentlichen Gottesdienst zu **prätendiren**/ wenn ihnen solches wäre verstattet worden. Wie viel tausend sind von ihrer Bekänntniß in Franckreich gewesen, und noch auf den heutigen Tag, welche sich **unterstanden zu prätendiren**/ eben das, was die Unsere zu Hückeswagen gesuchet; Wer wird es aber diesen armen Leuten zur Missethat anrechnen? Wohl niemand, als der allein, welcher mit einem **Verfolgungs-Geist** gegen sie angefüllet ist, und behauptet, daß es geschehe,

i) **unter einem unwahren und sattsam-wiederlegten Vorwand.** Wahrlich, das sind Worte ohne Beweiß. Der gantze **Vorwand** ist wahr und der Kirchen-Geschichte und den Religions-Recessen conform; und ich möchte den sehen, welcher ihn wiederlegen könnte. Eben so wenig ists wiederleget; als **Herr Mann** etwas gegen uns bewiesen hat. Wohlan, ist Er seiner Sache so gewiß, so wage er sich einmahl an meine gedruckte Ausführung, und nehme auch noch eine Mandel von Biblischen und Juristischen Causidicis zu sich, dieselbe zu wiederlegen, wie sie **Ihro Königl. Majest. von Preussen**, in einem Conspectu allerunterthänigst zu Füssen geleget, und mit einem allergnädigsten Zeugniß bewehret ist. Was gilts die Zähne sollen ihnen wohl stumpf werden? Wo haben aber unsere arme Glaubens-Verwandten verschuldet, daß **Herr Mann** dieselbe

k) als *Tumultuantes Lutheranos*, *& renitentes* bezeichnet, und sie einer beharrlichen **Wiedersetzlichkeit** beschuldiget? War das etwa der **Tumult**/ daß sie an dem Ort ihrer Versammlung zum Gottesdienst zusammen kamen? **Tumultuirete** etwa Herrn Lohmann das Lutherische Gesäng und die Predigt des göttlichen Worts in den Ohren? Sahe man das als einen **Tumult** an, daß sie bey dem Religions-Vergleich den Anspruch auf die Reformirte Pfarr-Kirche fahren lassen und sich mit dem eigenen vor, und nach dem Jahr 1624. fortgesetzten und per Recessus bestätigten Exercitio und von andern Religionen independenten Jure parochialitatis, begnüget? Hatte das die Gestalt eines **Tumults**/ daß sie dem Reformirten Bürgermeister unter Gerichtlicher Bestätigung der ebenfals reformirter Gerichts-Scheffen den Platz zur Kirche und zum Kirchhoff friedlich abgekaufft? Oder erinnerten sich die Reformirte des Tu-

mults und der Gewaltthaten ihrer Våter, worinnen sie die Versammlung der Lutherischen in vorigen Zeiten gestůrmet? Wer waren aber da die Tumultuantes? Es scheinet fast, der **Herr Hof-Prediger Mann** habe schon den letzten **Tumult** vorher gesehen, wo uns zu Hůckeswagen der Richter mit den Schůtzen zur Predigt herein gestůrmet, und des Nachmittags die Reformirte Helden mit eigener Hand alles Geråthe zerbrochen; aber da versiehet er sich gewaltig, wenn er die zerstőrte und schůchterne Lutheraner vor **Tumultuanten** angiebt, und den Trouppen die Ehre nimmt, welche sich so ritterlich in dem Allarm an die Spitze gestellet haben. Doch **Herr Mann** suchet den Grund des **Tumults** in der **Wiedersetzlichkeit / darinnen die renitentes beharren / welches billig der Obrigkeitlichen Ahndung Hochgedachter Regierung lediglich überlassen wird.** Und da hat er seine Absicht auf die Schule, indem die Regierung selbst **das von ihnen eigenwillig zum Schulhalten** *destinirte* **Hauß schliessen / und dem** *illegitimen* **Schul-Meister die Wahrnehmung der Schule unter nahmhaffter Brůchten-Straffe untersagen lassen.** Aber ich vermeine, daß ich bey den Gravaminibus, das Verfahren der Evangelisch-Lutherischen bey Schliessung der Schulen gnugsam gerettet. Und gewiß so lange ihnen ein Prediger verstattet wurde, so lange konnte man auch mit Recht die Schule nicht verschliessen lassen; und so waren sie befugt ihre Possession wieder die sub- und obreptirte Mandata quovis meliori modo zu manuteniren. Wenn sie damahls meinem Rath gefolget håtten, so wůrde schon die hohe Kayserl. allergnådigste Verordnung aus dem Reichs-Cammer-Gericht eingegangen seyn, daß unsere Gegner Schul und Kirche wohl ferner unangetastet gelassen håtten. Siehet man doch einen Privat-Unterthan noch darum vor keinen **Tumultuanten** an, wenn er seine wohlhergebrachte Possession behauptet, und sich durch erschlichene Mandata ante Sententiam nicht daraus will setzen lassen? Allein es scheinet, daß **Herr Mann** über der Sache selbst in eine hefftige Bewegung oder in einen **Tumult** gleichsam gerathen; darůber weiß er nicht was er schreibet und siehet **die Lutherische als Tumultuanten /** und die Schafe für Wőlffe an. Ja er singet schon

l) Triumphum ante victoriam und ist der Sententz bey sich so gewiß, als wenn er sie schon gelesen, und bey seine Brille in einen Schubsack gestecket håtte; wie er so dreiste vorgeben darf, daß das untergeschobene

bene Churbrandenburgische Schreiben vom 10. May 1682. bey Hochlöbl. Düsseldorffischer Regierung als **Echt / wahrhafftig und** *vim probantem habens* **anerkannt / und** *pro fundamento causæ contra Tumultuantes Lutheranos* **aus dem Grunde gehalten ist / weil die selbiges vor so langer Zeit geschrieben habende Hand als Cantzley-kundig vor** *authentic* **geachtet; wie denn auch hochg. hochl. Regierung darum die** *Lutheranos* **in ihrem ungerechten Suchen** *de plano* **abgewiesen.** Woher wusten Sie das Herr Hoff-Prediger? Hatten Sie das von sich selbst? oder hattens Ihnen andere heimlich ins Ohr gesagt? Wer konnte es Ihnen mit gründlicher Gewißheit sagen, wie Sie schreiben, wenn nicht der Herr Referens seine Gesinnung vor der Zeit entdecket hätte? Sie übergeben schon den 9ten Novembris die Schrifft und schreiben, als wenn Sie die Relation vor sich hätten. Den 14ten ist diese erst dem Bericht angeschlossen, und den 29ten ist in der Churfürstl. hohen Conferentz das Rescript, zur Genehmung des Antrags gezeichnet; darauf folgte das Mandatum gravatoriale vom 7ten Decembris. Wie kamen Sie denn dazu, daß Sie so frey schreiben konnten, und daß wir de plano abgewiesen? War doch solches vorher nicht geschehen? Die erste Conceßion vom 3ten Julii war uns wohl suspendiret; aber das hies ja noch nicht de plano abgewiesen? War nicht das Schreiben noch unter den Commissionen des Herrn von Bingen untersucht? War nicht weitläufftig darüber von beyden Seiten terminiret worden? Waren die Dictamina des Advocaten, auf Seiten der Reformirten, etwa untriegliche Evangelia? War nicht der Ausschlag noch ungewiß und von Rechts-wegen verborgen? War nicht ein Bericht nach Hofe gefordert? Wer konnte Ihnen sagen, **was** *pro fundamento causæ* **genommen / uns** *de plano* **abzuweisen?** Hie urtheile ein Rechts-Verständiger, ja jeder vernünfftiger Mann, ob das nicht nach einer geheimen Collusion des Referenten und der Parthey schmecke. War es ihm nun anticipando zu Düsseldorff gelungen, so will ers auch

m) *præoccupando* zu Cleve versuchen, wie er selbst schreibet. **Dann ab Seiten der Evangelisch-Reformirten gefürchtet wird / es möchten vielleicht die Evangelisch-Lutherische durch ungleiche Vorstellung bey Ew. Königl. Majest. heimgelassener Hochlöblichen Regierung ein oder anderes wiedriges zu erschleichen tentiren / wodurch die Sache in neue Weiterungen gerathen würde; Als habe**

solches *præoccupando* **allerunterthänigst vorstellen sollen.** En Theologum politicum! Ecce causidicum callidissimum! Aber wie sind Sie so furchtsam und besorgt für den Vorstellungen der Evangelisch-Lutherischen? Ich glaube selbst wohl, wenn ich eher zu der Sache deputiret worden wäre, daß ich diesen Weg würde eingeschlagen und **Ihro Königl. Majest.** und der Hochlöblichen Regierung die Sache allerunterthänigst vorgetragen haben. So hätte der **Herr Hoff-Prediger** vermuthlich des Schreibens können überhoben, und möchte so weit nicht in den Harnisch gegen meine Glaubens-Brüder gerathen seyn. Aber verstehe ich auch das artige *præoccupando* recht? Sonst deucht mir der Ausdruck in meinem Begriff etwas verdächtig zu seyn. Man pflegt wohl in dem Umgang mit andern, besonders bey der Rechts-Pflege, an Richtern und Räthen, als einen Fehler zu bemercken, wenn sie **präoccupiret** sind mit einer ungleichen Meynung, oder sich durch allerley Räncke **präoccupiren** lassen. Doch GOtt Lob! Herr **Mann** ist in seinem *præoccupando* zu frühe oder zu spāth gekommen, und es hat ihm bey der Hochlöblichen Clevischen Regierung nicht recht gelingen wollen, die Herren Geheime-Räthe zu **präoccupiren.** Unsere nachherige allerunterthänigste Vorstellungen müssen eben so **ungleich** nicht gewesen seyn, etwas **zu erschleichen**/ da, prævia plenaria causæ cognitione, ein so günstiger Bericht zu **Seiner Königl. Majest.** von mehr Hochgedachter Regierung, nach Recht und Gerechtigkeit, ist erstattet worden, und sind der trost-vollen Zuversicht, daß die Sache nun bald denen Gegenseitigen **Weiterungen** entrissen, und ehebaldigst eine glückliche Endschafft erreichen werde. Was war nun des **Herrn Manns** *præoccupando* angebrachtes Gesuch? Dahin gieng die demüthigste Bitte,

n) *Lutheranos casu*, *quo* **sich melden würden**/ *de plano* **abzuweisen.** Ich gestehe, daß das der kürtzeste Weg gewesen, der Sache abzuhelffen, und ihr Recht wiederfahren zu lassen. Gewiß Herr **Mann** schlägt artige Mittel vor zu einer kurtzen Proceß-Ordnung; erstlich Richter und Räthe zu **präoccupiren;** zweytens den Gegentheil de plano **abzuweisen.** Aber lassen sich Sachen von solcher Wichtigkeit, ohne die Gedruckte zu hören, sofort vor dem Knie abbrechen? Wer hat auch auf einmahl eine so tiefe Einsicht in die Sache, und kan sich so geschwinde **präoccupiren** lassen, als Herr **Mann** sich wohl einbildet? **Se. Königl. Majest.** und Dero Hohe Räthe sind viel zu großmüthig und ge-

recht,

recht, daß sie in einer so kostbaren und gerechten Angelegenheit, über einem gantzen Religions-Exercitio solchem gehäßigen **Präoccupanten** solten Gehör geben, und uns de plano **abweisen**. Die Gegner haben uns eine Grube bereitet, und sind selbst hinein gefallen. Wer ist unter uns de plano **abgewiesen**? Wem ist sein **unruhiges Betragen und seine angesponnene Rechts-Händel verwiesen worden**? Herr **Mann** wirds am besten wissen, da er die allergnädigst ihm vertraute Commißion selbst ausrichten müssen. Nichts destoweniger ist das letzte Glied des Gegnerischen Gesuchs, der gantzen gefährlichen und bittern Vorstellung, nicht ungleich, wenn es

o) weh! also lautet: **auch bey mehrgedachter Hochlöblicher Düsseldorffischer Regierung/ in krafft obigen** *Rescripti de Anno* **1682. vor die Evangelisch-Reformirte dahin zu intercediren/ daß denen wiedersetzlichen** *Lutheranis* **durch die Obrigkeitliche Macht Einhalt gethan/** und sie **zum Gehorsam** hin verwiesen werden mögen. Ich will nicht untersuchen, ob wohl zu einer andern Zeit vor vielen Jahren bey dem damahls Reformirten Chur-Pfältzischen Hoffe, wieder die Evangelisch-Lutherische, solche bekanntermassen tröstliche Vorstellungen sind angezettelt worden. Wir und unsere Glaubens-Verwandte zu Hückeswagen müssen in diesen jüngern, dem Ansehn nach friedsamer und moderatern Zeiten, leyder! noch erfahren, daß ein Evangelisch-Reformirter Hoff-Prediger, unter der so groß- und billigmüthigsten Gesinnung Sr. Königl. Preuß. Majest. bey Allerhöchst Dero heimgelassener Regierung, wieder uns so scharf suppliciret, daß, wenn man den Nahmen und den Character nicht beygesetzet finde; man eher glauben solte, daß ein feindseliger Mönch zu Hückeswagen solches nach einem Jesuitischen Concept aus Pohlen oder Ungarn eingerichtet und abgeschrieben, als eines der ansehnlichsten Glieder der Reformirten General-Synode. Und gewiß, es bedurffte einer solchen *Intercession* nicht, wo der S. T. Herr von Bingen schon selbst verstunde, wie Lutheranis **durch die obrigkeitliche Macht Einhalt zu thun/ und sie zum Gehorsam hin verwiesen** werden möchten. Gelobet aber sey der HErr, der uns nicht gibt zum Raub in die Zähne unserer Feinde, und das Hertz seiner Gesalbten neiget, denen, die uns drängen, in ihren gifftigen Anschlägen **Einhalt** zu thun. Unsere Seele ist entrunnen, wie ein Vogel

dem Strick des Voglers; der Strick ist zerrissen und wir sind loß. Unsere Hülffe stehet im Nahmen des HErrn, der Himmel und Erde gemacht hat.

Lit. Z.

Friedrich/ König ꝛc. ꝛc.

Aus dem Copeyl. Anschlusse werdet Ihr mit mehrerem zu ersehen haben, was der Evangelisch-Lutherische Synodus derer Hertzogthümer Jülich und Berg, und in dessen Nahmen, der Pastor Vogt zu Burscheid, wegen Manutenirung ihrer Gerechtsamen in Ansehung des Exercitii publici religionis lutheranæ, bey uns jüngsthin allerunterthänigst vorgestellet, und zu verfügen gebethen. Da Uns nun nicht bekannt, in wie weit diese sonst, dem Ansehen nach, nicht unerhebliche Klage, in facto gegründet seyn möge; So befehlen Wir Euch in Gnaden, die nöthige und zuverläßige Nachrichten dieserhalb einzuziehen, und Euren pflichtmäßigen Bericht hierüber mit dem fordersamsten abzustatten, auch allenfals ein Project des an Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz zu Abhelffung dieser gravaminum abzulassenden Vor-Schreibens mit einzusenden. Sind Euch ꝛc. Berlin den 3. Febr. 1748.

An die Clevische Regierung.

Lit. A.A.

Extractus Protocolli d. d. Manheim d. 23. Martii. 1748.

Lutherani zu Hückeswagen contra Catholischen Missionarium und Reformirte daselbsten, um an statt des Tit. von Bingen und perhorrescirten Richters zu Hückeswagen einen andern de & subdelegatum zu ernennen.

Jülich- und Bergischer Geheime-Rath solle über das Anbringen sich näher vernehmen lassen, und indessen mit der Execution ohnverfänglich an sich halten.

Lit. B.B.

Lit. B. B.

C. T. C.

Lieber getreuer. Nachdem Wir Uns, auf das bey Uns ad Manus, von Seiten Evangelisch-Lutherische Synodi derer Hertzogthümer Jülich und Berg, ad Causam Lutheranorum zu Hückeswagen wieder Catholischen Missionarium ad Reformatos daselbst übergeben, und cum apostilla vom 23ten Marty jüngst anhero remittirtes unterthänigstes Beschwer gehorsamst wollen referiren lassen; als befehlen Wir euch hiemit gnädigst, gestalten mit allem Verfahren, biß auf nähere gnädigste Verordnung, an euch zu halten. Düsseldorff, den 4. April 1748.

Aus ꝛc.

Graf von Schaesberg.

An Richtern zu Hückeswagen.

v. Reiner.

Lit. C. C.

Da der Prediger Vogt zu Burscheid, als Deputatus & Assessor Synodi Lutheranæ in Jülich- und Bergischen, wegen gewissen zwischen der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Hückeswagen in dem Hertzogthum Berge, und denen dasigen Reformirten, in Ansehung des Religions-Exercitii, vorgefallenen Differenzien, einige dahin einschlagende Acta in dem Königl. Archiv dieserwegen einzusehen verlanget, und dazu die Verstattung geziemend gebethen; So wird das geheimte Archiv obgedachten Prediger die dahin gehörige und dabey sonsten einschlagende Acta und Religions-Vergleiche, in præsentia eines Archivarii, ad inspiciendum vorzulegen haben. Sign. Berlin, den 16. Juny. 1748.

An das geheime Archiv.

Demnach der Prediger Vogt, als Deputatus des Evangelisch-Lutherischen Synodi, der Hertzogthümer Jülich und Berge, um die benöthigte Einsicht, derer das Evangelisch-Lutherische Religions-Wesen in gedachten Hertzogthümern betreffender, insonderheit aber das Religions-Exercitium zu Hückeswagen berührender, in dem hiesigen Archiv vorhandener Stücke, auch allenfals die Abschrifft davon zu verstatten, unter-

terthänigst angesuchet: So hat das Königl. Archiv demselben die verlangte Abschrift, jedoch ohne Vidimation zukommen zu lassen. Berlin, den 22. Juny 1748.

An das hiesige Königl. Archiv.

Lit. D.D.

Von GOttes Gnaden Carl Theodor, Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heil. R. R. Ertz-Schatzmeister, und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörs, Marquis Bergen op zoom rc.

Lieber getreuer: Wir lassen euch die zu hiesigem unsern Geheimen Rath von seiten Catholischen Gemeinden Seelsorgern, und Missionarii, fort reformirter Pfarr-Genossenen daselbst übergebene unterthänigste Bitt-Schrift, abschriftlich mit dem gnädigsten Befehl hiebey zukommen, daß Ihr, damit Supplicantes wieder hergebrachtes Gerechtsam beschweret werden, nicht zugeben, wie auch alle Religions-Recess-wiedrige Attentaten bey zehen Ggl. Straf inhibiren sollet. Düsseldorff, den 12. Jan. 1747.

Aus Höchstgemeltem Ihro Churfürstl. Durchl. sonderbahrem gnädigsten Befehl.

Graf von Schaesberg.

An Richtern zu Hückeswagen.

von Reiner.

Lit. E.E.

Gleichwie mir unterm 12ten vorigen Monaths gnädigst befohlen worden, Catholische Gemeinde Seelsorgern und Missionarium, fort reformirte Pfarr-Genossene wieder hergebrachtes Gerechtsam nicht beschweren zu lassen, wie auch alle Religions-Recess-wiedrige Attentaten bey zehen Goldgl. Straf zu inhibiren, als werden ad litteram höchst allegirten gnädigsten Mandati hiesigen Evangelisch-Lutherischen Herrn Predigern und Consistorialen unter jedesmahliger Straf von zehen Goldgülden alsinge Religions-Recess-wiedrige Attentaten ohne Unterscheid inhibiret, zugleich aufgegeben, vorgemelte Supplicantes wieder herbrachtes Gerechtsam

sam nicht zu beschweren, welches Land-Both Esser zu insinuiren und cum executo zu dociren. Hückeswagen, den 13. Febr. 1747.

In vim specialis Clementissimi Mandati.

Mülheim, Richter.

Lit. F. F.

Auf näherweit beschehene Vorstellung, daß hiesig Evangelisch-Lutherischer Herr Prediger sichere Copulation zu vollenziehen Vorhabens sey, und beygefügt näheres Ansuchen all solches Unternehmen in Gefolg ergangener gnädigster Inhibition vom 12ten Jan. jüngsthin nochmahlen pænaliter zu untersagen, wird hiemit meinem unterm 13ten passato ertheiltem Inhibitions-Recess inhæriret, und gedachtem Evangelisch-Lutherischem Herrn Predigern hieselbst und Consistorialen vorbehaltlich comminirter zehen, bey höherer Straf von zwantzig, Goldgülden allinge Religions-Recess-wiedrige Attentaten nochmahlen ohne Unterscheid untersaget, quod intimandum. Hückeswagen den 6. Marty. 1747.

In vim specialis Clementissimi Mandati.

J. A. S. Mülheim,
Richter.

Lit. G. G.

Von GOttes Gnaden Carl Theodor &c. &c.

Lieber getreuer: Auf Eueren zu hiesig Unserm Geheimen Rath ad Causam Römisch-Catholischen Missionarii und reformirten Pfarr-Genossenen zu Hückeswagen wieder Lutherische daselbst unterm 19ten dieses erstatteten unterthänigsten Beanfragungs-Bericht, befehlen Wir Euch hiermit gnädigst, daß ihr dem Schul-Meister das Schulhalten so fort sub pœna zehen Goldgülden inhibiren, bey nicht paritions-Fall selbigen in comminatam mulctam fällig ertheilen, und solche sogleich exequiren, fort mit Ausweisung dessen alsdenn die Schul schliessen lassen sollet. Düsseldorff, den 25. Aug. 1747.

Aus Höchstgemelter Ihro Chstrfürstl. Durchl.
sonderbahren gnädigsten Befehl.

Graf von Schaesberg.

An Richtern zu Hückeswagen rc.

v. Reiner.

Lit. H. H.

Auf in Sachen Römisch-Catholischen Missionarii und reformirter Pfarr-Genossen zu Hückeswagen, wieder Lutherische daselbst heut præsentirt, gnädigstes Mandatum vom 25ten decurrentis wird dem Lutherischen Schul-Meister daselbst, das fernere Schulhalten unter Straf zehen Goldgülden inhibiret, gestalten bey fernerem continuiren nicht allein pro Mulcta comminata exequiret, sondern auch aus der Schule gewiesen und dieselbe geschlossen werden solle. Quod intimandum. Düsseldorff, den 29. Aug. 1747.

Mülheim, Richter.

Insinuiret, den 30ten August. 1747.

Lit. I. I.

Nachdem in Sachen Römisch-Catholischen Missionarii und reformirter Pfarr-Genossen hieselbst zu Hückeswagen, wieder Lutherische, daselbsten Johann Caspar Borner qua Deputatus letztgemelten Lutherischen hieselbsten, vor mir unterm heutigen dato in Zustand zweyer darzu specialiter requirirter Gezeugen, Johann Gottfried Müser und Johann Hendrich Kammann Persönlich erschienen, mithin durch das unterm 29ten decurrentis von hiesigem Ihro Churfürstl. Durchl. Richtern, Herrn Mülheim, ertheiltes Decretum gravirt zu seyn angezeiget, fort davon vor mir endes gemelten Gerichts-Schreibern spe melioris justitiæ consequendæ prevociret, auch ihm desfals apostolos testimoniales mitzutheilen angestanden, als habe darüber gegenwärtigen Schein von Amts wegen mittheilen und solches attestiren sollen. Hückeswagen, den 31. Augst. 1747.

A. F. Wietz. Gerichts-Schreiber.

Lit.

Lit. K.K.

In Sachen Römisch-Catholischen Missionarii und reformirter Pfarr-Genossen zu Hückeswagen, wieder Lutherische daselbsten, wird zu Gelebung meines unterm 29ten passato ertheilt und cum executo reproducirten Receß dem Lutherischen Schul-Meister mit Vorbehalt der würcklich comminirt- und verwürckter Brücht von 10. Goldgl. eine fernere Brüchten Straf von 20 Goldgl. hiemit comminirt, gestalten bey nicht hinlänglich leistender Parition, alsofort mit der Declaration auch befohlener Execution verfahren, mithin dem Inhalt der Churfürstlicher gnädigster Verordnung ein völliges Gnügen geleistet werden solle. Quod intimandum. Hückeswagen, den 4ten Septembris. 1747.

Mülheim. Richter.

Lit. L.L.

Gleichwie die in Sachen Römisch-Catholischen Missionarii und reformirter Pfarr-Genossener, wieder Lutherische hieselbst unterm 29ten passato und 4ten hujus erlassene Decreta cum executis reproduciret, mithin ferner angezeiget worden, daß ohngeachtet der comminirter Brüchten-Straff von dem Lutherischen Schul-Meister das Schulhalten continuiret worden, als wird derselbe hiemit in die verwürckte zehen Goldgülden fällig ertheilet, Aberfuhrerern Asper und Landbothen Esser anbey aufgegeben, sothane Brücht also gleich zu executiren, den Schul-Meister aus sothaner Schulen auszuweisen, und solche demnechst zu verschliessen, fort daß ein und anderes geschehen, ohne den mindesten Verzug umständlich zu referiren, anbey dem Schul-Meister hierab Copiam zu insinuiren. Hückeswagen den 5ten Septembr. 1747.

Mülheim. Richter.

Lit. M.M.

Auf in Sachen Römisch-Catholischen Missionarii und reformirten Pfarr-Genossener hieselbst wieder Lutherische dahier von ersterem übergebene unterdienstlich ferner Anzeig wird der Lutherischer Schul-Meister hieselbst in die fernerweit verwürckte Brücht von zwantzig Goldgülden föllig erthelet, mithin demselben das weitere Schulhalten bey immer höhe-

rer Straf von viertzig Goldgülden hierdurch abermahlen inhibiret, auch Oberführern Wilhelm Asser und Landbothen Johann Peter Esser nochmahlen anbefohlen, gedachten Schul-Meisteren aus der neuerlich angetretener Schulen hinwiederum auszuweisen, und solche behörend zu verschliessen, fort über sothane Verrichtung ferner zu referiren. Denn wird mehrgemeldten Schul-Meisteren und Henrichen Kamman jedem bey Straf drey Goldgülden aufgegeben, disen Nachmittag um zwey Uhren hieselbst auf dem Schloß zur persönlicher Verantwortung coram protocollo zu erscheinen, quod intimandum. Hückeswagen, den 7ten Sept. 1747.

Mülheim. Richter.

Lit. N.N.

Auf die bey dahiesig Ihro Churfürstl. Durchl. Geheimen-Rath, von seiten Evangelisch-Lutherisch-Gemeinden des Kirspels und Freyheit Hückeswagen, unterm gestrigen dato übergebene unterthänigste gründliche Abfertigung eingelangten Berichts, mit Bitt pro Mandato manutenentiæ, ist hiemit der Bescheid, daß, als lang die præjudicial Frag, ob Lutherischen zu Hückeswagen das Exercitium publicum ihrer Religion gebühre, noch nit erörtert, es beym vorigen Mandato de 25. Aug. jüngst sein Bewenden habe. Düsseldorff, den 5ten Septembr. 1747.

pro Copia authentica.

J. P. Nepes.

Lit. O.O.

Auf, in Sachen Römisch-Catholischen Missionarii, so dann reformirter Pfarr-Genossener wieder Lutherische hieselbst, näherweit eingangene Churfürstlich-gnädigste Verordnung, wird sämbtlichen Eingesessenen indistincte cujus religionis, und zwarn einem jeden unter Straf drey Goldgülden, anbefohlen, ihre Kinder zu der Lutherischen Schulen nicht hergehen zu lassen, denn auch allen und jeden, bey jedesmahlig-würcklicher Straf von zehen Goldgülden, gestalten ihre Häuser zu besagt-Lutherischer Schulen herzugeben, verbothen, welches Land-Bothe Esser hieselbst dem Petern Muser, in wessen Behausung dem Vernehmen nach fernere Schul aufgehalten worden, also gleich, mithin denenjenigen,

wobey

wobey sothane Schul gegen bisheriges Verboth, freventlich hingeleget werden wolle, nicht weniger dem Johannen Wilhelmen Schlam, so sein Kind ebenfals contra inhibitionem zu der anmaßlich-Lutherischer Schulen beständig hingesendet, und übrigen, so ihre Kinder darzu verschicket, fort fernerhin zu verschicken, sich strafbarlich unterstehen würden, behörend zu insinuiren, und mit derselben Benennung zuverläßig cum executo zu dociren. Hückeswagen, den 19ten Sept. 1747.

Mülheim. Richter.

Lit. P.P.

In Sachen Römisch-Catholischen Missionarii so dann reformirter Pfarr-Genossener, wieder Lutherische hieselbst, wird allen und jeden unter jedesmahlig-würcklicher Brüchten Straf von drey Goldgülden anbefohlen, ihre Kinder zu der Lutherischen Schulen nicht hergehen zu lassen, welches Land-Both Esser dem Casparen Börner, Johann Petern Fischer, Peteren Börner dem älteren, Frantzen Schröder, Adolfen Evertsberg, N. Frielinghaus von Lennep und Peteren Eveling, fort allen anderen, so ihre Kinder zu besagter Schulen hinzusenden, sich unterstehen würden, also fort zu insinuiren, und cum executo mit Benennung deren Nahmen, welchen die Insinuation verfüget, zu dociren. Hückeswagen, den 23ten Septembr. 1747.

Mülheim. Richter.

Lit. Q.Q.

In Sachen Römisch-Catholischen Missionarii wie auch reformirter Pfarr-Genossener wieder Lutherische hieselbst, wird Casparen und Peteren Börner, Johannen Peteren Fischer, Peteren Godtheiten Meuser und Lutherischen Schul-Meisteren Johannen Wilhelmen Hasenclever des endts inspectio protocolli verstattet, gestalten inner dreyen Tägen Zeit mit ihrer exculpation sub pœna & contumaciæ einzukehren, quod intimandum & cum executo docendum. Hückeswagen, den 23ten Septembr. 1747.

Mülheim. Richter.

Lit. R.R.

In Sachen Römisch-Catholischen Missionarii, wie auch reformirter Pfarr-Genossener wieder Lutherische, hieselbst wird Casparen und Peteren Borner, Gottfrieden Meuser, und Lutherischem Schul-Meisteren Johannen Wilhelmen Hasenclever zu Gelebung des unterm 23. Currentis ertheilt und cum executo reproducirten Decreti in finem ex culpandi schliesliche Frist von dreyen Tägen sub priori præjudico ahnbestimmet. Quod intimandum & cum executa docendum. Hückeswagen, den 27ten Septembr. 1747.

Mülheim. Richter.

Lit. S.S.

Auf vorheren unterm 19ten Aug. von Jhro Churfürstl. Durchl. Herrn Richter aufgetragenen Commission wird Termen bestimbt heut Nachmittag um die zweyte Stund der abgezogen Kuh den Tax darüber zu thun und zu verrichten; und wird aberführet Asser aufgegeben, daß er um bestimbten Termeni den Hinrich Kampmen und mit den Schleter Hinrich Grotte zu erscheinen in Gegenwart zu citiren aufgeben und Comattirta zu attistiren wie eins als ander geschehen, gegeben Hückeswagen, den 23ten Octobr. 1747. Johann Peter Steinkuh, Scheffen.

Lit. T.T.

Specification, was mir der Herr Richter, weilen ich die Schule in meinem Hause gedultet, abpfänden lassen, vor die, bey Verschliessung der Schulen, dabey gesetzte Schützen, wie auch Führern, ihr Gebührnüß, sambt Feuer und Licht, welches habe darthun müssen. Als:

			Rthlr.	Stbr.	Hl.
1747.					
Den 7. Octobr.	Einen Hand-Kessel	à -	2	15	-
dito	Einen Ofen-Kessel	à -	1	30	-
dito	Eine Kupferne Seyh	à -	1	-	-
dito	Noch einen Kessel	à -	5	4	-
Den 20sten	Eine fette Kuth	à -	19	-	-
	Für Feuer u. Licht setze jeden Tag 7½ Stüber, thut zu zehn Wochen		8	45	-
		Summa	37	34	-

Hinderich Kampmann.

Lit. V.V.

Hoch-Ehr und Hochwohl-Ehrwürdige, Hochgelahrte, Insonders Hochzuehrende Herren!

Ew. Hoch-Ehr und Hochwohl-Ehrwürden erachte mich schuldig, das tumme und absurde Verfahren des Ehrvessenen Richters hieselbst umständlich zu berichten. Derselbe hat nicht nur den guten ehrlichen Kamman, mit Kains Gebehrden, und unanständigen Worten, in solche Angst und Furcht gesetzet, daß er gantz verzagt und Muthloß worden; sondern auch sein Schand-Maul gegen Unser Hoch-Ehrwürdiges Ministerium unleidliche Schmähung ausstossen lassen. Nachdem Kamman den Synodal-Schluß, so ihm mit gegeben worden, dem Richter überreichet, und vom Richter gelesen worden, hat er zu Kamman gesagt, da er das Papier zerrissen: Siehe, sage du denen Hundsföttern, den Flegeln, so viel Respect hätte ich vor ihnen, nicht mehr Respect habe vor denen, als vor meinen Hunde; solche Kerls müssen wissen, daß sie mir keine Recesse sollen zu schicken, die Lutherische Pfaffen sind werth, daß man sie alle miteinander aus dem Lande jagte, sie können ihre Gemeinen erinnern, aber mich nicht. Die abscheuliche Schmäh-Worte hat er vielmahls wiederholet, und dem Kamman befohlen, solches wieder zu sagen. It. Herr Pastor Wißmann solte in das Häußgen gesetzet werden, wenn er dergleichen sich wieder unterstünde. Von dem Schulmeister wisse man nicht, ob er noch schantzen, oder Soldat werden solte; und dergleichen mehr. It. man solle die Lutheraner hier gar ausrotten. Den Kamman selbst hat er greulich herunter gemacht: du Esel, du Flegel, du bist der rechte Rebell, ich will dich extern, daran du dein Lebtage dencken solst; so lange du eines Blat Pappiers werth im Hause hast, solst du dran glauben; Warum hast du lassen die Schul und Stuben aufmachen? als Kamman geantwortet, es sey ihm auch nicht verbothen gewesen die Schulen nicht aufmachen zu lassen, noch befohlen, dieselbe zu bewachen; hat er ihm solches unverantwortlicher Weise dennoch zur Strafe angesetzet, und gedrohet alle Tage zu executiren, die Pfänder zu verkauffen, den Schützen befohlen: keine Mobilia aus dem Hause tragen zu lassen, und nach zween Tagen Soldaten ihm ins Hauß legen zu lassen, bedrohet; wann er dann braf geschlachtet, könnte er braf kochen. Zu Düsseldorf wären sie in 16. Tagen nicht aufgegangen, aber am Montage wolte er das Protocoll einschicken

schicken und wann ihn unser HErr GOtt 6. Tage leben ließ, wolte er Borner, Müser und Fischer rechtschaffen in den Häusern rappeln. Diese abscheuliche Schmäh-Worte und Hohnsprecherey hat er dem Kammann befohlen zu referiren, sind auch von dem am Protocoll gesessener Scheffen Steinkühler angehöret worden, welcher solches unmöglich leugnen kan 2c. Hückeswagen, den 6ten October 1747.

J. H. Wever.

Aufschrift.

Denen Hoch-Ehr und Hochwohl-Ehrwürdigen, in GOtt andächtigen, Hochgelahrten, Insonders Hochzuehrenden Herren, Herren Inspectori Emminghaus / Herrn Assessori Vogt / und Herrn Secretario Vogt / Meinen großgünstigen Herren

In

Rade vorm Walde.

Hochwohl-Ehrwürdiger, Hochgelahrter Insonders Hochzuehrender Herr Assessor!

Ew. Hochwohl-Ehrwürden habe durch diese Gelegenheit ferner vermelden sollen, daß der Richter zu den obigen Schmäh-Worten noch dieses hinzugefüget; daß die Lutherischen Geistlichen Schurcken wären. It. Daß er auf sie alle f. v. was schisse. Die dem Kamman abgeholte Pfänder von gestern und heute sind schon taxiret worden.

Hückeswagen den 7. Octobr.
1748.

J. H. Wever.

Aufschrift.

A Monsieur
Monsieur Vogt
Assesseur du St. Ministère &
Ministre de la Parole de Dieu
très fidele
à
Bourscheid.

Lit.

Lit. W.W.

Auf die, bey dahiesig Jhro Churfürstl. Durchlaucht Geheimen Rath, von seiten Evangel. Lutherisch- und Bergischen Synodi ad causam Lutheranorum zu Hückeswagen, wider Cathol. Missionarium und Reformirte daselbst, sub præs. den 6ten dieses übergebene unterthänigst-fernerweite Remonstration, ist hiemit der Bescheid: Daß der Deputatus, Pastor zu Burscheid, Vogt ab- und sub pœna 25. Gold-Gülden zur Ruhe zu verweisen sey. Düsseldorf den 11ten Octobr. 1747.

Aus Jhro Churfürstlichen Durchlaucht sonderbaren gnädigsten Befehl,

Graf von Schaesberg.

von Reiner.

Lit. X.X.

Extractus Clementissimi Rescripti, de dato Manheim, den 29. Novembr. 1747.

P. P. lassen Wir es bey dem, das Publicum Exercitium religionis Lutheranorum zu Hückeswagen betreffend, von Euch am 14ten dieses, unterthänigst berichtet, und mit des Consilii Beyfall, begleiteten Antrag, unseres dasigen Geheimen-Rathen und Vice Cantzlers **von Bingen**/ gnädigst bewenden, wollen mithin, daß der, in der Anlag abermahl supplicando eingekommene, sich so nennende Evangelisch-Lutherische Synodus, darnach vorbeschieden werden solle. Versehen uns dessen ꝛc.

Lit. Y.Y.

Von GOttes Gnaden, Carl Theodor ꝛc.

Lieber Getreuer! Nachdem wir uns ad manus, ratione Exercitii publici Religionis Lutheranorum daselbst, gehorsamst haben referiren lassen, und dann, in Gefolg darauf eingelangten Special Rescripti, vom 29sten Novembr. jüngst gnädigst verordnet haben, und wollen, daß dem Lutherischen Predigern das erschlichenes Placitum abrück abgefordert,

 diesem

diesem sowohl alle Function, als auch das Schulhalten, fort der Kirch-Haus-Bau cum annexis, pœnaliter inhibiret, und das Exercitium bloshin in dem Stand belassen werden solle, wie selbiges vor der anmaßlicher Neuerung gewesen ist; Als ohnverhalten es Euch, mit dem gnädigsten Befehl, hierdurch, ein so anderes zu beobachten, und darnach den, sich so nennenden Evangelisch-Lutherischen Synodum verbescheiden, von denen Lutherischen des Orts Gemeinden aber, loco Sportularum & jurium Commissionis eilf Reichs-Thaler 10. Alb. pro dimidia designati, nöthigen fals executive eintreiben und inner 8. Tagen sub pœna sechs Gold-Gülden ad Manus unsers Tit. Cöller gegen Schein einsenden sollet. Düsseldorf den 7ten Decembr. 1747.

Aus Höchstgemelter Ihro Churfürstl. Durchl. sonderbahrem gnädigsten Befehl.

An Richtern zu Hückeswagen ꝛc.

Graf von Schaesberg.
v. Reiner.

Lit. Z. Z.

Auf, in Sachen Römisch-Catholischer Missionarii, sodann Reformirter Pfarr-Genossen, wider Lutherische hieselbst, eingelangte Churfürstliche gnädigste Verordnung, wird Lutherischen Prediger Wever bey Straf zehn Gold-Gülden aufgegeben, am bevorstehenden Freytag den 15ten hujus, morgens um zehn Uhren hieselbst auf dem Schloß persöhnlich zu erscheinen, das erfehlichenes placitum in Originali zu extradiren, und sonsten weitern Vortrag zu vernehmen; desgleichen wird denen Lutherischen Deputirten Johann Peter Fischer, Joh. Pet. Borner, Joh. Borner, Joh. Leverkus, Henr. Willms, Joh. Georg Buchholtz und Joh. Casp. Borner, jedem unter Straf sechs Gold-Gülden, anbefohlen, alsdenn ebenfals persöhnlich zu erscheinen, und weitern Vortrags zugewärtigen, welches Landboth Esser gedachtem Predigern und Deputirten alsofort zu insinuiren und cum executo zu dociren. Hückeswagen den 13. Decembr. 1747.

In vim specialis Clementissimi Mandati
Mülheim, Richter.

Lit.

Lit. A. A. A.

Domine Notarie:

Dem Herrn Notario ist vielleicht noch erinnerlich, welchergestalten diesseits, in aussen bemerckter Sachen, schon eine Protestation und Appellation behörend interponiret und intimiret worden. Wie nun wir derselben inhæriren, so lange die angeregte Gravamina fortdauren: Also hat die hiebey interessirte Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Hückeswagen coram Judice Subdelegato die anverwahrte Schedulam in adito No. 1. & 2. schon würcklich exhibiret, und, currente adhuc fatali decendio, finden uns gedrungen, sothaner Protestation & Appellation rechtlich zu adhæriren, den Herrn Notarium ersuchende, solches dem Judici delegato dem hochlöblichen Jülich und Bergischen Geheimen Rath in der Ordnung zu insinuiren; gestalten, ohne die Momenta von Seiten der Gemeinen zu berühren, wir nicht nur das sub No. 3. anliegende gnädigste Rescriptum vom 29sten Novembr. quod salvo submissimo respectu dictum sit, uns höchst gravirt finden, wenn **Ihro Churfürstl. Durchl.** es bey dem, das publicum exercitium Religionis Lutheranorum zu Hückeswagen betreffend, vom hochgemelten Geheimen-Rath, unter dem 14ten Novembr. unterthänigst berichtet, und, mit des Consilii Beyfall, begleiteten Antrag des Herrn Geheimen Rathen und Vice-Cantzlers **von Bingen** gnädigst bewenden lassen, und darnach den Evangelisch-Lutherischen Synodum zu verbescheiden, befohlen haben; sondern auch durch das gravatorial Mandatum vom 7. Decembr. und besonders durch die richterliche Recessus vom 13ten Decembr. sub No. 4. 5. 6. in unseren Sonnenheiteren Gerechtsamen auf das empfindlichste gekräncket worden, am allermehresten aber, durch den violentum modo procendi des subdelegirten Richters, beschweret sind, indem derselbe am vergangenen Sontag den 17ten curr. mit einem Schwarm ad 50. Schützen, in dem Haus der Evangelisch-Lutherischen Versammlug zu Hückeswagen, unter dem Eingang der Predigt, sich eingefunden, zeitlichem Herrn Pastorn Wever den Vortrag inhibiret, und, da derselbe, nach seinen privilegirten Amts-Pflichten, fortgefahren, denen Schützen befohlen, ihn von der Cantzel zu ziehen, ja als auch dieses nicht gelingen wollen, und Prediger und Gemeine ihre Possession manuteniret, finitis sacris mit noch mehreren Schützen wieder

kommen, Cantzel, Altar, und Kirchen-Stühle zerschlagen, und was noch das mehreste, den Armen-Stock zertrümmert, das Geld über die Strassen zerstreuet, ausser einem Theil, welchen der Richter zu sich genommen, gleichwohl nachgehends dem Eigenthümer des Kirch-Hauses wieder zugeschickt, welcher jedoch solches nicht annehmen wollen, darüber, wann nicht von unsern Glaubens-Genossen glimpfliche Wege eingeschlagen worden, grosses Unheil, Mord- und Todschläge entstehen können. Die völlige Deduction derer Gravaminum wird man sowohl bey dem Judice superiore ad quem, als besonders bey **Ihro Königl. Majest.** von Preussen allerunterthänigst einzuleiten wissen, und in Progressu dürfte sich ergeben, daß das gnädigste Rescriptum selbst sub & obreptiret worden, da sonst in dieser wichtiger und den Sensum, fort die interpretation derer feyerlichsten Religions Concordaten, betreffenden Sache, nicht unilateraliter, ohne den Allerdurchlauchtigsten Herrn Compaciscenten hätte sententiirt und am allerwenigsten, nach dem Antrag, des von Churfürstl. Durchl. schon unter den 12ten Sept. recusiirten Herrn Geheimen Raths **von Bingen**/ die Sache decidirt werden können, vielmehr allenfals, wenn die Sache in Crisin zu ziehen wäre, juxta

Capitul. Cæsar. Caroli VII. Art. XIIX. §. 5. in verbis:

„Dabey, wann auch die Sachen beyderley Religions-Verwandte betref„fen, in Ernennung der Commissarien so viel möglich auf eine Gleich„heit sehen, hingegen keinen, der ein eigenes Interesse dabey hat, dar„zu verordnen, immassen sonsten dergleichen Commissiones von keiner „Krafft seyn sollen,„ das Geschäffte durch eine gantz anders gestelte Commission zu erörtern seyn will, und der Tit. Religions-Commissarius Herr **von Bingen**/ hierunter gantz gewiß zu superstediren; übrigens zu **Ihro Kayserl. Majestät** die allerunterthänigster Zuversicht lebende, daß allerhöchst dieselbe besonders

Cf. Recess. Imp. de 1654. §. 193.

uns in dieser Religions-Sache nicht werden verdringen lassen, sondern allergnädigste Mantada inhibitoria behöriger Orthen in dem Wege Rechtens ertheilen, allermassen es, nach dem Instr. pacis, und denen darauf fundirten Religions-Recessen, in hiesigen Provintzen etwas unerhörtes, einem offenbar privilegirten Exercitio publico dieser oder jener Religion mit solcher offenbahrer Gewalt zuzusetzen wo gleichwohl

Instr.

Instr. pacis Art. V. §. 25.

„Aug. Confess. addicti post hac in habita, vel NB. recuperata possessione, nullo modo turbari, sed ad omni persecutione juris & „facti perpetuo tuti esse debent„ und unsere Gerechtsame zu Hückeswagen ad oculum demonstriret worden, mithin nicht zu begreiffen, quo Juris fuco dortiger Amts-Richter seine excessive turbationes coloriren, zu geschweigen, justificiren, könne; wo es nicht de glande legenda, sondern de exercitio publico, juxta literam & apicem deren Religions-Recessen, zu thun, und die gefährlichste motus zubesorgen, worüber aber wir samt unseren Gemeinden ausser aller Verantwortung gesetzet seyn wollen.

Der Herr Notarius wird also nach geschehener Verrichtung uns hierüber instrumentiren

des Herrn Notarii

Dienst-willigste

Inspectores, Assessores und Pastores des Evangelisch-Lutherischen Synodi der Hertzogthümer Jülich und Berg

quorum nomine

B. H. Vogt Past. Boursch. Ministerii assessor & Deputatus.

Copiam originali suo consonam ego Notarius attestor.

J. R. Schmitz.

Schedula Requisitionis, inhæsivæ protestationis & apellationis cum aditis N. 1. 2. 3. 4. 5. 6.

An Seiten

Evangel. Lutherischen Synodi derer Hertzogthümer Jülich und Berg

ad Causam

Evangelisch-Lutherischer zu Hückeswagen

contra

Catholischen Missionarium, und Reformirte daselbst.

Anno a nato Christo 1747. auf Mittwoch, so da war der 20ste Tag, Monaths Decembr. hat vor mir offenbahren Kayserlichen Notario und denen Gezeugen untengemeldt Herr Pastor Vogt Deputatus Synodi Luther. zufolg obig præsentirten Schedulæ requisitionalis cum aditis hisce, nicht allein priori appellationi & protestationi inhærirt, sondern auch durch anliegendes vom 7ten hujus erlassenes Mandatum und Richterliche Recessus vom 13. curr. höchst-beschwert und fernerhin nicht beschwert zu werden, intra currens adhuc fatale decendii tempus, ad judicem superiorem, spe melioris consequendæ justitiæ, ad hærendo appellirt, protestirt und requirirt, wie in Schedula mit mehrerem enthalten de super testimoniales latiori semper extensione, quatenus opus, salva, mitgetheilet. Actum Düsseldorff in ædibus meis Notarii circa horam 2dam postmeridianam coram Pet. Wolters & Rutgero Brewer rogatis & fide dignis testibus.

Anno eodem die vero 22. dicti mensis hab ich Notarius obinserirte Schedulam & Prothm. interpositæ appellationis cum aditis in Copiis authenticis zum Jülich und Bergischen Geheimen Rath mich erhoben, daselbsten zeitlichem Geheimen Raths Secretario Herrn Hofrathen von Reiner debite intimirt, acta cum rationibus decidendi requiriret und protestiret, wie in Schedula mit mehrerem enthalten, welcher dann solches pro intimatis angenommen, und auf geziemendes Anfragen, referenti zuzustellen, resolvirt zu seyn, in Antwort erhalten. Actum Düsseldorff in Cancellaria coram ante nominatis testibus.

(L.S.)

In fidem & veritatis Testimonium ego Notarius Cæsar. pub. & immatriculatus manu signetoque notariali propriis refero requis.

J. R. Schmitz.

Lit. B. B. B.

In Sachen Catholischen Missionarii und reformirten zu Hückeswagen contra Evangelisch-Lutherische daselbst wird dem Predigeren Vogt, gestalten sich unterm Nahmen des sogenannten Lutherischen Synodi des weiteren Schreibens so ad Dicasterium, als auch dem Beamten,

ten, zu unterfangen, hiemit toties quoties sub pœna fünfzig Goldgülden inhibirt. Düsseldorf den 9ten Januarii 1748.

Aus Ihro Churfürstl. Durchlaucht sonderbahren gnädigsten Befehl 2c.

Graf von Schaesberg.

v. Reiner.

Bothe Krämer zu Wermels-Kirchen soll hier ab dem Lutherischen Predigern Vogt zn Bourscheid alsofort Copiam insinuiren, und mir cum executo remittiren. Hückeswagen den 15ten Jan. 1748.

Mülheim, Richter.

Lit. C.C.C.

Auf, in Sachen Catholischen Missionarii, so dann reformirter Pfarr-Genossener, wider Lutherische hieselbst, näheres eingegangenes gnädigstes Mandatum, wird dem Johann Petern Fischer, Johann Peter Börner, Johann Leverkaus, Henrichen Willems, Johann Gürgen Buchholtz, Johann Caspar Borner, und Johann Borner, hiemit aufgegeben, die einem ieden angesetzte, und declarirte Bricht von sechs Goldgülden, so dann die auf funfzig sechs Rthlr. 58. Alb. gemäßigte Gebührniß, nicht weniger das quantum designatum der Schützen, und des Oberführers, mit sechzig vier Rthlr. 1. Alb. 4. Hl. jeder pro rata mulctæ der sechs Goldgülden, inner dreyen Tägen Zeit hieselbsten gegen Schein, mit denen gewöhnlichen Beytreib- und Einsendungs-Kosten abzuführen, oder aber zugewärtigen, daß die hierunter säumige durch würckliche Executions-Mitteln, sonsten aber in derselben Ermangelung, durch anderwertlich-vorgeschriebene Zwangs-Mittelen, zu ein als andern mit befohlenem Nachdruck angehalten werden sollen, welches Landboth Esser obigen also fort zu insinuiren und cum executo zu dociren. Hückeswagen den 15. Jan. 1748.

Mülheim, Richter.

Lit.

Lit. D. D. D.

Mannheim, den 8. April 1748.

An Jülich- und Bergischen Geheimen Rath. Ad supplicam Evangelisch-Lutherisch-Jülich- und Bergischen Synodi.

ad causam.

Lutheranorum zu Hückeswagen.

contra.

Cathol. Missionarium und Reformirte daselbst.

Resolutio Serenissimi.

Gestalten das inter privatos statt fündiges Summariissimum sich ad publica nicht extendiret: Als hat erstgemelter Geheimer Rath Supplicanten mit sothanem Gesuch, ein, für allemahl ab, und zur Ruhe verwiesen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vogt, Bernhard Heinrich,

Entwurff einer der evangelisch-lutherischen Gemeine in dem Flecken Hü
ckeswagen, Herzogthums Berg von denen Evangelisch-Reformirten daselbst
unerhörter Weise zugefügter und mit völliger am dritten Sonntag des
Advents 1747 vorgenommener gewalthätiger Zerstörung der Kirchen-Stühle,
Kanzel, Altar-Tisches und so gar des Gottes-Kasten aufs höchste

Berlin 1749

Bamberg, Staatsbibliothek -- .47 D 18
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11409329-5
VD18 12406570-001